

Gesprächskreis
Migration und Integration

Islamische Vereine und
Verbände in Deutschland

C 02 - 02580

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Friedrich-Ebert-Stiftung

Gesprächskreis Migration und Integration

Islamische Vereine und Verbände in Deutschland

Dr. Thomas Lemmen
Berlin



C 02 - 02580

Die Expertise wird von der Abteilung Arbeit und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung veröffentlicht. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind vom Autor in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden.

Der Autor hat katholische Theologie studiert und zahlreiche Beiträge zu verschiedenen Fragen muslimischen Lebens in Deutschland verfasst.

ISBN: 3-89892-103-4

Herausgegeben vom Wirtschafts- und sozialpolitischen
Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung
Abteilung Arbeit und Sozialpolitik
D-53170 Bonn
Dezember 2002

Umschlag: Pellens Kommunikationsdesign GmbH, Bonn
Druck: satz + druck GmbH, Düsseldorf
Gedruckt auf 90 g chlorfrei gebleicht Offset
Printed in Germany 2002

Vorbemerkung

Die vor drei Jahren von uns herausgegebene Expertise von Dr. Thomas Lemmen über die islamischen Organisationen in Deutschland hat die öffentliche Diskussion zu diesem Thema maßgeblich geprägt. Wegen der großen Resonanz, die sie in der Fachöffentlichkeit, in der politischen Weiterbildung und im politischen Raum gefunden hat, legen wir zu Beginn des Jahres 2003 eine aktualisierte und erweiterte Fassung vor. Die organisatorischen und personellen Änderungen bei einzelnen Vereinen und Dachverbänden sind eingearbeitet. Neu hinzu gekommen ist ein Kapitel über die islamischen Verbände in einzelnen Bundesländern.

Der Islam ist neben den beiden christlichen Konfessionen zur drittgrößten Religion in Deutschland geworden. Lange haben wir ignoriert, dass in den vergangenen Jahrzehnten Menschen nach Deutschland eingewandert sind, die aus Ländern mit einer islamischen Tradition stammen. Es zeigt sich, dass auch in unserer als säkularisiert bezeichneten Gesellschaft nach wie vor religiöse Bindungen und religiöse Gefühle einen nicht unerheblichen Einfluss auf Lebensperspektiven und Lebensgestaltung haben. Für viele Einwandererfamilien und auch für viele der hier aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen, stellt die Religion einen Anker dar, um in einer oftmals als unübersichtlich und nach wie vor als fremd erlebten Umwelt die eigene Identität und die Kontinuität der Familiengeschichte zu sichern.

Niemand stellt ernsthaft das in unserem Grundgesetz verankerte Prinzip der Religionsfreiheit in Frage. Solange Religion Privatangelegenheit bleibt und im stillen Kämmerlein praktiziert wird, bleibt sie unproblematisch und wird zumindest geduldet. Zu Konflikten und Auseinandersetzungen kommt es jedoch häufig, wenn der Islam sowie seine Institutionen und Verbände in die Öffentlichkeit treten. Der Bau von repräsentativen Moscheen, „kopftuchtragende“ Lehrerinnen und die Einrichtung von muslimischen Friedhöfen sind nur einige Beispiele hierfür. Bei diesen Konflikten zeigt sich aber auch, wie schwierig es ist, die Grenzen der Akzeptanz und der Toleranz zu bestimmen, da oftmals unterschiedliche Grundwerte gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Verständigung über den für das friedliche Zusammenleben notwendigen Basiskonsens und dessen Weiterentwicklung in einer multikulturellen Gesellschaft ist eine Herausforderung für uns alle.

Für Muslime stellt sich die schwierige Aufgabe, ein Verständnis des Islam zu entwickeln, das mit dem Leben in westlichen Einwanderungsgesellschaften vereinbar ist. Der Islam ist in unserer Gesellschaft ein Orientierungsrahmen unter vielen anderen. Er steht in Konkurrenz zu anderen religiösen und weltanschaulichen Grundüberzeugungen. Dies ist eine vollkommen andere Situation als in den Herkunftsländern der Migranten, in denen es entweder keine Trennung von Religion und Staat gibt, der Islam Staatsreligion oder zumindest die Glaubensrichtung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung ist.

Hinzu kommt, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Vereine und Organisationen der Muslime in Deutschland gibt. Diese wiederum haben sich zu großen Dachorganisationen zusammengeschlossen. Offen ist nach wie vor die Frage, wer legitimiert ist, für die Muslime in ihrer Gesamtheit zu sprechen. Darüber hinaus zeigt sich, dass bei einigen Vereinen neben der Durchsetzung von religiösen Interessen auch politische Ambitionen und Absichten bestehen. Es existieren ideologische und organisatorische Verbindungen zu politischen Strömungen und Parteien in den Herkunftsländern.

Diese neue Expertise von Dr. Thomas Lemmen gibt einen Überblick über Entstehungsgeschichte, Organisationsform und religiöse und politische Orientierungen verschiedener islamischer Vereine und Organisationen. Wir hoffen, dass sie hilft, einen differenzierten Blick auf die vielfältige islamische Vereinslandschaft in Deutschland zu ermöglichen und als Grundlage für eine sachliche Diskussion dienen kann.

Wir danken der Franziska-und-Otto-Bennemann-Stiftung, durch deren finanzielle Unterstützung die Publikation dieser Expertise ermöglicht wurde.

Dr. Ursula Mehrländer
Leiterin des Gesprächskreises
Migration und Integration

Günther Schultze
Referent für Migrationspolitik

Inhalt

Abkürzungen.....	7
Zusammenfassung.....	9
1. Einführung: Themenbeschreibung	11
1.1 Aufgabenstellung	11
1.2 Inhalt und Aufbau.....	11
1.3 Quellen und Literatur	12
2. Von den Türkenkriegen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges	15
3. Muslime in Deutschland im Zuge der Arbeitsmigration.....	17
4. Aufgaben, Entstehung und Strukturen islamischer Organisationen in Deutschland	21
4.1 Die Moschee und ihre Bedeutung im Leben der Muslime.....	21
4.2 Entstehung islamischer Organisationen	25
4.3 Organisationsstrukturen islamischer Verbände.....	29
5. Die islamischen Organisationen im einzelnen	34
5.1 Organisationen türkisch-sunnitischer Muslime.....	34
5.1.1 Der staatlich verwaltete Islam: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB).....	34
5.1.2 Der politisierte Islam.....	40
5.1.2.1 Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG).....	40
5.1.2.2 Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (İCCB)	47
5.1.3 Der mystische Islam	49
5.1.3.1 Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ).....	49
5.1.3.2 Die Nurculuk-Bewegung in Deutschland	53
5.1.4 Der nationale Islam	55
5.1.4.1 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa (ADÜTDF)	55
5.1.4.2 Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATİB).....	57
5.1.4.3 Föderation der Weltordnung in Europa (ANF).....	58
5.2 Organisationen türkisch-alevitischer Muslime.....	58

5.2.1	Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V. (AABF).....	58
5.2.2	CEM-Stiftung.....	60
5.3	Organisationen arabischer Muslime.....	61
5.3.1	Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)	61
5.3.2	Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. (IZA)	63
5.4	Organisationen schiitischer Muslime.....	65
5.4.1	Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH).....	65
5.4.2	Ahlul-Beyt Moscheen- und Kulturverband e.V.	67
5.5	Organisationen bosnischer und albanischer Muslime.....	67
5.6	Organisationen deutscher Muslime.....	69
5.7	Organisationen der Ahmadis.....	73
6.	Zusammenschlüsse auf Landesebene.....	75
6.1	Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.	75
6.2	SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.	76
6.3	SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V....	78
6.4	Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH).....	79
6.5	Islamrat für Rheinland-Pfalz	81
6.6	Zentralrat der Muslime in Baden-Württemberg e.V.	81
6.7	Religionsgemeinschaft des Islam – Landesverband Baden-Württemberg e.V.	82
6.8	Islamrat für Bayern.....	83
6.9	Islamische Religionsgemeinschaft Bayern e.V.	83
7.	Muslimische Spitzenverbände in Deutschland	85
7.1	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischer Weltkongreß Deutschland e.V.	85
7.2	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD).....	88
8.	Auswertung: Handlungsmöglichkeiten für Verwaltung und Politik.....	93
	Literatur.....	95

Abkürzungen

AABF	Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V.
ADÜTDF	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa. e.V.
AMGT	Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e.V.
ANF	Föderation der Weltordnung in Europa
ATİB	Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.
CEM	Republikanisches Stiftungszentrum für Bildung und Kultur
CIBEDO	Christlich-Islamische Begegnung - Dokumentationsstelle
CIG	Christlich-Islamische Gesellschaft e.V.
DİB	Präsidium für Religionsangelegenheiten
DİTİB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
EMUG	Europäische Moscheebau und -unterstützungs Gemeinschaft e.V.
İCCB	Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V.
IGD	Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V.
IRH	Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V.
IZA	Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V.
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg e.V.
IZK	Islamisches Zentrum Köln e.V.
IZM	Islamisches Zentrum München
MSV	Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e.V.
UELAM	Union für in europäischen Ländern arbeitende Muslime e.V.
UIAZD	Union der Islamisch Albanischen Zentren in Deutschland
UMSO	Union Muslimischer Studenten-Organisationen in Europa e.V.
VIGB	Vereinigung islamischer Gemeinden der Bosniaken in Deutschland e.V.
VIKZ	Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.

Zusammenfassung

Die Geschichte des Islams in Deutschland reicht zurück bis in die Zeit der Türkenkriege. Aus vielen Gründen haben Muslime sich in Deutschland aufgehalten. Jedoch brachte erst die Arbeitsmigration Mitte des 20. Jahrhunderts Männer und Frauen islamischen Bekenntnisses in größerer Zahl nach Westdeutschland.

Der Anwerbestopp im Jahre 1973 gab den wichtigsten Impuls dazu, dass diese Menschen sich für einen dauerhaften Verbleib in der Bundesrepublik entschieden. Sie und ihre Kinder und Enkelkinder bilden bis dato die größte Gruppe hier lebender Muslime.

Doch nicht nur Arbeitsmigranten und ihre Nachkommen, auch muslimische Studierende, Flüchtlinge aus Kriegsregionen und politisch Verfolgte und nicht zuletzt deutsche Konvertiten zum Islam gehören ins Bild der mehr als drei Millionen Muslime in Deutschland.

Die Mehrheit unter ihnen, mehr als zwei Millionen, stammen aus der Türkei. Weitere Herkunftsländer sind der Libanon, Iran, Afghanistan, Bosnien-Herzegowina und der Kosovo. Dies macht bereits deutlich, dass Muslime hierzulande in fast jeder Hinsicht die Vielfalt der islamischen Welt widerspiegeln.

Besonders augenfällig wird das in den Organisationen, die sie sich zur Aufrechterhaltung und Weitergabe der Religionsausübung geschaffen haben. Die Selbstorganisation der Muslime, die diese anfänglich ohne materielle wie immaterielle Unterstützung leisteten, verlief weitgehend entlang ethnischer, nationaler sowie konfessioneller Grenzen.

Es entstanden so ab den frühen 70er Jahren Zusammenschlüsse muslimischer Gläubiger auf lokaler Ebene. Die einzige Rechtsform, die sie annehmen konnten, war die des eingetragenen Vereins („e.V.“). Die ersten „Hinterhofmoscheen“ entstanden.

Bei der lokalen Ebene sollte es jedoch nicht bleiben. Vereine schlossen sich bald zu Verbänden zusammen. Die Wege dieser Zusammenschlüsse verliefen sowohl formal als auch inhaltlich unterschiedlich. In der Hauptsache drei Organisationsmodelle bildeten sich heraus: Es wurden zentralistische, dezentralistische und föderative Verbindungen eingegangen. Nicht alle Vereine vor Ort lassen sich allerdings unter diese Eckpunkte subsummieren. Bisweilen lässt sich die Zuordnung zu bestimmten Verbänden nur sehr schwer treffen.

Die inhaltliche Ausrichtung der Verbände folgt im wesentlichen den Ausprägungen des Islams in den Herkunftsländern. Allen Verbänden ist dabei gemein, dass sie mittlerweile das Interesse diverser Organisationen in den jeweiligen Herkunftsländern - hauptsächlich der Türkei - der Muslime geweckt haben. Mittlerweile bestehen rege Kontakte und vielfältige Wechselwirkungen auf religiöser, politischer und wirtschaftlicher Ebene. So gibt es unter den türkischen Muslimen den Block des staatlich kontrollierten Islams, die eher islamistisch-politische Ausrichtung, mystische und nationalistische Strömungen.

Diese Konstellation ist in mehrfacher Hinsicht problematisch, lässt sie doch die Frage aufkommen, inwieweit das Ziel der Verbände sich auf die Ermöglichung der islamischen Religionsausübung beschränkt. Die Verflechtung der deutschland- und mittlerweile europaweit vernetzten Verbände mit Interessengruppen der islamischen Welt bedeutet eine Einflussnahme verschiedenster ausländischer Organisationen, deren Tragweite nur schwer abzusehen ist.

Ebenso schwer ist der Einfluss zu bestimmen, den Vereine und Verbände tatsächlich auf die in Deutschland lebenden Muslime ausüben vermögen. Dem Islam ist, da jeder Mensch unmittelbar und eigenverantwortlich vor Gott steht, jegliche Form der religiösen Organisation wesensfremd. Muslim wird man durch Geburt oder Konversion zum Islam. Die Mitgliedschaft in einem islamischen Verein bleibt davon selbstverständlich unberührt, und so kann

letztlich niemand abschätzen, wie viele Muslime durch die Verbände vertreten werden. Ihre überwältigende Mehrheit hat keine Vereinsmitgliedschaft erworben, was aber nicht bedeutet, dass die religiösen Angebote der Vereine keinen Anklang fänden.

1. Einführung: Themenbeschreibung

1.1 Aufgabenstellung

Ein Teil der mehr als drei Millionen in der BRD lebenden Muslime ist in islamischen Vereinen und Verbänden organisiert. Über Fragen der reinen Religionsausübung hinaus beanspruchen diese Organisationen, die Muslime in gesellschaftspolitischen Fragen zu repräsentieren und ihre Interessen wahrzunehmen. Den jeweiligen kommunalen oder politischen Gesprächspartnern fällt es dabei nicht immer leicht, in einen konstruktiven Dialog mit ihnen einzutreten und Entscheidungen zu treffen,

- weil es nicht *den* Islam, sondern eine unüberschaubare Vielzahl islamischer Organisationen gibt und daher Unklarheit darüber besteht, welche Organisation welche Gruppe vertritt;
- weil in der Regel Verbindungen der einzelnen Organisationen zu entsprechenden Strukturen in den Heimatländern bestehen und die Tragweite einer politischen Einflussnahme auf die Muslime in Deutschland schwer abzuschätzen ist;
- weil bei einigen islamischen Organisationen islamistische oder nationalistische Ausrichtungen deutlich geworden sind und daher zu fragen ist, ob sie sich wirklich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung bekennen oder sie nur für ihre Zwecke nutzen.

Zur Beantwortung dieser Fragen müssen Entscheidungsträger in Politik und Gesellschaft mit Informationen ausgestattet werden. Ziel der Expertise ist es, solche Grundinformationen über die Organisationsformen und -strukturen sowie die Vernetzungen islamischer Organisationen zur Verfügung zu stellen.

1.2 Inhalt und Aufbau

In zwei kurzen einleitenden Kapiteln wird die islamische Präsenz in Deutschland zunächst zahlenmäßig sowie in ihren verschiedenen regionalen und konfessionellen Ausprägungen beschrieben. Dazu gehört ein Verweis auf die vergleichsweise lange Geschichte des Islams in Deutschland von den Türkenkriegen über den Ersten Weltkrieg zu den ersten Vereinsgründungen in der Weimarer Republik. In einem weiteren Kapitel wird geklärt, weshalb im Zuge der Migration der ausländischen Muslime ein islamisches Vereinswesens entstand. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Aufgaben die Organisationen übernommen haben und welche Defizite im Hinblick auf das Selbstverständnis der Muslime bestehen bleiben. Hierzu gehört die Beschreibung der Organisationsformen und -strukturen, die in der Regel von der jeweiligen Ortsgemeinde über einen national organisierten Dachverband zu entsprechenden Organisationen im Heimatland führen. Diese These darzulegen und entsprechend der jeweiligen Ausrichtung der Organisationen zu differenzieren, wird Aufgabe des nächsten Kapitels sein. Die Klassifizierung der Organisationen folgt dabei den nationalen bzw. ethnischen Ausrichtungen, nach denen die Vereinsgründungen in der Regel erfolgten. Nach den Organisationen der türkischen Muslime sind die der arabischen, bosnischen, albanischen, iranischen und deutschen Muslime zu behandeln. Dabei wird die innerislamische Differenzierung in Sunniten, Schiiten und Aleviten berücksichtigt. Als ein vergleichsweise neues Phänomen sind in den letzten Jahren Zusammenschlüsse von Muslimen oder von muslimischen Organisationen auf der Ebene einzelner Bundesländer entstanden. Ihnen ist das folgende Kapitel gewidmet. Über den Rahmen der einzelnen Organisationen hinaus haben die Verbände Spitzenorganisationen gebildet, was im nächsten Kapitel zu behandeln ist. Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland und der Zentralrat der Muslime in Deutschland werden in ihrer Entstehungsgeschichte, Ziel-

setzung, Organisations- und Mitgliederstruktur charakterisiert. Den Abschluss der Expertise bildet ein Kapitel zur Relevanz des vorher Gesagten für konkretes politisches Handeln.

1.3 Quellen und Literatur

Ungeachtet dessen, dass die Literatur über den Islam allgemein im deutschsprachigen Raum mittlerweile eine kaum mehr zu überschauende Fülle angenommen hat und bereits eine Reihe von Untersuchungen zu einzelnen Aspekten islamischen Lebens in Deutschland vorliegen, bleibt die Literatur zu den islamischen Organisationen überschaubar.

Als erster legte der deutsche Muslim Muhammad Salim Abdullah 1981 in seiner *Geschichte des Islams in Deutschland* einen Überblick über die seinerzeit bestehenden Vereine und Verbände vor. Dem bis heute lesenswerten Werk, dem weitere Abhandlungen folgten, waren eine Reihe von Beiträgen des Verfassers bei CIBEDO in Frankfurt am Main vorausgegangen. Als historisch und wissenschaftlich nicht haltbar hat sich das Bemühen Abdullahs erwiesen, die Anfänge islamischer Geschichte in Deutschland in einer sogenannten „altpreußischen Tradition“ zu verankern.¹ Angesichts der bestehenden Beziehungen des von ihm gegründeten und geleiteten Instituts zur Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG) ist Kritik an der Objektivität seiner Beiträge seit Anfang der neunziger Jahre angebracht.²

In den späten achtziger bis frühen neunziger Jahren erschienen eine Reihe umfassender Studien türkischer wie deutscher Autoren zum Thema, etwa: *Türkisch-islamische Vereine als Faktor deutsch-türkischer Koexistenz* von Karl Binswanger und Fethi Sipahioğlu (1988), *Türkische Immigrantorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland* von Ertekin Özcan (1992) und *Türkisch-islamische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland* von Metin Gür (1993). Ihnen ist gemeinsam, dass sie die Tätigkeit der verschiedenen türkisch-islamischen Organisationen auf dem Hintergrund ihrer Verbindungen zu politischen und religiösen Gruppierungen in der Türkei kritisch darstellen. Dieser Richtung folgt auch der 1990 unter dem Titel *Im Namen Allahs* von Bahman Nirumand herausgegebene Sammelband, der die Organisationen anderer Nationalitäten einbezieht und ihre Aktivitäten im Zusammenhang des sogenannten politischen Islams bewertet.

Mit den im Auftrag von Landesbehörden erstellten Studien des in Essen ansässigen Zentrums für Türkeistudien liegen seit Mitte der neunziger Jahre erstmals umfangreiche Untersuchungen für einzelne Bundesländer vor. Während das zuständige Ministerium die für *Hessen* bestimmte Studie zurückgezogen hat, erlebte die Studie für *Nordrhein-Westfalen* mittlerweile eine dritte überarbeitete Auflage. Nichts desto weniger sind die in ihr vorgenommenen Darstellungen der islamischen Organisationen nicht immer zutreffend wie auch die Ausführungen zum Dialog von Christen und Muslimen unzureichend sind.³

Darüber hinaus haben kommunale oder kirchliche Institutionen verschiedener Städte Untersuchungen über Muslime und deren Organisationen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Auftrag gegeben. Diese Berichte versuchen umfassend Auskunft über die Anzahl der Muslime, Namen und Standort ihrer Gemeinden, die Vereinsaktivitäten sowie die Zuordnung zu den

¹ Vgl. Lemmen 2001, S. 18f.

² „Die IGMG ... übt seit Anfang der 1990er Jahre großen Einfluss auf den ‘Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland’ und auf das ‘Zentralinstitut Islam-Archiv Deutschland’ aus,“ (Feindt-Riggers / Steinbach 1997, S. 24).

³ Als ein Beispiel sei nur erwähnt, dass die Studie die von Abdullah behauptete historische Kontinuität seines Instituts zum 1927 in Berlin gegründeten Islam-Archiv wie auch sonstige Angaben kritiklos übernimmt (Zentrum für Türkeistudien 1997a, S. 181-183).

jeweiligen Organisationen zu geben. Entsprechend der Zielsetzung enthalten sie viele Einzelheiten und Informationen, die im lokalen Kontext von großer Bedeutung sind. Bisher liegen Untersuchungen über folgende Städte vor: *Hamburg* (1990), *Köln* (1992), *Berlin* (1993 und 1999), *Essen* (1995), *Bremen* (1995), *München* (1996), *Frankfurt am Main* (1996), *Mannheim* (1996), *Duisburg* (ohne Jahr) und *Dortmund* (2001).⁴ Das Bistum Aachen hat Mitte des Jahres 2001 eine entsprechende Untersuchung über die muslimischen Gemeinden in seinem Bereich herausgegeben.

Gegen Ende der neunziger Jahre erschienen mehrere Publikationen zum Thema, die das gesteigerte öffentliche Interesse an grundlegenden Informationen über Muslime und ihre Organisationen bekunden.

Während Peter Heine sich in seinem 1997 erschienenen Buch *Halbmond über deutschen Dächern* nur im Rahmen eines kurzen Abschnitts mit den islamischen Organisationen befasst, geht Ursula Spuler-Stegemann in ihrem Buch *Muslime in Deutschland* von 1998, das 2002 in dritter Auflage erschienen ist, an vielen Stellen auf sie ein. Über die gründlich zusammengetragenen und inhaltlich zutreffenden Darlegungen zu einer großen Zahl islamischer Vereine und Verbände hinaus enthält ihr Werk viele wichtige und interessante Ausführungen zu verschiedenen Aspekten muslimischen Lebens in Deutschland. Weniger empfehlenswert ist der Beitrag von Silvia Kaweh in dem 1997 von Michael Klöcker und Udo Tworuschka herausgegebenen *Handbuch der Religionen*. Sowohl die Ausführungen über den Islam in Deutschland allgemein als auch über die muslimischen Gemeinschaften enthalten noch viele Ungenauigkeiten und manche Fehler.

Nils Feindt-Riggers und Udo Steinbach vom Deutschen Orient-Institut in Hamburg legten 1997 die vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Studie *Islamische Organisationen in Deutschland* vor. Der besondere Wert dieser Untersuchung, die bei weitem nicht die ungeteilte Zustimmung der Vertreter der dargestellten Verbände fand, liegt darin, dass sie - neben der Auswertung zahlreicher Interviews und der in den Moscheen ausliegenden Literatur - die bei den Vereinsregistern der Amtsgerichte hinterlegten Akten berücksichtigte und somit umfassende und verlässliche Daten über die Innen- und Außenverhältnisse der jeweiligen Organisationen bot.⁵ Dieselbe Vorgehensweise tritt auch in dem Gutachten zutage, das Nils Feindt-Riggers 1999 im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums über die *Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH)* im Hinblick auf ihren Antrag auf Erteilung islamischen Religionsunterrichts verfasste. Diesem methodischen Ansatz folgten auch zwei Beiträge des Verfassers der vorliegenden Studie: *Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland* (1998) und *Muslimische Spitzenverbände in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat* (1999b). Die Erkenntnisse aus beiden Arbeiten konnte er in seiner 2001 veröffentlichten Dissertation zum Thema *Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft* aufgreifen und zu einer umfassenden Darstellung der gegenwärtigen muslimischen Präsenz in Deutschland ausweiten. Zusammen mit Melanie Miehle verfasste er die von der Friedrich-Ebert-Stiftung 2001 herausgegebene Studie *Islamisches Alltagsleben in Deutschland*.

In den letzten Jahren sind verschiedene weitere lesenswerte Beiträge zum Thema erschienen: Die Journalisten Eberhard Seidel, Claudia Dantschke und Ali Yıldırım bieten in ihrem von Ozan Ceyhan 2001 in zweiter Auflage herausgegebenen Werk *Politik im Namen Allahs* einen wertvollen Überblick über die in Deutschland tätigen islamischen Organisationen und deren politische Ausrichtung. Der Beitrag von Herbert Landolin Müller *Islamistische Organisationen in Deutschland* aus demselben Jahr liefert wichtige Einsichten in die ideologischen Vor-

⁴ Die Untersuchungen für Berlin von 1993 sowie die für Frankfurt am Main beschränken sich nicht allein auf die Muslime, sondern beziehen die Angehörigen der anderen Weltreligionen mit ein.

⁵ Zur Kritik an der Studie siehe die Rezensionen und Stellungnahmen: Denffer 1997; Gesellschaft Muslimischer Sozial- und GeisteswissenschaftlerInnen e.V. 1997; Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. 1998.

stellungen der behandelten Gruppierungen. Das von Faruk Şen und Hayrettin Aydın 2002 vorgelegte Werk *Islam in Deutschland* beschränkt sich im wesentlichen auf eine geringfügig erweiterte Zusammenfassung der Erkenntnisse anderer Autoren, ohne dabei auf eine ausdrückliche Angabe von Quellen angewiesen zu sein.

Erwähnenswert sind zwei Studien, die jeweils einer einzelnen Organisation gewidmet sind: In seinem Buch *Die Gottesmänner* hat Werner Schiffauer im Jahr 2000 seine Forschungsergebnisse zum Kalifatsstaat zu einem überzeugenden Gesamtbild dieser islamistischen Organisation zusammengetragen. Die Studie von Gerdien Jonker *Eine Wellenlänge zu Gott* (2002) über den *Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)* erklärt die internen sowie externen Kommunikationsstrukturen dieser religiösen Gemeinschaft in Europa.

Gegenwärtige Untersuchungen über islamische Organisationen in Deutschland kommen nicht ohne eine kritische Sichtung und Auswertung der in den Vereinsregistern der Amtsgerichte hinterlegten Akten aus, die lange Zeit in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema nur unzureichend zur Kenntnis genommen wurden. Über die hier zusammengetragene und kurz bewertete Sekundärliteratur hinaus, stützt sich die vorliegende Studie wesentlich auf dieses Material, ohne allerdings jede daraus gewonnene Einsicht in den Fußnoten ausdrücklich auszuweisen.

Neben den Vereinsregisterakten sind Selbstdarstellungen der Vereine oder ihre Stellungnahmen zu bestimmten religiösen oder gesellschaftlichen Fragen eine unerlässliche Quelle bei der Erstellung dieser Studie gewesen. Diese Dokumente liegen entweder in gedruckter Form als Broschüren, Handzettel, Informationsschriften und persönlich verfassten Briefen oder in elektronischer Form in den Webseiten der islamischen Vereine und Verbände vor. Gerade das Internet hat sich in den letzten Jahren zunehmend als *das* Medium zur Verbreitung von Ansichten, Meinungen und Informationen der islamischen Organisationen in Deutschland erwiesen. Kaum eine von ihnen ist heute nicht mehr durch eine eigene Homepage im Internet vertreten. Daher dürfen aus diesem Medium gewonnene Erkenntnisse in der vorliegenden Studie nicht fehlen.

Für die Neuauflage dieser Studie ist der vorhandene Datenbestand aktualisiert worden. Zusätzlich konnte ein weiteres Kapitel über die in einzelnen Bundesländern gegründeten muslimischen Organisationen eingefügt werden. Die Darstellung bezieht sich in weiten Teilen auf die schriftlich vorgelegten oder im Internet veröffentlichten Eigenangaben dieser Verbände.

Abschließend sei noch erwähnt, dass über die Auswertung der primären und sekundären Quellen hinaus der persönliche Kontakt mit Vertretern islamischer Vereine und Verbände für die Gewinnung bestimmter Einsichten von großer Bedeutung war. Der Besuch von Moscheen, Islamischen Zentren und anderen Einrichtungen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die lebhaftige Diskussion mit Muslimen hat nicht unwesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Nach der ersten Veröffentlichung dieser Studie haben Repräsentanten verschiedener Verbände mündlich oder schriftlich gegenüber dem Verfasser geäußert, dass sie die Darstellung ihrer Organisation für unzutreffend halten. Namentlich sind der *Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland*, die *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG)* und die *Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)* zu nennen. Die Kritiker an der Studie erklärten sich bereit, Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, das eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Organisation zur Folge haben müsse. Trotz wiederholter schriftlicher wie mündlicher Nachfrage sind sie diesem Versprechen bisher nicht nachgekommen. Daher sieht der Verfasser sich im Hinblick auf die betreffenden Verbände nicht zu einer anderen als der vorgenommenen Wertung in der Lage.

2. Von den Türkenkriegen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

Islam in Deutschland - die erste Assoziation ist dazu meist die Arbeitsmigration der sechziger und siebziger Jahre. Im Hinblick auf die Zahl liegt dies durchaus nahe. Aber ein Blick in die Geschichte zeigt, dass sich erste Spuren muslimischen Lebens in Deutschland bereits viel früher nachweisen lassen.⁶

Weder der islamische Orient noch das christliche Abendland waren zu irgendeiner Zeit hermetisch abgeschlossene Größen, und wo sie in Kontakt zueinander traten, schlug sich dies immer auch in den Schicksalen einzelner Menschen nieder. Die ersten Muslime, die nach Deutschland kamen, waren Kriegsgefangene. Als die Osmanen 1683 zum zweiten Mal Wien belagerten und die „Türkennot“ das Lebensgefühl ganz Europas prägte, eilten auch Fürsten aus Deutschland zur Verteidigung der Stadt. Wer siegreich aus der Schlacht hervorging, brachte meist Kriegsgefangene als Beute mit nach Hause. Einige hundert solcher Gefangener mögen sich damals an den verschiedenen Höfen befunden haben. Die Mehrheit wurde getauft oder kehrte in die Heimat zurück. Wer hierzulande als Muslim lebte und starb, hinterließ im besten Fall eine Grabstätte. Die ältesten erhaltenen und bekannten Grabstätten bzw. Grabsteine sind die des sechsjährigen Mustaf in Brake von 1689 sowie die von Hammet und Hassan in Hannover von 1691.⁷

Das 18. Jahrhundert brachte wiederum Muslime nach Deutschland, diesmal als Soldaten im preußischen Heer. Als historisch nicht haltbar hat sich mittlerweile die von Muhammad Salim Abdullah verbreitete Auffassung einer Gemeindegründung aus dem Jahr 1739 erwiesen.⁸ Während Abdullah einen Daueraufenthalt von 22 türkischen Kriegsgefangenen in jenen Jahren in Potsdam annimmt, geht aus einer zeitgenössischen Quelle eindeutig hervor, dass sich die besagten Muslime lediglich vorübergehend dort aufgehalten haben.⁹

Auch die Architektur jener Zeit machte orientalische Anleihen. Im Schlosspark von Schwetzingen entstand eine „Moschee“, die aber wie alle orientalisierenden Bauten jener Zeit weder als Gebetsstätte konzipiert noch genutzt wurde.¹⁰

Die Beziehungen blieben nicht nur schöngeistig. Seit 1763 gab es in Berlin eine ständige osmanische Gesandtschaft. Der dritte osmanische Gesandte, Ali Aziz Efendi, verstarb am 29. Oktober 1798. Zu seiner Bestattung stellte der preußische König ein Gelände zur Verfügung - nach einem Geländetausch der Grundstein des bis heute erhaltenen islamischen Friedhofs am Columbiadamm.¹¹

Der Erste Weltkrieg brachte das Osmanische Reich auf die Seite der Mittelmächte. Wiederum kamen Militärs und Kriegsgefangene nach Deutschland. Bei Berlin entstanden zwei Lager zur Internierung muslimischer Gefangener aus den alliierten Streitkräften. Propaganda und regelrechte Umerziehung sollte sie dazu bringen, auf osmanischer Seite erneut in den Krieg einzu-

⁶ Vgl. Lemmen 2001, S. 17-28.

⁷ Vgl. Heller 1996.

⁸ Vgl. Abdullah 1994.

⁹ In den *Collectaneen* des Samuel Gerlach (1711-1786), die 1883 in den *Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams* abgedruckt wurden, ist zu lesen: „Den 22 großen Türken, welche dem in der Folge unglücklichen Herzog von Curland, in dem Kriege, welchen Rußland mit den Türken führte, in die Hände gerathen waren und die dieser Herzog A. 1739 unserm Könige zum Präsent machte, ward, ihren Muhamedanischen Gottesdienst abzuwarten im Königlichen Waysenhouse auch ein eigenes Zimmer angewiesen, und wer weiß, was der König mehr gethan hätte, wenn er sie hätte behalten wollen, sie wurden aber aus Königlicher Großmuth allesammt wieder auf freyem Fuß gestellt und mit Geschenken wieder in ihr Vaterland zurück geschickt“ (S. 179f).

¹⁰ Vgl. Lange 1994.

¹¹ Vgl. Höpp 1996a.

treten. In einem dieser Lager errichtete man 1915 die erste Moschee Deutschlands. Der Holzbau ist untergegangen; allein die „Moscheestraße“ und einige Soldatengräber erinnern daran.¹²

Mit dem Ende des Krieges blieb eine Reihe muslimischer Exilanten und Flüchtlinge vornehmlich in Berlin.¹³ Durch den Zuzug von Studenten, Akademikern und Intellektuellen entfaltete sich bald ein reges islamisches Gemeindeleben, dem sich deutsche Konvertiten anschlossen und von dem heute noch die 1924 grundgelegte Wilmersdorfer Moschee zeugt. Diese Moschee der Ahmadiyya-Gemeinde gab von 1924 bis 1940 die Zeitschrift *Moslemische Revue* heraus, und einer ihrer Imame legte 1939 die erste deutsche Koranübersetzung aus muslimischer Feder vor. Die Muslime in Berlin organisierten sich in Vereinen, von denen die folgenden bekannt sind:¹⁴ *Verein zur Unterstützung russisch-mohammedanischer Studenten e.V.* (1918), *Hilfsverein in Deutschland lebender Mohammedaner e.V.* (1918), *Islamische Gemeinde zu Berlin e.V.* (1922), *Gesellschaft für islamische Gottesverehrung e.V.* (1924), *Islam-Institut zu Berlin* (1927), *Deutsch-Muslimische Gesellschaft e.V.* (1930) sowie *Islamischer Weltkongreß, Zweigstelle Berlin e.V.* (1932). Auf das als „fromme Stiftung“ nach islamischem Recht konzipierte *Islam-Institut zu Berlin* beriefen sich zwei in späteren Jahren gegründete Vereine, worin sich die Zerstrittenheit innerhalb der muslimischen Gemeinschaft jener Tage dokumentierte: Das *Islam Institut (Ma'ahad-ul-Islam) zu Berlin e.V.* (1939) und das *Islamische Zentral-Institut zu Berlin e.V.* (1941). Nicht alle islamischen Vereine konnten sich der politischen Instrumentalisierung durch die Nationalsozialisten entziehen, sie alle gingen jedoch im Zweiten Weltkrieg unter.

Nach Kriegsende sammelten sich die verbliebenen Muslime um die Wilmersdorfer Moschee, deren Bedeutsamkeit aber mehr und mehr verblasste.¹⁵ Das muslimische Leben entfaltete sich zunehmend an anderen Orten.¹⁶

In den fünfziger Jahren ließen sich Anhänger der Ahmadiyya-Bewegung aus Großbritannien in Hamburg nieder und gründeten dort 1955 die *Ahmadiyya Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.* Ein Überbleibsel aus der Kriegszeit bildete die 1958 in München gegründete *Geistliche Verwaltung der Muslimflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland e.V.*, bei der es sich um einen Betreuungsverein für ehemalige Wehrmachtangehörige muslimischen Glaubens handelte. Die vor den Russen nach Süddeutschland geflohenen Muslimflüchtlinge wurden bis zu ihrem Aussterben oder der schrittweisen Integration ihrer Nachkommen in die deutsche Gesellschaft in ihren religiösen und sozialen Angelegenheiten von der Geistlichen Verwaltung betreut. Die seit langem in Hamburg ansässigen iranischen Händler und Kaufleute schufen sich 1961 ihre eigene Moschee an der Außenalster. Mit der Einreise von Studenten und Akademikern entstanden in den sechziger Jahren in Aachen und München die bis heute bekannten Islamischen Zentren.

Die bedeutende muslimische Minderheit unserer Tage geht jedoch im Wesentlichen auf die Arbeitsmigration zurück, die erstmalig Männer und Frauen aus islamischen Ländern in größerer Zahl nach Deutschland führte und den Grundstein zu einer dauerhaften muslimischen Präsenz mittlerweile in der dritten Generation legte.

¹² Vgl. Höpp 1997; Kahleyss 1998.

¹³ Die Geschichte der Muslime in Berlin zwischen den beiden Weltkriegen erhellen die verschiedenen Beiträge von Gerhard Höpp zum Thema (1990/91; 1994a; 1994b; 1996a; 1996b und 1997).

¹⁴ Die Unterlagen der meisten der heute nicht mehr bestehenden Vereine befinden sich im Landesarchiv Berlin oder im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg. Zur kritischen Sichtung und Bewertung des Materials: Lemmen 2001, S. 20-28.

¹⁵ Den Neubeginn muslimischen Gemeindelebens nach dem Kriegsende in Berlin schildert der deutsche Muslim Mohammad Aman Hobohm anschaulich (Hobohm 1994).

¹⁶ Vgl. Lemmen 2001, S. 28-34.

3. Muslime in Deutschland im Zuge der Arbeitsmigration

Mit der in den fünfziger Jahren beginnenden Arbeitsmigration gelangten zunehmend Arbeitnehmer islamischen Glaubens nach Deutschland. Die Hauptherkunftsländer, mit denen Anwerbevereinbarungen bestanden, waren die Türkei (1961), Marokko (1963), Tunesien (1965) und das ehemalige Jugoslawien (1968). Nach dem Anwerbestopp 1973 entschieden sich viele der ausländischen Arbeitnehmer für einen dauerhaften Verbleib im Gastland und damit verbunden für den Nachzug von Ehepartnern und Familienangehörigen. Wie insgesamt die Zahl der ausländischen Bevölkerung seither zugenommen hat, so stieg auch die Zahl der Muslime unter ihnen.

Zusätzlich zu den Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen führten seit Mitte der siebziger Jahre politische und kriegerische Auseinandersetzungen in verschiedenen Teilen der Welt Asylsuchende und Flüchtlinge muslimischen Glaubens nach Deutschland. Die Hauptherkunftsländer sind der Libanon (ab 1975), der Iran (ab 1979), Afghanistan (ab 1979) sowie zuletzt Bosnien-Herzegowina (ab 1992) und der Kosovo (1999). Aufgrund der bis heute weitgehend unveränderten politischen Verhältnisse sind viele von ihnen auf Dauer geblieben.

Als dritte Bevölkerungsgruppe neben den beiden bisher genannten sind Muslime zum Studium nach Deutschland gekommen. Sowohl die zwischen den Kriegen in Berlin bestehenden Gemeinschaften als auch die nach 1945 gegründeten Islamischen Zentren gehen wesentlich auf die Initiative von Studenten und Akademikern zurück. Wenn auch keine genauen Zahlen der Studenten islamischen Glaubens bekannt sind, so lässt sich doch feststellen, dass der Anteil der sogenannten Bildungsinländer gegenüber den zum Studium eingereisten Ausländern in den letzten Jahren zugenommen hat.¹⁷

Über die Gesamtzahl der gegenwärtig in Deutschland lebenden Muslime sind keine exakten statistischen Angaben möglich. Diese statistische Unfassbarkeit hat zum einen mit der *äußeren Wahrnehmung* und zum anderen mit dem *Selbstverständnis* der Muslime zu tun.

Da islamische Gemeinschaften bisher nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben haben, erfassen die Einwohnermeldeämter die Angehörigen islamischen Glaubens bisher unter der Rubrik *Verschiedene*. Zudem führen sie ausländische Staatsangehörige lediglich nach der Staats- und nicht nach der Religionszugehörigkeit. Demzufolge können die Statistischen Landesämter und das Bundesamt keine Zahlen über die Zugehörigkeit zum Islam ermitteln. Allein die Volkszählung vom 25. Mai 1987 berücksichtigte bei der Religionszugehörigkeit der Bevölkerung auch die Muslime. Sie hatte die Gesamtzahl von 1.650.952 Personen in den alten Bundesländern zum Ergebnis, was einem Bevölkerungsanteil von 2,70% entsprach.¹⁸ Diese Zahl gilt mittlerweile als weit überholt, und Schätzungen gehen von

¹⁷ Bildungsinländer sind ausländische Studenten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Von den im Wintersemester 1999/2000 an deutschen Hochschulen eingeschriebenen 175.065 ausländischen Studenten waren 62.182 (= 35,52%) Bildungsinländer (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002, S. 42).

¹⁸ Aufschlussreich sind verschiedene Einzelergebnisse der Volkszählung: Der überwiegende Teil aller Muslime (1.602.986 = 97,09%) war ausländischer Staatsangehörigkeit, und nur eine kleine Minderheit (47.966 = 2,91%) waren deutsche Staatsbürger. Etwa ein Drittel (573.280) lebte 1987 in Nordrhein-Westfalen. Die anderen Bundesländer mit den zahlenmäßig meisten Muslimen waren Baden-Württemberg (273.192), Bayern (215.228), Hessen (170.640) und Berlin (127.491). Das Bundesland mit dem höchsten Anteil an der Gesamtbevölkerung war mit 6,33% Berlin, gefolgt von Hamburg (3,89%), Bremen (3,69%) und Nordrhein-Westfalen (3,43%). Etwas mehr als die Hälfte aller Muslime (928.299 = 56,23%) war männlichen Geschlechts. Mehr als ein Drittel (621.222 = 37,63%) war damals jünger als 18 Jahre, und die Zahl der Personen über 60 Jahre war demgegenüber verschwindend gering (15.561 = 0,94%). Ebenfalls mehr als ein Drittel aller Muslime (616.722 = 37,36%) war seinerzeit erwerbstätig, was einem Anteil von 2,29% aller Erwerbstätigen entsprach (Statistisches Bundesamt 1990, S. 20-43; 104).

einer Gesamtzahl von 3,2 Millionen Muslimen aus, ohne sie allerdings statistisch genau absichern zu können.

Diese Ungenauigkeit rührt auch daher, dass die Zugehörigkeit zum Islam aus der Sicht der Muslime nicht in jedem Fall zweifelsfrei feststeht. Der Islam kennt keine etwa der Taufe vergleichbaren Aufnahmearten. Vielmehr geht er davon aus, dass seine Zugehörigkeit durch Geburt erworben wird und im Vollzug der religiösen Grundpflichten ihre Bestätigung erfährt. Eine nachträgliche (Wieder-)Aufnahme geschieht durch die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor zwei Zeugen. Dahinter steht die Vorstellung, dass jeder Mensch aufgrund seiner schöpfungsgemäßen Bestimmung als Muslim geboren wird und sich erst nachträglich einer anderen Religionsgemeinschaft anschließt. Die Aufnahme in den Islam ist daher als Rückkehr zur ursprünglichen Religion zu verstehen.¹⁹ Ein Abfall vom Islam vollzieht sich durch den Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft oder durch die ausdrückliche Leugnung des Glaubensbekenntnisses. Diesen Tatbestand sehen viele zeitgenössische Muslime bei den Anhängern verschiedener aus dem Islam hervorgegangener Gemeinschaften als gegeben. Daher gelten ihnen sowohl Bahá'ís als auch Ahmadis nicht mehr als Muslime, weil sie sich nicht ausdrücklich zur Finalität des Prophetentums Muhammads bekennen. Während dies im Fall der Bahá'ís dem eigenen Selbstverständnis als Angehörige einer neuen Offenbarungsreligion entspricht, widerspricht es im Fall der Ahmadis deren Selbstverständnis und führt zu ihrer Ausgrenzung aus der Gemeinschaft der Muslime.²⁰ Gleiches gilt weithin auch für die aus der Türkei stammenden Aleviten. Die Anhänger dieser schiitischen Sondergruppe unterscheiden sich vor allem dadurch, dass sie die allen Muslimen vorgeschriebenen fünf religiösen Grundpflichten und das islamische Recht nicht befolgen und statt dessen ihre eigenen religiösen Rituale und Vorschriften entwickelt haben. Das ist vielen Muslimen Grund genug, sie als nicht mehr zum Islam gehörend zu betrachten. Aufgrund dieser innerislamischen Differenzen ergibt sich, dass aus dieser Sicht bei den Zahlenangaben über Muslime in Deutschland Ahmadis und Aleviten auszuklammern sind.²¹

Demgegenüber muss an dieser Stelle mit allem Nachdruck festgehalten werden, dass eine wissenschaftliche Untersuchung über islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland dieser Argumentation nicht bedenkenlos folgen darf. Da ihr Auftrag nicht in der Überprüfung der Rechtgläubigkeit bestimmter Gruppierungen besteht und sowohl Ahmadis als auch Aleviten ihrerseits die Zugehörigkeit zur islamischen Gemeinschaft betonen, verdienen beide eine Würdigung unter Berücksichtigung allerdings ihrer religiösen Besonderheiten.

Will man sich angesichts dieser schwierigen Voraussetzungen dennoch ein Bild von den Zahlenverhältnissen machen, empfiehlt sich ein Blick auf die Hauptherkunftsländer der überwiegend ausländischen Muslime in Deutschland. Diese Vorgehensweise hat jedoch Nachteile: Einerseits berücksichtigt sie nicht die religiösen Minderheiten aus Ländern mit einer muslimi-

¹⁹ Zu dieser theologischen Konzeption im einzelnen: Miehl / Lemmen 1999, S. 65-70.

²⁰ In Pakistan, dem Ursprungsland der Ahmadiyya, wurden Ahmadis durch Beschluss des Parlaments vom 7. September 1974 zur nichtislamischen Minderheit erklärt und unterliegen seither in der islamischen Welt und darüber hinaus vielen Beschränkungen und Verfolgungen (Ahmed 1975).

²¹ Diese Auffassung ergibt sich beispielsweise aus einer Stellungnahme der IRH zu Aleviten und Ahmadis: „Die Anhänger der Ahmadiyya-Bewegung können nicht zur Weltgemeinschaft der Muslime gerechnet werden, weil fundamentale Iman-Inhalte, wie u.a.: Der Iman an Allah ..., an Seine Einheit und Einzigkeit / Tauhid, der Iman an die Gesandten Allahs und an Muhammad ... als den letzten Gesandten und der Iman an die von Gott geoffenbarten Bücher und an den Quran als die abschließende Offenbarung Allahs von ihnen partiell oder komplett nicht erfüllt, abgelehnt bzw. in Frage gestellt werden. Die Aleviten können nicht zur Weltgemeinschaft der Muslime gerechnet werden, weil fundamentale Iman-Inhalte, wie u.a.: Der Iman an Allah ..., an Seine Einheit und Einzigkeit / Tauhid, sowie die Verpflichtung zur Praxis der gottesdienstlichen Handlungen von ihnen abgelehnt bzw. in Frage gestellt wird“ (Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. o.J., S. 5). Der Begriff „Iman“ bezeichnet in diesem Zusammenhang den Glauben als eine innere Überzeugung.

schen Bevölkerungsmehrheit.²² Andererseits erfasst sie nicht die muslimischen Minderheiten aus Ländern mit einer nichtmuslimischen Bevölkerungsmehrheit. Vollkommen außer Acht lässt sie schließlich die deutschen Muslime, seien es nun Konvertiten oder eingebürgerte Ausländer.

Unter Berücksichtigung dieser Ungenauigkeiten lassen sich folgende Zahlen für die Hauptherkunftsländer ermitteln (Stand: 31. Dezember 2000)²³:

Türkei	1.998.534
Bosnien-Herzegowina	156.294
Iran	107.927
Marokko	80.266
Afghanistan	72.199
Libanon	51.375

Zusätzlich lassen sich noch folgende Angaben für zahlenmäßig kleinere Gruppen aus anderen Ländern nennen (Stand: 31. Dezember 1995)²⁴:

Ägypten	13.455	Kirgisien	1.662
Albanien	10.528	Libyen	1.898
Algerien	17.705	Malaysia	3.084
Aserbaidshan	1.399	Pakistan	36.924
Bangladesch	7.156	Senegal	2.509
Gambia	2.371	Somalia	8.248
Guinea	1.287	Sudan	4.615
Indonesien	9.470	Syrien	19.055
Irak	16.745	Tunesien	26.396
Jemen	1.083	Usbekistan	1.249
Jordanien	12.249		

Über die Zahl der deutschen Muslime hingegen herrschte bislang Unklarheit. Lag sie bei der Volkszählung von 1987 bei nur 47.966 Personen, so hat sie seither durch Konversionen, Eheschließungen und vor allem durch Einbürgerungen stark zugenommen. Im Verlauf des Jahres 2000 beispielsweise erwarben 82.861 Türken, 14.410 Iraner, 5.673 Libanesen, 5.008 Marokkaner, 4.773 Afghanen und 4.002 Bosnier die deutsche Staatsbürgerschaft.²⁵ Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Islam in Deutschland offenbarte, dass sich im Zeitraum von 1988 bis 1999 insgesamt 458.336 Ausländer aus überwiegend muslimischen Herkunftsländern haben einbürgern lassen.²⁶ Somit ist die Gesamtzahl von einer halben Million deutscher Muslime durchaus realistisch.

²² Die Zahl der orientalischen Christen aus der Türkei und anderen Ländern lässt sich mit insgesamt 65.000 Personen beziffern (Rothe 1995).

²³ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002, S. 23.

²⁴ Die Zahlenangaben entstammen sämtlich den jeweiligen Länderartikeln in: Schmalz-Jacobsen / Hansen 1997.

²⁵ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002, S. 34.

²⁶ Vgl. Antwort der Bundesregierung 2000, S. 6f.

Alles in allem betrachtet ist gegenwärtig von mehr als drei Millionen Muslimen in Deutschland auszugehen. Der überwiegende Teil von ihnen lebt in den alten Bundesländern. Die in der ehemaligen DDR tätigen ausländischen Arbeitnehmer und Studenten stammten überwiegend aus befreundeten sozialistischen Staaten, wie Vietnam, Polen oder der Sowjetunion. Nur sehr wenige von ihnen kamen aus muslimischen Ländern, wie Algerien oder Afghanistan. Aus Zeiten der DDR sind keine nennenswerten muslimischen Aktivitäten bekannt. Im Zuge der politischen Umwälzungen entstand 1990 in Ostberlin die *Islamische Religionsgemeinschaft in der Deutschen Demokratischen Republik*, die die Behörden der DDR offiziell anerkannten. Diesem Zusammenschluss einiger weniger ostdeutscher Muslime kam vor der Währungsunion eine beträchtliche Spende aus dem Parteivermögen der früheren SED zu.²⁷ Seit der Wiedervereinigung ist die Zahl der Muslime in den neuen Bundesländern auf insgesamt 60.000 Personen gestiegen, die mittlerweile eine Reihe von islamischen Institutionen unterhalten. Neben den aus Westdeutschland zugewanderten Gruppen im brandenburgischen Trebbus und in Weimar/Potsdam organisierten sich vor allem die in Leipzig und in anderen Orten ansässigen muslimischen Studenten und schufen sich eigene Gebetsstätten.²⁸

Eine Zuordnung der Muslime in Deutschland zu den beiden vorherrschenden Richtungen innerhalb des Islams - den Sunniten und den Schiiten mit ihren verschiedenen Ausprägungen - sowie zu weiteren Gruppierungen und Abspaltungen ist denkbar schwierig vorzunehmen.²⁹ Etwa 90% aller Muslime auf der Welt sind Sunniten, etwa 9% sind Schiiten, und der Rest entfällt auf diverse Splittergruppen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil der Sunniten in Deutschland bei nur etwa 80% liegt, was damit zu erklären ist, dass vergleichsweise viele Türken Aleviten sind. Der weitaus größte Teil der sunnitischen Muslime gehört der hanafitischen Rechtsschule an, die in der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Pakistan und Afghanistan weit verbreitet ist. Daneben finden sich in weitaus kleinerer Zahl Anhänger der drei anderen Rechtsschulen. Innerhalb der Schiiten dominieren auch in Deutschland die im Iran und im Irak vorherrschenden Zwölferschiiten. Ihre Zahl liegt bei etwa 125.000 Personen.³⁰ Neben dem Iran sind der Libanon, die Türkei und Afghanistan ihre Herkunftsländer. Mit einer Gesamtzahl von mehr als 400.000 Personen bilden die aus der Türkei stammenden Aleviten eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe, deren Glaubenspraxis sich sowohl von Sunniten als auch von Schiiten deutlich absetzt. Über ihre zahlenmäßige Stärke im Heimatland und im Ausland gibt es keine offiziellen Angaben, weshalb man auch in diesem Fall auf Schätzungen angewiesen ist.³¹ Die Ahmadiyya-Bewegung schließlich gibt die Zahl ihrer Anhänger für Deutschland mit 60.000 Personen an.³²

²⁷ Zur Islamischen Religionsgemeinschaft und der Parteispende: Lemmen 1999b, S. 54-56.

²⁸ Über Muslime in den neuen Bundesländern informiert der Beitrag von Peter Schütt in der Ausgabe des Rheinischen Merkur vom 4. Februar 2000.

²⁹ Auf eine Darstellung der beiden Hauptrichtungen und aller weiteren Gruppierungen muss verzichtet werden. Einige Verweise auf weiterführende Literatur sollen an dieser Stelle genügen: Halm 1988; Ahmed 1990; Kehl-Bodrogi 1993; Elsas 1994; Radtke 1996; Ende 1996; Schmucker 1996; Steinbach 1996, S. 373-386.

³⁰ Vgl. Spuler-Stegemann 2002, S. 29.

³¹ Vgl. ebd., S. 51.

³² Vgl. Becker 1996.

4. Aufgaben, Entstehung und Strukturen islamischer Organisationen in Deutschland

4.1 Die Moschee und ihre Bedeutung im Leben der Muslime

„Die Moschee ist ... eine einzigartige muslimische Institution, die sich von ihren jüdischen und christlichen Gegenstücken, der Synagoge bzw. der Kirche, grundlegend unterscheidet.“³³ Der Unterschied, auf den dieses Zitat hinweist, liegt nicht in der architektonischen Ausgestaltung von Moscheen - oftmals wurden Synagogen und Kirchen zu Moscheen umfunktioniert und umgekehrt -, sondern in ihrer Bedeutung für das Leben der Muslime.

Bei der Moschee als dem Ort muslimischer Gottesverehrung handelt es sich nicht um einen sakralen Raum. Ihre Bedeutung ergibt sich vielmehr aus ihrer Funktion als Stätte zur gemeinsamen Verrichtung des Pflichtgebetes. Nur das Gebet macht den Ort relevant und nicht der Ort das Gebet.

Dieses Gebet besteht in der Rezitation von Texten aus dem Koran, denen eine ritualisierte Abfolge von Bewegungsabläufen zugeordnet ist.³⁴ Sie finden ihren genuin islamischen Ausdruck darin, dass der Beter sich niederwirft und mit seiner Stirn den Boden berührt. Dieser Gestus des Niederwerfens, arabisch *as-sudschud*, bringt die Bedeutung des Wortes Islam als Unterwerfung unter Gottes Willen augenfällig zum Ausdruck. Den Stellenwert der Niederwerfung kann man daran ablesen, dass es das Vergehen des Satans war, sich nicht niedergeworfen zu haben, wie es in einem Hadith heißt: „Auch mir [dem Satan, Th.L.] wurde befohlen, mich niederzuwerfen, ich weigerte mich, und nun erhalte ich das Feuer.“³⁵ Das arabische Wort *masdschid*, wovon sich das deutsche Wort Moschee ableitet, bezeichnet nichts anderes als den Ort dieser Niederwerfung und ist gleichzeitig zum Terminus technicus für die Gebetsstätte der Muslime geworden. Auch wenn das Wort im Sprachgebrauch des Korans außerdem die religiösen Kultstätten des vorislamischen Arabiens oder der vorislamischen Offenbarungsreligionen meinen kann, dient es im muslimischen Sprachgebrauch doch vornehmlich der Bezeichnung der eigenen Gebetsstätten.

Dem Wesen des muslimischen Ritualgebetes zufolge bedarf es zu seiner Ausführung keines besonderen Raumes, sondern lediglich eines freien Platzes. Ist die Absicht zum Gebet formuliert, richtet der Beter seinen Blick nur noch auf die Stelle des Gebetsteppichs, die er bei der Niederwerfung mit seiner Stirn berühren wird. Eine Ablenkung hiervon macht das Gebet ungültig. *Masdschid*, im Sinne von Moschee, im Sinne von Ort der Niederwerfung, ist also beschränkt auf den Teil des Bodens, den der Beter während des Ritualgebets einnimmt. Einem Wort des Propheten Muhammad zufolge kann es überall stattfinden, da die ganze Welt eine einzige Moschee Gottes sei. Dies meint eben keine globale Verkirklichung, sondern betont den profanen Charakter der Moschee. Denn es handelt sich nicht um einen geweihten oder heiligen Raum. Vielmehr wird die Moschee durch ihre Funktionalität in zweidimensionaler Hinsicht bestimmt. Dem Wesen des Gebetes zufolge braucht sie keine besonderen Gegenstände zur Erfüllung des Gebetsrituals zu enthalten. Entscheidend ist die Fläche, auf der die Niederwerfung vollzogen wird. Einrichtungsgegenstände wie Altäre, Bänke oder Sitze sind der Moschee wesensfremd. Lediglich die Vorschriften hinsichtlich der rituellen Reinheit als eine Voraussetzung für das Gebet machen es erforderlich, dass auch der Ort des Gebetes dieser rituellen Reinheit entspricht.

³³ Watt / Welch 1980, S. 289; vgl. ebd. S. 289-299.

³⁴ Zum Wesen und Verlauf des islamischen Pflichtgebetes: Zaidan 1996, S. 47-100; Arikan 1998, S. 45-139.

³⁵ Zitiert nach: Khoury 1988, S. 157.

Die gottesdienstlichen Handlungen der Muslime unterscheiden sich wesentlich von denen der Juden oder Christen, was zur Folge hat, dass ihre Gebetsstätten einen grundsätzlichen anderen Charakter haben. Die Moschee dient nicht zur Aufbewahrung und/oder Anbetung des Heiligen. Das eigentlich Heilige ist der Koran, aber das Koranexemplar, das in der Moschee im Regal steht, ist nicht heiliger als dasjenige, das im Suq in der Gasse der Buchhändler zum Kauf angeboten wird. Anteil am Heiligen gewinnt der Gläubige jedoch, indem er den Koran rezitiert, wie es ja im Ritualgebet ausgiebig geschieht.

Die islamische Theologie kennt die Vorstellung einer Urschrift, die als „Mutter des Buches“, *umm al-kitab*, im Himmel verwahrt wird: „Bei der deutlichen Schrift! Wir haben sie zu einem arabischen Koran gemacht. Vielleicht würdet ihr verständig sein. Sie gilt in der Urschrift [umm al-kitab, Th.L.] bei uns als erhaben und weise“ (Sure 43:2-4). Diese Urschrift, so glaubt man, existiert unerschaffen neben Gott. In der Rezitation der Korans - das Wort Koran bedeutet nichts weiter als „Vorzutragendes“ [abgeleitet vom Verb *qara'a* = lesen, vortragen, Th.L.] - vollzieht sich somit eine Art der Erschaffung in der Zeit. Jedenfalls ist der Koran nicht in erster Linie Buch, sondern „in viel stärkerem Maß die im mündlichen Vortrag zu vergegenwärtigende Rede des Schöpfers.“³⁶

Innerhalb dieser Kategorie der Funktionalität lässt sich eine weitere Unterscheidung treffen: Für die freien, erwachsenen, gesunden, männlichen Muslime ist es religiöse Pflicht, das Freitagsgebet zur Mittagszeit gemeinsam zu verrichten und die Freitagspredigt, die *chutba*, zu hören. Die 62. Sure „Der Freitag“ legt diese Pflicht im weitesten Sinne fest: „Ihr Gläubigen! Wenn am Freitag [wörtlich: am Tag der Versammlung = *yaum al-dschum'a*, Th.L.] zum Gebet gerufen wird, dann wendet euch mit Eifer dem Gedenken Gottes zu und laßt das Kaufgeschäft (so lange ruhen)!“ (Vers 9). Eine Moschee, in der dies geschieht, nennt man *masdschid dschami'*. Damit wird der Ort doppelt bestimmt: Einmal als Ort der Niederwerfung (*masdschid*) und dann noch dadurch, dass dies in Gemeinschaft (*dschami'*) geschieht. Das türkische Wort *camii* leitet sich davon ab. Allgemein gilt, dass das Gebet in Gemeinschaft sehr verdienstvoll ist. Interessant ist, dass die Freitagsmoschee zum notwendigen Bestandteil der islamischen Stadt gehört. Dörfer besitzen keine Freitagsmoscheen.

Der islamischen Überlieferung nach entstand die erste Moschee nach der Auswanderung des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina im Jahre 622 n.Chr. und steht im Zusammenhang mit der Einführung des gemeinschaftlichen Gebetes. Während der Zeit in Mekka gab es keine gemeinsame Gebetsstätte der Muslime. Es hätte auch keine geben können, da die Mekkaner nicht gewillt waren, tatenlos zuzusehen, wie ihre Kulte demontiert wurden. Muhammad und seine Anhänger verrichteten die täglichen Gebete nicht in der Öffentlichkeit, sondern zogen sich dazu in die Häuser oder vor die Stadt zurück. Nachdem die Lage in Medina wesentlich „islamfreundlicher“ geworden war und das Gebet zur Verpflichtung gemacht werden konnte, bedurfte es auch eines Ortes, um es gemeinsam zu verrichten. So kam es, dass sich Muhammad und seine Anhänger im Hof seines Hauses in Medina versammelten und dort gemeinsam beteten. Es handelte sich wohl um einen einfachen umzäunten Platz.

Da die Muslime zum Beten Schulter an Schulter nebeneinander stehen und sich dem festgelegten Ritual folgend verneigen und niederwerfen, bedurfte es dafür keiner besonderen Einrichtungsgegenstände. Lediglich die Gebetsrichtung war durch eine Markierung angezeigt, und der Prophet stellte sich auf den Stumpf einer Palme, um bei seiner Predigt von den Menschen besser gesehen zu werden. Dies macht noch einmal deutlich, dass es sich bei der ersten „Moschee“ um einen zweckmäßigen Platz zur Verrichtung des Gebetes handelt.

Da die Lebzeiten des Propheten und in gewissem Maße auch noch die Zeit der Herrschaft der vier rechtgeleiteten Khalifen das goldene Zeitalter des Islams markieren, verwundert es nicht,

³⁶ Nagel 1983, S. 27.

wenn auch in der Frage, wie eine Moschee zu gestalten sei, auf diese Zeit Bezug genommen wird. In den Hadithen wird die erste Moschee in Medina relativ ausführlich thematisiert. Interessanterweise wurde das erste Freitagsgebet des Islams noch in keiner Moschee gehalten, sondern, da man freitags von Quba nach Medina aufgebrochen war, unterwegs in einem Wadi. So berichtet es jedenfalls der Historiker Muhammad ibn Dscharrir at-Tabari (839-923 n.Chr.).³⁷ Nach Tabari wählte der Prophet bei der Ankunft in Yathrib, das erst später den Namen *madinat an-nabi*, Stadt des Propheten, tragen sollte, seinen Wohnort dergestalt aus, dass er seinem Kamel die Zügel gehen ließ und sich dann dort einrichtete, wo die Stute sich niederließ. An diesem relativ zufällig gewählten Ort entstand die erste Moschee.

Tabari berichtet, die Wohnung des Propheten und infolgedessen auch die Moschee sei auf Land entstanden, das den Banu an-Nadschdschar gehört hatte und dem Propheten um Gottes Willen überlassen worden sei. Das Areal habe Palmen, kultiviertes Land und Gräber aus vorislamischer Zeit enthalten. All dies sei eingeebnet worden. Vor der Fertigstellung der Moschee habe der Prophet in Schafpferchen zu beten gepflegt oder dort, wo ihn die Zeit des Gebets eingeholt habe.

Ibn Battuta, ein Reisender des 14. Jahrhunderts, variiert und erweitert diese Tradition noch: „Das Gelände der Moschee war eine Fläche, auf der Datteln getrocknet wurden. Der Gesandte Gottes - Gott segne ihn und gewähre ihm Frieden - kaufte dieses Land ... und baute dann die Moschee, indem er selbst und seine Gefährten daran arbeiteten; er errichtete eine Mauer darum, gab ihm aber weder Säulen noch ein Dach.“ Das Gelände sei etwa quadratisch gewesen, 100 Ellen lang und die Mauer mannshoch. „Als später die Hitze größer wurde, sprachen seine Gefährten zu ihm davon, ein Dach zu bauen. Also stellte er zu diesem Zweck einige Säulen aus Palmstämmen auf. Aus deren Zweigen baute er das Dach.“ Als es in die Moschee hineinregnete, weigerte er sich jedoch, das Dach zu verstärken. „Er baute drei Eingänge zur Moschee, aber der südliche Eingang wurde verschlossen, als die Gebetsrichtung [von Jerusalem im Norden nach Mekka im Süden der Moschee, Th.L.] geändert wurde.“³⁸

Mit der Ausbreitung des Islams über die arabische Halbinsel hinaus entstanden nun an allen Orten, an denen Muslime lebten, derartige Gebetsstätten nach dem Vorbild der Moschee des Propheten. Dabei ging man mit der Zeit dazu über, Moscheen in schon bestehenden Gebäuden - wie früheren Kirchen und Synagogen - einzurichten oder sie eigens zu diesem Zweck zu bauen. Die im Laufe der islamischen Geschichte entstandenen Moscheen wurden dabei zu einem Spiegelbild der jeweiligen kulturellen und architektonischen Entfaltungsmöglichkeiten.

Bei aller kulturellen und regionalen Ausgestaltung sind allen Moscheen weltweit jedoch die folgenden Merkmale gemeinsam:

1. Die Gebetsnische (*mihrab*)

Gemäß einem Koranwort ist den Muslimen beim Gebet die Ausrichtung zur Kaaba in Mekka vorgeschrieben. In Sure 2:144 heißt es: „Darum wollen wir dich in eine Gebetsrichtung weisen, mit der du gern einverstanden sein wirst: Wende dich mit dem Gesicht in Richtung der heiligen Kultstätte! Und wo immer ihr seid, da wendet euch mit dem Gesicht in dieser Richtung!“ Der Vers findet sich häufig über der Gebetsnische in türkischen Moscheen. Diese Gebetsrichtung, die *qibla*, wird in den Moscheen durch eine Gebetsnische, *mihrab* genannt, angezeigt, vor der sich dann die Betenden in Reihen neben- und hintereinander aufstellen. Vor ihnen steht dabei der Vorbeter, der *imam*, der das Gebet leitet. Reine Frauengruppen können

³⁷ Vgl. Peters 1994, S. 270.

³⁸ Zitiert nach: Ebd. S. 270f.

unter der Leitung einer Frau beten, die jedoch nicht vor den Betenden steht, sondern in der Mitte der ersten Reihe.

2. Die Predigerkanzel (*minbar*)

Rechts von der Gebetsnische befindet sich die Predigerkanzel, von der aus die *chutba* genannte Ansprache vor dem Freitagsgebet gehalten wird. Wie bereits erwähnt, stand der Prophet Muhammad hierzu anfangs auf dem Stumpf einer Palme. Später wurde dazu ein mit zwei Stufen versehener erhöhter Sitz gebaut. Mit der Zeit wurde daraus die Predigerkanzel in ihrer heutigen Form, zu der Stufen hinaufführen. Der Prediger steht aber nie auf der höchsten Stufe, denn dies kam allein dem Propheten zu.

Neben dieser für die Ansprachen beim Freitagsgebet und den Festtagsgebeten vorgeschriebenen Kanzel befindet sich in vielen, vor allem in größeren Moscheen noch eine weitere, kleinere Kanzel für religiösen Unterricht oder Lehre.

3. Das Minarett

Wesentlich zum islamischen Ritualgebet gehört der Gebetsruf, *adhan* genannt, mit dem die Muslime zum Gebet eingeladen werden. Der Überlieferung gemäß stieg der erste Muezzin in der islamischen Geschichte - der freigelassene afrikanische Sklave Bilal - hierzu auf das Dach des Hauses Muhammads und verkündete von dort den Gebetsruf. Mit der Zeit wurden eigene Türme hierzu an die Moscheen gebaut, die heute wesentlich zu ihrem Erscheinungsbild dazu gehören und Minarett genannt werden. Doch besteht keine zwingende Vorschrift, den Gebetsruf laut und vernehmlich von einem Minarett zu verkünden, sondern er kann - wie in Deutschland vielerorts üblich - lediglich im Inneren der Moschee ausgerufen werden. Die richtige Gebetszeit kann heutzutage auch einem sogenannten Gebetszeitenkalender entnommen werden, der in Moscheen oder Zuhause aufgehängt wird und für jeden Tag sowie jede geographische Region die entsprechenden Zeitangaben für die täglichen Gebete enthält.

4. Die Möglichkeiten zur rituellen Waschung

Das Ritualgebet der Muslime hat im Zustand ritueller Reinheit zu erfolgen. Aus diesem Grund befinden sich vor vielen Moscheen oder in den Innenhöfen Brunnen, um die für das Gebet notwendigen rituellen Waschungen vorzunehmen. Dies kann auch in eigens dafür eingerichteten Waschräumen geschehen.

5. Weitere Einzelheiten

Dem islamischen Bilderverbot entsprechend sind alle bildlichen oder figürlichen Darstellungen Gottes oder seiner Geschöpfe verboten. Somit finden sich in den Moscheen weder irgendwelche Bilder noch Statuen oder Figuren. Erlaubt ist hingegen die Verwendung der arabischen Schrift und ihre künstlerische Ausgestaltung in Form der sogenannten Kalligraphie. Daher sind viele Moscheen von innen oder außen reich mit Koranversen oder Ornamenten verziert und geschmückt. Oftmals finden sich darunter Tafeln mit den Namen Gottes, des Propheten, seiner unmittelbaren Nachfolger und Angehörigen in reich verzierten Schriftzügen.

Die Bedeutung der Moschee im Leben der muslimischen Gemeinde reicht weit über ihre eigentliche Funktion als Gebetsstätte hinaus. Sie ist gleichzeitig auch eine Bildungsstätte, da die Vermittlung des notwendigen religiösen Wissens in ihren Räumen stattfindet. So werden in

vielen Moscheen auch in Deutschland Kurse zur Rezitation des Korans abgehalten oder Kinder und Jugendliche in der islamischen Religionsausübung und -lehre unterwiesen.

Darüber hinaus haben die Moscheen gerade für die muslimischen Minderheiten eine wichtige soziale Funktion. Oftmals sind ihnen Lebensmittelgeschäfte oder Märkte angegliedert, in denen landestypische Produkte oder Nahrungsmittel, die den rituellen Reinheitsvorschriften entsprechen, erworben werden können. Daneben bieten viele Moscheen auch ein reichhaltiges Angebot an religiöser Literatur in den jeweiligen Muttersprachen der zumeist ausländischen Muslime an. Mittlerweile sind hier jedoch auch Koranausgaben, Korankommentare und religiöse Literatur in deutscher Sprache erhältlich.

4.2 Entstehung islamischer Organisationen

Als Träger von Moscheen im beschriebenen Sinne entstanden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche islamische Organisationen. Setzte diese Selbstorganisation der Muslime bereits mit den ersten Gemeindegründungen zwischen den beiden Weltkriegen ein und fand sie mit der Schaffung von einigen wenigen Islamischen Zentren in verschiedenen Städten ihre Fortsetzung, so erhielt sie in der Folge der Arbeitsmigration seit den sechziger Jahren einen gewaltigen Auftrieb.³⁹ Sie hat mittlerweile derartige Dimensionen angenommen, dass eine umfassende Darstellung und Beschreibung ihres gegenwärtigen Zustands denkbar schwierig ist: Neben zahllosen kleinen Ortsvereinen stehen eine Reihe von Verbänden, die sich in der Regel aus Angehörigen einer Nationalität zusammensetzen. Diese Verbände sind alle bundes- oder europaweit organisiert und unterhalten Kontakte zu entsprechenden Gruppierungen in den jeweiligen Heimatländern. Obwohl sie in ihren religiösen, gesellschaftlichen oder politischen Auffassungen divergieren, konkurrieren sie nicht nur miteinander. Zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen haben sie sich mittlerweile zu Landes- und Spitzenverbänden zusammengeschlossen.

Außer den Vereinen und Verbänden, die sich als Träger von Moscheen für die allgemeinen religiösen Belange der Muslime zuständig wissen, sind auch Organisationen entstanden, die sich an bestimmte Zielgruppen innerhalb der muslimischen Gemeinschaft richten, wie Jugendliche, Studenten oder Frauen, oder die ganz bestimmte Aufgaben verfolgen und Bildungs-, Sozial- oder Hilfswerke betreiben. Auch sie gehören oft den national und international tätigen Verbänden an oder haben sich den Spitzenverbänden angeschlossen. Die Beziehungen untereinander sind nicht in jedem Fall und in jeder Form auf den ersten Blick erkennbar, was zu einem schwer überschaubaren Erscheinungsbild führt.

Wie dem auch im einzelnen sein mag, so lässt sich doch feststellen, dass Muslime sich die entsprechenden Strukturen zur Erfüllung ihrer religiösen Interessen in vielfältiger Weise geschaffen haben. Mittlerweile ist ein weitreichendes und sehr differenziertes Organisationsnetz entstanden, das den Bedürfnissen der Muslime auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen gerecht zu werden versucht. Die bestehenden Angebote reichen von den Moscheevereinen über die Reiseunternehmen zur Durchführung der Wallfahrt bis hin zu den Bestattungsunternehmen zur Überführung verstorbener Muslime. Für eine Glaubensgemeinschaft, die sich durch eine klare Absage an kirchliche oder kirchenähnliche Organisationsmodelle auszeichnet, mag eine derartige Binnendifferenzierung mit Zentralräten, Geistlichen Verwaltungen und anderen Institutionen ungewöhnlich erscheinen.⁴⁰ Verstehen lässt sie sich

³⁹ Die Islamischen Zentren in Hamburg, München und Aachen stehen nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsmigration, sondern gehen auf Kaufleute oder Studenten aus islamischen Ländern zurück.

⁴⁰ Jørgen Nielsen bringt die Bedeutung des Phänomens der Organisation mit folgenden Worten treffend zum Ausdruck: „Obwohl sich viele Gruppierungen und Organisationen in den muslimischen Herkunftsländern entwi-

denn auch nur aus der Geschichte und den Notwendigkeiten der religiösen Selbstorganisation der Muslime in der Arbeitsmigration.

In Deutschland ist dieser Prozess im zeitlichen Zusammenhang mit dem Anwerbestopp eingetreten. Gab es schon vor dem Jahr 1973 vereinzelt Gebetsstätten für die muslimischen Arbeitsmigranten, so entstanden in den folgenden Jahren an vielen Orten zahlreiche Vereine als Träger von neuen Moscheen.⁴¹ Die Ursache dafür ist wesentlich darin zu sehen, dass sich die meisten Arbeitsmigranten für einen dauerhaften Verbleib und für den Nachzug ihrer Ehegatten und Familienangehörigen entschieden. Damit war zwangsläufig verbunden, dass sich wichtige Aspekte der Religionsausübung von der Heimat ins Gastland verlagerten und somit neue Relevanz gewannen. Jørgen Nielsen fasst diesen Prozess mit folgenden Worten zusammen: „Während der ersten Phasen der Muslimimmigration waren die Zuwanderer hauptsächlich Männer, die allein und für eine begrenzte Zeit kamen. Die Tatsache, dass sie allein kamen, bedeutete, dass religiöse Erfordernisse bei der Aussiedlung minimal waren: es genügte meist, dass man beten konnte. Die Einschränkung der Religionsausübung wurde durch die Aussicht auf eine baldige Rückkehr nach Hause noch weiter an den Rand verwiesen. Die Situation veränderte sich grundlegend, als aus der Migration muslimischer Arbeiter eine Immigration muslimischer Familien wurde. Zuerst schwand das Gefühl, der Aufenthalt sei zeitlich begrenzt. Nun rechnete man mit Dauer. Dann führte die Anwesenheit von Frauen und Kindern zu intensiven Kontakten zu der Gesellschaft, in der sie lebten ... Als Folge wurden große Bereiche der traditionellen Kulturen in Frage gestellt. So ergab sich die Notwendigkeit, Institutionen einzurichten, entweder zur Unterstützung der alten Traditionen oder um Spannungen zu mildern.“⁴²

Als nächstes ist festzustellen, dass die muslimischen Arbeitsmigranten im Prozess ihrer Selbstorganisation weitestgehend auf sich allein gestellt waren. Da ihre Gemeinschaften bis auf den heutigen Tag nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind, konnten sie die einer Religionsgemeinschaft aus diesem Status entstehenden Vorteile nicht für sich in Anspruch nehmen.⁴³ Darüber hinaus fühlten sich weder staatliche noch kirchliche Stellen Deutschlands für ihre Unterstützung zuständig und erst recht nicht die Heimatländer. Letztere wurden erst ab den achtziger Jahren durch ihre diplomatischen Vertretungen aktiv, nachdem der von unabhängigen Gruppierungen betriebene Organisationsprozeß bereits weit fortgeschritten war.⁴⁴

Die Schaffung religiöser Einrichtungen der muslimischen Arbeitnehmer geschah unter ganz anderen Voraussetzungen und Bedingungen, als dies bei Angehörigen der christlichen Kir-

ckelten, war es nicht notwendig, spezifisch religiöse Organisationsformen zu entwickeln, um den einfachen Muslimen ihr tägliches religiöses Leben zu ermöglichen. Die Moschee steht als Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung und muss nicht notwendigerweise in Verbindung zu einer bestimmten Organisation stehen, obgleich das bei vielen der Fall ist“ (Nielsen 1995, S. 156).

⁴¹ Hingewiesen sei nur auf die sogenannten „rollenden Moscheen“, die die Bundesbahndirektion Hannover in den sechziger Jahren für türkische Bahnarbeiter in Eisenbahnwagen einrichtete (Abdullah 1981, S. 74).

⁴² Nielsen 1995, S. 153.

⁴³ Die Körperschaftsrechte ziehen außer der Kirchensteuer eine Reihe von weiteren Rechtsfolgen nach sich, die für die betreffende Religionsgemeinschaft von Nutzen sein können. So ist sie als Träger der freien Wohlfahrts- und Jugendpflege anerkannt, sie genießt zahlreiche steuerliche Vergünstigungen und Befreiungen, und ihre Erfordernisse sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Zu den Rechtsfolgen der Körperschaftsrechte: Lemmen 2001, S. 181-183.

⁴⁴ Als letzte der großen Organisationen türkischer Muslime entstand 1984 die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)*. In ihrer Selbstdarstellung heißt es dazu: „An die Behörde für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei, welche die religiöse Betreuung in der Türkei versieht, wurde die Bitte um Entsendung von qualifizierten Religionsbediensteten mit pädagogischem Format gerichtet, um so zu erreichen, dass die Betreuung frei von abweichlerischen Tendenzen einen gesunden Verlauf nehmen kann“ (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. o.J., S. 7).

chen der Fall war. Ein Vergleich mit den ausländischen Arbeitnehmern katholischen Glaubens macht dies in eklatanter Weise deutlich: Parallel zu ihren bestehenden pastoralen Strukturen schuf die katholische Kirche Deutschlands die katholischen Auslandsmissionen und beauftragte die Caritas mit deren sozialer Betreuung.⁴⁵ Zuständig für die soziale Betreuung der muslimischen Arbeitnehmer wurde zwar die Arbeiterwohlfahrt, doch paradoxerweise handelt es sich bei ihr um einen Verband, der aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität eben keine spezifisch religiösen Interessen vertritt. Die Arbeiterwohlfahrt konnte daher den Muslimen zwangsläufig keine Hilfe bei ihrer religiösen Selbstorganisation sein.

Unter den nach Deutschland eingewanderten Muslimen befanden sich auch Angehörige verschiedener religiöser Gruppierungen aus den Heimatländern. Es verwundert daher nicht, dass sie an der Schaffung von Gebetsstätten und anderen religiösen Einrichtungen maßgeblich beteiligt waren.⁴⁶ Ob nun die Initiative dazu allein von ihnen oder vielmehr von vollkommen ungebundenen Personen ausging, kann an dieser Stelle von zweitrangiger Bedeutung bleiben. Entscheidend ist hingegen, dass die Initiative zur Schaffung religiöser Institutionen dem Bedürfnis der Muslime zur gemeinsamen Ausübung ihrer religiösen Verpflichtungen entsprang.

Als Problem zeigte sich dabei die Frage, unter welcher Rechtsform die Selbstorganisation der Muslime erfolgen sollte. Da eine Anerkennung ihrer Gemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts nicht in Frage kam, blieb ihnen nur die Möglichkeit, unter der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach bürgerlichem Recht die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zu erlangen. Dieser Weg ergibt sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV: „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“ Nach § 21 BGB erfolgt dies durch die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um als juristische Person handeln zu können. Zusammenschlüsse von Muslimen in Form eingetragener Vereine waren damit in die Lage versetzt, Gebetsstätten für ihre Zwecke zu errichten und zu betreiben. Daher wurde die Rechtsform des eingetragenen Vereins bis auf den heutigen Tag zur vorherrschenden Organisationsform der Muslime in Deutschland.⁴⁷

Das hat jedoch zur Konsequenz, dass die Struktur der islamischen Gemeinde als eingetragenen Verein den entsprechenden Bestimmungen des BGB folgen muss. Somit mussten die Muslime ihren Vereinen Satzungen geben, die den gesetzlichen Erfordernissen genügen. Hierzu gehören Name, Sitz und Zweck des Vereins, Regelungen über Ein- und Austritt von Mitgliedern, die Bildung des Vorstands, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Auflösung des Vereins.⁴⁸ Dieses Vereinswesen führte notwendigerweise zur Institutionalisierung des religiösen Lebens der Muslime. Dass dies nicht unbedingt und stets dem Selbstverständnis der Muslime entspricht, zeigt sich an den folgenden Punkten.

Ein erstes Problem besteht darin, das Wesen und die Aufgaben einer islamischen Gemeinde in die juristische Form eines eingetragenen Vereins zu gießen, indem sie Gegenstand einer Vereinssatzung werden. So enthalten die Satzungen unter dem Punkt „Vereinszweck“ mehr oder weniger ausführliche Aussagen über die Aufgaben des Vereins als einer religiösen Gemeinschaft. Sie beziehen sich daher auf Angelegenheiten islamischer Religionsausübung und die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Der Vereinszweck besteht in der Regel in der Schaf-

⁴⁵ Die Grundlage dafür bot der Synodenbeschluss über die ausländischen Arbeitnehmer aus dem Jahr 1973 (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1976, S. 375-410).

⁴⁶ Werner Schiffauer schildert sehr anschaulich den Prozess der Entstehung von Moscheen ab den siebziger Jahren in Augsburg (Schiffauer 1993, S. 469-472).

⁴⁷ Verschiedene Gruppen sind als nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB (z.B. Union der Islamisch Albanischen Zentren in Deutschland) oder als gemeinnützige GmbH (z.B. König-Fahd-Akademie) organisiert.

⁴⁸ Vgl. BGB §§ 57+58.

fung und dem Unterhalt von Gebetsstätten für das Pflichtgebet und andere religiöse Handlungen sowie in der Durchführung von Koran- und Religionsunterricht. Zusätzlich können auch weitere Aufgaben ausdrücklich genannt sein.⁴⁹ Neben weitreichenden Beschreibungen stehen mitunter knappe und allgemeine Ausführungen über den Zweck des betreffenden Vereins.

Die Satzung muss darüber hinaus eine Reihe weiterer Regelungen enthalten, die das Verhältnis des Vereins zu den Mitgliedern und gegenüber dritten Personen betreffen. Hierzu gehören besonders die Bestimmungen hinsichtlich der Leitung des Vereins. Dabei zeigt sich, dass in den allermeisten Fällen eine Trennung der religiösen Leitung von der rechtlichen Leitung eingetreten ist. Während die „geistliche“ Leitung, d.h. die Aufgaben des Vorbeters, einer Person zufällt, die über ein ausreichendes religiöses Wissen oder eine entsprechende Ausbildung verfügt, wird der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt. Beide Aufgaben müssen nicht in einer Person vereinigt sein.⁵⁰ Somit ergibt sich die mitunter schwierige Situation, dass die Verantwortlichen der meisten islamischen Vereine keine theologischen Fachleute sind, wenngleich sie sich aufrichtig und engagiert um die Belange ihrer Gemeinden bemühen. Selbst die islamischen Spitzenverbände in Deutschland werden von theologischen Laien geführt, was jedoch noch nichts über deren Fähigkeiten sagt.⁵¹

Eine besondere Schwierigkeit des islamischen Vereinswesens liegt jedoch in der Frage der Mitgliedschaft. Grundsätzlich ist zwischen der Zugehörigkeit zum Islam, die durch Geburt oder Konversion erfolgt, und der Mitgliedschaft im islamischen Verein, die durch Mitwirkung an der Gründung oder Eintritt erworben wird, zu unterscheiden. In vielen islamischen Vereinen sind nur wenige Muslime eingetragene Mitglieder, während viel mehr Personen am religiösen Vereinsleben teilnehmen. Das hat seinen Grund darin, dass sich die islamischen Vereine in der Regel an alle Muslime in ihrem Einzugsbereich richten und diese ihre religiösen Angebote wahrnehmen können. Ihre Satzungen lassen keinen Zweifel daran, dass sie sich in der Erfüllung des Vereinszwecks an alle Muslime wenden. Die Gemeindeordnung des *Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland* unterscheidet folgerichtig zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliedschaft in der islamischen Gemeinde und stellt fest, dass „der Verein als religiöse Gemeinde keiner Person islamischen Glaubens die Teilnahme am Vereinsleben verwehren“⁵² kann. Nur die Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinn sind hingegen zur Ausübung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie der aktiven und passiven Wahl des Vorstands berechtigt. Das hat zur Folge, dass es grundsätzlich und im Einzelfall sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist, zuverlässige Angaben über die Zahl der Mitglieder

⁴⁹ Als ein Beispiel möge der Vereinszweck aus der Satzung der *Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş e.V.* vom 23. Januar 1995 genügen: „Der Verein soll die Grundlage für ein islamisches Gemeindeleben schaffen und jeder Muslima und jedem Muslim Hilfestellungen bei der Verrichtung der religiösen Gebote geben. Der Verein soll die Verrichtung der religiösen Gebote, die die ganze muslimische Gemeinschaft betreffen, organisieren. Der Verein soll zur Verbesserung der Lebenssituation der Muslime beitragen. Der Verein soll die muslimische Gemeinde öffentlich vertreten. Der Verein soll die verfassungsmäßigen Rechte der Muslime schützen. Der Verein soll die religiöse Versorgung und die seelsorgerische Betreuung, mindestens bestehend aus Freitagsgebet, Freitagsansprache, der Verrichtung des täglich fünfmaligen Gebetes in der Moschee, Festansprachen, Festtagsgebete, Festveranstaltungen, islamischen Eheschließungen, Telefonseelsorge, Krankenbesuche, Seelsorge im Strafvollzug etc. für alle Mitglieder umfassend organisieren. Der Verein soll die Bildung der Muslime auf allen Gebieten fördern. Der Verein soll seine Mitglieder vertreten“ (§ 2).

⁵⁰ Die Satzung der *Deutsch-Muslimischen Gesellschaft e.V.* vom 22. März 1930 hat beide Ämter in einer Person vereinigt, indem der Imam der Moschee von Amts wegen dem Verein vorstand (§ 5 Abs. b). In einigen Satzungen heutiger Vereine finden sich Regelungen, wonach der Verein besondere Gremien für religiöse Fragen hat. Der ZMD verfügt beispielsweise über einen islamischen Gutachterrät (§ 8) und die IRH über einen sogenannten Fiqh-Rat (§ 9).

⁵¹ Der Vorsitzende des ZMD, Dr. Nadeem Elyas, ist von Beruf Frauenarzt; der frühere Vorsitzende des Islamrates, Hasan Özdoğan, ist Diplomchemiker.

⁵² Gemeindeordnung des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1993 Art. I Abs. 3 S. 3.

von Vereinen zu machen, solange nicht genau definiert ist, worauf sich der Begriff der Mitgliedschaft bezieht.⁵³

Diese Beobachtungen lassen den Schluss zu, dass die Eigenarten der als Vereine organisierten Gemeinden dem Selbstverständnis der Muslime nur bedingt gerecht werden. Daher heißt es durchaus zutreffend in der Gemeindeordnung des Islamrates: „Die Islamische Gemeinde ist mehr als ein Verein im Sinne des deutschen Vereinsrechts. Von daher kann eine im Wege des deutschen Vereinsrechts erworbene Rechtsfähigkeit für eine Islamische Gemeinde immer nur ein Provisorium sein, das gegenwärtig notwendig ist, um überhaupt als juristische Person in der deutschen Gesellschaft zu gelten und handeln zu können.“⁵⁴

4.3 Organisationsstrukturen islamischer Verbände

Wie bereits erwähnt, gehören die meisten islamischen Vereine zu in Deutschland und Europa tätigen islamischen Verbänden, die sich ihrerseits wiederum bestimmten Organisationen in den Herkunftsländern der noch mehrheitlich ausländischen Muslime zuordnen lassen. Hinsichtlich der Organisationsstrukturen der einzelnen Verbände sind signifikante Unterschiede festzustellen, die Aufschluss geben über die Art und Weise der Beziehung der jeweiligen Ortsvereine zum Verband sowie über dessen Einflussmöglichkeiten und Kontrollmechanismen gegenüber den Mitgliedern. Diese Strukturen zu kennen ist wichtig, um die Arbeits- und Funktionsweise der Verbände richtig einschätzen und verstehen zu können. Gegenwärtig lassen sich vier verschiedene Organisationsmodelle unterscheiden:⁵⁵

1. Zentralistisch strukturierte Organisationen

Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass nur der Verband als solcher die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person besitzt und seine Ortsvereine als Niederlassungen oder Zweigstellen zu betrachten sind. Allein der Verband selbst ist an seinem Hauptsitz als ein eingetragener Verein organisiert, während alle Ortsvereine in dieser Hinsicht von ihm abhängen. Die Beziehungen der Ortsvereine zum Verband sind Gegenstand seiner Satzung. Das bedeutet, dass der Verband daher letztlich für alle rechtlichen Angelegenheiten seiner Niederlassungen oder Zweigstellen zuständig ist. Dies betrifft sowohl die Ernennung und Abberufung der jeweiligen Ortsvorstände als auch den Erwerb und die Verwendung von Gebetsstätten und anderen Räumlichkeiten, die als Eigentum des Verbands zu betrachten sind.

Sowohl der *Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)* mit seinen mehr als 300 deutschen Zweigstellen als auch die *Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)*, die in verschiedenen Städten Islamische Zentren als Zweigstellen unterhält, sind nach diesem Modell organisiert⁵⁶ (siehe Abbildung 1).

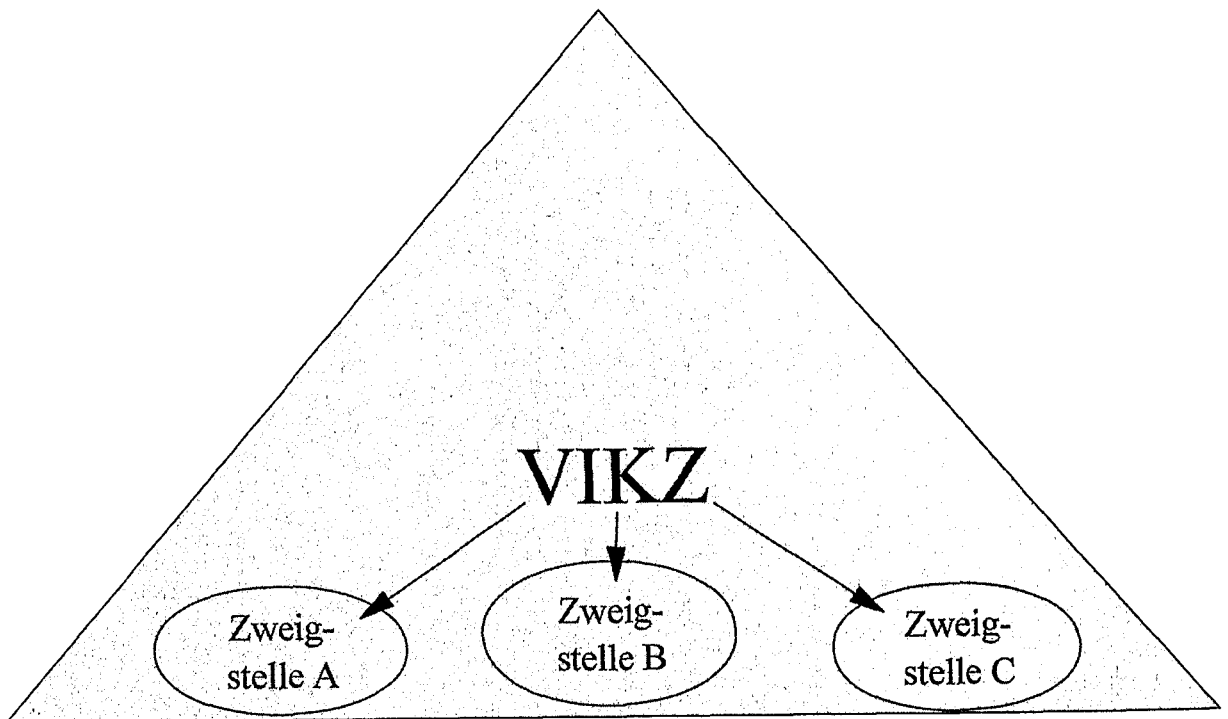
⁵³ Für den Islamrat lassen sich beispielsweise für das Jahr 1996 Mitgliederzahlen finden, die von 97.250 bis 820.000 Personen reichen. Im Jahr 1998 soll er sogar eine Million *eingetragener* Mitglieder gehabt haben. Der VIKZ hingegen differenziert in einer Selbstdarstellung aus dem Jahr 1998 zwischen 21.000 Vereinsmitgliedern und weiteren 80.000 Gemeindefmitgliedern. Zu den Angaben im einzelnen: Moslemische Revue 1996, 3, S. 197; Oeckl 1996/97, S. 1002; Oeckl 1998/99, S. 896; VIKZ 1998, S. 6.

⁵⁴ Gemeindeordnung des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1993 Art. I Abs. 6.

⁵⁵ Vgl. Lemmen 1998, S. 16-25; Ders. 2001, S. 58-61.

⁵⁶ Die Islamischen Zentren in Aachen und Hamburg gehören jedoch nicht zur IGD, sie sind eigenständige Einrichtungen.

Abbildung 1: Zentralistisches Organisationsmodell am Beispiel des Verbands der Islamischen Kulturzentren e.V.

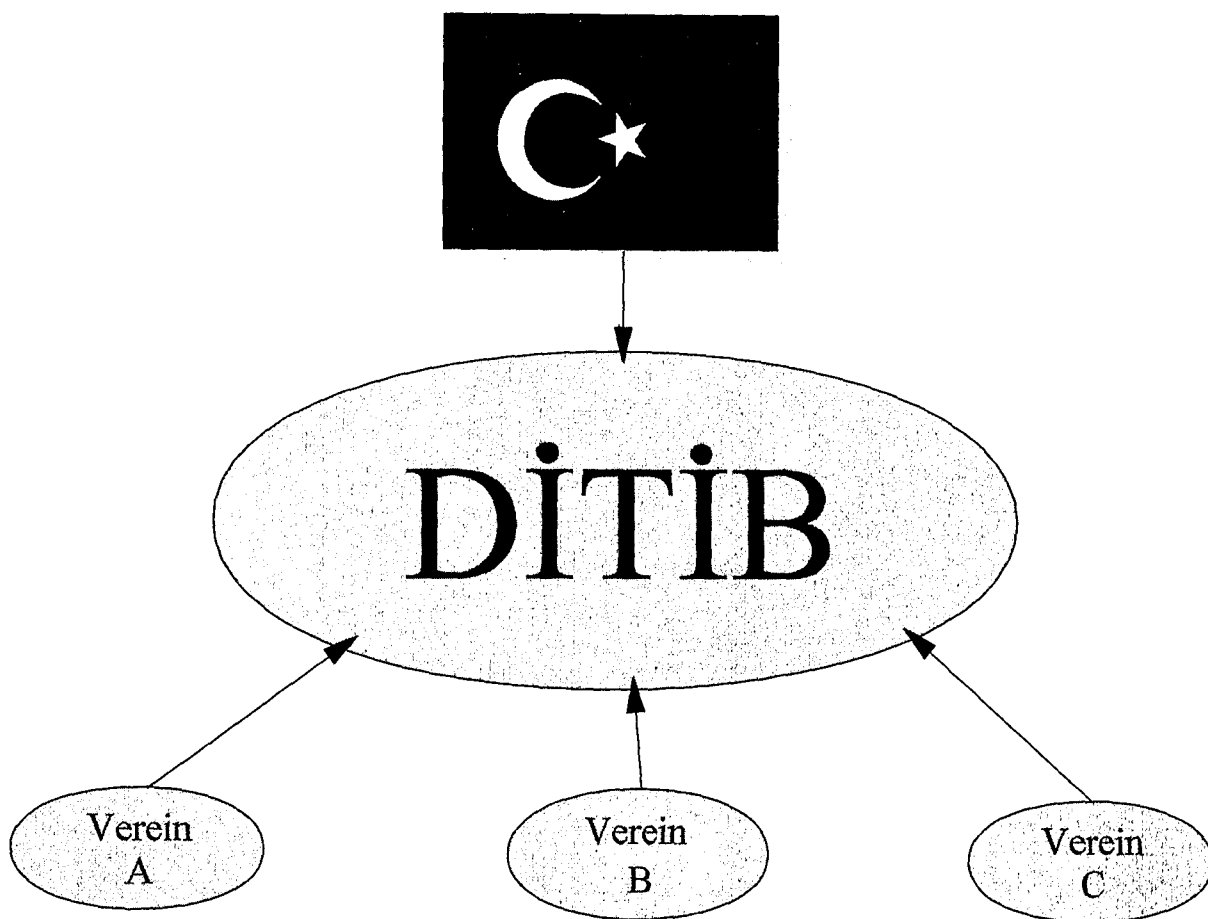


2. Dezentralistisch strukturierte Organisationen

In diesem Modell sind die Ortsvereine eines Verbands eigenständige eingetragene Vereine und haben sich dem Verband als Mitglieder angeschlossen. Anders als beim vorhergehenden Modell besitzen sowohl die Ortsvereine als auch der Verband selbst den Charakter eingetragener Vereine. Demnach sind die jeweiligen Ortsvereine in ihren rechtlichen Angelegenheiten selbständig und bestimmen durch die Mitgliederversammlung ihren Vorstand. Das Verhältnis zum Verband findet seinen Ausdruck in der Vereinsatzung, die diesbezügliche Regelungen beinhaltet. Auch die Satzung des Verbands selbst enthält Bestimmungen über ihr Verhältnis zu den Mitgliedsvereinen.

Nach diesem Modell hat sich die 1984 in Köln gegründete *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)* organisiert. Ihre mehr als 770 Mitgliedsvereine sind alle eigenständige eingetragene Vereine, die sich dem Verband angeschlossen haben (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Dezentralistisches Organisationsmodell am Beispiel der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.



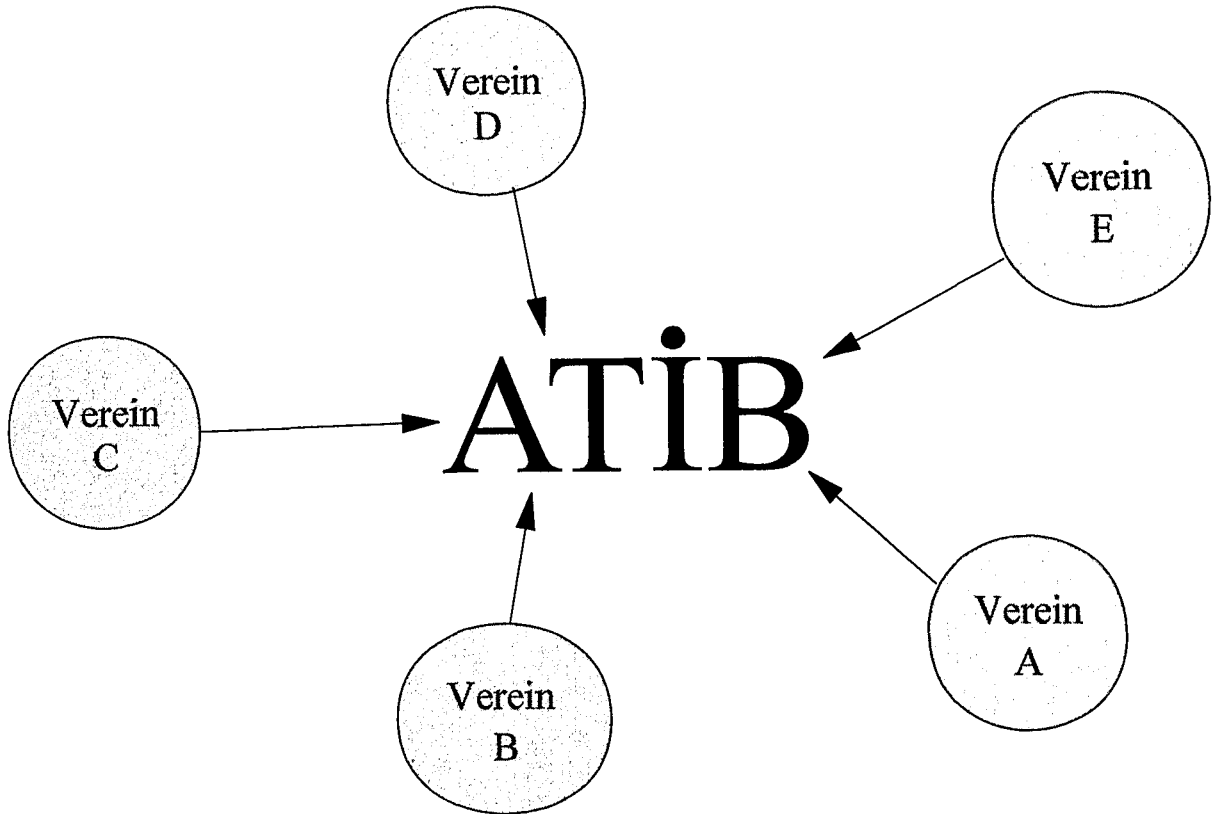
3. Föderativ strukturierte Organisationen

Ein vollkommen anderes Modell stellen die als Föderationen gegründeten Verbände dar. Im Gegensatz zur vorhergehenden Organisationsform zeichnen sie sich dadurch aus, dass sie erst aus dem Zusammenschluss von eigenständigen Vereinen hervorgegangen sind. Die jeweiligen Mitgliedsvereine schließen sich nicht einem Verband an, sondern begründen ihn vielmehr durch ihren Zusammenschluss, was jedoch nicht ausschließt, dass nachträglich weitere Vereine beitreten. Demzufolge können nur eingetragene Vereine eine Mitgliedschaft in den Föderationen erwerben.⁵⁷ Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine wird durch die Zugehörigkeit zur Föderation nicht aufgehoben. Der besondere Charakter dieser Organisationsform fordert hingegen eine angemessene Beteiligung der Mitgliedsvereine an den Angelegenheiten des Verbands. Die so organisierten Verbände zeichnen sich daher durch zahlenmäßig große Vorstände und zusätzliche Vereinsorgane wie Aufsichts- oder Kontrollräte aus, die eine angemessene Mitwirkung der Mitgliedsvereine gewährleisten sollen.

Diese Organisationsform ist oftmals schon am Namen der Verbände zu erkennen: So sind die *Islamischen Föderationen* in verschiedenen Bundesländern, die *Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF)*, die *Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATİB)* und die *Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V. (AABF)* nach diesem Modell entstanden (siehe Abbildung 3).

⁵⁷ Dies gilt ausdrücklich für die meisten bekannten Föderationen. Die *Islamische Föderation Berlin e.V. (IFB)* zählt hingegen auch nichteingetragene Vereine zu ihren Mitgliedern.

Abbildung 3: Föderatives Organisationsmodell am Beispiel der Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.



4. Mischformen

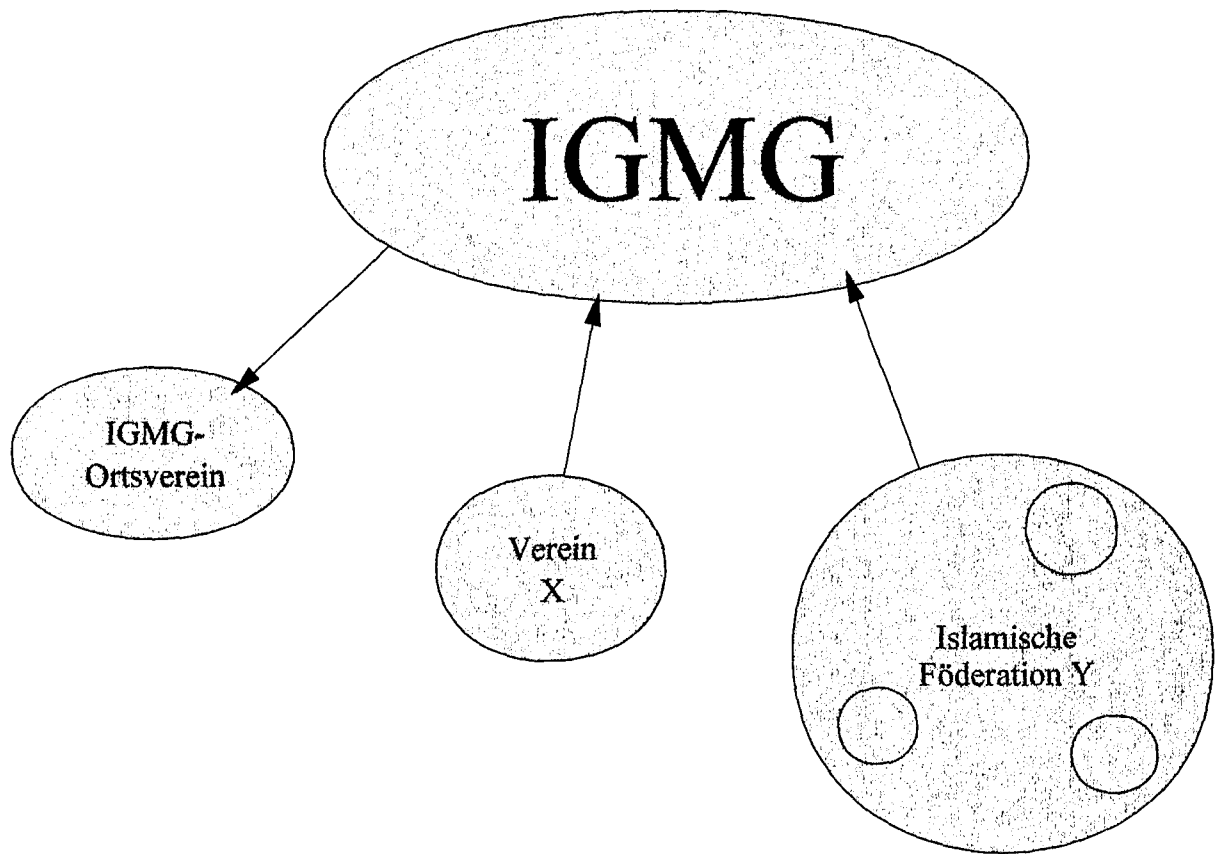
Die Organisationsform eines Verbands ist aber nicht immer so deutlich zu erkennen, wie das in den bisher genannten Beispielen der Fall war. Vielmehr sind verschiedene Verbände weder dem einen noch dem anderen Modell eindeutig zuzuordnen.⁵⁸ Die verschiedenen Organisationsformen sind nicht immer klar voneinander abzugrenzen, und statt dessen können Mischformen der einzelnen Modelle vorkommen.

Am eindrucksvollsten kommt dies bei der *Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG)* zum Ausdruck, die zentralistische, dezentralistische und föderative Strukturelemente in ihren organisatorischen Aufbau integriert hat. Neben den zahlreichen IGMG-Ortsvereinen gibt es eigenständige Vereine, die zur IGMG mit Sitz in Köln gehören sowie Islamische Föderationen, die die zur IGMG zählenden Vereine in verschiedenen Bundesländern zu Landesverbänden zusammenfassen⁵⁹ (siehe Abbildung 4).

⁵⁸ Dem *Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (İCCB)* können laut Satzung sowohl einzelne Muslime als auch Vereine angehören (Art. 3 Abs. 1). Zur *Jama'at un-Nur Köln e.V.* zählen nach Aussagen ihres Vorsitzenden abhängige Zweigstellen und eigenständige Vereine.

⁵⁹ Da die Zugehörigkeit zur IGMG oftmals bestritten wird und nicht in jedem Fall genau darzulegen ist, sei auf die ausführlichen Darlegungen im folgenden Kapitel verwiesen.

Abbildung 4: Organisationsmodell der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş e.V.



5. Die islamischen Organisationen im einzelnen

5.1 Organisationen türkisch-sunnitischer Muslime⁶⁰

5.1.1 Der staatlich verwaltete Islam: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)

Die mit Abstand größte türkisch-islamische Organisation ist die am 5. Juli 1984 in Köln gegründete *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.*⁶¹ Der türkische Vereinsname *Diyanet İşleri Türk-İslam Birliği / DİTİB* ist schon aussagekräftig genug und verweist auf eine Behörde der türkischen Republik mit der Bezeichnung *Diyanet İşleri Başkanlığı / DİB*. Aus dem Namen geht damit bereits hervor, dass der Verein in Beziehung zum sogenannten *Präsidium für Religionsangelegenheiten* steht.⁶²

Dabei handelt es sich um eine direkt dem türkischen Ministerpräsidenten unterstellte Behörde zur Verwaltung aller Angelegenheiten der islamischen Religion und ihrer Ausübung. Hierzu gehören unter anderem die Einrichtung und Verwaltung von Moscheen, die Bestellung und Besoldung des dafür notwendigen Personals, die Herausgabe und Zensur religiösen Schrifttums, die Organisation von Korankursen, die Klärung theologischer Fragen durch verbindliche Rechtsgutachten, die Durchführung der Wallfahrt nach Mekka sowie ausdrücklich die religiöse Betreuung der Auslandstürken.⁶³ Diese Aufgaben sind im Zusammenhang der laizistischen Verfassung der türkischen Republik zu verstehen. Sie macht die Verwaltung religiöser Angelegenheiten im Sinne des laizistischen Grundprinzips zur Aufgabe des türkischen Staates. Daraus ergibt sich die bisweilen paradoxe Situation, dass Beamte des laizistischen Staates über die religiösen Belange seiner Bürger zu befinden haben. Die vom Staatsgründer verfügte Trennung der Religion vom Staat hat auf diesem Wege zur Kontrolle der Religion durch den Staat geführt. Dabei darf jedoch nicht außer Acht bleiben, dass das Verhältnis der türkischen Politik zum Islam seit der Einführung des Mehrparteiensystems 1950 ständigen Wandlungen unterworfen ist.⁶⁴ Der verstärkt zu beobachtende Einfluss religiöser Kreise auf die Politik ist auf Dauer nicht ohne Auswirkungen auf die mit der Verwaltung religiöser Angelegenheiten betraute Behörde geblieben, die in ihrem Rahmen zur Reislamisierung der türkischen Gesellschaft beigetragen hat.⁶⁵

Die Aufgabe der in Deutschland tätigen DİTİB besteht ihrer Satzung zufolge in der religiösen Betreuung der türkischen Muslime: „Der Verein hat den Zweck, die in der Bundesrepublik Deutschland lebende türkische Gemeinschaft in allen Angelegenheiten der islamischen Reli-

⁶⁰ Die Reihenfolge der Darstellung der einzelnen Verbände kann nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Neben dem Jahr der Gründung kann die Zahl der Ortsvereine oder die der Mitglieder einen Anhaltspunkt dafür bieten. Im vorliegenden Fall wurde eine Zuordnung entlang der gesellschaftspolitischen Ausrichtung der Verbände vorgenommen, indem dabei ihr Selbstverständnis und ihre Zielsetzung zugrunde gelegt wurden. Dies mag nicht immer bei jedem einzelnen Ortsverein oder jedem einzelnen Mitglied im Detail zutreffen. Doch bietet diese Einteilung eine Orientierung über die grundsätzliche Ausrichtung der verschiedenen Verbände.

⁶¹ Ein Verein dieses Namens war bereits am 12. Januar 1982 in Berlin entstanden, doch wurde aus dem Kölner Verein der für Deutschland und Europa zuständige Verband.

⁶² Zum Präsidium für Religionsangelegenheiten: Rumpf 1989.

⁶³ Für den Religionsunterricht an Schulen sowie für die Ausbildung von Vorbetern an den sogenannten İmam-Hatip-Schulen und an den theologischen Fakultäten ist laut Verfassung das *Nationale Erziehungsministerium (Milli Eğitim Bakanlığı / MEB)* zuständig. Die Verwaltung der zahlreichen religiösen Stiftungen hingegen fällt in den Zuständigkeitsbereich der *Direktion für das Stiftungswesen (Vakıflar Genel Müdürlüğü / VGM)*, zu der eine *Religionsstiftung der Türkei (Türkiye Diyanet Vakfı / TDV)* für die finanzielle Förderung von Unternehmungen des DİB gehört.

⁶⁴ Vgl. Steinbach 1996.

⁶⁵ Vgl. Spuler-Stegemann 1996, S. 239-244. Die Autorin fasst diesen Prozess folgendermaßen zusammen: Das DİB hat sich „aus einer Behörde zur Kontrolle islamischer Aktivitäten zu einer mächtigen Institution der Förderung des Islams in der Türkei durch den laizistischen, religiös also eigentlich neutralen Staat gewandelt“ (S. 241).

gion zu betreuen, aufzuklären und zu unterweisen, geeignete Räume für religiöse Andachten und Unterweisungen einzurichten und zu unterhalten, Laienprediger auszubilden, Sprachkurse, soziale und kulturelle Aktivitäten sowie Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung der türkischen Staatsangehörigen durchzuführen“ (§ 2 Abs. 1 S. 1).⁶⁶ Zur Verwirklichung dieser Aufgabe fördert der Verein, „die Bildung von jeweils auf die Gemeinde einer Moschee bezogenen Zweigvereinen, welche satzungsgemäß die gleichen Zwecke verfolgen und ihrerseits Mitglieder des Vereins in seiner Funktion als Hauptverein sind“ (§ 2 Abs. 1 S. 2). Daraus ergibt sich weiterhin die Aufgabe „als Dachorganisation die schon gegründeten oder noch zu gründenden türkisch-islamischen Kulturvereine in der Bundesrepublik Deutschland,“ die der DİTİB angeschlossen sind, „zu beaufsichtigen, in allen, insbesondere in religiösen, sozialen, kulturellen und gemeinnützigen Fragen zu unterstützen und ihnen Gründungshilfe zu gewähren“ (§ 2 Abs. 2 S. 1). Diese Aussagen verdeutlichen, dass die DİTİB sich als Dachorganisation türkisch-islamischer Vereine im Bundesgebiet versteht.

Das Verhältnis zu den örtlichen Vereinen findet seinen Ausdruck darin, dass diese ihrerseits Mitglieder der DİTİB werden. So heißt es in ihren Satzungen daher stets folgerichtig: „Der Verein ist Mitglied der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.“ Doch nicht nur die Vereine werden Mitglieder der DİTİB, sondern darüber hinaus auch deren Mitglieder, wie die Satzung der DİTİB ausdrücklich formuliert: „Mitglieder des Zweigvereins werden zugleich Mitglieder der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. ohne Stimmrecht und Beitragspflicht“ (§ 4 Abs. 3 S. 3). Nach eigenen Angaben gehörten dem Verband Mitte des Jahres 1999 insgesamt 776 Vereine im Bundesgebiet an.⁶⁷ Die Zahl der Mitglieder lässt sich aus den bereits genannten Gründen nur schwer schätzen. Die von Abdullah für das Jahr 1993 angenommene Zahl von europaweit 110.000 Mitgliedern scheint realistisch zu sein.⁶⁸ Obwohl DİTİB später als alle anderen bedeutenden türkisch-islamischen Verbände entstand, avancierte sie zur größten Organisation in Deutschland.

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum Verband ist äußerlich oft schon daran zu erkennen, dass sie den Namen „Diyanet Türkisch-Islamischer Kulturverein e.V.“⁶⁹ tragen oder die Bezeichnung „DİTİB“ wie einen Firmennamen an ihren Gebäuden führen. Bilder des Staatsgründers Atatürk in den Büros oder den Vorräumen der Moschee sind weiterhin ein untrügliches Zeichen der Verbindung zur DİTİB.⁷⁰

Darüber hinaus geht die Zugehörigkeit zur DİTİB eindeutig aus der Vereinssatzung hervor. Sie folgt bei den meisten DİTİB-Vereinen einem Satzungsmuster, in das lediglich der Name des Vereins und das Gründungsdatum eingefügt werden. Die wesentlichen Bestimmungen der Mustersatzung sind:

- Der Verein hat unter anderem den Zweck, die DİTİB als beratende Institution anzuerkennen und mit ihr zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. e).
- Der Verein ist Mitglied der DİTİB (§ 3).
- Das Vereinsvermögen fällt im Auflösungsfall an die DİTİB (§ 5).

⁶⁶ Die Zuständigkeit der DİTİB beschränkte sich der ursprünglichen Fassung ihrer Satzung nach auf die „in Köln lebende türkische Gemeinschaft“ und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 1987 auf ganz Deutschland ausgeweitet.

⁶⁷ Vgl. Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. 1999, S. 2.

⁶⁸ Vgl. Abdullah 1993, S. 31.

⁶⁹ Der Name kann in den unterschiedlichsten Varianten und Schreibweisen vorkommen.

⁷⁰ In einer DİTİB-Moschee in Hattingen ist ein bemerkenswertes und seltenes Foto zu sehen, das den Laizisten Atatürk anlässlich des Opferfestes beim Beten zeigt.

- Der DİTİB ist eine Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen, sie kann dazu einen Beobachter entsenden und enthält eine Kopie des Protokolls (§ 9).
- Der Vorstand der DİTİB ist über beabsichtigte Satzungsänderungen vorher zu informieren (§ 10).
- Der Verein wird durch den Vorstand der DİTİB betreut, was die Überwachung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit und seiner Finanzen einschließt (§ 13).
- Der Verein kann einen Jahresbeitrag an die DİTİB entrichten (§ 17).
- Der Verein kann seine Grundstücke der DİTİB überschreiben (§ 18).

Daraus ergibt sich, dass die DİTİB-Vereine zwar eigenständig sind und bleiben, ihre Satzungen dem Verband aber weitreichende Mitwirkungs- und Aufsichtsmöglichkeiten einräumen. Der Verband macht davon im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten durchaus Gebrauch, indem er die Ortsvereine in ihren Angelegenheiten beaufsichtigt und berät. Die Überschreibung der Grundstücke auf die DİTİB ist nicht nur eine theoretische Möglichkeit, sondern in vielen Fällen tatsächlich vorgekommen. Eine mittlerweile bekannt gewordene neuere Fassung der Muttersatzung sieht sogar in § 18 die Überschreibung der Grundstücke an den Verband grundsätzlich vor.

Eine besondere Mitwirkungsmöglichkeit besteht jedoch darin, dass die DİTİB-Vereine einen hauptamtlichen Vorbeter aus der Türkei für die Dauer von fünf bis sechs Jahren zur Verfügung gestellt bekommen. Bei diesen Vorbetern handelt es sich um in der Türkei ausgebildete Religionsbeauftragte des DİB, die nach mehreren Jahren Inlandstätigkeit für eine befristete Zeit zur religiösen Betreuung der türkischen Muslime ins Ausland entsandt werden.⁷¹ Als Beamte oder Angestellte des türkischen Staats bekommen sie zu diesem Zweck eine Aufenthaltsgenehmigung für ihre Tätigkeit und werden durch die türkischen Konsulate den jeweiligen Gemeinden zugewiesen.⁷² Die Bezahlung und Dienstaufsicht erfolgt durch das zuständige Konsulat. Diese besondere „Dienstleistung“ des türkischen Staats ist sicher einer der Gründe, der für die zunehmende Attraktivität der DİTİB gegenüber den anderen Verbänden spricht, deren Vorbeter nicht immer eine entsprechende Ausbildung absolviert haben und die ihre Tätigkeit meist nebenberuflich oder ehrenamtlich ausüben. Der Vorteil für die türkischen Muslime hat sich auf der anderen Seite als Nachteil für ihre nichttürkischen Gesprächspartner erwiesen. Selbst bei bestem Willen sind diese offiziellen Vorbeter oftmals wenig zur Zusammenarbeit mit ihnen in der Lage, da sie weder die Lebensverhältnisse der türkischen Migranten in Deutschland kennen noch die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Somit sind diejenigen, die aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Amtes als Gesprächspartner für die religiösen Belange der Muslime am meisten gebraucht werden, leider selbst oftmals sprachlos.

Der Beitritt eines Vereins zur DİTİB vollzieht sich entweder dadurch, dass schon bestehende Vereine ihren Namen und ihre Satzung entsprechend ändern oder dadurch, dass Neugründungen in diesem Sinne erfolgen. Viele der heutigen DİTİB-Vereine sind älter als der Verband selbst und haben seit ihrer Gründung mehrere Namensänderungen und Neufassungen der Satzungen durchgemacht, bis das Verhältnis zum Verband in der jetzigen Form seinen Ausdruck fand.⁷³ Die Zugehörigkeit zum Verband ist nicht in jedem Fall endgültig. So ist es vorge-

⁷¹ Das Zentrum für Türkeistudien gab die Gesamtzahl der Religionsbeauftragten im Ausland für das Jahr 1993 mit 815 Personen an, von denen 414 in Deutschland tätig waren (Zentrum für Türkeistudien 1997, S. 116f. Anm. 152).

⁷² Nur die vom DİB offiziell entsandten Religionsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung (Blumenwitz 1985).

⁷³ Die Nähe der vor 1984 gegründeten DİTİB-Vereine zum türkischen Staat ergibt sich oftmals bereits daraus, dass bei der Gründung Angehörige der türkischen Botschaft mitgewirkt haben und die ursprüngliche Satzung

kommen, dass Vereine von einem anderen Verband zur DİTİB gewechselt sind und sich umgekehrt DİTİB-Vereine nachträglich einem anderen Verband angeschlossen haben.⁷⁴ Besonders in den Jahren nach der Gründung der DİTİB in Köln scheint der Verband eine große Anziehung auf Vereine ausgeübt zu haben, die eine stärkere Anbindung an das durch die Religionsbehörde repräsentierte Verständnis des Islams angestrebt haben. Diese Veränderungen gingen damals zu Lasten der sogenannten „freien“ türkisch-islamischen Verbände.

Aufgrund der beschriebenen Rechtsverhältnisse zwischen dem Verband und seinen Ortsvereinen, wie sie sich aus den jeweiligen Satzungen ergeben, lässt sich die dezentrale Organisationsstruktur der DİTİB deutlich erkennen. Sie findet ihre Ergänzung durch regionale Strukturen. Zum einen gibt es eine Reihe regionaler Zentren der DİTİB in verschiedenen deutschen Großstädten, in denen sich die Ortsvereine der unmittelbaren Umgebung zusammengeschlossen haben.⁷⁵ Zum anderen sind zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen DİTİB-Vereine im Wirkungsbereich der türkischen Konsulate sogenannte Koordinierungsräte entstanden. Sie haben ihren Sitz am Ort des jeweiligen Konsulats und umfassen die zur DİTİB gehörenden Vereine im Konsulatsbezirk, wozu nicht nur Moscheevereine, sondern auch Kultur-, Eltern- und Sportvereine gehören können.⁷⁶ Da die Konsulate auch für die Religionsbeauftragten der einzelnen Moscheen zuständig sind, stellen sie wichtige Bindeglieder zwischen dem Verband und seinen Ortsvereinen dar.

Auf dem direkten wie auf dem indirekten Weg ergibt sich damit eine enge Bindung der einzelnen DİTİB-Vereine an Institutionen des türkischen Staats. Gegenüber der deutschen Öffentlichkeit sind Repräsentanten der DİTİB jedoch stets bemüht, den eigenständigen Charakter ihrer Organisation hervorzuheben und die Verbindung zur Türkei demgegenüber herunterzuspielen. Diesem Bemühen kann kein Erfolg beschieden sein, da sowohl die Satzung der DİTİB als auch die tatsächlichen Vereinsaktivitäten andere Schlussfolgerungen fordern.

Der Satzung der DİTİB vom 5. Juli 1984 zufolge ist der Präsident des DİB von Amts wegen Ehrenvorsitzender und Beiratsvorsitzender der DİTİB (§§ 10+11). In der zuerst genannten Funktion hat er das Recht, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Davon hat der derzeitige Amtsinhaber, Mehmet Nuri Yılmaz, in der Vergangenheit wiederholt Gebrauch gemacht.⁷⁷ Seit der Gründung hat dem Verein stets ein Botschaftsrat als Vorsitzender vorgestanden. Zu Beiratsmitgliedern wurden 1984 neben dem Präsidenten des DİB Angehörige der diplomatischen Vertretungen der Türkei in Deutschland und den Nach-

dem Botschaftsrat für Religionsangelegenheiten im Auflösungsfall Mitsprache bei der Verwendung des Vereinsvermögens einräumt.

⁷⁴ Der 1972 gegründete *Islamische Bund Mannheim e.V.* gehörte zunächst zum VIKZ und schloss sich 1987 der DİTİB an. Das *Islamische Zentrum Freiburg e.V.* war 1988 als DİTİB-Verein entstanden und vollzog 1991 den Anschluss an die heutige IGMG.

⁷⁵ Ein Beispiel dafür ist die DİTİB in Hamburg. Der Verein gehört seiner Satzung zufolge der DİTİB in Köln an und fördert in Hamburg die Bildung von Zweigvereinen, die sich ihm als Mitglied anschließen.

⁷⁶ Folgendes Beispiel sei hierfür genannt: Am 20. Januar 1991 gründeten zehn türkische Vereine aus dem Raum Düsseldorf den *Koordinationsrat der türkischen Vereine in NRW e.V.*, dem damals außer sieben türkisch-islamischen Vereinen ein Elternverein, ein Kulturverein und ein deutsch-türkischer Freundeskreis angehörten. Der Zweck des Vereins besteht laut Satzung unter anderem in der „Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der in Düsseldorf und Umgebung aktiv tätigen türkischen Vereine“ (§ 2 Abs. f). Die Beziehung zum türkischen Staat findet darin ihren Ausdruck, dass auch die Pflege national-türkischer Interessen, wie die Wahrung der Reformen Atatürks (§ 2 Abs. a), die Beobachtung von gegen die Türkei gerichteten Aktivitäten (§ 2 Abs. b) und der Schutz der nationalen Einheit und der kulturellen Werte der Türkei (§ 2 Abs. d) zu den Aufgaben des Vereins gehören. Im Fall seiner Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die DİTİB in Köln (§ 9).

⁷⁷ So leitete er die Mitgliederversammlungen der DİTİB vom 23. April 1994 und vom 1. Juni 1996. Bei der zweiten Versammlung war zusätzlich der damalige türkische Botschafter, Volkan Vural, zugegen. Die Eröffnung einer DİTİB-Moschee in Herzogenrath Ende des Jahres 2001 fand in Anwesenheit des Präsidenten der Religionsbehörde statt.

barländern berufen. Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen der DİTİB, die als Spenden in Katastrophenfällen gedacht sind, dürfen laut Satzungsergänzung vom 5. Juli 1987 „nur an den Dachverband der DİTİB in der Türkei erfolgen“ (§ 2 Abs. 7 S. 2). Diese Formulierung, in Verbindung mit den anderen Details und dem Vereinsnamen, lässt keine andere Schlussfolgerung zu als die, dass es sich bei der DİTİB um die für Europa zuständige Auslandsorganisation des DİB handelt.⁷⁸

Diese Zuordnung hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, in der DİTİB einen Garanten für eine auf dem Prinzip des Laizismus basierende nichtpolitische Ausrichtung des türkischen Islams zu sehen und sie von offizieller Seite gegenüber den nichtstaatlichen Organisationen zu favorisieren.⁷⁹ Bedenkt man jedoch, dass das Verhältnis der türkischen Politik zum Islam starken Wandlungen unterworfen ist und das DİB als eine staatliche Behörde hiervon nicht unabhängig ist, sind erhebliche Bedenken angebracht.⁸⁰ Die Ausrichtung des DİB und der von ihm abhängigen DİTİB ist im Spannungsfeld zwischen Politik und Religion in der Türkei zu betrachten. So hat bei den Koalitionsverhandlungen der islamistischen *Wohlfahrtspartei* nach deren Wahlsieg von 1995 mit den bürgerlichen Parteien auch die Zuständigkeit für das DİB eine wichtige Rolle gespielt. Genauso ist die Beteiligung der Nationalisten an der früheren türkischen Regierung nicht ohne Auswirkungen auf das DİB geblieben.

Die Struktur der DİTİB als Verband verhindert eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Ortsvereine. Aufgrund des dezentralen Organisationsmodells hängt die Ausrichtung von den jeweiligen Machtverhältnissen in den Ortsvereinen ab. Daher kann es vorkommen, dass einzelne Vereine stärker am offiziellen Verständnis des türkischen Islams orientiert sind, während andere eine Hinwendung zum nationalistisch oder politisch ausgerichteten Islam vollzogen haben. Somit können die Verhältnisse vor Ort in den Vereinen tatsächlich sehr unterschiedlich sein. Die Ausrichtung des Verbands hängt jedoch von den Leitlinien der jeweiligen türkischen Regierungspolitik ab, die derzeit unverkennbar national geprägt ist.

Aufgrund seines Selbstverständnisses und der Rückbindung an den türkischen Staat kann die DİTİB weder eine Mitgliedschaft im Zentralrat noch im Islamrat anstreben.⁸¹ In der deutschen Öffentlichkeit macht der Verband in den letzten Jahren durch die Moscheebauprojekte seiner Ortsvereine von sich reden. Nachdem das Erscheinungsbild des Islams lange Zeit von den sogenannten Hinterhofmoscheen geprägt war, sind seit zehn Jahren immer mehr Neubauten von Moscheen entstanden. Die meisten von ihnen, wie die Moscheen in Mannheim, Pforzheim, Wesseling und Neuss, gehören zur DİTİB, was nicht nur damit zu erklären ist, dass DİTİB selbst der größte Verband ist, sondern in vielen Orten auch die an Mitgliedern größten Vereine stellt. Da die Verwirklichung von Bauvorhaben wesentlich von den aufgebrachten Spenden der Gemeinden abhängt, ist die Größe des Bauträgers hierfür nicht unerheblich. Hin-

⁷⁸ Die Zuständigkeit der DİTİB für ganz Europa ergibt sich nicht zwangsläufig aus ihrem satzungsgemäßen Auftrag. Sie wird aber schon daran deutlich, dass dem Beirat Bedienstete der diplomatischen Vertretungen in den Nachbarländern angehören. Wie bei den anderen türkisch-islamischen Verbänden hat auch die Zentrale der DİTİB in Köln koordinierende Aufgaben für die zahlenmäßig kleineren türkischen Gemeinschaften in anderen Ländern Europas.

⁷⁹ Auf die Erleichterungen beim Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung für die durch das DİB entsandten Religionsbeauftragten ist bereits hingewiesen worden. Darüber hinaus haben die DİTİB-Vorbeter vielerorts Zugang zu türkischen Strafgefangenen in deutschen Gefängnissen, da die Vollzugsbehörden die offiziellen Vorbeter gegenüber den „freien“ bevorzugen.

⁸⁰ Es sei nur daran erinnert, dass der türkische Islamistenführer Cemalettin Kaplan seinerzeit als Mufti von Adana im Auftrag des DİB tätig war.

⁸¹ DİTİB gehörte dem *Islamischen Arbeitskreis in Deutschland (IAK)* an, aus dem 1994 der Zentralrat hervorgegangen ist. Im Zusammenhang mit dessen Gründung legte DİTİB großen Wert auf die Feststellung, weder sein Mitglied zu sein, noch als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. 1994).

zu kommt, dass der Verband seinen Mitgliedsvereinen bei der Umsetzung eines Bauvorhabens seine Unterstützung und Beratung zukommen lässt.

Wie die anderen Verbände bietet DİTİB zahlreiche weitere Angebote im religiösen und sozialen Bereich an, wie z.B. die Organisation der Wallfahrt nach Mekka oder die Durchführung von Kursen und Fortbildungsangeboten für Frauen und Jugendliche. Als eine besondere Dienstleistung ist der 1992 eingerichtete Bestattungsfonds der DİTİB zu nennen, der seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen im Todesfall die Überführung in die Türkei und die dortige Bestattung gewährleistet.⁸² Mit der 1997 gegründeten *DİTİB – Beerdigungs-Hilfe Köln e.V.* entstand ein eigener DİTİB-Verein zu diesem Zweck. Wie bei anderen Organisationen nimmt das Bestattungswesen auch bei der DİTİB großen Raum ein und gehört zu den wirtschaftlichen Unternehmungen des Verbands. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass Vertreter der DİTİB sich in jüngster Zeit an deutsche Stellen gewandt und die Einrichtung von Gebets- und Waschräumen in Krankenhäusern gefordert haben.⁸³ Damit machen die Antragsteller sich eine Forderung der Beerdigungshilfe zu eigen. Zur Erfüllung seines Vereinszwecks kann dieser Verein „Waschräume und Kühlräume zum Aufbewahren von Leichnamen errichten oder mieten, sowie diese Räume unterhalten oder bei den örtlich zuständigen kommunalen Stellen solche Räume im Auftrag der an die DİTİB Köln e.V. angeschlossenen Vereine beantragen“ (§ 2 Abs. 1f). Die Einrichtung solcher Räumlichkeiten durch kommunale oder kirchliche Stellen dient damit der besseren Erfüllung der Aufgaben der Beerdigungshilfe. Auf dem Hintergrund der finanziellen Abwicklung des Bestattungswesens durch die DİTİB ist dies eine kaum zu erfüllende Forderung. Hinzu kommt, dass der Verein sich mit seinen Angeboten ausschließlich an türkische oder türkischstämmige Personen richtet. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Nichtmitgliedern ist in der Satzung zu lesen: „Türkische Staatsbürger oder eingebürgerte Deutsche mit türkischer Herkunft islamischen Bekenntnisses, die einen jährlichen Unkostenbeitrag freiwillig zahlen, können bevorzugt die vom Verein angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen“ (§ 15 Abs. 1).

Seit einiger Zeit hat die DİTİB einen Abteilungsleiter für interreligiösen Dialog, der im Auftrag des Verbands sowohl für die Kölner Zentrale als auch für die Mitgliedsvereine tätig ist. Mit der Einrichtung einer solchen Stelle folgte DİTİB einer entsprechenden Empfehlung des Zweiten Religionsrates der Türkei, der vom 23. bis zum 27. November 1998 in Ankara tagte.⁸⁴ DİTİB ist damit die einzige islamische Organisation in Deutschland, die einen eigenen Beauftragten für den interreligiösen Dialog hat. Wie weit die Bereitschaft zu diesem Dialog jedoch reicht, verdeutlicht folgende Begebenheit. Anlässlich ihres zwanzigjährigen Bestehens veranstaltete die *Christlich-Islamische Gesellschaft e.V. (CIG)* am 4. Mai 2002 eine große Dialogkonferenz. Ihre Kooperationspartner waren nicht nur die Islambeauftragten mehrerer Bistümer und Landeskirchen, sondern auch Vertreter von insgesamt acht islamischen Organisationen. Am ersten gemeinsamen Treffen war auch die DİTİB durch ihren Beauftragten für den interreligiösen Dialog beteiligt. Vor dem zweiten Treffen sagte der Verband seine weitere Mitwirkung ab. Zur Begründung hieß es in einem Schreiben vom 16. Juli 2001: „Aufgrund der Bedeutung des interreligiösen Dialogs wurde ... eigens hierfür eine Abteilung in unserem Hause eingerichtet. Wir schätzen die Begegnung und den Austausch in besonderer Hinsicht. Ich schätze Ihre Bemühungen, Dialoge zu stiften und zu pflegen. Leider ist es für uns nicht

⁸² Vgl. Karakaşoğlu 1996, S. 97-101.

⁸³ Der Vorsitzende der DİTİB in Duisburg wandte sich am 26. März 2001 mit einem entsprechenden Schreiben an den Islambeauftragten der katholischen Kirche in der Stadt und warb um die Einrichtung von Gebets- und Waschräumen in den Krankenhäusern. Zur Begründung heißt es: „Der Vorteil der Einrichtung der Mesdschids [d.h. Gebetsräume] in den Krankenhäusern ist, dass somit der Zwischenstopp vom Krankenhaus zum Flughafen wegfällt. Das Gebet findet in den Krankenhäusern statt.“

⁸⁴ Vgl. Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Türkischen Republik 1999, S. 152; Wiesmann 1999, S. 138-146.

möglich als Veranstalter organisatorisch hierbei mitzuwirken.“ Allem Anschein nach ist die DİTİB nicht am interreligiösen Dialog interessiert, wenn dieser mit anderen islamischen Organisationen gleichzeitig stattfinden soll. Dies entspricht ihrem Selbstverständnis als einer vom türkischen Staat abhängigen Organisation, die nicht mit nichtstaatlichen Verbänden zusammenarbeiten darf. Daraus ergibt sich ein Alleinvertretungsanspruch der DİTİB, für alle (türkischen) Muslime in Deutschland sprechen zu können. Nicht von ungefähr schrieb ihr Vorsitzender seine Grußbotschaft zum Weihnachtsfest am 22. Dezember 2000 „im Namen der islamischen Gemeinde in Deutschland“.

5.1.2 Der politisierte Islam

5.1.2.1 Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG)

Die unter der Bezeichnung *Milli Görüş* bekannte zweitgrößte türkisch-islamische Organisation hat eine lange und komplizierte Entstehungsgeschichte: Am 22. November 1976 entstand in Köln die *Türkische Union Europa e.V.*, die sich am 19. Dezember 1982 in *Islamische Union Europa e.V.* umbenannte. Der nach wie vor bestehende Verein mit Sitz in Köln ist ein Vorläufer der heutigen IGMG. Im Laufe des Jahres 1984 kam es innerhalb der Islamischen Union zu heftigen Auseinandersetzungen um die politische Ausrichtung des Vereins. Dieser, in der Person von Cemaleddin Kaplan personifizierte Richtungsstreit, erreichte seinen Höhepunkt mit der Abspaltung Kaplans und seiner Anhänger im Herbst des Jahres. In der Folge dieser Auseinandersetzungen gründete sich am 20. Mai 1985 in Köln die *Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e.V. (Avrupa Milli Görüş Teşkilatları / AMGT)* als Nachfolgerin der mittlerweile bedeutungslos gewordenen Islamischen Union.⁸⁵ Diesen Namen führte der Verein bis zu einer grundlegenden Neuorganisation Mitte der neunziger Jahre.

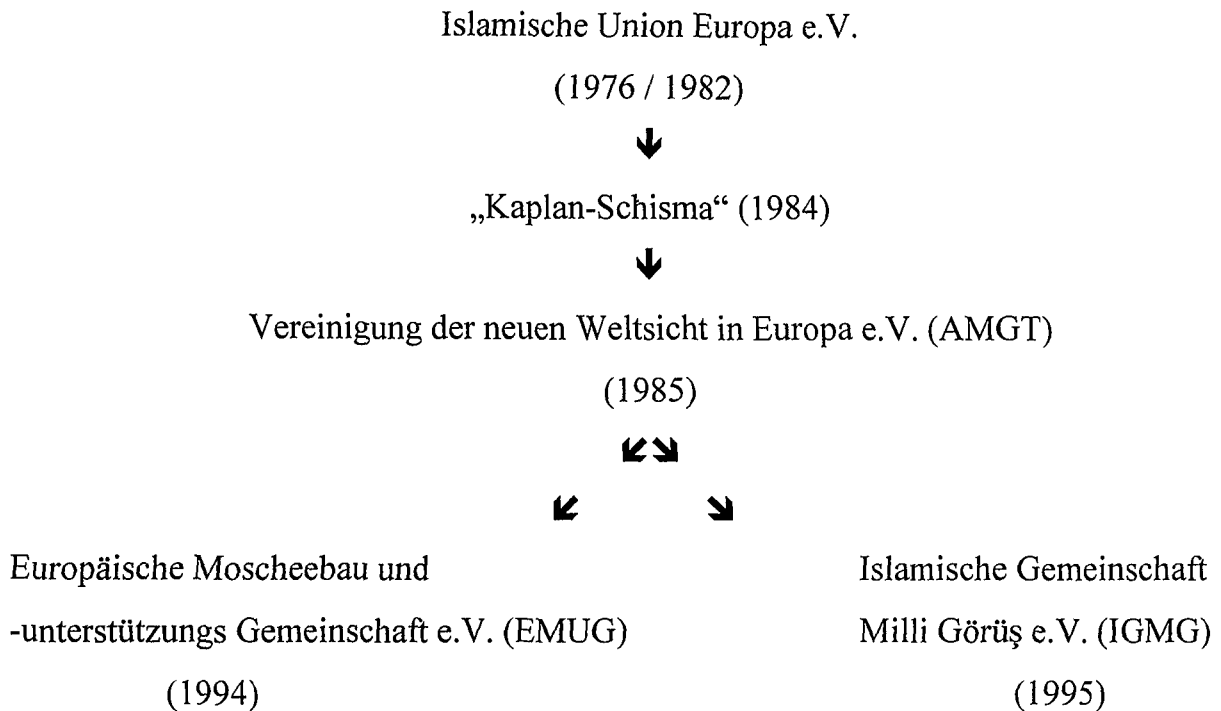
Am 21. Dezember 1994 benannte sich die AMGT in *Europäische Moscheebau und -unterstützungs Gemeinschaft e.V. (EMUG)* um. Einen Monat später, am 23. Januar 1995, erfolgte die Umbenennung eines seit 1992 in Bonn bestehenden AMGT-Ortsvereins in *Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG)*. Diese Neuorganisation steht im Zusammenhang mit einer Aufgabenteilung der beiden Vereine: „Die EMUG verwaltet die Immobilien der ehemaligen AMGT. Die neugegründete Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG) übernahm die religiösen, sozialen und kulturellen Aufgaben der Gemeinschaft.“⁸⁶ Seither gibt es zwei Vereine, die in der Rechtsnachfolge der früheren AMGT stehen. Die EMUG mit Sitz in Köln ist für die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zuständig, während die IGMG mit Sitz in Bonn die religiösen Aufgaben der früheren AMGT übernimmt.⁸⁷

⁸⁵ Zu diesen Vorgängen: Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland 1994, S. 198f. Die Selbstdarstellung der IGMG aus dem Jahr 1999 gibt folgende Entstehungsgeschichte wieder: „Die Anfang der 70'er Jahre gegründeten Vereine und Institutionen haben schon nach kurzer Zeit damit begonnen, Zweigstellen in ganz Deutschland einzurichten. Das waren Vereine wie die ‚Türkische Union Deutschland, Islamisches Zentrum Köln, Islamische Union Europa‘, die sich ebenfalls dem ‚Milli Görüş‘ Gedanken verpflichtet fühlten. Diese bis 1985 im Wissen voneinander aber unabhängig arbeitenden Vereine haben sich der verschiedenen Probleme unserer Menschen, vor allem der religiösen Probleme angenommen und Lösungen gesucht. Die erfolgreiche Arbeit dieser Vereine erwarb das Interesse und die Achtung unserer Landsleute. 1985 vollzog sich ein historischer Schritt. Diese bis dato unter verschiedenen Namen unabhängig arbeitenden, jedoch dem ‚Milli Görüş‘ Gedanken verpflichteten Vereine beschlossen, sich offiziell und praktisch zu vereinigen und unter einem Namen und einer zentralen Verwaltung zu arbeiten. Der Grundstein für die ‚Avrupa Milli Görüş Teşkilatları AMGT‘, das eines der größten zivilen Organisationen Europas ist, gelegt“ (Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. 1999, S. 2).

⁸⁶ Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. 1996, S. 2f.

⁸⁷ Der Satzung zufolge hat die EMUG folgende Aufgaben: „Der Verein soll für die in Europa lebenden Muslime als Islamische Gemeinde Zentren nutzbare Räumlichkeiten erschließen und den jeweiligen Gemeinden zuführen. Der Verein soll bereits bestehende Gemeinden unterstützen. Der Verein soll die Grundlage für ein islamisches Gemeindeleben schaffen und jeder Muslima und jedem Muslim Hilfestellungen bei der Verrichtung der religiösen Gebote geben. Der Verein organisiert die flächendeckende religiöse Versorgung der Muslime. Der Verein

Übersicht zur Entstehung der heutigen IGMG



Noch schwieriger als die Entstehungsgeschichte ist die Organisationsstruktur des Verbands zu durchschauen. Einem Gutachten von 1994 zufolge, das das *Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland e.V.* über die damalige AMGT angefertigt hatte und das Grundlage einer Selbstdarstellung der IGMG von 1996 wurde, zeichnet der Verband sich durch eine Mischung von zentralistischen, dezentralistischen und föderativen Organisationsformen aus.⁸⁸ In der besagten Selbstdarstellung heißt es: „Die Mitgliedsgemeinden und -vereine können in der Regel in zwei Gruppen unterteilt werden: A) Die Gemeinden als IGMG-Zweigstellen, deren Vorstände vom IGMG-Hauptvorstand ernannt werden und die in ihrer Rechtsfähigkeit nach außen hin in einem gewissen Umfang eingeschränkt sind. Die rechtliche Vertretung über diese Gemeinden wird vom IGMG-Hauptvorstand wahrgenommen. B) Selbständige Föderationen, Gemeindezentren und Vereine, die eigenverantwortlich als Mitgliedsinstitutionen der IGMG-Religionsgemeinschaft angehören. Die Gebietsvereinigungen sind föderativ geordnet. Das hat dazu geführt, dass ‘Islamische Föderationen’ in nahezu allen Bundesländern der Religionsgemeinschaft IGMG angehören.“⁸⁹ Demnach gehören sowohl unselbständige Zweigstellen als auch eigenständige Vereine und Zusammenschlüsse von Vereinen zur IGMG.

Zur ersten Kategorie sind alle Vereine zu zählen, die nach 1985 entstanden sind und die die Bezeichnung *AMGT-Ortsverein* in ihrem Namen führen. Auch wenn sie alle eingetragene Vereine sind, so sind sie durch entsprechende Regelungen der Satzungen in ihrer Eigenständigkeit erheblich eingeschränkt. Hierzu gehören vor allem die folgenden Regelungen: Der Vorstand der AMGT in Köln ernennt und entlässt den Vorstand des Ortsvereins. Dieser kann

versucht die religiösen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Muslime zu befriedigen. Zu diesem Zweck trifft der Verein alle notwendigen Maßnahmen und errichtet alle hierzu notwendigen Institutionen“ (§ 2). Zum Vereinszweck der IGMG: Anm. 49.

⁸⁸ Vgl. Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland 1994, S. 199f.

⁸⁹ Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. 1996, S. 3. Der Passus ist in der Selbstdarstellung aus dem Jahr 1999 nicht mehr enthalten.

bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Vorstands der AMGT vornehmen. Das Vereinsvermögen des Ortsvereins fällt im Auflösungsfall direkt oder indirekt an die AMGT in Köln. Die Satzungen entsprechen in der Regel einem Muster, in das der Name des Ortsvereins und das Datum der Gründung eingetragen werden.⁹⁰ Die Umbenennung der AMGT in EMUG hat keine Umbenennung der Ortsvereine zur Folge gehabt, in den meisten Fällen führen sie nach wie vor die Bezeichnung *AMGT-Ortsverein* in ihrem Namen. Während sich einige nachträglich in *IGMG-Ortsverein* umbenannt haben, fanden Neugründungen nach 1995 unter diesem Namen statt. Die Satzungen entsprechen jeweils denen der früheren AMGT-Ortsvereine. Mit der Neuorganisation des Verbands in den Jahren 1994/95 ging die Zuständigkeit über die AMGT-Ortsvereine auf die EMUG über, während die IGMG für die umbenannten oder neu gegründeten IGMG-Ortsvereine verantwortlich ist. Da mittlerweile dieselben Personen die leitenden Vorstandspositionen in der EMUG und der IGMG innehaben, ist die Aufteilung der Zuständigkeiten letztlich unerheblich.⁹¹

In den letzten Jahren sind Umstrukturierungen von verschiedenen Ortsvereinen bekannt geworden, die eine Zugehörigkeit zum Verband nicht mehr erkennen lassen. Hierzu gehören im wesentlichen die Streichung aller Zuständigkeiten des IGMG-Vorstands aus der Satzung sowie ein neuer Vereinsname ohne die Bezeichnung des Verbands.⁹² Ob die betreffenden Ortsvereine damit tatsächlich eine größere Eigenständigkeit vom Verband erlangt haben oder vielmehr ein solcher Eindruck entstehen soll, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass der Verband damit seinem negativen Erscheinungsbild in der deutschen Öffentlichkeit zu begegnen versucht.

Unter die zweite Kategorie fallen alle Vereine, die durch ihren Namen oder ihre Satzung nicht als Ortsvereine zu erkennen sind und ihnen gegenüber zudem weitgehend eigenständig sind. Die Zugehörigkeit zur IGMG ergibt sich erst aus einer Reihe weiterer Kriterien. Schlussfolgerungen lassen sich in vielen Fällen aus dem Vergleich der Namen der Vorstandsmitglieder, der Adressen der Vereinssitze und der Begünstigten im Falle der Vereinsauflösung ziehen. Dabei kann man mitunter erst auf Umwegen zu einem Ergebnis gelangen. Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu können, seien zusammenfassend einige Beispiele von Vereinen angeführt, deren Zugehörigkeit zur IGMG nahe liegt.⁹³

Das *Zentrum für Erforschung von Sozial- und Wirtschaftsordnungen e.V. (ZESW)*, das *Moslemische Sozialwerk in Europa e.V. (MSE)* und die *Deutschsprachige Islamische Frauengemeinschaft (DIF)* haben ihren Sitz an der früheren Adresse der EMUG in Köln und werden von Personen aus deren unmittelbarem Führungskreis geleitet. Die *Internationale Humanitäre Hilfsorganisation (IHH) e.V.* befindet sich am Sitz des *Islamischen Zentrums Freiburg e.V.*, das sich 1991 der damaligen AMGT angeschlossen hat. Der erste Vorsitzende der IHH, Abdurrahman Çiğdem, ist gleichzeitig Geschäftsführer der von der IGMG betriebenen *SELPA Lebensmittelhandels GmbH* in Köln. Das *Institut für Internationale Pädagogik und Didaktik (IPD)* ist im Haus der Familie Erbakan in Köln untergebracht. Der Sitz der *Gesellschaft Muslimischer Sozial- und Geisteswissenschaftler/Innen e.V. (GMSG)* und des Vereins *Islamic Re-*

⁹⁰ Bisher sind zwei verschiedene Fassungen von AMGT-Mustersatzungen bekannt, die sich in Einzelheiten voneinander unterscheiden. Die Bestimmungen bezüglich des Vorstands und der Einschränkungen seiner Rechtsfähigkeit finden sich in beiden als § 11. Zu den weiteren Einzelheiten: Lemmen 2001, S. 69f.

⁹¹ Dass der Verband seine eigenen komplizierten Strukturen und Zuständigkeiten nicht immer zu durchschauen scheint, zeigt sich an folgendem Beispiel: Der Vorstand der AMGT ernannte am 2. Oktober 1995 immer noch den Vorstand des AMGT-Ortsvereins Kiel-Friedrichsort, obwohl die AMGT zu diesem Zeitpunkt bereits in EMUG umbenannt worden war.

⁹² Ein Beispiel bietet der frühere IGMG-Ortsverein Köln-Mülheim. Der Verein benannte sich am 9. Mai 1998 in *Islamische Gemeinschaft Köln-Mülheim e.V.* um, und die an diesem Tag beschlossene neue Vereinsatzung enthält keinerlei Hinweise mehr auf Mitwirkungsmöglichkeiten des Vorstands der IGMG.

⁹³ Hinsichtlich der Einzelheiten vgl. Lemmen 2001, S. 71-74.

lief - Humanitäre Organisation in Deutschland e.V. ist an einem Ort, an dem sich zeitweise das Sekretariat der *Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e.V. (MSV)* befunden hat. Vorstandsmitglied aller drei Vereine ist Ibrahim Farouk El-Zayat, dessen Schwager, Mehmet Sabri Erbakan, Vorsitzender der EMUG und der IGMG war. Vollkommen kompliziert und undurchsichtig sind die Verhältnisse bei anderen Vereinen: Der *Islamische Kulturverein in Neuenfelde und Umgebung e.V.* und der *Internationale Studentenbund Hamburg (ISBH) e.V.* haben beide im Falle ihrer Auflösung die *Gesellschaft der türkischen Arbeiter in Hamburg und Umgebung zur Gründung und Erhaltung einer Moschee e.V.* begünstigt. Sie ist der Träger der zur IGMG gehörenden Merkez-Moschee und hat ihrerseits im Fall der Auflösung das *Islamische Zentrum Köln e.V.* begünstigt, welches seinen Sitz bei der *Islamischen Union Europa e.V.* hatte.

Unter die dritte Kategorie fallen schließlich die als *Islamische Föderationen* bekannten Zusammenschlüsse von Vereinen in verschiedenen Bundesländern. Der Selbstdarstellung der IGMG zufolge gehören „Islamische Föderationen“ in nahezu allen Bundesländern der Religionsgemeinschaft IGMG⁹⁴ an. Trotz dieser eindeutigen Aussage und der Tatsache, dass die Islamischen Föderationen in der Regel ihren Sitz bei einer IGMG-Moschee in der jeweiligen Landeshauptstadt haben,⁹⁴ bestreiten sie die Zugehörigkeit zur IGMG und betonen demgegenüber ihren eigenständigen Charakter.⁹⁵ Im Hinblick auf ihre Tätigkeit und auf die unter ihrem Namen betriebenen Projekte versuchen sie auf diese Weise gegenüber der Öffentlichkeit ihre Unabhängigkeit vom Verband zu behaupten. Selbst wenn die Islamischen Föderationen sich nicht ausschließlich aus Vereinen zusammensetzen, die direkt oder indirekt der IGMG zuzuordnen sind, so ist zumindest ihre Nähe zum Verband nicht zu leugnen. Bisher sind die folgenden Islamischen Föderationen bekannt:

Islamische Föderation Berlin e.V. (IFB);

Islamische Föderation Bremen e.V.;

*Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.;*⁹⁶

Islamische Föderation Niedersachsen e.V.;

Föderation Islamischer Gemeinden im Ruhrgebiet e.V.;

Föderation Muslimischer Gemeinschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.;

Islamische Föderation Hessen e.V.;

Islamische Föderation Baden-Württemberg e.V.;

Föderation Islamischer Vereine und Gemeinden im Land Bayern e.V.

Die Islamischen Föderationen in Berlin, Bremen, Norddeutschland, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern gehören dem Islamrat als eigenständige Mitglieder an.

Wie viele Vereine und Personen insgesamt zur IGMG zu zählen sind, lässt sich aufgrund dieser überaus komplexen Organisationsstrukturen nur sehr schwer feststellen. Die bisher be-

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 75 Anm. 103.

⁹⁵ In einer Selbstdarstellung der *Islamischen Föderation Berlin e.V. (IFB)* ist zu lesen: „Zu dem Vorwurf der Verbindung mit Milli Görüş können wir nur sagen, dass sich viele Muslime in Berlin zu dieser Organisation und ihrem Dachverband AMGT bekennen, auch von denen, die der IFB angehören. Doch die IFB ist eine eigenständige und unabhängige Organisation von Muslimen aller Nationalitäten in Berlin, und viele ihrer religiösen Initiativen sind später von Milli Görüş übernommen und weitergeführt worden.“ Eberhard Seidel weist jedoch in einem Beitrag der TAZ vom 21. Februar 2000 darauf hin, dass nicht nur führende Vertreter der IFB Mitglieder von Milli Görüş sind, sondern die Föderation auch in einem dem Verband gehörenden Gebäude untergebracht ist.

⁹⁶ Die *Föderation Islamischer Gemeinden in Norddeutschland e.V.* trägt seit 1996 diesen Namen.

kannten Zahlen lassen keine sicheren Erkenntnisse über die Größe des Verbands zu. Der Selbstdarstellung von 1999 zufolge hatte die IGMG in ganz Europa 252.000 Gemeindemitglieder, die sich auf 30 Gebietsvereinigungen mit 511 Moscheevereinen und 1.091 Zweigstellen aufteilen. Aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1996 ergibt sich die Zahl von genau 8.857 Mitgliedern in 475 Ortsgruppen, womit wahrscheinlich die eingeschriebenen Mitglieder und die Ortsvereine gemeint sind. Die Angaben in der Literatur gehen jedoch über diese Zahlen hinaus und rechnen mit weitaus mehr Mitgliedern.⁹⁷ Alles in allem betrachtet ist die IGMG zweifellos die zweitgrößte islamische Organisation in Deutschland.

Wie die anderen Verbände sieht auch die IGMG ihre Aufgabe in der religiösen Versorgung der türkischen Muslime und betreibt zu diesem Zweck zahlreiche Gebetsstätten. Darüber hinaus gibt es in vielen Ortsvereinen spezielle Angebote für besondere Gruppen innerhalb der muslimischen Gemeinde. Die Arbeit der Moscheen findet daher ihre Ergänzung durch Studenten-, Jugend- und Frauenorganisationen der IGMG-Ortsvereine.⁹⁸ Dies lässt auf eine sehr differenzierte Binnenstruktur der IGMG sowohl als Verband als auch in ihren Ortsvereinen schließen, die eine effiziente Arbeitsweise in den verschiedenen Bereichen des islamischen Lebens in Deutschland ermöglichen. Hinzu kommen eigene Unternehmungen der IGMG für besondere Angelegenheiten muslimischer Religionsausübung. Darunter fallen ein Bestattungsfond, eine Wallfahrtsorganisation, ein Buchvertrieb für religiöse Literatur, ein muslimisches Sozialwerk sowie eine Reihe von Handelsgesellschaften für den Import und Export von Lebensmitteln und anderen Gütern. Im weiteren Umfeld des Verbands sind Immobilien-, Versicherungs- und Kapitalanlagegesellschaften anzusiedeln.⁹⁹ Kaum ein anderer muslimischer Verband entfaltet gleichzeitig derartige wirtschaftliche Aktivitäten wie die IGMG und die zu ihr gehörenden Unternehmen. Auch wenn der Verband sich damit wesentlich an den Bedürfnissen seiner Mitglieder orientiert, ist die Frage nach dem Stellenwert und dem Gesamtumfang der wirtschaftlichen Unternehmungen einer sich selbst als *Religionsgemeinschaft* betrachtenden Vereinigung angebracht. Nicht von ungefähr haben daher ihre wirtschaftlichen Aktivitäten die IGMG in den letzten Jahren wiederholt in einem dubiosen Licht erscheinen lassen. Hierunter fallen die Zusammenarbeit mit den Scientologen, der Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs im Zusammenhang der Durchführung der Wallfahrt nach Mekka, der Vorwurf der Veruntreuung von Spendengeldern für Bosnien-Herzegowina sowie der Versuch, sich der Spendengelder der PDS an eine islamische Organisation in Berlin zu bemächtigen.¹⁰⁰

Die seit 1985 angenommene Selbstbezeichnung *Milli Görüş* ist für die gesellschaftspolitische Zuordnung des Verbands aufschlussreich. Der Verband selbst hat den Begriff stets mit *neuer Weltsicht* wiedergegeben, obwohl er eigentlich *nationale Sicht* bedeutet.¹⁰¹ Dabei handelt es sich um einen Begriff aus dem politischen Konzept des türkischen Islamistenführers Necmettin Erbakan.¹⁰² Der Name *Erbakan* steht in der Türkei seit Anfang der siebziger Jahre für eine

⁹⁷ Im einzelnen werden folgende Zahlen genannt: 27.500 Mitglieder in Deutschland (Bundesministerium des Innern 2002, S. 213), 161.536 Mitglieder in Europa (Zentrum für Türkeistudien 1997, S. 126), 200.000 Mitglieder in Europa (Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland 1994, S. 200). Die vorletzte Zahl ist einer Informationsbroschüre der IGMG zum Lastschriftverfahren der Mitgliedsbeiträge von 1996 entnommen. Sie lässt sich aufschlüsseln in: 161.536 Gemeindemitglieder; 57.048 Mitglieder, 8.750 zahlende Mitglieder.

⁹⁸ Nach eigenen Angaben gehörten 1999 im Bundesgebiet insgesamt 2.137 Frauen-, Jugend-, und Hochschulvereine zur IGMG.

⁹⁹ Ohne an dieser Stelle auf weitere Details eingehen zu können, sei auf folgende Beiträge zum Thema hingewiesen: Binswanger 1990a; Bulut 1997; Şenyurt 2000; Seidel-Dantschke-Yıldırım 2001.

¹⁰⁰ Dazu im einzelnen: Lemmen 2001, S. 80-82.

¹⁰¹ Die offizielle Selbstbezeichnung des Verbands von 1985 bis zur Neuorganisation 1994/95 lautete: *Avrupa Milli Görüş Teşkilatları - Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e. V.*

¹⁰² Zu Erbakans politischem Werdegang und seiner politischen Bewegung: Steinbach 1996; Hagemann 1996; Kramer 1996; Meier / Schmidt 1996.

politische Bewegung, welche die Wiedereinführung einer islamischen Staats- und Gesellschaftsordnung zum Ziel hat. Die aus ihr hervorgegangene Partei hat lange Zeit eine bedeutende Rolle in der türkischen Innenpolitik gespielt. Obwohl sie aufgrund ihres islamistischen Charakters immer wieder von den Militärs aufgelöst wurde, ist sie stets unter einem anderen Namen neu entstanden und nennt sich derzeit *Partei der Glückseligkeit (Saadet Partisi / SP)*.¹⁰³ Erbakan selbst hat die türkische Politik nachhaltig mitgestaltet und war mehrmals an Regierungsbildungen beteiligt, zuletzt nach seinem Wahlsieg vom 24. Dezember 1995 und der daraufhin mit Tansu Çiller von der *Partei des Rechten Weges (Doğru Yol Partisi / DYP)* am 28. Juni 1996 eingegangenen Koalitionsregierung, die bis Mai 1997 Bestand hatte. Sein politisches Grundkonzept lässt sich in seiner programmatischen Vorstellung der *Gerechten Ordnung (Adil Düzen)* finden. Innerhalb dieses Konzepts nimmt der Begriff *Milli Görüş* eine zentrale Rolle ein, insofern damit eine auf dem Islam basierende Lebensweise oder Weltanschauung gemeint ist, die der Antrieb zur Verwirklichung der *Gerechten Ordnung* ist.¹⁰⁴ Wenn ein türkisch-islamischer Verband in Deutschland ausdrücklich diesen Begriff als Namen führt, bringt er damit unweigerlich seine Verbindung zur politischen Bewegung Erbakans zum Ausdruck. So offenkundig diese Beziehungen auch sind, so hartnäckig sind Vertreter des Verbands bemüht, sie zu bestreiten oder sie zumindest zu verschleiern.

So betonte der frühere stellvertretende Generalsekretär der IGMG und spätere Vorsitzende des Islamrates, Hasan Özdoğan, in einem Interview, dass es keine „organisatorische Verbindungen“¹⁰⁵ zwischen Milli Görüş und der damaligen Wohlfahrtspartei gebe. Tatsächlich sind die Beziehungen zwischen beiden Organisationen von anderer Art als sie etwa beim DİB und der DİTİB festzustellen sind. Sie beruhen nicht auf direkten organisatorischen Verbindungen, sondern vielmehr auf inhaltlichen und personellen Bezügen. Auf der inhaltlichen Ebene ist zunächst festzustellen, dass Milli Görüş die politischen Anschauungen der Bewegung um Necmettin Erbakan nicht nur teilt, sondern auch unterstützt. In den Ortsvereinen und Moscheen der IGMG sind Videokassetten mit Ansprachen des Politikers genauso verbreitet wie die seiner Bewegung nahestehende Tageszeitung *Milli Gazete*, die in Europa zeitweise nur im Abonnement zu beziehen war.¹⁰⁶ Gastredner bei Veranstaltungen der IGMG ist häufig Necmettin Erbakan. Wenn er nicht persönlich teilnehmen kann, wie beim dritten europäischen Jugendtag der IGMG am 2. Mai 1998 in Düsseldorf, ist er zumindest telefonisch zugeschaltet und richtet Grußworte an die Teilnehmer.

Wie eng die inhaltlichen Beziehungen sind, geht aus einem Dankeschreiben des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der AMGT, Ali Yüksel, an die Vorsitzende der AMGT-Frauenorganisation, Güleser Topuz, vom 25. Dezember 1994 hervor. Yüksel dankte Frau To-

¹⁰³ Die Vorläufer der heutigen Partei waren die *Partei der Nationalen Ordnung (Milli Nizam Partisi / MNP)* 1970/71, die *Nationale Heilspartei (Milli Selamet Partisi / MSP)* von 1972 bis 1980, die *Wohlfahrtspartei (Refah Partisi / RP)* von 1983 bis 1998 und die *Tugendpartei (Fazilet Partisi / FP)* von 1998 bis 2001. Mit dem Verbot der Tugendpartei trat eine Spaltung der politischen Bewegung ein. Die eng an Erbakans Programm angelehnten Traditionalisten formierten sich unter Recai Kutan neu in der Partei der Glückseligkeit. Die Erneuerer unter dem früheren Bürgermeister von Istanbul, Recep Tayyip Erdoğan, spalteten sich von Erbakan ab und gründeten die *Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (Adalet ve Kalkınma Partisi / AKP)*. Aus den Parlamentswahlen vom November 2002 ging Erbakans Partei als großer Sieger hervor, während die Partei der Glückseligkeit politisch von der Bildfläche verschwunden ist.

¹⁰⁴ In dem 1991 veröffentlichten Buch *Adil Ekonomik Düzen (Gerechte Wirtschaftsordnung)* von Necmettin Erbakan findet sich auf S. 96 eine Übersicht, die diesen Zusammenhang veranschaulicht.

¹⁰⁵ Zitiert nach: Klüver 1995.

¹⁰⁶ „Die ‘Milli Gazete’ ist eine Missions-Zeitung, die seit dem 12. Januar 1973 in der Türkei und seit 1986 auch in Deutschland täglich erscheint. In den vergangenen Jahren vertrat die Zeitung nicht nur die Ideen der Wohlfahrtspartei (‘Refah Partisi’), sondern auch die ihrer Vorgänger ... In den Berichten und Kolumnen der ‘Milli Gazete’ wird ausführlich über die Aktivitäten der Wohlfahrtspartei und auf Europa bezogen über die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG) berichtet“ (Zentrum für Türkeistudien 1996, S. 3).

puz für ihr Engagement zugunsten der Türkei und der Wohlfahrtspartei und hob hervor, sie habe sich mit großem materiellen und seelischem Einsatz für die Sache der gerechten Weltordnung engagiert, um die ungerechte Weltordnung abzulösen.

Auch auf der personellen Ebene bestehen vielfache Verbindungen zwischen Funktionsträgern von Erbakans Partei in der Türkei und der Milli Görüş in Deutschland. Innerhalb der früheren AMGT und ihrer heutigen Nachfolgeorganisationen haben stets Familienangehörige des Politikers Schlüsselpositionen eingenommen. Mehmet Sabri Erbakan, der Sohn seines verstorbenen Bruders Akgün Erbakan, war zunächst seit dem 22. Januar 1995 stellvertretender Vorsitzender der EMUG und seit dem 12. Mai 1996 Generalsekretär der IGMG. Anfang des Jahres 2001 übernahm er schließlich den Vorsitz beider Organisationen, den er jedoch überraschend im Oktober 2002 niederlegte. Seine Mutter, Amina Erbakan, steht seit langem der *Deutschsprachigen Islamischen Frauengemeinschaft (DIF)* vor, und seine Schwester Sabiha ist mit Ibrahim Farouk El-Zayat verheiratet, der Vorstandspositionen in einer Reihe von Vereinen im Umfeld von Milli Görüş bekleidet. Darüber hinaus reichten die personellen Verbindungen direkt ins türkische Parlament. Insgesamt sechs IGMG-Funktionsträger kandidierten bei den türkischen Parlamentswahlen vom 24. Dezember 1995 für die Wohlfahrtspartei. Unter ihnen befanden sich der frühere Vorsitzende von EMUG und IGMG, Osman Yumakoğulları, und sein Stellvertreter und Nachfolger, Ali Yüksel, der damals zugleich das Oberhaupt der Geistlichen Verwaltung des Islamrates war. Obwohl Yumakoğulları im Gegensatz zu Yüksel einen Parlamentssitz erringen konnte, löste dieser ihn erst am 12. Mai 1996 in seinem Amt als Vorsitzender der IGMG ab.¹⁰⁷ Seither saß der langjährige Vorsitzende der AMGT und ihrer Nachfolgeorganisationen als Vertreter der Wohlfahrtspartei und ihrer Nachfolgerin im türkischen Parlament. Dass nach wie vor Beziehungen zur deutschen Milli Görüş bestehen, zeigt sich unter anderem darin, dass Yumakoğulları am 6./7. Dezember 1999 an einer Konferenz des Islamrates in Bad Neuenahr teilgenommen hat.

Die auf der inhaltlichen und der personellen Ebene festgestellten Verbindungen rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass es sich bei dem Verband um die Auslandsorganisation der politischen Bewegung um Necmettin Erbakan handelt. Zu dieser Erkenntnis gelangte Muhammad Salim Abdullah bereits 1981 in seinem Buch *Geschichte des Islams in Deutschland*: „Bei der ‘Islamischen Union Deutschlands’ haben wir es mit einem Konglomerat von national-religiösen Gruppierungen (Milli Görüş Teşkilatı = Nationale Sicht) zu tun, die augenfällig der türkischen ‘Nationalen Heilspartei’ (MSP) oder deren politischen bzw. ideologischen Zielen nahe stehen.“¹⁰⁸ Über die Ausrichtung von Milli Görüş ist seither viel diskutiert worden, und der Verband fand immer wieder Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten von Bund und Ländern. Dem von Abdullah 1994 im Auftrag der damaligen AMGT angefertigten Gutachten zufolge, hat der Verband jedoch zwischenzeitlich eine derartige Wandlung vollzogen, dass diese Einschätzung nicht mehr zutreffend ist. Vielmehr bescheinigte er der AMGT, eine auf die deutsche Gesellschaft hin offene sowie parteipolitisch neutrale Haltung eingenommen zu haben.¹⁰⁹ Dieser Auffassung haben sich die Verfassungsschutzbehörden aufgrund der dargelegten Verbindungen zwischen Milli Görüş und der politischen Bewegung Erbakans jedoch nicht angeschlossen. Vielmehr ordnen sie den Verband nach wie vor als extremistisch ein.¹¹⁰ Das Verwaltungsgericht Hamburg lehnte mit Beschluss vom 27. April 1995 den Antrag der

¹⁰⁷ Die Leitung der EMUG war bereits am 22. Januar 1995 auf Ali Yüksel übergegangen.

¹⁰⁸ Abdullah 1981, S. 120.

¹⁰⁹ Vgl. Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland 1994; im Vorwort der veröffentlichten Fassung des Gutachtens heißt es: „Um Befürchtungen von vornherein entgegenzutreten: Die AMGT hat das Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland e.V. ‘nicht unterwandert’, sie hat es auch nie versucht“ (S. 195).

¹¹⁰ Als Beispiele seien genannt: Bundesministerium des Innern 2002, S. 213-221; Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 2002, S. 190-197.

AMGT auf Unterlassung einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht des Landes ab und stellte fest, dass Äußerungen in der Milli Gazete „als tatsächliche Anhaltspunkte dafür gewertet werden müssen, dass Bestrebungen und Tätigkeiten der Antragstellerin gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind“¹¹¹.

5.1.2.2 Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (İCCB)

Als Aushängeschild des islamischen Extremismus in Deutschland gilt der 1984 unter der Führung von Cemaleddin Kaplan aus der *Islamischen Union Europa e.V.* hervorgegangene *Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (İslami Cemaat ve Cemiyetler Birliđi / İCCB)* mit Sitz in Köln.¹¹² Kaplan (1926-1995), der sich selbst *Hocaođlu* (Sohn des Hocas) nannte und der als *Khomeini von Köln* bezeichnet wurde, war als hochrangiger Mitarbeiter des DİB in der Türkei tätig gewesen und kam nach dem Militärputsch von 1980 als Asylsuchender nach Deutschland. Schnell fand er Anschluss an die *Islamische Union Europa e.V.*, wo er führende Funktionen wahrnahm. Die Auseinandersetzungen um seine politische Ausrichtung führten zur Spaltung der Vorgängerorganisation der AMGT und zur Gründung des İCCB am 25. November 1984. Neben einzelnen Anhängern Kaplans schlossen sich damals ganze Vereine dem neuen Verband an.¹¹³

Seiner Satzung nach sieht der İCCB seine Aufgabe darin, Moscheen, Kulturzentren, Koranschulen und andere Einrichtungen zu betreiben und die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten (Art. 2 Abs. 5). Die Mitgliedschaft können sowohl einzelne Muslime als auch Vereine erwerben (Art. 3 Abs. 1). Darüber hinaus lässt sich über die Organisationsstrukturen des Verbands wenig sagen. Vieles spricht jedoch dafür, dass zu Lebzeiten Kaplans eine enge Rückbindung der einzelnen Vereine und ihrer Mitglieder an seine Person von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Seine Anhängerschaft soll mittlerweile nur noch einige tausend Personen umfassen, und die Zahl der Mitglieder des Verbands auf insgesamt 1.100 Personen zurückgegangen sein.¹¹⁴

Das Programm der Bewegung um Kaplan besteht in der Abschaffung der türkischen Republik und der Ausrufung eines islamischen Staates. Seine politischen Ansichten, aus denen er nie ein Hehl gemacht hat, fanden in seinen auch in deutscher Sprache erschienenen Publikationen, in der Verbandszeitung *Ümmet-i Muhammad (Die Gemeinde Muhammads)* sowie im Privatsender *HAKK-TV (Fernsehen der Wahrheit)* in Deutschland und in der Türkei Verbreitung.¹¹⁵ Weder die Demokratie noch der laizistische Staat sind seiner Auffassung nach mit den Grundlagen des Islams zu vereinbaren. Die Muslime sind vielmehr unter der Führung Kaplans zur Rückkehr zu einer islamischen Staats- und Gesellschaftsordnung aufgerufen. Damit unterscheidet sich die Bewegung letztlich nicht wesentlich von anderen Verbänden, die auch eine erneute Islamisierung der Türkei zum Ziel haben. Grundlegend anders sind hingegen die Militanz und Exklusivität, mit der sie diesen Anspruch vertritt und die zur weitgehenden Abschottung der Gemeinschaft sowohl gegenüber der deutschen Gesellschaft als auch gegenüber an-

¹¹¹ Beschluss vom 27. April 1995 - 7 VG 1689/95, S. 6.

¹¹² Die bislang ausführlichste und kenntnisreichste Darstellung der Kaplan-Bewegung bietet der Beitrag von Werner Schiffauer von Anfang des Jahres 2000.

¹¹³ Dem Gutachten von M.S. Abdullah zufolge, spaltete sich seinerzeit die Mehrheit der Mitgliedsvereine ab und kehrte erst mit der Zeit zur AMGT zurück (Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland 1994, S. 198f.).

¹¹⁴ Vgl. Bundesministerium des Innern 2002, S. 211.

¹¹⁵ Bereits die Titel der in deutscher Sprache herausgegebenen Schriften Kaplans sind für das dahinterstehende Programm bezeichnend: *Die islamische Verfassung* (1993); *Die Rückgabe des Rechts an den Anspruchsteller* (1994); *Die neue Weltordnung?!* (1995); *Das Khalifat und der Khalif* (1995).

deren türkisch-islamischen Verbänden geführt haben.¹¹⁶ Aufgrund dieser eindeutigen politischen Ausrichtung stuften die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern die Bewegung als extremistisch ein.

Im Jahr 1988 zog die Kaplan-Bewegung das Interesse der Öffentlichkeit auf sich, als die Stadt Köln ein von ihr geführtes Internat verbot und durch die Polizei räumen ließ. Nach der Ausrufung eines *Föderativen Islamischen Staates* am 18. April 1992 und der am 8. März 1994 erfolgten Proklamation Kaplans zum Kalifen bezeichnete die Bewegung sich selbst als *Kalifatsstaat (Hilafet Devleti)*. Als Cemalettin Kaplan am 15. Mai 1995 verstarb, übernahm sein Sohn Metin Kaplan, der sich selbst auch *Müftüoğlu* (Sohn des Muftis) nennt, die Nachfolge in der Leitung der Gemeinschaft und im Amt des Kalifen. Bereits zu Lebzeiten seines Vaters hatte die Zahl der Anhänger der Bewegung und der dem Verband angeschlossenen Vereine stark abgenommen. Als Abspaltungen entstanden 1989 in Köln die *Islamische Bewegung (IB)* und 1990 in Bochum der *Verband der muslimischen Vereine (MCB)*. Dieser Prozess beschleunigte sich unter Metin Kaplan, dessen Führungsanspruch innerhalb der Bewegung stark umstritten war.

Einer seiner Gegner, İbrahim Sofu, der sich in Berlin zum Gegenkalifen ausrufen ließ, wurde am 8. Mai 1997 ermordet. Diese Tat stand im Zusammenhang mit einem von Metin Kaplan erlassenen religiösen Gutachten, das in der Verbandszeitung *Ümmet-i Muhammed* vom 19. Juli 1996 erschienen war und den Tod des Gegenkalifen forderte.¹¹⁷ Eine weitere Radikalisierung der Bewegung zeichnete sich mit einem Aufruf Kaplans vom 14. Mai 1998 ab, in dem er einen „Mobilisierungsruf zum allgemeinen Glaubenskampf“¹¹⁸ verkündete. Aufgrund dieser Ereignisse leitete der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren gegen ihn und andere Personen aus dem Führungskreis des Verbands wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung sowie wegen des Mordes an İbrahim Sofu ein. Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte Metin Kaplan am 15. November 2000 zu einer vierjährigen Haftstrafe. Nach Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht verfügte der Bundesminister des Innern am 8. Dezember 2001 ein Verbot der Organisation. Neben dem Kalifatsstaat und der zu ihm gehörenden *Stiftung Diener des Islam*, deren Hauptsitz sich in den Niederlanden befindet, umfasste das Verbot zunächst 19 Mitgliedsvereine im Bundesgebiet. Am 19. September 2002 wurden weitere 16 Vereine in das Verbot einbezogen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage des Kalifatsstaates und einiger seiner Mitgliedsvereine gegen die Verbotsverfügung am 27. November 2002 zurückgewiesen. Damit ist das Verbot bestandskräftig geworden.

¹¹⁶ Werner Schiffauer macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Bewegung spätestens mit der Ausrufung des Kalifatsstaates den Charakter einer Sekte angenommen hat (Schiffauer 1998, S. 429f.).

¹¹⁷ Wörtlich heißt es in dem Gutachten: „Was passiert mit einer Person, die sich, obwohl es einen Kalif gibt, als einen zweiten Kalifen verkünden lässt? Dieser Mann wird zur Reuebekundung gebeten. Wenn er nicht Reue bekundet, dann wird er getötet.“ Zitiert nach: Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 1998b, S. 50.

¹¹⁸ Eine Wiederholung des Aufrufs in deutscher Sprache findet sich in einem Flugblatt vom 22. August 1998 (Ebd. S. 52).

5.1.3 Der mystische Islam¹¹⁹

5.1.3.1 Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)

Am 15. September 1973 wurde durch die Gründung des *Islamischen Kulturzentrums Köln e.V. (IKZ)* der Grundstein zur heute drittgrößten Organisation türkischer Muslime in Deutschland gelegt. Seit dem 29. Juni 1980 trägt der Verein den Namen *Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)*. Der VIKZ ist damit der älteste ununterbrochen bestehende türkisch-islamische Verband in Deutschland.

Der heutigen Satzung zufolge besteht seine Aufgabe darin, den in Europa lebenden Muslimen die Möglichkeit zur Religionsausübung anzubieten. Dies soll vor allem durch die „Einrichtung von Gemeinden und deren Organisation in ganz Europa im Rahmen der religiösen und kulturellen Aktivitäten sowie von Schüler- und Studentenwohnheimen im Rahmen der erzieherischen Aktivitäten“ und die „Unterweisung im islamischen Glauben und Lehre und Wahrung der islamischen kulturellen Werte“ (§ 3 Abs. 1 S. 2+3) geschehen. Darüber hinaus betont der Verband seine parteipolitische Neutralität und Gesetzestreue (§ 2 Abs. 1+2) sowie seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen islamischen Organisationen, sofern sie in Einklang mit diesen Absichten stehen (§ 3 Abs. 2). Ferner legt er Wert auf die Feststellung, als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes anerkannt zu sein (§ 1 Abs. 4).¹²⁰ Der Verband beantragte 1994 beim Kultusministerium von Nordrhein-Westfalen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, bislang jedoch ohne Erfolg.

Seine Organisationsstruktur erfolgt nach dem zentralistischen Modell. Demnach sind die einzelnen Gemeinden rechtlich gesehen Zweigstellen des als Verein eingetragenen Verbands. Sein Vorstand benennt und entlässt der Satzung zufolge die Vorstände der Zweigstellen, die als seine Beauftragten vor Ort handeln und ihm gegenüber verantwortlich sind (§ 4). Diese Organisationsstruktur erstreckt sich nicht nur auf Deutschland, sondern umfasst - mit Ausnahme der Türkei - sämtliche Niederlassungen des Verbands weltweit. Nach eigenen Angaben hatte der VIKZ Anfang des Jahres 1997 304 Niederlassungen im Bundesgebiet und 125 Niederlassungen in anderen Ländern.¹²¹ Innerhalb Deutschlands sind die einzelnen Zweigstellen zu Regionen zusammengefasst. Zur Region Mönchengladbach zum Beispiel gehören die Zweigstellen in Aachen, Alsdorf, Stolberg, Baesweiler-Setterich, Hückelhoven, Nettetal und Mönchengladbach. Die jeweiligen Regionalverwaltungen sind für die Angelegenheiten der Zweigstellen in ihrem Bereich zuständig und stellen das Bindeglied zur Hauptverwaltung in Köln dar. Zusätzlich zu diesen bereits bekannten Strukturen ist es in den letzten Jahren zu

¹¹⁹ Die Zuordnung der beiden folgenden islamischen Gruppierungen unter die Kategorie des mystischen Islams ist nicht eindeutig vorzunehmen. Während beide im Bezug auf die Stifterpersönlichkeiten und die internen Organisationsformen typische Merkmale eines mystischen Ordens, einer *tariqa*, aufweisen, tragen sie in anderer Hinsicht deutliche Züge einer islamischen Lehranstalt, einer *madrasa*. Hinzu kommt, dass sie sich ausdrücklich nicht als mystische Orden im eigentlichen Sinne bezeichnen. In der Bewertung dieses Zusammenhangs ist nicht außer Acht zu lassen, dass beide in einer Zeit entstanden sind, als die typischen Erscheinungsformen des mystischen Islams in der Türkei durch ein Gesetz verboten und aufgelöst wurden. Somit wundert es nicht, dass sie in ihrer Organisation eine andere und unverdächtige Erscheinungsform annehmen mussten. Den Hinweis auf diesen Zusammenhang verdankt der Autor einer Bemerkung von Ursula Spuler-Stegemann. Zur Frage der Zuordnung: Dreßler 1997, S. 2f.

¹²⁰ Dabei handelt es sich keineswegs um einen formellen Anerkennungsakt, sondern lediglich darum, dass das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben an den VIKZ vom 12. August 1994 davon ausgeht, dass es sich beim Verband um eine Religionsgemeinschaft handelt und er daher nicht der Meldepflicht der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz unterliegt.

¹²¹ Auf andere Länder entfielen folgende Zahlen von Niederlassungen: Niederlande 28; Österreich 34; Frankreich 15; Schweiz 7; Schweden 11; Belgien 7; Norwegen 5; Dänemark 3; Großbritannien 2; Italien 2; Australien 2; Saudi-Arabien 2; Tschechien 1; USA 5; Kanada 1. Mehr als die Hälfte der deutschen Niederlassungen befand sich im Besitz des Verbands, bei den übrigen Immobilien handelte es sich um gemietete Objekte (Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. 1997). In Baden-Württemberg soll es eine rechtlich eigenständige Organisation unter der Bezeichnung *Islamische Union e.V.* geben.

einer weiteren Binnendifferenzierung des Verbands gekommen. Auf das Gebiet von einzelnen Bundesländern bezogen sind *Landesverbände der Islamischen Kulturzentren* mit Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt entstanden, die in einem Bundesverband zusammengefasst sind, der seinerseits einem Europaverband zugeordnet ist. Die zentralistische Grundstruktur des VIKZ erfährt damit eine eindrucksvolle Ausgestaltung auf der Ebene von Gemeinden, Regionen, Bundesländern und Staaten innerhalb Europas. Auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen ist dieser Schritt einer Neuorganisation eindeutig in Richtung der Anerkennung der verschiedenen Landesverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bewerten. Eigenen Angaben zufolge gehören dem Verband 21.000 Vereinsmitglieder und weitere 80.000 Gemeindefmitglieder an, woraus sich eine Gesamtzahl von 101.000 Mitgliedern ergibt.¹²²

Zum Umfeld des VIKZ zählen außer den genannten Zweigstellen zwei eigenständige islamische Organisationen, die besonderen Aufgaben dienen. Der seit dem 25. August 1985 bestehende *Islamische Wohlfahrtsverband e.V.* hat die Förderung der Wohlfahrtspflege für die Muslime in Deutschland zum Ziel. Er kann seiner Satzung zufolge Träger von sozialen Einrichtungen werden und Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendheime, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime betreiben (§ 2). Damit sind zumindest die Voraussetzungen für ein umfassendes soziales Wirken geschaffen, auch wenn der Wohlfahrtsverein über diesen Anspruch hinaus bisher noch nicht tätig geworden ist.¹²³

Das *Islamische Bildungswerk e.V.* ist am 11. Oktober 1995 in der Hauptverwaltung des Verbands zum Zweck der Familien- und Erwachsenenbildung von Muslimen und Nichtmuslimen gegründet worden. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe kann der Verein seiner Satzung nach Träger einer Einrichtung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes sein (§ 2).¹²⁴ Als eine solche Einrichtung des Vereins nahm die *Islamische Akademie Villa Hahnenburg (ISLAH)* zum Anfang des Jahres 1999 ihre Tätigkeit auf und erlangte die Anerkennung als Bildungsstätte nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Zum Programm der ISLAH gehörten Vorträge, Seminare, Kurse und Tagungen in verschiedenen Bereichen der Weiterbildung. Als Zweigstellen für die Durchführung von Sprachkursen und Vortragsveranstaltungen fungierten verschiedene Niederlassungen des VIKZ in den jeweiligen Regionen.¹²⁵ Nachdem es Ende des Jahres 1999, wegen des Auftretens eines Vertreters der Republikaner bei einem Iftar-Essen zum Eklat gekommen war und die Auseinandersetzung über den Vorfall sich ein halbes Jahr fortsetzte, teilte der Geschäftsführer der ISLAH am 13. Juli 2000 die Schließung der Einrichtung mit. Die von allen Seiten begrüßte und hoffnungsvoll begonnene Arbeit der Bildungsstätte war damit an ein abruptes Ende gekommen.

Der Verband betreibt in eigener Regie eine Wallfahrtsorganisation und einen Bestattungsfond sowie die *'Merkez' Handels GmbH für Konsumgüter*, von der aus die Lebensmittelgeschäfte der verschiedenen Zweigstellen mit Fleisch und anderen Nahrungsmitteln beliefert werden. Nachdem der Verband den von ihm mit gegründeten Islamrat wieder verlassen hatte, schloss

¹²² Vgl. Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. 1998a, S. 6.

¹²³ Der Verein wurde unter dem Namen *Wohlfahrtsverband für Türken islamischen Glaubens in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin e.V.* gegründet und trägt die heutige Bezeichnung seit dem 8. April 1989. Die Beziehung zum VIKZ ergibt sich daraus, dass die Vereine sich gegenseitig im Auflösungsfall begünstigen und teilweise dieselben Vorstandsmitglieder hatten.

¹²⁴ Die Gründung des Vereins erfolgte als *Islamisches Familienbildungswerk e.V.*; am 20. Februar 1998 wurde er umbenannt und unter dem jetzigen Namen eingetragen. Das Vereinsvermögen fällt im Auflösungsfall an den VIKZ, dessen Vorsitzender und Generalsekretär dem Aufsichtsrat des Vereins angehören. Das *Islamische Bildungswerk e.V.* ist nach dem Austritt des VIKZ dem ZMD beigetreten.

¹²⁵ Einem Programm der ISLAH von Anfang 2000 zufolge fanden ihre externen Bildungsangebote in Hagen, Dortmund, Gelsenkirchen, Duisburg, Mönchengladbach und Bielefeld statt. Daneben wurden Sprachkurse in Hückelhoven, Mönchengladbach, Dortmund und Waldrop angeboten.

er sich dem Islamischen Arbeitskreis an und war bis zu seinem Austritt im Jahr 2000 das bedeutendste Mitglied des daraus hervorgegangenen Zentralrates.

Seit Beginn seines Wirkens in Deutschland hat man den Verband der türkischen Süleymançı-Bewegung zugeordnet, und an dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert.¹²⁶ Zwar hat der VIKZ stets großen Wert auf die Feststellung gelegt, dass keine formellen Verbindungen zu Organisationen in der Türkei bestehen, doch hat er Beziehungen inhaltlicher Art zur Süleymançı-Bewegung nicht bestritten. Er erklärt sie damit, dass „unter den Gründern des Verbandes Schüler des Gelehrten Süleyman Hilmi Tunahan Efendi mitgewirkt haben, ... die den Grundstein für die religiösen Einrichtungen in Deutschland gelegt und die Dienste in ihren heutigen Zustand gebracht haben.“¹²⁷ In einer Stellungnahme aus dem Jahre 1998 ist zum ersten Mal offiziell von „Schwesterorganisationen in der Türkei und anderen Staaten“ die Rede, zu denen jedoch „keinerlei organische Bindungen“¹²⁸ bestehen.

Die Organisation, um die es sich dabei handelt, geht auf den islamischen Rechtsgelehrten Süleyman Hilmi Tunahan (1888-1959) zurück.¹²⁹ Sein Wirken ist im Zusammenhang der Säkularisation der Türkei der zwanziger und dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zu verstehen.¹³⁰ Inmitten einer Zeit, die einen radikalen Einschnitt im religiösen Leben der türkischen Muslime markiert, bemühte er sich, die religiöse Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck organisierte er die Durchführung von Korankursen und Religionsunterricht sowie die Ausbildung von Religionsgelehrten. Mit der Verstaatlichung des Erziehungswesens, der schrittweisen Abschaffung des Religionsunterrichts und vor allem mit der Schriftreform, die die arabisch-osmanische Schrift durch die lateinische ersetzte, drohte ein Verlust der religiösen Identität der nachfolgenden Generationen. Um dieser Bedrohung wirkungsvoll zu begegnen, schufen Tunahan und seine Anhänger ein entsprechendes System religiöser Bildungsstätten und setzten sich damit zwangsläufig dem Konflikt mit den laizistischen Behörden aus. Mit der Einführung eines Mehrparteiensystems nach dem Zweiten Weltkrieg konnte seine Korankursbewegung einen legalen Charakter annehmen und ihre Tätigkeiten nunmehr öffentlich ausüben. Unter der Bezeichnung *Föderation der Vereine zur Förderung der Schüler und Studenten*¹³¹ betreibt sie gegenwärtig mehrere Tausend Einrichtungen in der Türkei und ist über den VIKZ im Ausland tätig. Nach dem Ableben des Stifters übernahm sein Schwiegersohn Kemal Kaçar bis zu seinem Tod am 17. Juni 2000 die Leitung der Bewegung. Seither hat Ahmet Arif Denizolgun, ein Enkel Tunahans, dieses Amt inne. Auf seine Anweisung hin erfolgte eine Neuorganisation des Verbands in Europa und eine grundlegende Revision seiner Beziehungen zur nichtmuslimischen Gesellschaft. Als Ergebnisse dieser Umorientierung sind die Schließung der ISLAH und der Austritt aus dem ZMD festzustellen.

Anders als die Bewegung um Erbakan hat die Süleymançı-Bewegung niemals den Charakter einer politischen Partei angenommen, sondern ist im wahrsten Sinne des Wortes überparteilich geblieben, indem sich ihre Anhänger in verschiedenen Parteien und gesellschaftlichen Kreisen des Landes wiederfinden. Im Rahmen der bestehenden politischen Verhältnisse ist ihr

¹²⁶ In einer der ersten Darstellungen über Muslime in Deutschland hat M.S.Abdullah diese Zuordnung bereits vorgenommen (Abdullah 1978, S. 14f.).

¹²⁷ Verband der Islamischen Kulturzentren 1998c, S. 12+15.

¹²⁸ Ders. 1998a, S. 4f.

¹²⁹ Der VIKZ vertreibt neuerdings eine in Englisch abgefasste Kurzbiographie von Süleyman Hilmi Tunahan.

¹³⁰ Zur sogenannten kemalistischen Revolution und ihren Auswirkungen: Steinbach 1996, S. 123-144.

¹³¹ Diese Bezeichnung geht aus einer Stellungnahme des VIKZ von 1998 hervor (Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. 1998a, S. 4). Die Satzung des IKZ in der Fassung vom 12. Dezember 1976 begünstigte im Fall der Auflösung eine Föderation dieses Namens.

Wirken auf eine allmähliche Rückkehr des Islams in das öffentliche Leben der Türkei ausgerichtet. Ohne das bestehende System abzulehnen haben sie sich darin eingerichtet und nutzen es für ihre religiösen und politischen Zwecke.

Für das richtige Verständnis der Süleymançı-Bewegung sind jedoch die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aufgrund ihres mystischen Charakters ergeben. Süleyman Hilmi Tunahan gehörte zweifellos der mystischen Tradition der Naqschbandiyya an und praktizierte mit seinen Anhängern deren religiöse Übungen, die im Gottesgedenken, *dhikr* genannt, zum Ausdruck kommen.¹³² Die auf ihn zurückgehende Bewegung hat dennoch nicht die Erscheinungsform eines mystischen Ordens, einer *tarika* angenommen, sondern vielmehr jene einer islamischen Lehranstalt, einer *madrassa*, weshalb seine Anhänger sich auch „Schüler des Süleyman Efendi“¹³³ nennen. Für eine solche Entwicklung waren allerdings die äußeren Umstände verantwortlich. Da mystische Orden durch ein Gesetz von 1925 verboten waren, konnte die Bewegung sich nicht in dieser Weise organisieren und musste zumindest nach außen ein anderes Erscheinungsbild an den Tag legen. Nach innen hin scheinen die Strukturen und Hierarchien eines mystischen Ordens eine ungleich größere Bedeutung zu haben, als man von außen ermessen kann. So gilt Süleyman Hilmi Tunahan seinen Anhängern als das dreiunddreißigste und letzte Glied einer Kette von mystischen Meistern, *murschid* genannt, die unmittelbar auf den Propheten Muhammad zurückgeht.¹³⁴ Dabei nehmen sie an, dass sich seine spirituelle Ausstrahlung über seinen Tod hinaus fortsetzt und weiter auf seine Anhänger übergeht. Diese Annahme beruht auf einer Unterscheidung innerhalb des mystischen Islams zwischen den Orden, bei denen die Lehrautorität von einem *murschid* auf den nächsten übergeht, und jenen, bei denen sie von einem verstorbenen *murschid* auf seine Anhänger weiter reicht.¹³⁵ In diesem Fall gewinnt der bereits verstorbene *murschid* dieselbe Bedeutung und Autorität wie im anderen Fall ein lebendes Oberhaupt der Gemeinschaft. Anders gesagt ist Süleyman Hilmi Tunahan diesem System zufolge für die innere wie äußere Ausrichtung seiner Gemeinschaft nach wie vor maßgeblich. Demzufolge nehmen seine Lehren im Leben der Bewegung eine zentrale Bedeutung ein.¹³⁶ Daraus folgert eine für den Islam unübliche Verehrung einer verstorbenen Person, die darin zum Ausdruck kommt, dass Abbildungen des Grabmals von Tunahan in den Wohnungen der Süleymançı und in den Büros der Niederlassungen des VIKZ zu finden sind. Diese Besonderheiten, die in einer Vielzahl religiöser Eigenheiten ihre Fortsetzung finden und die Ausdruck eines gewissen Überlegenheitsgefühls sind, haben dazu geführt, dass die Süleymançı anderen Muslimen als merkwürdig oder su-

¹³² Die Zugehörigkeit Tunahans zur Naqschbandiyya, eine der bedeutendsten Ausprägungen des mystischen Islams, steht auch in Selbstdarstellungen des VIKZ nicht in Frage (Verband der Islamischen Kulturzentren 1998c, S. 14).

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Diese Aussage findet sich nicht nur in der englischen Biographie, sondern die Dissertation eines Süleymançı enthält darüber hinaus eine Abbildung der Überlieferungskette (Ucum 1998, S. 364).

¹³⁵ In der Biographie heißt es wörtlich: „Being the 33rd and the last chain of the Golden Line, Süleyman Hilmi Tunahan has led many people from the pit of infidelity and misguidance to the enlighthenment of faith and piety and still continues to do so. The Murshed-e Kamils (Sufi Guides of highest order) continue to exert their spiritual power even after they die. Their spirituality freed from the cage of their bodies, like unsheathed swords, will be much sharper and more powerful. This fact, well known among Sufis, was manifested gloriously after the death of this great person.“ Zur Bestätigung dieser Ansicht findet sich am Ende des Werks ein Abschnitt mit dem Titel: „Some information about the continuity of the authorization of the Murshed-i Kamil after their death in Tasavvuf“.

¹³⁶ Die Süleymançı treten in Deutschland in einem überaus gepflegten äußeren Erscheinungsbild auf, weshalb man in dem Zusammenhang gerne vom „Nadelstreifen-Islam“ spricht. Dies kann auf eine Aussage Tunahans zurückgehen, die sich in der Biographie findet: „Up until now they despised the Muslims and tried to portray them as shabby and dirty looking. My children will always be dressed cleanly. They will walk the streets with self-respect. They will represent Islam properly and introduce the nobility of Islam to this nation.“

spekt gelten.¹³⁷ Der VIKZ reagiert auf diesen Vorwurf, indem er demgegenüber seine Zugehörigkeit zum sunnitischen Islam und zur hanafitischen Rechtsschule betont.¹³⁸

Diese Erkenntnisse berechtigen insgesamt zu der Annahme, dass auch beim VIKZ zwischen den äußeren Erscheinungsformen des Verbands und den inneren Strukturen der Süleymanci-Bewegung zu unterscheiden ist und demnach ein innerer Kreis von Mitgliedern oder Funktionsträgern einer mystischen Gemeinschaft zuzuordnen ist, die ihren Bezugspunkt in dem verstorbenen Oberhaupt der Gemeinschaft hat. Darüber hinaus ist mit einem weitaus größeren Kreis von Vereins- oder Gemeindemitgliedern zu rechnen, die am religiösen Leben des Verbands teilnehmen.

5.1.3.2 Die Nurculuk-Bewegung in Deutschland

Unter der Bezeichnung der Nurculuk-Bewegung sind im folgenden alle Organisationen zusammengefasst, die sich die Verbreitung der Lehren von Said Nursi zur Aufgabe gemacht haben. Anders als im vorhergehenden Fall lässt sich hierbei keine einheitliche Organisationsstruktur erkennen, sondern sowohl in der Türkei als auch in Deutschland ein Nebeneinander verschiedener Gruppierungen mit derselben Zielsetzung beobachten. Sie haben ihren gemeinsamen Bezugspunkt in dem islamischen Gelehrten Said Nursi (etwa 1873-1960), der unter dem Beinamen *Bediüzzaman* (der Übertagende seiner Zeit) bekannt ist.¹³⁹ Die Bezeichnung macht bereits deutlich, welche überragende Bedeutung seine Anhänger ihm beimessen. Said Nursi hat sich diesen Namen durch die Abfassung einer großen Zahl theologischer Schriften gemacht, in denen er sich im Licht des Korans um eine Auseinandersetzung mit der modernen Welt bemüht. Dieser Gedanke findet sich bereits im Titel seines Hauptwerks, dem *Risale-i Nur* (die Abhandlung vom Licht). Sein Hauptanliegen sieht Ursula Spuler-Stegemann in der „Anfertigung eines umfassenden Werkes, das den Koran in eine veränderte und moderne islamische Welt hineinbringen, ihr religiöse Kraft verleihen und wahre Erleuchtung bringen soll, ‘Risale-i Nur’. Offenbar haben Bedeutung und Einflußkraft des Koran selbst im Islam als der ‘Religion des Buches’ ihm die Überzeugung gegeben, auf diesem Wege sein Ziel erreichen zu können. Wie den Koran selbst soll man auch sein nunmehr Baustein für Baustein wachsendes eigenes Werk achten und beherzigen; es steht völlig gleichrangig neben dem Koran, ja in der praktischen Bedeutung für seine Anhänger sogar an erster Stelle.“¹⁴⁰

Zur Verbreitung dieses Werks entstand die Nurculuk-Bewegung, deren Mitglieder sich dementsprechend *Nurcular* (Lichtträger) nennen. Sie erfüllen diese Aufgabe, indem sie die Werke Said Nursis lehren und kommentieren, sie in verschiedene Sprachen übersetzen, drucken und vertreiben sowie Vorträge und Konferenzen dazu organisieren und durchführen.¹⁴¹ In einzel-

¹³⁷ So ist bekannt, dass Süleymanci nur das Fleisch jener Tiere für den Verzehr erlaubt halten, die von einem Mitglied der Gemeinschaft geschlachtet wurden. Die muslimischen Speise- und Schlachtvorschriften erfahren damit eine weitere Einschränkung in ihrer religiösen Praxis. Dies führt in der Regel dazu, dass sie sich außerhalb ihrer Familien oder Gemeinden ausschließlich vegetarisch ernähren.

¹³⁸ In seiner Erwiderung auf einen Beitrag des Spiegels Nr. 12 vom 16. März 1998, in dem der VIKZ neben anderen Gruppierungen als mystische Sekte bezeichnet wurde, setzt er sich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auseinander und betont, dass die auf Süleyman Hilmi Tunahan zurückgehende Bewegung ihren Platz innerhalb des sunnitischen Islams einnimmt und nicht als eine Sondergruppe zu gelten hat (Verband der Islamischen Kulturzentren 1998b).

¹³⁹ Das Schrifttum zu Said Nursi und der Nurculuk-Bewegung ist sehr umfangreich. Zu erwähnen sind besonders die im Literaturverzeichnis aufgeführten Beiträge von Ursula Spuler-Stegemann.

¹⁴⁰ Spuler 1973, S. 131f.

¹⁴¹ In deutscher Sprache sind in den letzten Jahren einzelne Teile aus dem Gesamtwerk Said Nursis als Übersetzungen aus dem Englischen und/oder Türkischen erschienen: *Das oberste Zeichen* (1986); *Die Auferstehung* (1987); *Die Auferstehung und das Jenseits* (1990).

nen Gesichtspunkten ihrer Struktur, wie den Aufnahmearten, der hierarchischen Gliederung und der Autorität des Gründers, erweckt die Bewegung den Anschein eines mystischen Ordens. Abgesehen davon, dass sie sich aufgrund des seinerzeit erlassenen Verbotes überhaupt nicht in dieser Form etablieren konnte, betrachtet sie sich selbst auch nicht als mystischen Orden, sondern vielmehr als Lehranstalt. Für diese Sicht spricht, dass Said Nursi selbst niemals einem solchen Orden angehört hat und keinen Nachfolger für die Leitung der Bewegung hinterlassen hat. In seiner Eigenschaft als *Bediüzzaman* nimmt er für seine Anhänger hingegen eine einmalige und einzigartige Position ein.¹⁴²

Wie die Süleymancı-Bewegung ist auch die Nurculuk-Bewegung unter Voraussetzungen entstanden, die sie mit ihrem religiösen Bildungsprogramm unweigerlich in Konflikt mit der staatlichen Säkularisation brachten. Wiederholt hatte Said Nursi sich vor Gericht für sein Tun zu verantworten und wurde zu Verbannung oder Gefängnisarrest verurteilt. Mit dem Wandel der politischen Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg konnte auch die Nurculuk-Bewegung zunehmend einen legalen Charakter annehmen und zu einer bedeutenden religiösen Kraft in der gegenwärtigen Türkei werden. Dabei hat sie sich nicht in Richtung einer politischen Partei entwickelt, sondern vielmehr durch die Unterstützung bestimmter politischer Kreise, wie der *Partei des Rechten Weges (Doğru Yol Partisi / DYP)* und der *Mutterlandspartei (Anavatan Partisi / ANAP)*, ihren Einfluss ausgeübt.¹⁴³ Unter den verschiedenen Gruppierungen, die aus der Nurculuk-Bewegung hervorgegangen sind, ist die nach dem Wanderprediger Fetullah Gülen benannte Gruppe der Fetullahcı die wohl bedeutendste. Ihr Begründer ist vor allem durch seine Predigten bekannt geworden, die im ganzen Land durch Kassetten Verbreitung fanden. Neben zahlreichen Bildungszentren, *dershane* genannt, gehören die Tageszeitung *Zaman*, mehrere Zeitschriften, regionale und überregionale Rundfunksender sowie ein Fernsehsender zur Bewegung um Fetullah Gülen.¹⁴⁴

Auch in Deutschland tritt die Nurculuk-Bewegung nicht in einem einheitlichen Erscheinungsbild auf, sondern in einer Vielfalt unterschiedlicher Organisationen. Sie sind meist daran zu erkennen, dass sie den Namen des Gründers oder die Bezeichnung *Nur* (Licht) tragen. Insgesamt sollen ihr etwa 120 Lehrhäuser mit einigen Tausend Mitgliedern angehören.¹⁴⁵ Die bedeutendste Gruppierung ist die am 14. Januar 1979 in Köln gegründete *Jama'at un-Nur Köln e.V.*, die sich selbst auch *Islamische Gemeinschaft Jama'at un-Nur* nennt. Ihrer Satzung nach hat sie folgende Aufgabe: „Sie verbreitet die Lehren von Bediüzzaman Said Nursi und nimmt sich insbesondere des Studiums der islamischen Pflichtenlehre an“ (§ 2 S. 2). Zu diesem Zweck betreibt sie eine Reihe von Lehrhäusern, die ihr als Zweigstellen angehören oder eigenständig sind. Sie gibt ferner die übersetzten Werke Said Nursis sowie die Zeitschrift *Nur - Das Licht* heraus und führt Konferenzen und Veranstaltungen zur Verbreitung seines Gedankenguts durch.¹⁴⁶

Die Jama'at un-Nur ist der Satzung nach zentralistisch organisiert und unterhält demnach im ganzen Bundesgebiet Niederlassungen. Zu den wichtigsten eigenständigen Vereinen der Nurculuk-Bewegung gehören das *Islamische Jugendzentrum Ahlen e.V.*, die *Bediüzzaman-Said-Nursi-Kulturstiftung* mit Hauptsitz in Aschaffenburg und der *Unabhängige Islamische Gemeindedienst e.V.* in Berlin. Als eigene Unternehmen betreibt sie die *Asya Verlags GmbH* in

¹⁴² Vgl. Spuler 1981, S. 439-442.

¹⁴³ Vgl. Hagemann 1996, S. 109-111.

¹⁴⁴ Dazu im einzelnen: Spuler-Stegemann 2002, S. 136 Anm. 234.

¹⁴⁵ Vgl. Jama'at un-Nur Köln e.V. o.J., S. 1.

¹⁴⁶ Am 4./5. Dezember 1999 fand im Haus der Geschichte in Bonn das erste deutsche Symposium mit dem bezeichnenden Titel *Said Nursi - eine zeitgenössische Annäherung an das Verständnis des Islam* statt. Der Veranstalter firmierte unter der aufschlussreichen Bezeichnung *Jama'at un-Nur, Deutsche Provinz*.

Köln und die *Ittihad Druck- und Verlags GmbH* in Berlin.¹⁴⁷ Die Jama‘at un-Nur und das Jugendzentrum in Ahlen sind Mitglieder des Islamrates.

Seit einigen Jahren sind auch die Anhänger Fetullah Gülens in Deutschland tätig geworden und haben eine Reihe von Einrichtungen in verschiedenen Städten geschaffen, die als Bildungsvereine oder Bildungszentren auftreten.¹⁴⁸ Sie sind alle eigenständige Vereine und gehören keinem Verband und keiner Spitzenorganisation an. Wie bei den Einrichtungen Fetullah Gülens in der Türkei besteht ihre Aufgabe in einer Kombination der Vermittlung seiner Lehren zusammen mit modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen.¹⁴⁹ Darüber hinaus dienen die in Mörfelden-Walldorf erscheinende Europaausgabe der Zeitung *Zaman* und die Zeitschrift *Die Fontäne* diesen Zwecken.

5.1.4 Der nationale Islam¹⁵⁰

5.1.4.1 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF)

Die *Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (Avrupa Demokratik-Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu / ADÜTDF)*, die auch unter dem Namen *Türkische Föderation (Türk Federasyon / TF)* bekannt ist, entstand am 18. Juni 1978 in Frankfurt am Main durch den Zusammenschluss zahlreicher türkischer Vereine. Der Zweck der Föderation besteht der Satzung zufolge in der „Förderung der Zusammenarbeit und Solidarität der in Europa lebenden türkischen Staatsangehörigen“ sowie der in ihr zusammengeschlossenen Mitgliedsvereine (§ 2 Abs. 1+2). Aufgrund der föderativen Organisationsstruktur können nur eingetragene Vereine eine Mitgliedschaft erwerben. Der Föderation gehören nach Schätzungen derzeit etwa 200 Mitgliedsvereine in Deutschland und den Nachbarstaaten an. Die türkischen Bezeichnungen *Türk Kültür Ocağı* oder *Türk Kültür Derneği* lassen in vielen Fällen bereits die Zugehörigkeit zur Föderation erkennen. Die Zahl der Vereinsmitglieder wird auf 10.000 Personen geschätzt, die der Anhänger auf insgesamt 80.000 Personen.¹⁵¹ Bei der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 1996 in Essen soll eine Umwandlung des Verbands in eine Konföderation für Europa mit Sitz in Brüssel und eine Föderation für Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main stattgefunden haben.¹⁵² Dessen ungeachtet ist der Verband beim zuständigen Amtsgericht nach wie vor mit seinem bisherigen Namen gemeldet und soll auch im folgenden so genannt werden.

¹⁴⁷ Die Werke Said Nursis und wertvolle Koranausgaben sind in der Berliner Druckerei hergestellt worden.

¹⁴⁸ Die folgenden Einrichtungen sind dem Verfasser bekannt: *Gesellschaft zur Förderung der Erziehung und Bildung e.V. (Zühre-Bildungszentrum Düsseldorf)*; *Internationaler Bildungs- und Umweltverein e.V. (Sistem-Bildungszentrum Hamm)*; *Feyza-Bildungsverein e.V. (Feyza-Bildungszentrum Duisburg)*; *Zirve Eltern- und Bildungsverein e.V. (Zirve-Bildungszentrum Wuppertal)*; *Türkisch-Deutscher Bildungsverein Mannheim e.V. (Ufuk-Bildungszentrum Mannheim)*. Auch in Köln und Bonn sollen neuerdings Bildungszentren entstanden sein.

¹⁴⁹ Vgl. Spuler-Stegemann 2002, S. 136.

¹⁵⁰ Die drei nachfolgend vorgestellten Verbände zeichnen sich dadurch aus, dass ihre religiöse Ausrichtung mehr oder weniger stark von nationalen Vorstellungen bestimmt ist. Letztlich gehen sie auf eine nationale Bewegung zurück, in die erst sekundär religiöses Gedankengut eingeflossen ist. Da sie als Abspaltungen voneinander entstanden sind, lassen sich erhebliche Unterschiede in der Art und Weise ihrer nationalen und religiösen Ausrichtungen feststellen.

¹⁵¹ Zu den Zahlen: Aslan / Bozay 1997, S. 227. Die Autoren verzeichnen die ihnen bekannten Mitgliedsvereine der ADÜTDF in Deutschland, den Niederlanden und Belgien (S. 242-246).

¹⁵² Dem Dachverband mit dem Namen *Konföderation der idealistischen Türken in Europa (Avrupa Ülkücü Türk Dernekleri Konfederasyonu / AÜTDK)* gehören nationale Föderationen in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Österreich, der Schweiz und anderen Ländern an. Die deutsche Föderation soll nunmehr *Deutsche Türkische Föderation (Almanya Türk Federasyon / ATF)* heißen (Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1997, S. 232f.).

Seit ihrem Bestehen wird die ADÜTDF als Auslandsorganisation der türkischen *Partei der Nationalistischen Bewegung* (*Milliyetçi Hareket Partisi / MHP*) betrachtet.¹⁵³ Hierbei handelt es sich um eine nationalistisch ausgerichtete Partei, in deren Mittelpunkt die ideologische Vorstellung der nationalen Einheit aller Turkvölker auf der Grundlage der türkischen Identität steht. Das Symbol der Bewegung ist der sogenannte *Graue Wolf* (*Bozkurt*), der mystischen Überlieferungen zufolge den Stammvater der Türken vor dem Verhungern bewahrt und ihm zehn Söhne geboren haben soll.

Die bewusste Anknüpfung an vorislamisches Gedankengut war zunächst mit der Ablehnung des die türkische Identität überlagernden arabischen Islams verbunden. Diese Sichtweise veränderte sich in den siebziger Jahren durch die sogenannte *Türkisch-Islamische Synthese* (*Türk İslam Sentezi*), in der eine ideologische Verbindung von nationaler und religiöser Identität stattfand. Der Islam wurde als die Religion der Türken in das nationale Konzept der Bewegung integriert.¹⁵⁴ Dieser Sinneswandel verdeutlicht sich im veränderten Logo: Der heulende Wolf wird von einem Halbmond umschlossen. Die Geschichte der MHP in der Türkei ist untrennbar verbunden mit ihrem langjährigen Vorsitzenden Alparslan Türkeş (1917-1997), der die türkische Innenpolitik über Jahrzehnte nachhaltig mit gestaltet hat. Nachdem die von ihm begründete und geführte Partei 1995 nicht mehr den Einzug ins Parlament schaffte, ging sie aus den Wahlen von 1999 als zweitstärkste Kraft hervor und war an der Regierung beteiligt. Seit den Wahlen vom November 2002 ist sie nicht mehr im Parlament vertreten.

Wie die MHP in der Türkei hat sich auch die ADÜTDF in Europa und in Deutschland zunächst nicht als religiöse Kraft verstanden, sondern den nationalen Aspekt der türkischen Identität hervorgehoben. Weder im Namen noch in der Satzung des Verbands finden sich Anzeichen religiöser Betätigung. In seiner *Geschichte des Islams in Deutschland* aus dem Jahre 1981 ordnete M.S. Abdullah ihn daher folgerichtig den politischen türkischen Gruppierungen zu.¹⁵⁵ Mittlerweile hat der Verband jedoch die in der Türkei erfolgte Türkisch-Islamische Synthese nachvollzogen und betreibt in seinen Mitgliedsvereinen neben Kultur- und Sportvereinen auch religiöse Einrichtungen, wie Gebetsstätten und Korankurse.¹⁵⁶ Der Verband gehört weder dem Islamrat noch dem Zentralrat an.

Auf der formalen Ebene lässt sich keine organisatorische Verbindung zwischen der MHP und der ADÜTDF feststellen. Dies rührt daher, dass seinerzeit das türkische Parteiengesetz den Parteien die Gründung von Auslandsorganisationen untersagte. Unter diesen Voraussetzungen vollzog sich die Entstehung von Organisationen der nationalistischen Bewegung im Ausland auf der Basis sogenannter *Idealistenvereine*. Damit wählten sie oftmals dieselbe Erscheinungsform und Bezeichnung, unter der die Partei in der Türkei in allen Lebensbereichen organisiert und verbreitet ist.¹⁵⁷ Ohne den Namen der Partei auch nur zu nennen, ist damit für den Kenner offenkundig, worum es sich bei den Idealistenvereinen und ihrer Föderation handelt. Beziehungen zur MHP werden auch darin deutlich, dass ihr Vorsitzender Alparslan Türkeş ein gern gesehener Gast und Redner bei Veranstaltungen der ADÜTDF gewesen ist. Noch ein halbes Jahr vor seinem Tod nahm er an der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 1996

¹⁵³ Zur MHP und ihrer Ideologie: Aslan / Bozay 1997.

¹⁵⁴ Diese Prozesse blieben nicht auf die MHP beschränkt, sondern vollzogen sich auch in anderen politischen Kreisen. Angesichts einer zunehmenden Bedeutung des Islams in der türkischen Gesellschaft war diese Entwicklung notwendig, um ein größeres Wählerpotential ansprechen zu können. Zur Türkisch-Islamischen Synthese in der MHP: Ebd. S. 86-91.

¹⁵⁵ Vgl. Abdullah 1981, S. 139f.

¹⁵⁶ Diese Neuorientierung ergibt sich bereits aus dem Vereinseblem, das die Silhouette einer Moschee mit Halbmond und Stern zeigt. Daneben dient nach wie vor der Graue Wolf als Erkennungszeichen.

¹⁵⁷ Die verschiedenen Untergruppierungen der MHP führen die Bezeichnung *Ülkücü* (Idealist) in ihrem Namen und nennen sich *Ülkücü Ocaklar* (Idealistenvereine) (Aslan / Bozay 1997, S. 58f.+63f.).

in Essen teil. Wie die Partei scheint sich auch die Föderation dem Erbe ihres großen *Başbuğ* (Führers) verpflichtet zu wissen.¹⁵⁸

In der Vergangenheit ist die ADÜTDF aufgrund ihrer nationalistischen Ausrichtung und der Bereitschaft zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit ihren politischen Gegnern wiederholt Gegenstand der Beobachtung von Verfassungsschützern gewesen. Gegenwärtig scheinen keine Erkenntnisse vorzuliegen, die eine Erwähnung der Organisation im Verfassungsschutzbericht von Bund oder Ländern rechtfertigen würden. Dennoch heißt es warnend im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen von 1997: „Das friedliche Zusammenleben der hier lebenden Türken kann allerdings leicht gestört werden, wenn Konflikte zwischen der nationalistischen Organisation und ihren politischen Gegnern entstehen.“¹⁵⁹ Diese Befürchtung ist nicht unangemessen, da die ADÜTDF laut der von Wilhelm Heitmeyer verantworteten Studie jenen Organisationen zuzurechnen ist, die die national-religiösen Gefühle türkischer Jugendlicher für ihre politischen Absichten instrumentalisieren.¹⁶⁰

5.1.4.2 Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATİB)

Durch die 1987 erfolgte Abspaltung von Mitgliedsvereinen der ADÜTDF entstand ein neuer türkisch-islamischer Verband.¹⁶¹ Die abgespaltenen Vereine schlossen sich am 21. Mai 1988 in Koblenz zur *Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine e.V. (Türk İslam Kültür Dernekleri Birliği / TİKDB)* zusammen. Der Verband führt seit 1993 den Namenszusatz *in Europa* und verlegte gleichzeitig seinen Sitz von Frankfurt am Main nach Köln.¹⁶² Allgemein ist er unter der Bezeichnung *ATİB* bekannt. Dahinter verbirgt sich die türkische Kurzform des Vereinsnamens: *Avrupa Türk-İslam Birliği - Türkisch-Islamische Union in Europa*. Wie ihre Vorgängerorganisation ist die ATİB nach einem föderativen Modell strukturiert und setzt sich ausschließlich aus eingetragenen Vereinen zusammen. Nach eigenen Angaben gehören ihr derzeit 126 Vereine mit insgesamt 25.100 Personen an.¹⁶³

Aus dem Namen und der Satzung geht die religiöse Zielsetzung der ATİB deutlicher hervor, als dies bei der ADÜTDF der Fall ist. Neben kulturellen, sozialen und pädagogischen Anliegen sieht ihre Satzung ausdrücklich auch religiöse Betätigungsfelder als Aufgaben des Vereins vor (§ 3). Der Verband betreibt eine Wallfahrtsorganisation sowie einen Bestattungsfond, und viele seiner Mitgliedsvereine unterhalten Gebetsstätten. Daneben gehören jedoch auch Studenten- und Frauenvereine sowie Bildungszentren für Kinder und Jugendliche zum Verband.¹⁶⁴ ATİB ist seit dem Austritt des VIKZ das größte Mitglied des Zentralrates und war zeitweise Mitglied des Islamrates.

Der Verband ist als Abspaltung der ADÜTDF aus dem Feld des stark national geprägten türkischen Islams hervorgegangen. Allerdings hat er die von seiner Vorgängerin in der Türkisch-Islamischen Synthese begonnene Hinwendung zum Islam intensiver vollzogen. Die Verbin-

¹⁵⁸ Ein Plakat zu einer Veranstaltung der nordrhein-westfälischen Sektion der Föderation und eines Kölner Kulturvereins am 29. Januar 2000 lässt im Hintergrund deutlich das Porträt von Türkeş erkennen und kündigt Funktionäre der MHP als Gastredner an.

¹⁵⁹ Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1998, S. 216f.

¹⁶⁰ Vgl. Heitmeyer / Müller / Schröder 1997, S. 132-143.

¹⁶¹ Vgl. Aslan / Bozay 1997, S. 221-223.

¹⁶² Aufgrund von Beanstandungen bei der Gründung des Vereins, seiner Umbenennung und der Sitzverlegung liegen jeweils unterschiedliche Daten vor, da für die Eintragungen des Amtsgerichts die berichtigten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen maßgeblich sind.

¹⁶³ Vgl. Oeckl 1998/99, S. 896.

¹⁶⁴ Vgl. Zentrum für Türkeistudien 1997, 156-158.

derung von nationalen mit religiösen Vorstellungen hat bei ihm zur Hervorhebung der religiösen Merkmale geführt. Damit verbunden hat eine politische Entwicklung eingesetzt, die zur Trennung von der MHP und der gleichzeitigen Annäherung an die ANAP führte. Somit kann die ATİB nicht mehr als Auslandsorganisation der MHP angesehen werden.¹⁶⁵

5.1.4.3 Föderation der Weltordnung in Europa (ANF)

Der unter seiner türkischen Bezeichnung *Avrupa Nizam-ı Alem Federasyonu / ANF* auftretende Verband ist 1996 entstanden. Allem Anschein nach handelt es sich um eine weitere Abspaltung von der ADÜTDF.¹⁶⁶ Eigenen Angaben zufolge gehören ihm 21 Vereine in Deutschland sowie weitere 12 Vereine in den Nachbarstaaten an.¹⁶⁷ Viele davon bezeichnen sich als *Nizam-ı Alem Dergahı* oder als *Dergah*, womit in der mystischen Tradition ein Konvent von Mystikern gemeint ist. Trotz dieser Bezeichnung handelt es sich bei der ANF nicht um eine klassische Organisation der islamischen Mystik. Vielmehr scheint der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der religiösen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen zu liegen.¹⁶⁸ Daneben unterhalten seine Mitgliedsvereine jedoch auch Gebetsstätten, und der Verband selbst bietet religiöse Dienstleistungen an, wie zum Beispiel die Durchführung der Wallfahrt nach Mekka. Die ANF gehört keinem der beiden islamischen Spitzenverbände in Deutschland an.

Die politische Ausrichtung der ANF weist in Richtung der *Großen Einheitspartei (Büyük Birlik Partisi / BBP)*; zu ihr unterhält sie in der Türkei enge Verbindungen.¹⁶⁹ Die BBP ist 1992 als Abspaltung eines radikalen islamischen Flügels der MHP entstanden und vertritt innerhalb des nationalistischen Spektrums eine ausgeprägt islamische Position. Durch ein Wahlbündnis mit der ANAP unter Mesut Yılmaz schaffte die kleine und bedeutungslose Partei 1995 den Einzug in das türkische Parlament, trennte sich jedoch wieder von der ANAP und unterstützte fortan die Regierungskoalition von Necmettin Erbakan und Tansu Çiller.¹⁷⁰

5.2 Organisationen türkisch-alevitischer Muslime¹⁷¹

5.2.1 Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V. (AABF)

Die in Deutschland und den Nachbarländern lebenden Aleviten organisierten sich später als die Sunniten. Vor allem hat dies damit zu tun, dass es erst im letzten Jahrzehnt innerhalb des

¹⁶⁵ Zusammenfassend urteilt Ursula Spuler-Stegemann: „So hat sich beispielsweise ATİB gleichzeitig mit der Abspaltung von der ADÜTDF auch von deren politischer Orientierung abgewandt und sich statt dessen der ANAP ... des Mesut Yılmaz zugewandt“ (Dies. 2002, S. 95 Anm. 150).

¹⁶⁶ Vgl. ebd. S. 118f.

¹⁶⁷ Diese Kenntnisse entstammen einer Anzeige in der Tageszeitung *Zaman* vom 28. Februar 1997, die Ursula Spuler-Stegemann dem Verfasser zur Verfügung gestellt hat.

¹⁶⁸ Dies ergibt sich aus den vorliegenden Informationen über ANF-Vereine in München (Anderson 1996, S. 52-54), Frankfurt am Main (Amt für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main 1996, S. 132f.) und Köln.

¹⁶⁹ Fikret Aslan und Kemal Bozay sehen in der ANF sogar die Auslandsorganisation der BBP (Dies. 1997, S. 245).

¹⁷⁰ Zur Entstehung der BBP, ihrer Ausrichtung und ihrer Bündnispolitik: Ebd. S. 90+96; Kramer 1996, S. 8+16; Meier / Schmidt 1996, S. 67-69.

¹⁷¹ Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, steht die Frage der Zugehörigkeit der Aleviten zum Islam aufgrund ihrer religiösen Eigenarten zur Diskussion. Zu ihren religiösen Besonderheiten und ihrem Status in der Türkei: Kehl-Bodrogi 1993; Elsas 1994; Steinbach 1996, S. 373-386.

Alevitentums zu einer religiösen Wiederbelebung gekommen ist, aufgrund derer die Aleviten sich zunehmend als eigenständige religiöse und kulturelle Gemeinschaft verstehen. Der hohe Organisationsgrad der sunnitischen Verbände hat zudem den Prozess der Schaffung alevitischer Strukturen nötig gemacht und begünstigt.

Am 19. Mai 1990 entstand in Trebur-Astheim bei Mainz *Die Vereinigung der Aleviten-Gemeinden e.V.*, die seit dem 14. Dezember 1993 ihren Sitz in Köln hat und sich seit dem 29./30. Oktober 1994 *Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V. (Avrupa Alevi Birlikleri Federasyonu / AABF)* nennt. Dem Verband gehören aufgrund seiner föderativen Struktur ausschließlich Vereine als Mitglieder an. Dabei kann der Satzung nach aus jeder Stadt nur ein Verein die Mitgliedschaft erwerben, was offensichtlich einen Zusammenschluss von Ortsvereinen bewirken soll (§ 4 Abs. 5 S. 1). Über Deutschland hinaus umfasst die AABF Vereine von Aleviten aus den europäischen Nachbarländern.¹⁷² Laut eigenen Angaben hat die Föderation derzeit 86 Mitgliedsvereine; die Zahl der Mitglieder soll zwischen 20.000 und 30.000 Personen liegen.¹⁷³

Ihrem Selbstverständnis nach können nur alevitische Vereine eine Mitgliedschaft erwerben (§ 4 S. 1), und die AABF sieht ihre Hauptaufgabe darin, „die kulturelle Identität und die religiösen oder philosophischen Werte der in Europa lebenden Aleviten zu bewahren bzw. die Entwicklung dieser Werte zu fördern“ (§ 2 Abs. 6). Sie versucht, die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Aleviten zu befriedigen und strebt deren Integration in die Aufnahmegesellschaften unter Wahrung der alevitischen Identität an. Im Sinne ihres Selbstverständnisses bemüht sie sich um eine laizistische und demokratische Erziehung ihrer Jugendlichen und setzt sich für die Vermittlung alevitischer Kultur und Lehre an alevitische Schüler in öffentlichen Schulen ein (§ 2 Abs. 6a-f).¹⁷⁴

Zur Verwirklichung dieser Ziele betreibt die AABF keine typisch muslimischen Institutionen wie Moscheen, Korankurse oder Medresen. Den Besonderheiten ihrer Glaubenspraxis zufolge unterhalten die Mitgliedsvereine vielmehr als *cem evi* bezeichnete Gebetsstätten oder Kulturhäuser für ihre vielfältigen Aktivitäten im kulturellen Bereich. Hierunter fallen große Veranstaltungen wie die *Alevitischen Kulturfeste* oder die Herausgabe von Publikationen wie *Die Stimme der Aleviten*.¹⁷⁵ Von den zahlreichen alevitischen Einrichtungen im Bundesgebiet seien nur das 1992 gegründete *Alevitische Kulturzentrum Mannheim e.V.*, das 1997 gegründete *Alevitisch-Bektaschitische Kulturinstitut e.V.* in Bonn sowie das 1995 eingerichtete *Alevitische Kulturzentrum* in Köln genannt, wo auch die Föderation ihren Sitz hat. Ihrem Selbstverständnis und Wesen zufolge gehört die AABF keiner Spitzenorganisation der Muslime in Deutschland an. Sie hat vielmehr im Jahre 1995 einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt.¹⁷⁶

¹⁷² An der 5. außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24./25. Februar 1996 nahmen laut Protokoll 521 Delegierte aus 95 Mitgliedsvereinen in Deutschland, Frankreich, Österreich, der Schweiz und Großbritannien teil.

¹⁷³ Diese Zahlen nannte der Vorsitzende der AABF, Turgut Öker, im Rahmen einer Veranstaltung seines Verbandes am 23. März 2000 in Köln.

¹⁷⁴ Neuerdings nimmt die AABF zum Thema des islamischen Religionsunterrichts Stellung. Ihre Vorstellungen reichen in dieser Frage von der Forderung nach einem eigenen alevitischen Religionsunterricht bis zur Teilnahme an einem „Religionsunterricht für alle“ nach dem Modell von Hamburg (Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e.V. 2000). In mehreren Bundesländern hat die Föderation mittlerweile Anträge auf Einführung alevitischen Religionsunterrichts gestellt.

¹⁷⁵ Die Zeitschrift *Die Stimme der Aleviten* ist das offizielle Zentralorgan der Föderation.

¹⁷⁶ Vgl. Erbektaş 1998.

Genauso wie die bisher dargestellten Verbände hat auch die AABF enge Verbindungen zu ihr nahestehenden Organisationen in der Türkei. So heißt es in ihrer Satzung: „Die AABF unterhält in der Türkei zu Vertretern und Institutionen alevitisch-bektaşitischen Glaubens und Kultur freundschaftliche Beziehungen. Sie unterstützt Bemühungen von Organisationen und Vereinen zur Schaffung einer demokratischen und modernen Türkei. Die AABF bemüht sich um die Schaffung einer einheitlichen alevitischen Gemeinde in der Türkei“ (§ 2 Abs. 11 S. 1-3). In diesem Sinne fühlt die Föderation sich den Aleviten in der Türkei verbunden und steht jenen politischen Kreisen nahe, die deren Interessen vertreten und sich um den Erhalt der laizistischen Staatsordnung bemühen. Hierzu gehört vor allem die sozialdemokratisch ausgerichtete *Republikanische Volkspartei (Cumhuriyet Halk Partisi / CHP)* unter Deniz Baikal.¹⁷⁷ Die Beziehungen zueinander sind recht offenkundig, ohne allerdings struktureller Art zu sein. Der frühere Vorsitzende der AABF, Ali Rıza Gülçiçek, war Abgeordneter der CHP im türkischen Parlament. An einem Symposium des *Alevitisch-Bektaşitischen Kulturinstituts e.V.* am 10./11. Januar 1998 in Bonn nahmen Abgeordnete und frühere Minister der CHP teil und hielten Grußworte.

Vertreter alevitischer Vereine sind kommunal- oder ausländerpolitisch häufig in sozialdemokratischen Kreisen anzutreffen. Neben ihren spezifisch religiösen und kulturellen Aktivitäten findet sich daher vielfach unter ihnen ein ausgeprägt politisches Bewußtsein. Dabei spielt sicherlich eine Rolle, dass die in der Türkei aufgetretenen Konflikte und Auseinandersetzungen sich auch nach Deutschland verlagert haben. Die gegen Aleviten gerichteten gewalttätigen Ausschreitungen in verschiedenen türkischen Städten in den Jahren 1993 und 1995 haben zu deutlichen Reaktionen hierzulande geführt.¹⁷⁸ Die Opfer des Massakers von Sivas vom 2. Juli 1993 sind bis heute bei den Aleviten unvergessen geblieben. Die AABF ruft daher jedes Jahr zum Gedenken an die Opfer der Anschläge auf.

Die Aleviten unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht erheblich von den türkischen Sunniten. Sie lassen sich weder religiös noch gesellschaftspolitisch unter die bereits genannten Verbände subsummieren. Dies kann zur Folge haben, dass in Fragen der öffentlichen Religionsausübung zwischen ihren und den Interessen der Sunniten und Schiiten zu unterscheiden ist und umgekehrt deren Belange nicht von der Akzeptanz der Aleviten abhängig zu machen sind.¹⁷⁹

5.2.2 CEM-Stiftung

Unter der vollständigen Bezeichnung *Cumhuriyetçi Eğitim ve Kültür Merkezi Vakfı (Republikanisches Stiftungszentrum für Bildung und Kultur)* erfolgte im Jahre 1995 in der Türkei die Gründung einer halbstaatlichen Stiftung für Aleviten.¹⁸⁰ Die offizielle Abkürzung *CEM Vakfı* weckt unweigerlich gedankliche Assoziationen mit dem alevitischen Ritual des *cem*. Bei der Stiftung handelt es sich um eine dem türkischen Staat nahestehende Einrichtung, deren vorrangiges Bemühen darin besteht, die Aleviten zu spalten und in den sunnitischen Islam einzubinden. Mit aufwendigen Mitteln, die aus dem Staatshaushalt stammen sollen, baut die Stiftung ihre organisatorischen Strukturen auf und wirbt prominente Führer der Aleviten für ihre Zwecke ab. Fikret Aslan und Kemal Bozay sprechen dabei bezeichnenderweise von einer „Islamisierung der Aleviten“ und betonen: „Es ist kein Zufall, dass sich neben oder in Gebets-

¹⁷⁷ Zur Entstehung der CHP und ihrer Bedeutung in der türkischen Politik: Steinbach 1996, S. 123-144.

¹⁷⁸ Zu beiden Ereignissen: Ebd. S. 323f.; 373-375.

¹⁷⁹ Die öffentliche Diskussion um Einzelfragen muslimischer Religionsausübung, wie zum Beispiel der Bau von Moscheen, kreist häufig um die Haltung der Aleviten zu diesen Themen.

¹⁸⁰ Vgl. Aslan / Bozay 1997, S. 169-173.

häusern (cem evi) der *C.E.M. Vakfi* auch kleine Moscheen (mescit) befinden.“¹⁸¹ Über die Türkei hinaus ist die Stiftung mittlerweile auch in Deutschland tätig geworden und unterhält seit dem 26. April 1997 eine Niederlassung mit Sitz in Essen. Der *CEM-Stiftung* sollen gegenwärtig zehn Vereine mit 300 Mitgliedern und insgesamt 1.000 Anhängern angehören.¹⁸² Aufgrund ihrer sunnitischen Ausrichtung und deutlichen Nähe zum türkischen Staat unterscheidet sie sich erheblich von der AABF und kann mit Recht als „die DİTİB der Aleviten“¹⁸³ betrachtet werden.

5.3 Organisationen arabischer Muslime

5.3.1 Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)

Der in München ansässige Verband ist eine der ältesten islamischen Institutionen in Deutschland. Als *Moscheebau-Kommission e.V.* am 9. März 1960 gegründet, benannte er sich am 3. Februar 1962 zunächst in *Islamische Gemeinschaft in Süddeutschland e.V.* und am 4. Dezember 1982 in *Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)* um. Seine ursprüngliche Bestimmung, die Errichtung einer Moschee, erfüllte der Verein mit dem Bau des *Islamischen Zentrums München (IZM)*, das in den Jahren 1967 bis 1973 entstand. Zum IZM gehören seit dem 6. Mai 1974 ein islamischer Kindergarten und seit dem 15. September 1981 eine staatlich anerkannte islamische Grundschule. Das Zentrum gibt seit Jahren die deutschsprachige Vierteljahresschrift *Al-Islam* mit der Beilage *Al-Islam Aktuell* sowie die *Schriftenreihe des Islamischen Zentrums München* heraus.¹⁸⁴

Mit den beiden Umbenennungen war eine Ausdehnung der Tätigkeiten des Vereins über die Stadt München und den süddeutschen Raum hinaus verbunden. Durch die Schaffung weiterer Islamischer Zentren in Frankfurt am Main, Marburg, Nürnberg, Stuttgart und anderen Städten entwickelte sich die IGD zu einem Verband arabischer Muslime.¹⁸⁵ Seiner Satzung nach sind die einzelnen Islamischen Zentren Zweigstellen der IGD. Deren Vorsitzender kann sie einrichten und ihre Leiter benennen (§ 12 Abs. 1+2). Wie der VIKZ ist die IGD zentralistisch organisiert.

Außer diesen Zweigstellen gehören eine Reihe eigenständiger Vereine zur IGD. Hierunter fallen zunächst einige Vereine im unmittelbaren Umfeld des IZM, die dort gegründet wurden, bei ihm ihren Sitz haben, von Personen aus seiner Umgebung geleitet werden und das IZM im Auflösungsfall begünstigen.¹⁸⁶ Darüber hinaus bestehen enge Verbindungen zu zwei Vereinen außerhalb Münchens, zur *Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e.V. (MSV)* und zum mittlerweile aufgelösten *Islamischen Zentrum Köln e.V. (IZK)*.¹⁸⁷

Die MSV ist am 21. Dezember 1964 in München entstanden und hat seit dem 18. November 1992 ihren Sitz beim Islamischen Zentrum Frankfurt am Main. Nach eigenen Angaben gehör-

¹⁸¹ Ebd. S. 170f.

¹⁸² Vgl. ebd. S. 227.

¹⁸³ Die Information verdankt der Verfasser dem Journalisten Ahmet Şenyurt.

¹⁸⁴ Zum IZM, seinen Einrichtungen und seinen Aktivitäten: Denffer 1995.

¹⁸⁵ Die einzelnen Niederlassungen sind aufgelistet in: Feindt-Riggers / Steinbach 1997, S. 38f.

¹⁸⁶ Es handelt sich hierbei um den *Deutschsprachigen Muslimkreis im Islamischen Zentrum München e.V.*, den *Verein zur Förderung muslimischer Kinder und Jugendlicher e.V.*, die *Freunde des Islamischen Zentrums München e.V.* und die *Islamische Drogenhilfe e.V. (ISDOH)*. Im einzelnen: Lemmen 2001, S. 100.

¹⁸⁷ Zu den komplexen Einzelheiten dieses Beziehungsgefüges verweist der Autor auf seine diesbezüglichen Ausführungen (Ebd. S. 100-103).

ten ihr zum Zeitpunkt der Sitzverlegung 35 muslimische Studentengruppen im Bundesgebiet an. Die enge Beziehung zur IGD ergibt sich aus mehrfacher Hinsicht: Die MSV hat ihren Sitz bei der Zweigstelle der IGD in Frankfurt am Main, mehrere ihrer Vorsitzenden waren gleichzeitig Mitglieder der IGD, und im Auflösungsfall begünstigt die MSV die IGD. Darüber hinaus verweist die Tatsache, dass Ibrahim Farouk El-Zayat zusammen mit Mehmet Sabri Erbakan der MSV vorsteht, auf personelle Beziehungen des Vereins zur IGMG.

Der zweite Verein, das IZK, unterhielt ebenfalls Verbindungen zur heutigen IGMG. In deren Selbstdarstellung ist darüber zu lesen: „Das am 21. September 1978 unter dem Vorsitz des Juristen Muhammad Rassoul in Köln gegründete ‘Islamische Zentrum Köln e.V.’ übernahm in dieser Zeit einen wichtigen Teil der internationalen Aktivitäten der Religionsgemeinschaft in der Diaspora und ergänzte damit die vielfältige Arbeit der ‘Islamischen Union Europa e.V.’“¹⁸⁸ Das IZK hat lange Zeit seinen Sitz in Räumlichkeiten der *Islamischen Union Europa e.V.* gehabt. Führende Personen aus dem Umfeld der früheren AMGT, wie Osman Yumakoğulları und Akgün Erbakan, der Bruder Necmettin Erbakans, bekleideten zeitweise Vorstandspositionen im IZK.

Daneben waren offenkundige Verbindungen des IZK zur IGD festzustellen. Mitglieder der IGD gehörten dem IZK an und umgekehrt. Zeitweise hatten dieselben Personen Vorstandspositionen in beiden Vereinen inne. Ab dem 19. März 1997 war Ibrahim Farouk El-Zayat Vorsitzender des IZK. In der Fassung seiner Satzung vom 15. November 1980 begünstigte der Verein im Auflösungsfall die IGD (§ 7 Abs. 2). Die Mitgliederversammlung vom 18. Juni 1998 beschloss schließlich die Auflösung des Vereins.¹⁸⁹ Seitdem weist ein Schild an der Hauswand die Räumlichkeiten des früheren IZK als Zweigstelle der IGD aus.¹⁹⁰

Diese komplizierten Zusammenhänge verdeutlichen, dass es sich bei der IGD um einen Verband mit sehr differenzierten Strukturen handelt, der durch seine Verbindungen zur MSV und zum früheren IZK auch über Beziehungen zur IGMG verfügt. Sowohl die IGD, als auch das IZM und der MSV waren Gründungsmitglieder des Zentralrates. Daneben gehört die IGD als Gründungsmitglied der *Föderation Islamischer Vereine und Gemeinden im Land Bayern e.V.* gleichzeitig zum Islamrat. Zusammen mit der IGMG hat die Stuttgarter Zweigstelle der IGD den *Zentralrat der Muslime in Baden-Württemberg e.V.* ins Leben gerufen. Vorsitzender der IGD ist mittlerweile der bereits mehrfach genannte Ibrahim Farouk El-Zayat geworden.

Der ursprüngliche Trägerverein der Münchner Moschee setzte sich aus zwei verschiedenen Personengruppen zusammen. Zum einen waren es ehemalige Wehrmattsangehörige islamischen Glaubens aus Osteuropa, die unter der Bezeichnung *Muslimflüchtlinge* in Süddeutschland lebten, und zum anderen arabische Studenten und Akademiker.¹⁹¹ Bereits Anfang der sechziger Jahre kam es zwischen beiden Gruppen zu derartigen Konflikten, dass die Muslimflüchtlinge am 25. März 1962 geschlossen aus dem Verein austraten. Schon ein Jahr zuvor hatte einer von ihnen, Nuriddin Namangani, seinen Rücktritt als stellvertretender Vereinsvorsitzender mit den folgenden Worten erklärt: „Die Moscheebau-Kommission ist also von ihrem anfänglichen Ziel weit abgekommen und läuft gegenwärtig Gefahr, zu einer Sammelstelle der

¹⁸⁸ Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. 1996, S. 2.

¹⁸⁹ Einige Einzelheiten des Vorgangs sind erwähnenswert: Als Vereinsadresse ist wiederum die Anschrift der Islamischen Union angegeben. Zum allein vertretungsberechtigten Liquidator bestellte die Versammlung Ibrahim Farouk El-Zayat. Das Protokoll trägt unerklärlicherweise das Datum vom 24. November 2000.

¹⁹⁰ In einer E-Mail vom 29. Oktober 1999 mit dem Absender EMUG e.V. lud Ibrahim Farouk El-Zayat interessierte Muslime zu einer Veranstaltung in die „Räumlichkeiten der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e.V. in der Roonstr. 39-41“ (dem früheren Sitz des IZK) ein.

¹⁹¹ Als Betreuungsverein der Muslimflüchtlinge war am 7. Mai 1958 in München die *Geistliche Verwaltung der Muslimflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland e.V.* gegründet worden. Zur Geschichte dieser Personengruppe: Abdullah 1981, S. 34-42.

Politiktreibenden zu werden.“¹⁹² Damit sprach er einen Verdacht aus, der seither beständig und immer wieder im Zusammenhang mit der IGD und ihren Beziehungen zu politischen Organisationen in der arabischen Welt erhoben wird.¹⁹³ Seit ihren Anfängen wird die Münchner Moschee in Verbindung mit den ägyptischen Muslimbrüdern gebracht. Ansatzpunkt dafür war die Tatsache, dass ihre Gründung von einem prominenten Muslimbruder aus Ägypten, Dr. Said Ramadan, ausgegangen ist, der den Verein mehrere Jahre aus seinem Genfer Exil geleitet hat.¹⁹⁴ Bei den Muslimbrüdern handelt es sich um eine politische Organisation, die 1928 in Kairo entstanden ist. Mittlerweile ist sie in verschiedenen Ländern verbreitet und strebt die Schaffung von islamischen Staats- und Gesellschaftsordnungen an. Das bringt sie unweigerlich in Konfrontation mit den jeweiligen Staatsführungen.¹⁹⁵ Inwieweit sich die Beziehungen zu den Muslimbrüdern vierzig Jahre nach der Gründung des Moscheevereins noch auswirken, lässt sich nur schwer abschätzen. Aufgrund der Verbindungen zur IGMG ergibt sich daraus jedoch ein schwer zu durchschauendes Geflecht der arabischen Muslimbrüder mit den türkischen Islamisten.

5.3.2 Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. (IZA)

Die Initiative zum Bau einer Moschee in Aachen ging Anfang der sechziger Jahre von arabischen Studenten und Akademikern aus. Am 11. Mai 1960 gründeten sie die *Internationale Muslim Studenten Union Aachen e.V. (IMSU)*, deren vorrangiges Ziel die Errichtung einer Moschee sein sollte (§ 2 Abs. 3). Bereits 1964 konnte mit dem Bau der Gebetsstätte begonnen werden, die nach dem ersten Muezzin in der Geschichte des Islams, *Bilal*, benannt wurde.¹⁹⁶ Nach ihrer Fertigstellung übertrug die IMSU die Trägerschaft am 15. November 1970 auf eine selbständige Moscheestiftung, aus der am 29. Juni 1978 das *Islamische Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. (IZA)* als eigentlicher Trägerverein hervorging. Das IZA sieht seine Hauptaufgabe in der Unterhaltung der Moschee zum Zwecke der Religionsausübung für die im Raum Aachen lebenden Muslime (§ 2). Hierzu gehören neben den primären Aufgaben, der Durchführung von Gebet und religiöser Unterweisung für Kinder und Jugendliche, eine Reihe weiterer Betätigungsfelder, wie die Organisation von Vorträgen und Seminaren zur Fortbildung von Muslimen sowie der Dialog mit den Nichtmuslimen im Einzugsbereich der Moschee. Seit dem 22. November 1979 besteht ferner eine Abmachung mit der Stadt Aachen über die Durchführung islamischer Bestattungen.¹⁹⁷

Anders als ihr Pendant in München unterhält die Aachener Moschee keine Zweigstellen im Bundesgebiet. Vielmehr sind eine Reihe eigenständiger Organisationen in ihrem Umfeld anzusiedeln, die über inhaltliche, personelle oder strukturelle Beziehungen zum IZA verfügen.¹⁹⁸

¹⁹² Aus der Erklärung zum Rücktrittsgesuch von Nuriddin Namangani als stellvertretender Vorsitzender der Moscheebau-Kommission e.V. vom 7. November 1961.

¹⁹³ Das Protokoll der Generalversammlung vom 18. Januar 1975 gibt die Worte eines früheren Vorsitzenden zu dem Vorwurf wieder: „Es sei auch behauptet worden, dass das Zentrum in der Hauptsache von der Muslimbruderschaft oder durch deren Initiative errichtet worden sei, was seiner Ansicht nach nicht den Tatsachen entspreche und was er daher in seinem Rundbrief gegen den Ausschuss angeführt habe.“

¹⁹⁴ Vgl. Abdullah 1981, S. 118; Binswanger 1990b, S. 140-142. Said Ramadan war der Schwiegersohn von Hasan Al-Banna, dem Gründer der Muslimbrüder. Einer seiner Mitarbeiter, Ghaleb Himmat, der mittlerweile in Lugano lebt, war lange Zeit Vorsitzender der IGD.

¹⁹⁵ Zu den Muslimbrüdern: Forstner 1983/84; Steinbach 1993; Reissner 1996.

¹⁹⁶ Vgl. Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. 1990a, S. 1.

¹⁹⁷ Vgl. Lemmen 1999a, S. 32 Anm. 51.

¹⁹⁸ Im einzelnen: Ders. 2001, S. 103-105.

Hierbei ist an erster Stelle die *Union Muslimischer Studenten-Organisationen in Europa e.V.* (UMSO) mit Sitz in Bonn zu nennen. Die Vertreter von sieben muslimischen Studentenvereinen wandelten die seit 1963 bestehende UMSO bei einer Versammlung, die vom 23. bis zum 25. Dezember 1978 im IZA stattfand, in einen eingetragenen Verein um und schufen damit einen europäischen Dachverband muslimischer Studentenorganisationen. Die Delegiertenkongresse der UMSO haben seither stets in den Räumen des IZA stattgefunden. Zu ihren Gründungsmitgliedern gehörte neben der IMSU auch die MSV. Zu den Mitgliedern zählten einer Selbstdarstellung aus dem Jahre 1991 zufolge auch eine Reihe von Moscheen und muslimische Studentenvereine im europäischen Ausland.¹⁹⁹

Dazu zählt auch die am 21. September 1976 in Köln gegründete *Islamische Gemeinde Köln e.V.*, die lange Zeit eine bescheidene Gebetsstätte in der Kölner Innenstadt betrieben hat und vor kurzem in einen Moscheeneubau im Stadtteil Zollstock umgesiedelt ist. Zu ihrem ersten Vorsitzenden wählten die Mitglieder Metwaly Mousa. Er steht der Gemeinde seither als Imam zur Verfügung und wirkte zwei Jahre später an der Gründung des IZA und der UMSO mit. Über seine Aufgabe in Köln hinaus ist Metwaly Mousa nach eigenen Angaben auch im IZA als Imam tätig und betreut seit einigen Jahren zudem die ehemals afghanische Moschee in der Theaterstraße in Bonn. Laut Satzung der Islamischen Gemeinde Köln fällt das Vereinsvermögen im Auflösungsfall an das IZA.

In den früheren Räumen der Gemeinde und unter der Leitung ihres Imams fand am 26. Dezember 1979 die Gründung der *Union für in europäischen Ländern arbeitende Muslime e.V.* (UELAM) statt, die im Auflösungsfall ebenfalls das IZA begünstigt. Ihre satzungsgemäße Aufgabe sieht die UELAM in der „Erhaltung und Verbreitung der islamischen Weltanschauung und Lebensweise in den Reihen der muslimischen Arbeitnehmer in Europa“ (§ 2 S.1). Sie versteht sich daher als Verband zur religiösen Betreuung der muslimischen Arbeitnehmer und kann zur Verwirklichung ihrer Aufgaben Zweigstellen unterhalten (§ 4). Der UELAM gehören eine Reihe arabischer Moscheen in verschiedenen Städten Nordrhein-Westfalens an (z.B. Köln und Krefeld).

Mit dem *Bundesverband für islamische Tätigkeiten e.V.* entstand schließlich am 8. November 1987 ein Zusammenschluss von arabischen Moscheen im Großraum Köln. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten Vertreter aus Köln, Bonn, Brühl, Troisdorf, Hilden, Bergisch Gladbach und anderen Städten. Der Verband hat seinen Sitz bei der Islamischen Gemeinde Köln, wird von deren Imam geleitet und begünstigt im Auflösungsfall das IZA. Zu den Tätigkeiten des Verbands gehört unter anderem die Durchführung gemeinsamer Bildungsveranstaltungen für muslimische Kinder und Jugendliche unter Mitwirkung von Angehörigen des IZA. Die in der sogenannten *Islamischen Jugend (IJ)* zusammengeschlossenen Jugendlichen treffen sich abwechselnd in den Moscheen des Verbands zu Vorträgen und Seminaren.

Die aufgezeigten Verbindungen rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass die vier genannten Vereine in enger Beziehung zum IZA stehen und gemeinsam mit ihm die religiöse Betreuung der arabischen Muslime wahrnehmen. Bis auf die Islamische Gemeinde Köln gehören sie mit dem IZA zu den Gründungsmitgliedern des Zentralrates.

Genauso wie der IGD werden dem IZA Beziehungen zu politischen Kreisen in der arabischen Welt nachgesagt. Die Moschee in Aachen gilt seit Jahren als Sitz der syrischen Muslimbrüder. Der Anhaltspunkt dieser Vermutung liegt vor allem darin, dass der prominente syrische Muslimbruder Isameddin El-Attar das IZA gegründet und lange Zeit geleitet hat.²⁰⁰ Demgegenüber legen Vertreter der Moschee auf die Feststellung Wert, dass ihr ehemaliger Gründer und Leiter sich bereits vor Jahren von den syrischen Muslimbrüdern aufgrund ihrer militanten Aus-

¹⁹⁹ Vgl. United Muslim Students Organization in Europe 1991, S. 9-11.

²⁰⁰ Vgl. Abdullah 1981, S. 119. Er war von 1978 bis 1997 ununterbrochen Leiter des IZA.

richtung getrennt habe und das IZA keine Beziehungen mit ihnen unterhalte.²⁰¹ Bei allen Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung der Moschee ist unzweifelhaft, dass sich das IZA und die mit ihm verbundenen Vereine deutlich von jeder Form der Gewaltanwendung in Deutschland und dem Ausland distanzieren.²⁰²

5.4 Organisationen schiitischer Muslime

5.4.1 Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)

Der Schwerpunkt schiitischen Lebens in Deutschland liegt in der Hansestadt Hamburg, in der Kaufleute und Händler iranischer Herkunft seit vielen Jahren ansässig sind. Bereits am 23. Juni 1953 schloss sich eine Gruppe von ihnen zum *Verein der Förderer einer iranisch-islamischen Moschee in Hamburg e.V.* zusammen, um für die in der Stadt lebenden Iraner eine Moschee zu schaffen. Zu diesem Zweck erwarben sie 1958 ein Grundstück an der Außenalster und begannen 1961 mit dem Bau der Moschee, die sie *Imam Ali Moschee* nannten.²⁰³ Ali, eine zentrale Person schiitischen Glaubens, war Cousin und Schwiegersohn des Propheten. Die Trägerschaft der Moschee ging auf die am 22. September 1962 gegründete *Islamisch-Iranische Gemeinde in Hamburg e.V.* über, die seit dem 8. Februar 1966 den Namen *Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)* führt.

Die Aufgabe des IZH besteht der Satzung nach in der „Ausübung der sozialen und religiösen Pflichten der in Europa lebenden Muslime“ (§ 4 Abs. b). Dabei versteht der Verein sich besonders als Sachwalter der Schiiten unter ihnen. Seine Moschee gilt als deren geistiger Mittelpunkt. So finden die religiösen Auffassungen der Schiiten in den vom IZH herausgegebenen Publikationen Verbreitung. Hierunter fallen die Zeitschrift *Al-Fadschr - Die Morgendämmerung*, die Kinderzeitschrift *Salam Kinder*, die Schriftenreihe *Islamisches Echo in Europa* sowie Schriften schiitischer Gelehrter.²⁰⁴ Neben der *Imam Ali Moschee* kann das IZH zur Verwirklichung seiner Aufgaben auch Zweigstellen außerhalb Hamburgs unterhalten (§ 2). Tatsächlich stehen die verschiedenen Vereine und Moscheen von Schiiten im Bundesgebiet in unterschiedlicher Art und Weise mit ihm in Verbindung.²⁰⁵

Eine Zweigstelle des IZH ist das am 15. Juni 1985 gegründete Islamische Zentrum in Hannover, das sich seit dem 23. Juli 1994 *Islamisches Zentrum Salman Farsi Moschee e.V.* nennt.²⁰⁶

²⁰¹ Im Zusammenhang mit der über mehrere Jahre geführten Diskussion um das mittlerweile gescheiterte Bemühen einer baulichen Erweiterung des IZA haben seine Vertreter wiederholt zu dem Vorwurf Stellung bezogen. Verwiesen sei nur auf die Stellungnahme und Dokumentation vom 19. November 1990 (Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. 1990b).

²⁰² Vgl. Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 1998b, S. 23.

²⁰³ Vgl. Islamisches Zentrum Hamburg e.V. o.J.

²⁰⁴ Den Vertrieb dieser und weiterer Publikationen aus der Hand von Schiiten nimmt außer dem IZH der in Delmenhorst ansässige Verein *Islamischer Weg e.V.* wahr.

²⁰⁵ Einrichtungen der Schiiten sind häufig bereits an ihren Bezeichnungen als solche zu erkennen, da sie die Namen der zwölf Imame oder anderer bedeutender Personen aus dem Umkreis der Schia tragen. Sie nennen sich oft nach Ali, seinen Söhnen Hasan und Husain, seiner Frau Fatima oder nach Salman al-Farsi, einem aus dem Iran stammenden Gefährten des Propheten. Andere nehmen die Selbstbezeichnung für die Schiiten als *ahl al-bayt* (Leute des Hauses, d.h. der Familie des Propheten) auf und führen diesen Namen. Zu den Vereinen im Umfeld des IZH im einzelnen: Lemmen 2001, S. 105-108.

²⁰⁶ Durch eine Satzungsänderung vom 14. November 1992 ist aus dem ursprünglich selbständigen Verein eine Zweigstelle des IZH geworden. Zur Begründung erklärte der Vereinsvorsitzende laut Protokoll, „dass man es aus organisatorischen Gründen für nötig hielt, den Verein dem Islamischen Zentrum in Hamburg e.V. zu unterstellen, da man ohnehin mit diesem Verein in enger Zusammenarbeit stünde und ein solcher Schritt die Zusammenarbeit nur noch verbessere.“

Die derzeitige Vereinssatzung räumt dem IZH weitreichende Kompetenzen ein: Bei wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie Änderungen der Satzung, Erwerb und Verkauf von Immobilien, Berufung eines Imams usw., ist die vorherige Zustimmung des IZH einzuholen (§ 1 Abs. 4); das IZH ernennt den Vorsitzenden und den Leiter für Kultur und Religion (§ 9 Abs. 1); das Vereinsvermögen fällt im Auflösungsfall an das IZH (§ 13 Abs. 2). Die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt daher durch ein Schreiben des Vorsitzenden des IZH.

Demgegenüber ist das Islamische Zentrum in Münster eine eigenständige Einrichtung. Träger der Moschee ist die am 1. Januar 1988 entstandene *Fatime Versammlung e.V.* Beziehungen zur Hamburger Moschee ergeben sich dadurch, dass der Verein das IZH in einer früheren Fassung seiner Satzung im Auflösungsfall begünstigte. Auch wenn die Mitgliederversammlung des Vereins diese Regelung später wieder änderte, bleibt die Verbindung indirekt bestehen, da die *Fatime Versammlung e.V.* dem *Ahlul-Beyt Moscheen- und Kulturverband e.V.* angehört, der seinerseits das IZH direkt begünstigt.

Als eine Vereinigung deutscher und deutschsprachiger schiitischer Muslime versteht sich der *Islamische Weg e.V.* in Delmenhorst. Der Verein ist am 25. Januar 1993 entstanden und vertreibt ein reichhaltiges Angebot an schiitischer Literatur. Neben den Publikationen des IZH und der Iranischen Botschaft in Bonn bietet der Verein im Eigenverlag Schriften bedeutender schiitischer Gelehrter zum Kauf an.²⁰⁷ Darüber hinaus ist sein Vorsitzender, Yavuz Özoğuz, als Betreiber einer Reihe muslimischer Internetseiten registriert. Am bekanntesten ist sicherlich die Seite www.muslim-markt.de, die ein reichhaltiges Angebot an Dienstleistungen und Informationen für deutschsprachige Muslime zur Verfügung stellt. Aufgrund der mehr als zweifelhaften inhaltlichen Aussagen zur deutschen Gesellschaft und nachgewiesener Links zu gewaltbereiten und extremistischen Organisationen, die jedoch mittlerweile entfernt wurden, hat diese Seite wiederholt für öffentlichen Ärger gesorgt.²⁰⁸

Angesichts der Tatsache, dass die Schiiten auch in Deutschland eine Minderheit unter den Muslimen ausmachen, ist es nicht ungewöhnlich, wenn sie Verbindung und Zusammenarbeit untereinander suchen. Die Konzentration schiitischer Organisationen auf ein Zentrum entspricht durchaus der Absicht der Islamischen Republik Iran. Ein Bestandteil ihrer Politik ist die weltweite Einheit aller Schiiten unter iranischer Führung. Zu diesem Zweck entstand im Jahre 1990 in Teheran die *Ahl al-bayt-Gesellschaft*, eine „Weltgesellschaft der Angehörigen des Prophetenhauses“²⁰⁹, die sich aus schiitischen Gelehrten aus dem Iran und anderen Teilen der Welt zusammensetzt. Über die Vereinigung der Schiiten hinaus besteht ihr Ziel in der „Erringung einer politischen und religiösen Führerschaft der Schia über alle Muslime der Welt.“²¹⁰ Die Sammlung der schiitischen Einrichtungen in Deutschland um das IZH kann daher als Bestandteil dieser Einheitsbemühungen gesehen werden. Dabei darf man die Verbindung der Hamburger Moschee zur Islamischen Republik Iran nicht übersehen. Von Anbeginn ihres Bestehens an hat sie enge Kontakte zu schiitischen Gelehrten im Iran unterhalten. Prominente Vertreter des schiitischen Islams und der heutigen Islamischen Republik waren zeitweilig Vorsitzende und Imame des IZH, wie der frühere Vorsitzende der *Islamischen Republikanischen Partei (IRP)*, Imam Seyed Mohammad Hosseini Beheshti (1965-1973) und der heutige Staatspräsident des Iran, Imam Seyed Mohammad Khatami (1978-1980). Diese Beziehungen finden ihren Ausdruck darin, dass der Vorsitzende des IZH, der gleichzeitig auch Imam der Moschee ist, laut Satzung durch ein religiöses Oberhaupt der Schiiten berufen wird

²⁰⁷ Vgl. Islamischer Weg e.V. 2001.

²⁰⁸ Vgl. Finkensiep 2001; Ulfkotte 2002.

²⁰⁹ Vgl. Buchta 1997, S. 275-287.

²¹⁰ Ebd. S. 284.

(§ 10).²¹¹ Die Umwandlung des Iran in eine Islamische Republik hat infolge dieser engen Verbindungen notwendigerweise auch zu einer Politisierung der Moschee geführt. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Porträts der Revolutionsführer Khomeini und Khamenei den Innenraum der Moschee zieren und das IZH ihre Schriften vertreibt. Dem Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz zufolge, spielt das IZH für „den Export der islamischen Revolutionsidee ... eine wichtige Rolle, z.B. als Propagandazentrum und europaweit hochrangige Verbindungsstelle der Islamischen Republik Iran.“²¹²

Inwieweit die politischen Veränderungen im Iran sich auf die Moschee in Hamburg auswirken, bleibt abzuwarten. Das IZH gehört zu den Gründungsmitgliedern des Zentralrates.

5.4.2 Ahlul-Beyt Moscheen- und Kulturverband e.V.

Bei dem Verband handelt es sich, wie die Bezeichnung *Ahlul-Beyt* schon verrät, um einen Zusammenschluss schiitischer Vereine. Die Gründung fand am 16. Juli 1994 im Islamischen Zentrum in Münster unter der Bezeichnung *Ahlul-Beyt Dachverband Europa e.V.* statt. Am 17. Dezember 1994 erfolgte in Duisburg, wo der Verband seinen Sitz genommen hat, eine Neufassung der Satzung unter dem Namen *Ahlul-Beyt Moscheen- und Kulturverband e.V.* An dieser Versammlung nahmen Vertreter von zwölf schiitischen Vereinen aus Duisburg, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart, Hagen, Münster, Bochum, Essen und anderen Städten teil. Laut Satzung können nur islamische Vereine, sofern sie die Ziele des Verbands unterstützen, eine Mitgliedschaft erwerben (§ 3). Zu seinen Aufgaben gehört vor allem „unseren Mitgliedsvereinen jeweils einen Geistlichen zur Verfügung zu stellen. Diese Geistlichen werden für unsere Verbandsmitglieder als Vorbeter (Imame) eingestellt“ (§ 2 Abs. c). Ob das IZH diese Imame vermittelt oder sie zur Verfügung stellt, muss an dieser Stelle offen bleiben. Im Falle seiner Auflösung begünstigt der Verband die Hamburger Moschee (§ 10 Abs. b). Zu seinen Mitgliedern gehört unter anderem die *Fatime Versammlung e.V.*, der Träger des Islamischen Zentrums in Münster. Der Verband hat – zusammen mit einer nicht näher bekannten europaweiten Organisation – mittlerweile die Mitgliedschaft im Islamrat erworben.

Viele seiner Mitgliedsvereine führen die Selbstbezeichnung *ahl al-bayt* in der türkisierten Form *ehli-beyt*, woraus sich schließen lässt, dass es sich dabei um Vereine türkischer Schiiten handelt. Neben den Aleviten repräsentieren sie damit eine weitere religiöse Minderheit aus der Türkei, die lange Zeit nicht zur Kenntnis genommen wurde. Über ihre Zahl und Verbreitung ist bisher wenig bekannt. Vermutlich stammen sie von Aseris ab, die sich mit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches in der heutigen Türkei niederließen und von dort als Arbeitsmigranten nach Deutschland gelangten.²¹³

5.5 Organisationen bosnischer und albanischer Muslime

Die Muslime aus dem ehemaligen Jugoslawien stellen nach den Türken derzeit die zweitgrößte Gruppe unter der muslimischen Bevölkerung in Deutschland dar.²¹⁴ Dennoch waren ihre

²¹¹ Eine Mitarbeiterin des IZH erklärte die Notwendigkeit einer solchen Berufung damit, dass die Moschee hoheitsrechtliche Aufgaben der Islamischen Republik Iran in ehe- und familienrechtlichen Angelegenheiten wahrnehme.

²¹² Landesamt für Verfassungsschutz 2000, S. 224.

²¹³ Diesen Hinweis verdankt der Verfasser einer Bemerkung von Peter Heine.

²¹⁴ Die Zahl der Personen aus Bosnien-Herzegowina und Albanien lässt sich zusammen mit etwa 200.000 beziffern. Hinzu kommen noch Albaner aus Jugoslawien, deren Zahl nicht genau festzustellen ist. Vor dem Auseinander-

religiösen Organisationen über lange Zeit nicht besonders ausgeprägt und haben sich erst in den letzten Jahren verstärkt herausgebildet. Hierfür sind vor allem zwei Faktoren maßgeblich: Zum einen ist die Zahl der Muslime aus dem ehemaligen Jugoslawien infolge der Flüchtlingsströme aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo stark angestiegen. Dies bedeutete, dass die wenigen bestehenden Einrichtungen erheblich mehr Menschen erreichen und durch die Übernahme humanitärer Aufgaben zu wichtigen Selbsthilfeorganisationen werden konnten.²¹⁵ Zum anderen hat der Islam im Leben dieser Muslime durch den Wegfall des atheistischen Sozialismus und die einsetzende Werbung ausländischer islamischer Organisationen zunehmend an Bedeutung gewinnen können.²¹⁶ Bis zur beginnenden Rückführung der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien haben die Vereine und Moscheen von Bosniern und Albanern stark expandiert.

Dabei setzte eine bezeichnende Neuorganisation ein: Die früheren Vereine jugoslawischer Muslime trugen Bezeichnungen wie *Islamische Gemeinschaft der Muslime aus der SFR Jugoslawien* oder *Islamisches Kulturzentrum für die Muslime Jugoslawiens*. Mit dem Auseinanderbrechen Jugoslawiens begannen sie sich in *bosnische* oder *albanische* Vereine umzubenennen und strichen die Worte *Jugoslawien/jugoslawisch* aus ihren Satzungen. Daneben entstanden nicht nur zahlreiche neue Vereine, sondern auch Zusammenschlüsse von Vereinen beider Volksgruppen.

So gründeten die Vertreter von zwölf bosnisch-islamischen Vereinen am 15. Oktober 1994 in Dortmund die *Vereinigung Islamischer Gemeinden der Bosniaken in Deutschland (VIGB) e.V.*, die ihren Sitz in Kamp-Lintfort hat. Der Verband hat sich die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zur Aufgabe gemacht, um Einrichtungen für die religiösen Belange der Muslime zu schaffen (§ 2). Eine Mitgliedschaft können außer den Gründungsmitgliedern weitere islamische Vereine erwerben (§ 3). Die Gründungsmitglieder waren bosnische Vereine aus Kamp-Lintfort, Hamm, Köln, Düsseldorf, Hamburg, Aachen, Bielefeld, Duisburg und anderen Orten. Mittlerweile soll die VIGB zwischen 35 und 40 Mitgliedsvereine im Bundesgebiet haben.²¹⁷ Im Auflösungsfall begünstigt der Verband das IZA (§ 9 Abs. 3).

Als Dachverband der albanischen Moscheen fungiert die in Hamburg ansässige *Union der Islamisch Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)*, die bisher noch nicht den Status eines eingetragenen Vereins erworben hat. Der Verband hat seinen Sitz beim 1982 gegründeten *Islamisch Albanischen Kulturzentrum Hamburg e.V.*, das den jetzigen Namen seit dem 21. November 1993 führt. Über die Zusammensetzung der UIAZD, ihre internen Strukturen und ihre Aufgaben sind bisher keine Einzelheiten bekannt. Das Albanische Kulturzentrum in Hamburg scheint Beziehungen zur IGMG zu unterhalten, da sie eine Organisation aus deren Umfeld im Auflösungsfall begünstigt (§ 19 Abs. 2).²¹⁸

Der VIGB hat sowohl die Mitgliedschaft im Zentralrat als auch im Islamrat erworben. Die UIAZD gehört allein dem Zentralrat an.

derbrechen des früheren Jugoslawien gab es etwa 30.000 Kosovo-Albaner in Deutschland, ihre Zahl hat seither wahrscheinlich durch Flüchtlinge stark zugenommen.

²¹⁵ Erinnert sei an die Aktion *Zajedno pomoci - zajedno moliti* (Gemeinsam helfen - gemeinsam beten), die in Köln durch die Zusammenarbeit der bosnischen Moschee und der DİTİB mit katholischen, evangelischen sowie anderen Organisationen zur Unterstützung der Bevölkerung verschiedener Städte in Bosnien-Herzegowina zustande kam.

²¹⁶ Während der beiden Balkankriege haben die türkisch-islamischen Organisationen in Deutschland verstärktes Interesse an den Muslimen im ehemaligen Jugoslawien gezeigt und die in Deutschland lebenden Flüchtlinge nicht nur in religiöser Hinsicht unterstützt.

²¹⁷ Vgl. Frese / Hannemann 1995, S. 18.

²¹⁸ Hierbei handelt es sich um die *Gesellschaft der türkischen Arbeiter in Hamburg und Umgebung zur Gründung und Erhaltung einer Moschee e.V.*

Neben den religiösen sind mittlerweile auch politisch und humanitär ausgerichtete Organisationen entstanden. Hierzu gehören die in verschiedenen Städten bestehenden Ortsvereine der bosnischen Regierungspartei *Gemeinschaft der Demokratischen Aktion (Stranka Demokratske Akcije / SDA)* und die bosnische Hilfsorganisation *Merhamet*, die über einen Dachverband in Bonn und 14 Ortsverbände in Deutschland verfügt.²¹⁹

5.6 Organisationen deutscher Muslime

Die Zahl der deutschen Muslime hat in den letzten Jahren durch Einbürgerungen beständig zugenommen. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die deutschstämmigen Muslime nur eine verschwindende Minderheit innerhalb der muslimischen Gesamtbevölkerung ausmachen.²²⁰ Ihrer geringen Zahl entsprechend haben sie bisher keine großen Organisationen oder Einrichtungen geschaffen. Die von ihnen getragenen Vereine beschränken sich in der Regel auf eine überschaubare Schar von Mitgliedern. Dennoch sind sie in diesem Zusammenhang erwähnenswert, da sie trotz ihrer wenigen Mitglieder beachtliche Aktivitäten entfalten, die sie für das muslimische Leben in Deutschland unverzichtbar machen.

Innerhalb des Spektrums fallen zunächst zwei Organisationen auf, die in Soest verwurzelt sind und den Anspruch einer langen Tradition erheben. Das *Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland e.V.* behauptet, in der historischen Kontinuität des 1927 gegründeten *Islam-Institut zu Berlin* zu stehen.²²¹ Die von ihm herausgegebene Zeitschrift *Moslemische Revue* erscheint nach eigenem Bekunden bereits seit 1924.²²² Der *Islamische Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V.* nahm für sich in Anspruch, Rechtsnachfolger der 1932 gegründeten Berliner Zweigstelle des *Islamischen Weltkongresses* zu sein und darüber hinaus an die Gründung der ersten islamischen Gemeinde im Jahre 1739 anzuknüpfen.²²³ Die behaupteten historischen Zusammenhänge halten jedoch in beiden Fällen einer kritischen Überprüfung nicht stand.²²⁴

²¹⁹ Vgl. Lemmen 2001, S. 108. Die SDA in Köln war Mitglied des Islamrates (Ders. 1999b, S. 16).

²²⁰ Das *Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland e.V.* gibt die Zahl der deutschstämmigen Muslime derzeit mit insgesamt 12.000 Personen an.

²²¹ In der Präambel seiner Satzung ist über die Entstehungsgeschichte zu lesen: „Das ‘Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland’ ist am 4. November 1927 von dem syrischen Staatsbürger Mohammed Nafi Tschelebi in Berlin gegründet worden. Am 30. Mai 1942 erhielt das Archiv als ‘Islamisches Zentralinstitut zu Berlin’ die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Einweihung des vom Deutschen Reich zur Verfügung gestellten Institutsgebäudes in Berlin-Zehlendorf fand am 18. Dezember 1942 statt. Infolge der Kampfhandlungen bei der Eroberung Berlins durch die Sowjetarmee im Jahre 1945 gingen große Teile der Archivbestände verloren, andere wurden als Kriegsbeute in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht. Ab dem Jahre 1971 wurde das ‘Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland’ in Saarbrücken zunächst als Privatsammlung im Auftrag des Islamischen Weltkongresses wieder aufgebaut. Schließlich übersiedelte das Institut am 18. Februar 1982 nach Soest in Westfalen.“

²²² 1994 gab das Zentralinstitut eine Sondernummer zum siebzigjährigen Bestehen der Zeitschrift heraus.

²²³ In der Präambel der Satzung von 1992 war zu lesen: „Der Verein Islamischer Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition = apT) ist Rechtsnachfolger des am 31. Oktober 1932 gegründeten und am 31. Mai 1933 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Lichterfelde eingetragenen Vereins Islamischer Weltkongress / das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Lichterfelde eingetragenen Vereins Islamischer Weltkongress / der damaligen Spitzenorganisation für alle im Deutschen Reich lebenden Zweigstelle Berlin e.V. (95 VR 9828), der die Traditionen und dem Brauchtum der 1731 durch königliches Dekret zu Deutschland (apT) zur Geschichte, den Traditionen und dem Brauchtum der 1731 durch königliches Dekret zu Potsdam erfolgten ersten islamischen Gemeindegründung auf deutschem Boden, als deren Erbe und Wahrer sich der Verein betrachtet.“ Die Jahreszahl ist später auf 1739 berichtigt worden (Abdullah 1994, S. 15). Der Verein hat sich am 29. November 1997 mit dem Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen. Das Namensbestandteil *altpreußischer Tradition (apT)* ist 1999 entfallen.

²²⁴ Im einzelnen: Lemmen 2001, S. 109-118.

Wie im historischen Überblick bereits erwähnt, hielt sich im Jahre 1739 eine Gruppe muslimischer Kriegsgefangener lediglich vorübergehend in Potsdam auf und kehrte von dort in ihre Heimat zurück. Es kam damals nicht zur dauerhaften Gründung einer islamischen Gemeinde.²²⁵

Das 1927 als fromme Stiftung gegründete *Islam-Institut zu Berlin* hörte bereits in den dreißiger Jahren auf zu existieren.²²⁶ Zwar fand es eine Fortsetzung in zwei unabhängig voneinander gegründeten Instituten, dem *Islam Institut (Ma'ahad-ul-Islam) zu Berlin e.V.* vom 2. Februar 1939 und dem *Islamischen Zentral-Institut zu Berlin e.V.* vom 22. Februar 1941, doch gingen beide in den Wirren des Krieges unter. Selbst wenn sie formell bis in unsere Tage weiterbestanden haben, stellt sich die berechnigte Frage, wie und an welches von ihnen das heutige Zentralinstitut historisch und juristisch anzuknüpfen vermag.²²⁷

Die Zeitschrift *Moslemische Revue* geht ursprünglich auf keines der drei genannten Institute zurück, sondern ist von 1924 bis 1940 von Angehörigen der Moschee in Berlin-Wilmersdorf herausgegeben und vertrieben worden. Es ist daher nicht zutreffend, die Zeitschrift in Zusammenhang mit dem *Islam-Institut zu Berlin* zu bringen, handelt es sich doch bei der Moschee um eine Niederlassung der Lahore-Ahmadis. Die *Moslemische Revue* hat ihr Erscheinen 1940 eingestellt.²²⁸

Noch eindeutiger liegen die Verhältnisse beim *Islamischen Weltkongreß*. Der am 31. Oktober 1932 gegründete Verein *Islamischer Weltkongreß, Zweigstelle Berlin e.V.*, zeigte bereits laut Aktenvermerk des Polizeipräsidenten von Berlin vom 27. Dezember 1939 keinerlei Aktivitäten mehr. Er wurde durch eine Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 14. November 1956 von Amts wegen gelöscht. Aus diesem Grund kann er keinen Rechtsnachfolger in einem heute bestehenden Verein haben.²²⁹

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass es sich in beiden Fällen um Neugründungen von Vereinen handelt und die behauptete historische Kontinuität und Rechtsnachfolge nicht aufrecht zu erhalten ist. Das Soester Zentralinstitut geht auf einen Trägerverein mit dem Namen *Verein zur Förderung und Erhaltung des Islam-Archiv-Deutschland e.V.* zurück, der vom 17. Januar 1984 bis zum 18. März 1992 bestanden hat. Am 11. April 1992 ist seine Aufgabe auf den Verein *Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland e.V.* übergegangen.²³⁰ Neben der Dokumentation der muslimischen Präsenz in Deutschland hat der Verein sich die religiöse und soziale Betreuung der Muslime sowie die Beratung öffentlicher Einrichtungen zum Ziel gesetzt (§ 2 Abs. 3). Nach eigenen Angaben unterhielt das Institut 1996 Außenstellen in Bremen, Hamburg, Münster / Osnabrück, Köln und Berlin,²³¹

²²⁵ Vgl. Anm. 9.

²²⁶ Zu den historischen Einzelheiten: Lemmen 2001, S. 21-24.

²²⁷ Das *Islamische Zentral-Institut zu Berlin e.V.* ist durch Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 5. Mai 1998 gelöscht worden, die letzte Eintragung war am 10. April 1944 erfolgt. Das *Islam Institut (Ma'ahad-ul-Islam) zu Berlin e.V.* besteht zwar in formeller Hinsicht bis auf den heutigen Tag weiter fort, seit dem 22. Oktober 1940 ist jedoch keine Eintragung mehr vorgenommen worden. Einem Rechtsanwalt, der die Frage der Rechtsnachfolge zu klären versuchte, teilte das Amtsgericht mit Schreiben vom 30. März 1990 mit: „Aus der Akte ist auch nicht ersichtlich, dass das 'Islamische Zentralinstitut zu Berlin e.V.' einen Rechtsnachfolger hat.“

²²⁸ Dementsprechend ist in M.S.Abdullahs *Geschichte des Islams in Deutschland* zu lesen: „Vor allem die von Professor Abdullah redigierte *Moslemische Revue* (gegründet im April 1924, letzte Ausgabe 1940) war in jener Zeit ein Begriff für die Fachwelt“ (S. 29).

²²⁹ Im Zusammenhang der beabsichtigten Neugründung entgegnete M.S.Abdullah dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg auf dessen Mitteilung der Löschung des 1932 gegründeten Vereins mit Schreiben vom 8. Februar 1984: „Wäre die Löschung der Berliner Zweigstelle amtlicherseits nicht erfolgt, wäre es sicherlich möglich gewesen, die Nachfolge dort anzusetzen.“

²³⁰ Mittlerweile soll eine Umbenennung in *Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland Stiftung e.V.* erfolgt sein.

²³¹ Vgl. Mitteilung der *Moslemischen Revue*, 2, S. 94f.

von denen lange Zeit nur die Außenstelle Bremen durch Aktivitäten überhaupt in Erscheinung getreten ist. Zahlreiche Anhaltspunkte weisen darauf hin, dass das Zentralinstitut nicht so unabhängig ist wie es zu sein vorgibt, sondern vielmehr unter dem Einfluss der IGMG steht.²³² Gegen die Äußerung dieser Behauptung hat das Zentralinstitut 1997/98 zweimal ohne Erfolg vor Gericht geklagt.

Auch der Islamische Weltkongress in Deutschland geht auf eine Neugründung unter dem Namen *Islamischer Weltkongress / Deutsche Sektion e.V.* vom 19. August 1984 in Berlin zurück. Aufgrund von Auseinandersetzungen trennte sich die deutsche Sektion 1992 von der Mutterorganisation in Karachi. Zu diesem Zweck löste sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 1992 auf und formierte sich am selben Tag unter dem Namen *Islamischer Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V. neu.*²³³ Der Satzung zufolge dient der Verein „der religiösen, sozialen und kulturellen Betreuung der in Deutschland lebenden Moslems“ (§ 3 Abs. 1). Zu diesem Zweck soll er unter anderem die Einheit unter den Muslimen fördern und ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertreten (§ 3 Abs. 3). Am 29. November 1997 hat er sich mit dem Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.

Im Überblick sind die folgenden Organisationen deutscher Muslime zu nennen:

Am 30. Januar 1954 entstand in Hamburg die *Deutsche Muslim-Liga e.V. (DML-Hamburg)*, die sich „als Sachwalterin der besonderen Interessen von Muslimen mit deutscher Staatsbürgerschaft“ (§ 4) versteht. Eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein können daher nur deutsche oder in Deutschland geborene oder aufgewachsene Muslime erwerben (§ 6 Abs. a). Die Liga war die erste islamische Organisation, die bereits in den fünfziger Jahren einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts stellte.²³⁴ Bekannt ist sie vor allem durch die Herausgabe des im Abstand von zwei Monaten erscheinenden *DML Rundbriefs*, der neben theologischen Grundsatzthemen vor allem Alltagsfragen der Muslime in der Minderheit behandelt.²³⁵

Unter Federführung des deutschen Muslims Scheich Bashir Ahmad Dultz gründeten einige Mitglieder der DML-Hamburg am 22. April 1989 die *Deutsche Muslim-Liga Bonn e.V. (DML-Bonn)* als eigenständige Organisation. Die Neugründung war laut Dultz notwendig, um eine betont interreligiöse Ausrichtung zu ermöglichen. Der Verein sieht daher sein besonderes Anliegen in der „Befolgung des Koranischen Gebotes, mit den Anhängern der ‘Buchreligionen’, das heißt Juden und Christen, ‘im Guten zu wetteifern’ und für ihre im Koran festgeschriebenen Minderheitenrechte in der islamischen Welt einzutreten“ (§ 4 Abs. 1 S. 3). Dieser Aufgabe kommen der Verein und seine Mitglieder durch die Mitwirkung in zahlreichen interreligiösen Aktivitäten nach. Die DML-Bonn ist einer der Träger der seit mehr als 25 Jahren im *Hedwig-Dransfeld-Haus (HDH)* in Bendorf bei Koblenz tagenden *Ständigen Konferenz von Juden, Christen und Muslimen in Europa (JCM)*. Mitglieder der DML-Bonn engagieren sich maßgeblich in der *Christlich-Islamischen Gesellschaft e.V. (CIG)* in Köln und in der deut-

²³² Folgende Anhaltspunkte lassen sich nennen: Die AMGT gehörte dem früheren Trägerverein des Instituts an; M.S.Abdullah wurde 1991 die Ehrenmitgliedschaft in der AMGT verliehen; führende Personen aus dem Umfeld der IGMG bekleideten zeitweise wichtige Funktionen im Institut; EMUG, IGMG und Islamrat begünstigen das Zentralinstitut im Auflösungsfall.

²³³ Laut Protokoll ist die Auflösung „aufgrund neuerer politischer und religiöser Entwicklungstendenzen in der islamischen Welt, die mit der liberalen Haltung des Islamischen Weltkongresses / Deutsche Sektion e.V. unvereinbar sind“ erfolgt.

²³⁴ Vgl. Abdullah 1981, S. 50.

²³⁵ Unter dem Titel *Islam im Alltag* sind die bis Ende 1996 erschienenen Beiträge mittlerweile nach Themen geordnet in Buchform herausgegeben worden (Borek 1997).

schen Sektion der *Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCRP)*. Verschiedene von ihnen gehören zusätzlich der von Scheich Bashir Ahmad Dultz geleiteten *Tarikat as-Safinah* an, die einen Zweig der mystischen Gemeinschaft der Alawiyya darstellt.²³⁶

Zur islamischen Mystik sind ferner die drei folgenden Vereine überwiegend deutscher Muslime zu rechnen: Im brandenburgischen Trebus hat seit 1992 das *Institut für Islamstudien - Sufi-Archiv Deutschland e.V.* seinen Sitz.²³⁷ Unter der Leitung von Scheich Abdullah Halis Dornbrach entstand dort in einem ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb eine Niederlassung des Mevleviye-Ordens. Sie dient vor allem der klassischen Ausbildung der sogenannten *Tanzenden Derwische*, deren Einrichtungen in der Türkei zu Zeiten Atatürks geschlossen wurden.

Unter der Bezeichnung *Haqqani Trust - Verein für neue deutsche Muslime e.V.* haben sich die Anhänger des aus Nordzypren stammenden Scheich Muhammad Nazim Adl al-Haqqani in Deutschland organisiert.²³⁸ Als ihr Zentrum betreiben sie die *Osmanische Herberge* im Eifelendorf Kall-Sötenich. Die Lehren des Scheichs finden in der Zeitschrift *Der Morgenstern* und in zahlreichen weiteren Publikationen des *Turban-Verlags*, der einem ihrer Mitglieder gehört, Verbreitung. Die Gemeinschaft soll im Bundesgebiet bis zu 500 überwiegend deutsche Anhänger haben.

Das am 1. Mai 1995 gegründete *Weimar Institut für geistes- und zeitgeschichtliche Fragen e.V.* lässt sich den Anhängern des aus Schottland stammenden Scheich Abdulqadir as-Sufi al-Murabit zuordnen.²³⁹ Die Gruppe gibt die alle vierzehn Tage erscheinende *Islamische Zeitung* heraus. Sie hat bisher vor allem durch verschiedene obskure Aktivitäten Aufsehen erregt, wie das Gutachten über die Anerkennung Goethes als Muslim oder die Herausgabe einer islamischen Währung. Darüber hinaus standen die unter der Bezeichnung *Murabitun* auftretenden Anhänger des Scheichs 1991 in Freiburg im Breisgau unter dem Verdacht der antisemitischen und nationalsozialistischen Agitation.²⁴⁰

In Lützelbach im Odenwald betreibt der am 8. Februar 1982 gegründete Verein *Initiative „Haus des Islam“ (HDI)* die Einrichtung gleichen Namens. Der Verein sieht seine Aufgabe unter anderem darin, einen „Beitrag zum rechten Verständnis des Islam als Glaubenslehre und Lebensweise“ (§ 2 S. 2) zu leisten. Zu diesem Zweck organisiert das HDI die seit 1976 jährlich stattfindenden *Treffen deutschsprachiger Muslime (TDM)*. An den mehrtägigen Treffen nehmen mehrere hundert deutsche oder deutschsprachige Muslime aus dem Bundesgebiet teil. Die TDM können im übertragenen Sinne als *Kirchentage* deutschsprachiger Muslime betrachtet werden, da sie den Teilnehmern durch vielfältige Angebote ein intensives religiöses Erleben ermöglichen.

Die 1979 in Berlin gegründete *Islamische Gemeinschaft deutschsprachiger Muslime & Freunde des Islam Berlin e.V. (IGDM)* sieht ihre Hauptaufgabe in der Förderung der Begegnung und Zusammenarbeit deutschsprachiger Muslime und in der Verbreitung von Kenntnissen über den Islam unter Muslimen wie Nichtmuslimen (§ 2 Abs. a+b). Zu diesem Zweck vertreibt die IGDM das Informationsblatt *Berlin aktuell - Allahu akbar* und veranstaltet in ihren Räumlichkeiten Vorträge und Seminare zum Islam und zum Leben der Muslime. Durch die 1998 bekannt gewordene Zusammenarbeit mit den Scientologen in Form einer *Interreligi-*

²³⁶ Vgl. Dreßler 1997, S. 5; Schießmann 1999, S. 20.

²³⁷ Vgl. Dreßler 1997, S. 7; Schießmann 1999, S. 18f.

²³⁸ Vgl. Dreßler 1997, S. 5f.; Schießmann 1999, S. 16-18.

²³⁹ Vgl. Kaweh 1997, S. 33f.

²⁴⁰ Vgl. Lemmen 1999b, S. 36.

ösen Koalition für Religionsfreiheit hat der Verein seinem Ansehen in Berlin und darüber hinaus schwer geschadet.²⁴¹

Während das Weimar Institut dem Islamrat angehört, haben sich die DML-Hamburg, die DML-Bonn und das HDI dem Zentralrat angeschlossen. Der Haqqani-Trust gehört beiden Organisationen an. Die IGDM ist aufgrund ihrer Beziehungen zu den Scientologen aus dem Zentralrat ausgeschieden, um einem gegen sie angestrebten Ausschluss zuvor zu kommen.

5.7 Organisationen der Ahmadis

Die Ahmadis sind in Deutschland mit ihren beiden Hauptrichtungen, der Lahore- und der Qadiani-Gruppe, vertreten.²⁴²

Die Lahore-Ahmadis sind seit den zwanziger Jahren ununterbrochen in Deutschland tätig. Von Woking in Großbritannien aus kommend, legten sie am 9. Oktober 1924 den Grundstein zur Wilmsdorfer Moschee in Berlin und gründeten am 22. März 1930 die *Deutsch-Muslimische Gesellschaft e.V.*, die bis zum 7. November 1956 Bestand hatte. Von 1924 bis 1940 gaben sie die *Moslemische Revue* heraus und legten 1939 die erste deutsche Koranübersetzung aus muslimischer Hand vor. Nach dem Zweiten Weltkrieg lebten die religiösen Aktivitäten der Berliner Muslime zunächst in der stark beschädigten Wilmsdorfer Moschee wieder auf.²⁴³ Mit dem Entstehen der Moscheen anderer Organisationen büßte sie jedoch ihre zentrale Rolle in Berlin ein. Als Förderverein für die Moschee der Lahoris entstand am 17. November 1990 die *Gesellschaft zur Erhaltung der Moschee e.V.* Die Interessen der wenigen hundert Lahore-Ahmadis im Bundesgebiet vertritt die *Ahmadiyya Anjuman Ishaat-i-Islam (Lahore)*.

Nachdem sich auch die Qadiani-Ahmadis in den zwanziger Jahren vergeblich um die Gründung einer Niederlassung in Berlin bemüht hatten, gelang es ihnen nach dem Zweiten Weltkrieg, in Hamburg Fuß zu fassen.²⁴⁴ Am 9. August 1955 gründeten sie dort die *Ahmadiyya Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.* Im Jahre 1969 verlegten sie den Vereins-sitz nach Frankfurt am Main und nennen sich seit 1988 *Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V.* Der Verein ist Bestandteil der weltweit verbreiteten Ahmadiyya-Bewegung des Islams und unterhält Moscheen in Frankfurt am Main, Hamburg, Berlin, Köln und anderen Städten. In Wittlich an der Mosel entstand in den vergangenen Jahren ein Moscheeneubau. Die Rückbindung der deutschen Qadianis an die Weltgemeinschaft der Ahmadiyya-Bewegung findet in der Satzung des Vereins ihren Ausdruck. Der Verein fühlt sich demnach dem Oberhaupt der Ahmadiyya in Rabwah in Pakistan verbunden (§ 1 Abs. 2+3) und hat deren Ausbreitung zum Ziel (§ 2 Abs. 1-3). Die Vereinsmitgliedschaft ist faktisch auf Ahmadis beschränkt (§ 3 Abs. 1). Das Oberhaupt der Bewegung setzt den Vorsitzenden des

²⁴¹ Vgl. ebd. S. 51.

²⁴² Die Ahmadiyya hat sich 1914 über die Frage nach der Bedeutung ihres Gründers, Mirza Ghulam Ahmad (1835-1908), in zwei Richtungen gespalten. Die Mehrheit der Ahmadis, die Qadiani-Gruppe, hielt an seinem Anspruch auf das Prophetenamt fest und zog daraus die Konsequenz, dass nur ein Kalif seine Nachfolge antreten kann. Für die Minderheit, die Lahore-Gruppe, war Ahmad hingegen ein Erneuerer des Islams, dessen Nachfolge die Gemeinschaft als solche antritt. Zur Verbreitung ihrer Lehren haben beide Gruppen seither eine rege Missionstätigkeit entfaltet und gelangten im vergangenen Jahrhundert auch nach Europa. Während die Qadianis in dieser Hinsicht überaus erfolgreich waren und heute weltweit mehr als eine Million Anhänger zählen, müssen die Lahoris um ihren Weiterbestand fürchten. Unabhängig von ihren internen Differenzen gelten beide Gruppen aus der Sicht vieler Muslime als nicht mehr zum Islam zugehörig (Ahmed 1990, S. 416-419).

²⁴³ Vgl. Hobohm 1994.

²⁴⁴ Vgl. Höpp 1990/91, S. 142f.; Abdullah 1981, S. 54.

Vereins ein (§ 6 Abs. 3) und muss auch einer eventuellen Auflösung des Vereins zustimmen (§ 11 Abs. 2).

Von ihrer Hauptniederlassung in Frankfurt am Main aus entfalten die Qadianis eine rege publizistische Tätigkeit. Über den Verlag *Der Islam* finden ihre Koranübersetzungen in zahlreichen Sprachen, deutschsprachige Periodika sowie Abhandlungen der Lehren des Gründers der Ahmadiyya Verbreitung. In Mannheim veranstaltete die Bewegung Ende August 1996 ein internationales Ahmadi-Treffen, an dem 25.000 Personen teilnahmen.²⁴⁵ Mit *Muslim Television Ahmadiyya (MTA)* betreibt die Ahmadiyya-Bewegung einen weltweit zu empfangenden Fernsehsender.

Der 1974 durch das pakistanische Parlament erfolgte Ausschluss der Ahmadis aus der Weltgemeinschaft der Muslime hat auch Auswirkungen für die in Europa lebenden Ahmadis gezeigt. Von Großbritannien aus agieren verschiedene pakistanisch-islamische Organisationen unter der Bezeichnung *Khatme Nabuwat* (Siegel des Prophetentums) gegen sie. Die Selbstbezeichnung der Organisation sowie ihrer Aktivitäten bringt bereits ihr Verständnis von der Endgültigkeit der Sendung Muhammads zum Ausdruck. Damit ist unweigerlich die Ablehnung aller Muslime verbunden, die diesen Anspruch bestreiten, womit letztlich die Ahmadis gemeint sind. Die von der Organisation entfalteten Tätigkeiten erschöpfen sich nicht in der Veranstaltung von Konferenzen und der Verbreitung von Anti-Ahmadi-Pamphleten, sondern bisweilen leider auch in Aufrufen zu gewalttätigen Aktionen gegen sie. Diese Auseinandersetzungen haben sich mittlerweile auch nach Deutschland verlagert: Am 16. August 1998 veranstaltete der *Pakistanische Wohlfahrtsverein Mannheim e.V.* zusammen mit dem Verein *Einheit des Islam e.V.* aus Offenbach in den Räumen der Mannheimer *Yavuz Sultan Selim-Moschee* eine *Khatme-Nabuwat-Konferenz*. In ihren Äußerungen richteten sich die Anhänger der *Khatme Nabuwat* dabei nicht nur gegen die Ahmadis, sondern auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, da diese ihnen Schutz gewährt.²⁴⁶ In Heilbronn existiert mittlerweile ein Verein der Organisation mit dem Namen *Pasbane Khatme Nabuwat e.V.*, der allem Anschein nach Verbindungen zur IGMG unterhält.²⁴⁷

²⁴⁵ Vgl. Becker 1996.

²⁴⁶ Vgl. Şenyurt 1998.

²⁴⁷ Im Auflösungsfall begünstigt der Verein die IGMG in Heilbronn.

6. Zusammenschlüsse auf Landesebene

Seit Mitte der neunziger Jahre ist es zur Entstehung von Zusammenschlüssen muslimischer Vereine auf Landesebene gekommen. Gegenwärtig sind neun derartige Vereinigungen in insgesamt sieben Bundesländern bekannt. Folgende Gründe lassen sich für die Herausbildung dieser neuen Organisationsform benennen.

Viele konkrete Fragen muslimischen Lebens in Deutschland, die einer Regelung im Verhältnis von Staat und Glaubensgemeinschaft bedürfen, sind Angelegenheiten der Länder. In die Zuständigkeit des Bundes fallen die wenigsten Fragen, wie zum Beispiel die Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz oder das Schächten im Zusammenhang des Tierschutzes. Angefangen von der Verleihung der Körperschaftsrechte über den Religionsunterricht bis zum Bestattungswesen sind hingegen die Länder in ihrer Zuständigkeit tangiert. Somit ist es naheliegend, dass Muslime sich entsprechend organisieren, um in den anstehenden Fragen ihrer religiösen Praxis zu zufriedenstellenden Ergebnissen zu gelangen.

Ein weiteres Argument ist darin zu sehen, dass die beiden bundesweiten Zusammenschlüsse muslimischer Organisationen – der Islamrat und der Zentralrat – in ihrem Anspruch, muslimische Interessen auf breiter Basis zu vertreten, letztlich erfolglos geblieben sind. In keiner einzelnen Frage muslimischen Alltagslebens in Deutschland haben sie einen nachhaltigen Durchbruch erzielen können. Beispielsweise ist ihre Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf Einführung islamischen Religionsunterrichts daran gescheitert, dass es sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bei beiden nicht um Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes handele.

Auch die bundesweit tätigen muslimischen Verbände haben – abgesehen von Punktsiegen – keine wirklichen Veränderungen bewirken können. Somit ist der Schritt hin zu einer neuen Organisationsform nur folgerichtig. Ob er tatsächlich zu den von beiden Seiten gewünschten und erstrebten Regelungen führen kann, muss sich erst zeigen. Vor allem müssen die neuen Organisationen sich in zwei Punkten von den bisherigen unterscheiden: Zum einen sollten sie die Muslime über die Grenzen der Verbände hinweg umfassen. Zum anderen müssen sie eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber den mächtigen Verbänden und den hinter ihnen stehenden Mutterorganisationen beweisen. Der Erfolg hängt also nicht allein vom Vertrauensvorschuss der Mehrheitsgesellschaft und ihrer Institutionen ab, sondern auch vom tatsächlichen Willen zur Veränderung.

6.1 Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.

Die *Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.* mit Sitz in Neumünster ist im Juni 2000 von elf Moscheevereinen gegründet worden. Derzeit gehören ihr insgesamt 13 Mitglieder an.²⁴⁸ Der Satzung zufolge besteht ihre Aufgabe darin, „die islamischen Vereine in Schleswig-Holstein zu gemeinsamem Handeln [zu verbinden, Th.L.], um das religiöse Leben der Muslime in Schleswig-Holstein zu unterstützen“ (§ 2 Abs. 1). Sie versteht sich als eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes und anderer Gesetze und kann daher die Interessen der Muslime gegenüber den Behörden des Landes sowie der Kreise und Städte vertreten (§ 2 Abs. 1+3). Als angestrebte Ziele benennt die Satzung ausdrücklich die Einführung

²⁴⁸ Nach einer Mitteilung des Vereins vom 4. Februar 2002 handelt es sich um folgende Mitgliedsvereine: Islamische Gemeinschaft Neumünster und Umgebung e.V.; Islamisches Zentrum e.V. Lübeck; Islamisches Zentrum e.V. Rendsburg; Islamisches Zentrum Kiel e.V.; Türkisch-Islamischer Sozial- und Kulturverein e.V. Neumünster; Kulturverein Glinde, Reinbek und Umgebung e.V.; Türkisch-Islamischer Kulturverein Bad Bramstedt e.V.; Türkisch-Islamischer Kulturverein Bad Oldesloe e.V.; Islamischer Kulturverein in Kaltenkirchen und Umgebung e.V.; Türkisch-Deutscher Kulturverein Quickborn und Umgebung e.V.; Arabische Kultur Islamische Vereinigung e.V. Lübeck; Arabischer Kulturverein Kiel; Islamische Gemeinschaft Kiel.

des islamischen Bekenntnisunterrichtes an öffentlichen Schulen, die Anerkennung des Schächtens, die Gleichstellung mit anderen Religionen und die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Schaffung religiöser Infrastrukturen (§ 3). Zu den Vereinsorganen zählt eigens ein religiöser Rat, der sich aus in Deutschland ansässigen islamischen Gelehrten zusammensetzt (§ 12). Seine Aufgabe ist die Erstellung von Rechtsgutachten zu religiösen Fragen. Bemerkenswert ist die Regelung, dass diese Gutachten die Grundlage für Entscheidungen der Repräsentantenversammlung bilden können, „die für alle Mitgliedsvereine verbindlich sind“ (§ 7 Abs. 7; vgl. § 12 Abs. 4). Damit wird offenkundig versucht, dem Kriterium verbindlicher „lehramtlicher“ Entscheidungen in Angelegenheiten muslimischen Lebens zu entsprechen, die einer staatlichen Regelung bedürfen (z.B. Religionsunterricht). Wie dieser Konsens sich über die Vereinsorgane hinaus auf die einzelnen Muslime auswirken soll, geht aus der Satzung nicht hervor. Dem Verband können nur Vereine als Mitglieder angehören (§ 4). Über das Verhältnis der natürlichen Mitglieder der einzelnen Vereine zum Verband finden sich keine Bestimmungen. Somit fehlen klare Regelungen über die Mitgliedschaft, besonders im Hinblick auf die Geltung der in religiösen Fragen getroffenen Entscheidungen.

Nach eigenem Bekunden gehört die *Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.* keinem anderen Zusammenschluss von Muslimen im In- oder Ausland an. Der Beitritt zu einer solchen Vereinigung ist der Satzung nach jedoch möglich (§ 2 Abs. 6; § 7 Abs. 8). Davon unbenommen können die einzelnen Vereine selbst eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen besitzen. Über die Mitgliedsvereine und deren Vertreter lassen sich Verbindungen der *Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.* zum Umfeld der IGMG feststellen. Zwei ihrer Mitglieder – die *Islamische Gemeinschaft Neumünster und Umgebung e.V.* und der *Kulturverein Glinde, Reinbek und Umgebung e.V.* – gehörten zeitweise dem von der IGMG dominierten Islamrat an. Am Sitz des Vereins in Neumünster war gleichzeitig das *Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V. (BIG)* ansässig. Heute firmiert das BIG, das ebenfalls dem Islamrat angehört, unter der Adresse der zur IGMG gehörenden Zentrumsmoschee in Hamburg. Auch die *Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.* hatte bis März 2001 ihren Sitz beim Mitgliedsverein in Neumünster. Ihr Vorsitzender, Murat Korkmaz, gehört dem Vorstand der BIG an und ist Vorsitzender des besagten Vereins in Neumünster. Allem Anschein handelt es sich bei der *Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.* um einen Zusammenschluss von Vereinen aus dem Umfeld der IGMG sowie arabischer Gruppen. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, dass ihr offenkundig weder DİTİB noch VIKZ-Vereine angehören.

6.2 SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.

Bei dieser Organisation handelt es sich um einen auf breiter Basis erfolgten Zusammenschluss von in Hamburg ansässigen und tätigen muslimischen Vereinen. Waren bei der Gründung am 4. Juli 1999 Vertreter von immerhin 40 Vereinen zugegen, so stieg die Mitgliederzahl innerhalb eines Jahres auf 47.²⁴⁹ Nicht nur die Moscheen nahezu sämtlicher in Hamburg lebender muslimischer Nationalitäten, sondern auch Gemeinden der bedeutenden türkisch-islamischen Verbände traten dem Bündnis bei. Neben der IGMG waren sämtliche Niederlassungen des VIKZ, zwei DİTİB-Vereine sowie einzelne Mitgliedsvereine anderer Verbände an der Gründung beteiligt. Diese Einheit ließ sich jedoch nicht auf Dauer aufrecht erhalten. Sowohl der VIKZ als auch die zur ADÜTDF gehörende *Türkische Familien-Union in Hamburg e.V.* verabschiedeten sich mit der Zeit. Einer Mitteilung vom Januar 2002 zufolge gehören der

²⁴⁹ Zur Entstehungsgeschichte: Müller 2000.

SCHURA gegenwärtig insgesamt 37 Mitglieder an.²⁵⁰ Damit vertritt sie einen erheblichen Teil der in Hamburg organisierten Muslime. Zieht man jedoch in Betracht, dass die meisten DİTİB-Vereine keine Mitglieder sind und der VIKZ sich gänzlich zurückgezogen hat, ist es fraglich, ob die SCHURA tatsächlich für die Mehrheit der Hamburger Muslime sprechen kann.²⁵¹

Der Satzung zufolge ist Zweck der SCHURA „die Förderung der islamischen Religion und Kultur“ (§ 2). Sie versucht dieses Ziel zu verwirklichen unter anderem durch die „Vertretung islamischer Interessen in der Öffentlichkeit“, die „Abgabe von Stellungnahmen zu allen das Leben und die Tätigkeit der Muslime in Hamburg betreffenden Angelegenheiten“ sowie die „Mitwirkung in Gremien, Ausschüssen usw. zum Zwecke der Interessenvertretung der Muslime in Hamburg“. Damit versteht die SCHURA sich zweifellos als das Sprachrohr der Muslime in der Hansestadt. Ihre Tätigkeit basiert vor allem auf den Glaubensgrundlagen und den religiösen Grundpflichten des Islam (§ 3 Abs. 1). Ergänzend ist im folgenden Absatz von „demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien“ als Grundlagen der Vereinsarbeit die Rede. Während die Satzung die religiösen Voraussetzungen in aller Breite darlegt, sind die Ausführungen hierzu denkbar knapp. Man dürfte meinen, dass die Grundlagen des Islam einer muslimischen Vereinigung eigentlich bekannt sein sollten. Hinsichtlich der Mitgliedschaft versucht die Satzung den Strukturen der muslimischen Verbände in Deutschland zu genügen. So können zwar nur eingetragene Vereine die volle Mitgliedschaft erwerben, jedoch ist nicht erforderlich, „dass der eingetragene Hauptsitz des Vereins auch Hamburg ist, wenn in Hamburg tatsächlich eine islamische Einrichtung unterhalten wird“ (§ 4 Abs. 1). Dabei ist offensichtlich an Organisationsformen wie die des VIKZ gedacht. Dem geschäftsführenden Ausschuss als Vorstand des Vereins gehören außer drei Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart noch eine Reihe von Beisitzern an, die gleichzeitig den Arbeitsausschüssen vorstehen (§ 7).²⁵² Die Satzung benennt Ausschüsse für die folgenden Aufgaben: Innerislamischer Dialog; interreligiöser Dialog; Öffentlichkeitsarbeit und interkultureller Dialog (§ 8). Dem Vernehmen nach ist der Ausschuss für innerislamischen Dialog für die spezifisch religiösen Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig. Nicht in der Satzung enthalten sind Beisitzer für vier weitere Aufgaben: Bildung und Erziehung; Jugend; Rechtsfragen und Frauen.

Die SCHURA hat öffentlich vor allem durch ihre Mitwirkung am Hamburger Modell des „Religionsunterrichts für alle“ von sich Reden gemacht. Hierbei handelt es sich um den theo-

²⁵⁰ Die einzelnen Mitglieder sind: African Muslims Association e.V. (Ansar-ul-Deen-Moschee); Alem e.V. (Pak-Alem-Moschee); Arabischer Kulturverein e.V. (Quds-Moschee); Baitunisa e.V.; Anatolisches Zentrum für islamische Forschung und Kultur e.V. (Bediüzzaman-Said-Nursi-Moschee); Deutsch-Arabische Kultur- und Völkerverständnis e.V. (Nur-Moschee); Deutsche Muslim-Liga e.V.; Hira – Islamisches Bildungszentrum Wilhelmsburg e.V.; Hüda Bildungszentrum e.V.; Imam Zaid ibn Ali Institut e.V.; Initiative für islamische Studien e.V.; Islamisch-Albanisches Kulturzentrum e.V.; Islamisch-Irakische Gemeinschaft Deutschland e.V. (Irakische Moschee); Islamische Gemeinde Altona e.V. (Hicret-Moschee); Islamische Gemeinde Hamburg – Centrum Moschee e.V.; Islamische Gemeinde Nobistor e.V. (Yeni-Beyazit-Moschee); Islamische Gemeinde Schnelsen e.V. (Schnelsen-Moschee); Islamische Gemeinde Veddel e.V. (Veddel-Moschee); Islamische Gemeinde Wilhelmsburg e.V. (Ayasofya-Moschee); Islamische Gemeinschaft in Hamburg; Islamische Hochschulgemeinde e.V.; Islamischer Bund e.V. (Muhadjirin-Moschee); Islamischer Kulturverein Harburg e.V. (Eyup-Sultan-Moschee); Islamischer Kulturverein Neuenfelde e.V. (Küçük-Istanbul-Moschee); Islamischer Verein Muhajirin Afghanistan e.V. (Ibrahim-Khalil-Moschee); Islamischer Verein Nasrul Faida e.V. (Nasrul-Faida-Moschee); Islamisches Kulturzentrum der Bosniaken e.V.; Islamisches Kulturzentrum Wilhelmsburg e.V. (Muradiye-Moschee); Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (Imam-Ali-Moschee); Kulturverein Neugraben/Neuwiedenthal e.V. (Neuwiedenthal-Moschee); Kurdisch-Islamischer Verein Hamburg e.V.; Orient-Okzident Verein e.V.; Pakist Tehrik e.V. (Islamic Centre); Rahmat – Islamisches Informations- und Wohltätigkeitszentrum e.V.; Verein afghanischer Muslime „Belal“ e.V. (Belal-Moschee); Wandsbek Türkisch-Islamischer Kulturverein e.V. (Ali-Pasa-Moschee); Zentrum für Forschung und Kultur des Islam e.V. (Vahdet-Moschee).

²⁵¹ In ihrer Studie über die türkischen Moscheen in der Hansestadt verzeichnete Ursula Mıhçıyazgan bereits 1990 allein acht DİTİB-Moscheen (Mıhçıyazgan 1990, S. 31).

²⁵² Die Zahl der Beisitzer variiert in den vorliegenden Unterlagen zwischen sechs und acht Personen.

logisch wie verfassungsrechtlich fragwürdigen Versuch eines religionsübergreifenden Unterrichts, der kaum auf andere Bundesländer zu übertragen ist.²⁵³

Obwohl die SCHURA ein breites Spektrum muslimischer Organisationen in Hamburg aufweist, bleibt die führende Rolle der IGMG innerhalb dieses Zusammenschlusses nicht verborgen. Während die DİTİB nur mit wenigen Vereinen vertreten ist und der VIKZ sich gänzlich zurückgezogen hat, scheinen alle IGMG-Moscheen beigetreten zu sein.²⁵⁴ Ferner sind mehrere Vereine aus dem Umfeld der IGMG ebenfalls Mitglieder.²⁵⁵ Zu bedenken gibt jedoch die Tatsache, dass der SCHURA seit der ersten Stunde ein Verein aus dem radikal-extremistischen Spektrum angehört. Zu den Gründungsmitgliedern zählt das *Zentrum für Forschung und Kultur des Islam e.V.*, das die Vahdet-Moschee betreibt und dessen Vertreter seither das Amt des Kassenwarts im geschäftsführenden Ausschuss bekleidet. Dieser Verein ist der in Köln ansässigen *Islamischen Bewegung e.V. (İslami Hareket – İH)* zuzurechnen. Hierbei handelt es sich um eine 1989 erfolgte Abspaltung von Cemaleddin Kaplan und seinem Verband, die nach wie vor am Vorbild der islamischen Revolution im Iran orientiert ist. Wie in einigen anderen Städten, so gelang es der Islamischen Bewegung auch in Hamburg, die örtliche Kaplan-Gemeinde für sich zu gewinnen.²⁵⁶ Von einer Organisation, die wie die SCHURA „demokratisch-rechtsstaatliche Prinzipien“ zu ihren Grundsätzen erhebt, sollte man eine deutliche Distanzierung von derartigen extremistischen Gruppierungen erwarten können.

6.3 SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.

In Niedersachsen ist es 2002 zu einem Zusammenschluss muslimischer Vereine gekommen. Am 20. April 2002 wurde in Hannover die *SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.* gegründet.²⁵⁷ Bei der Gründungsversammlung sollen fast zwei Drittel der im Land organisierten Muslime vertreten gewesen sein. Durch den nachträglichen Beitritt der DİTİB mit 60 Moscheen sei die Zahl der Mitgliedsvereine auf insgesamt 140 gestiegen. Damit gehörten über 200.000 Personen dem neuen Zusammenschluss an, was einem Anteil von über 90% der im Land lebenden Muslime entsprechen soll.

Dieser Gründung war im Herbst 2001 ein *Arbeitskreis Islamischer Religionsunterricht Niedersachsen* vorausgegangen. Die Umwandlung in einen muslimischen Landesverband sei erfolgt, um eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG zu konstituieren. Wie in anderen Bundesländern steht auch in Niedersachsen das Bemühen um Einführung islamischen Religionsunterrichts hinter der Vereinigung verschiedenster Gruppierungen.

Zur SCHURA Niedersachsen sind bisher kaum weitere Informationen bekannt. Eine abschließende Wertung ist daher noch nicht möglich. Die vorliegenden Zahlen erscheinen allerdings erheblich überzogen zu sein. Folgende Bedenken sind anzumelden: Weder DİTİB noch VIKZ haben sich nachweislich auf Dauer einem anderen Verband auf Bundes- oder Landesebene

²⁵³ Vgl. Weiße 2000; Doedens 2002.

²⁵⁴ Alle von Mihçiyazgan aufgeführten IGMG-Moscheen waren an der Gründung der SCHURA beteiligt (Mihçiyazgan 1990, S. 31).

²⁵⁵ Zu nennen sind etwa der *Kulturverein Neugraben/Neuwiedenthal e.V.*, der zeitweise dem von der IGMG dominierten Islamrat angehörte, sowie die *Islamische Hochschulgemeinde e.V.*

²⁵⁶ Vgl. Landesamt für Verfassungsschutz 2000, S. 218; Seidel-Dantschke-Yıldırım 2001, S. 107f. Mihçiyazgan ordnet die Vahdet-Moschee folgerichtig noch der Kaplan-Bewegung zu (Mihçiyazgan 1990, S. 31f.).

²⁵⁷ Die folgenden Ausführungen sind einer Pressemitteilung zur Gründung der SCHURA Niedersachsen vom 22. Mai 2002 entnommen.

angeschlossen. Für die DİTİB wäre ein solcher Schritt auch nicht in Einklang zu bringen mit der Religionspolitik der türkischen Republik, der sie sich verpflichtet weiß.

6.4 Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH)

Die IRH kann eine vergleichsweise lange Geschichte vorweisen. Sie geht auf den *Islamischen Arbeitskreis Hessen* zurück, in dem sich seit 1994 eine Vielzahl muslimischer Vereine zusammengefunden hatten.²⁵⁸ Der Arbeitskreis sah sich „als Interessenvertretung der Islamischen Gemeinden und Islamischen Organisationen gegenüber den hessischen Behörden und politisch Verantwortlichen bei der Durchsetzung der gemeinsam beschlossenen Arbeitsprojekte.“²⁵⁹ Als seine Ziele nannte er die Einführung islamischen Religionsunterrichts, die Einrichtung islamischer Kindergärten, Schulen und Jugendzentren sowie die Schaffung eines islamischen Friedhofes in Frankfurt. In letzterer Angelegenheit wandte er sich im Juni 1995 mit einem Antrag an die Stadt Frankfurt und an das Land Hessen. Die sodann einsetzende Diskussion um diese und andere Fragen muslimischer Religionsausübung zeigte, dass ein loser Zusammenschluss von Vereinen zur Verwirklichung dieser Ziele nicht ausreichte. Vielmehr erwarteten staatliche Ansprechpartner eine klar umgrenzte Körperschaft in Form einer Religionsgemeinschaft mit vertretungsberechtigten Instanzen, die in inhaltlichen Fragen auskunftsfähig sind.

Aus diesem Grund wandelte sich der *Islamische Arbeitskreis Hessen* Ende des Jahres 1997 in einen eingetragenen Verein um. Am 15. November 1997 erfolgte in Frankfurt die Gründung der IRH als ein Zusammenschluss von Muslimen in Hessen. Der Satzung nach können „alle volljährigen, geschäftsfähigen und natürlichen Personen mit Wohnsitz in Hessen ..., die sich zum Islam bekennen“ (§ 5 Abs. 1) eine Mitgliedschaft erwerben. Ende 1998 soll der Verein bereits 6.000 Mitglieder gehabt haben.²⁶⁰ Für das Jahr 2001 sei sogar mit etwa 11.000 Mitgliedern zu rechnen gewesen.²⁶¹ Die einzelnen Mitglieder sind zu Ortsgruppen zusammengefasst, die bei der Mitgliederversammlung durch Ortsgruppenvertreter repräsentiert werden (§ 7 Abs. 1). Bei der Mitgliederversammlung im Frühjahr 1998 konnte die IRH insgesamt 124 Ortsgruppen vorweisen. Als ein internes Vereinsorgan nennt die Satzung den sogenannten Fiqh-Rat, der sich aus islamischen Gelehrten zusammensetzt (§ 9). Seine Aufgabe besteht in der theologischen Beratung der Vereinsarbeit. Ausdrücklich fallen darunter die Begutachtung der Curricula und Richtlinien des islamischen Religionsunterrichts, der Richtlinien für die

²⁵⁸ Folgende Mitglieder des Arbeitskreises sind bekannt: Bangladesh Islamisches Zentrum e.V. (BANIZ); Deutschsprachiger Muslimkreis Offenbach (DMK-Offenbach); Einheit des Islam e.V.; Haus des Islam (HDI); IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. Frankfurt; Interessengemeinschaft Muslimischer Frauen (ImF); Internationale Studentenvereinigung (ISV); Internationaler Akademikerbund Hessen (IABH); Islamische Afghanische Gesellschaft e.V.; Islamische Föderation in Hessen (IFH); Islamische Gemeinde Frankfurt e.V. (IGF); Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) Frankfurt; Islamische Informations & Serviceleistungen (IIS); Islamischer Presse- und Informationsdienst (IPID); Islamisches Bildungs- und Informationszentrum (IBIZ); Islamisches Konzil in Deutschland (IKD); Islamisches Kulturzentrum - Bosnisch-Albanische Gemeinde; Marokkanischer Verein für die Förderung des geistigen und kulturellen Gutes e.V.; Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e.V. (MSV) Frankfurt; Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e.V. (MSV) Wiesbaden; Pak Dar-ul-Islam - Islamische Gemeinde e.V.; Pakistanische Islamische Gemeinde e.V.; Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) Frankfurt; Verein für die Errichtung und Aufrechterhaltung von Moscheen in Frankfurt und Umgebung e.V. (DİTİB); Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATİB) Frankfurt.

²⁵⁹ Islamischer Arbeitskreis Hessen 1995.

²⁶⁰ Vgl. Huber-Rudolf 1999, S. 37.

²⁶¹ Vgl. Kultusministerium Hessen 2001, S. 1.

Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie die Erstellung von Rechtsgutachten zu religiösen Fragen. Ein wichtiges Ziel ist für die IRH die Einführung islamischen Religionsunterrichts (§ 3 Abs. 4). Zu dessen Verwirklichung hat der Vorstand der IRH die Kommission Islamischer Religionsunterricht (KIRU) berufen. In enger Abstimmung mit dem Fiqh-Rat ist die KIRU zuständig für die Erstellung von Lehrplänen und Richtlinien für den Religionsunterricht, die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung der Lehrkräfte sowie für die Inhalte der Lehrbücher. Ein erstes Konzept für die Einführung islamischen Religionsunterrichts legte die KIRU bereits 1997 vor.²⁶² Demnach sollen muslimische Lehrkräfte oder Theologen, die eine entsprechende Lehrbefähigung durch eine eigens dafür einzurichtende Ausbildung sowie eine Lehrbevollmächtigung durch die IRH erworben haben, den Religionsunterricht in deutscher Sprache erteilen. Auf dieser Grundlage beantragte die IRH die Einführung islamischen Religionsunterrichts beim Kultusministerium des Landes Hessen.

Nach einem längeren Prüfungsverfahren, in dessen Verlauf drei externe Gutachten vorlagen und der IRH die Gelegenheit zur Stellungnahme zu verschiedenen Fragestellungen gegeben worden war, lehnte das hessische Kultusministerium den Antrag am 19. September 2001 ab. Demnach konnte die IRH „weder die inhaltlichen noch die organisatorischen Voraussetzungen überzeugend darlegen, dass sie der religiöse Partner sein kann, den der Staat unbedingt benötigt, um Islamischen Religionsunterricht in seinen Schulen stattfinden zu lassen.“²⁶³ Für diese Entscheidung gab es nach Ansicht des Kultusministeriums verschiedene Gründe. Zum einen könne die IRH mit ihren insgesamt 11.000 Mitgliedern für sich nicht in Anspruch nehmen, eine breite Repräsentanz unter den etwa 300.000 in Hessen lebenden Muslimen zu besitzen. Zum anderen sei zweifelhaft, dass sie tatsächlich den Charakter einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes aufweise. Im wesentlichen stütze die IRH sich nämlich auf die Strukturen anderer Organisationen und nicht auf einen eigenen organisatorischen Aufbau. Es spricht in der Tat einiges dafür, dass die einzelnen Mitglieder nach wie vor in die Vereine und Verbände eingebunden sind, aus denen der *Islamische Arbeitskreis Hessen* sich seinerzeit zusammengesetzt hatte. Die jeweiligen Ortsgruppen sind weitgehend mit Moscheegemeinden identisch, die entweder eigenständig sind oder zu übergeordneten Verbänden gehören. Damit aber fehlt die strukturelle Basis, um von einer Religionsgemeinschaft sprechen zu können. Ein weiterer Grund für die ablehnende Entscheidung ist darin zu sehen, dass die IRH eine Reihe von inhaltlichen Fragen nicht ausreichend beantwortet habe. Ihre Haltung zu grundsätzlichen Aspekten, wie der Trennung von Staat und Kirche, religiöser Toleranz oder der gleichberechtigten Stellung der Frau in der Gesellschaft, sei unklar geblieben. Dem ist noch hinzuzufügen, dass die polemischen Äußerungen gegenüber Christen und Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften, wie sie im Publikationsorgan der IRH, dem *Freitagsblatt*, regelmässig anzutreffen waren, keinen Zweifel an der grundsätzlichen Haltung gegenüber Nichtmuslimen aufkommen lassen.²⁶⁴ Für die Bewertung des Kultusministeriums spielt abschließend noch eine Rolle, „dass bei der IRH Anhaltspunkte für personelle Verbindungen zu fundamentalistisch-extremistischen Organisationen vorliegen und sie ein Objekt verfassungsrechtlicher Beobachtung ist.“²⁶⁵ Insgesamt gesehen hinterlässt die IRH den Eindruck eines fragwürdigen Ansprechpartners.

²⁶² Vgl. Kommission für islamischen Religionsunterricht 1997.

²⁶³ Kultusministerium Hessen 2001, S. 1.

²⁶⁴ Amir Zaidan, der frühere Vorsitzende der IRH, legt folgende Definition des Begriffspaares „kufr/kafir - Unglauben/Ungläubiger“, vor: „Kufr/Kafir sind Sammelbegriffe für nicht-islamkonforme Lebensweisen und Personen. Kafir sind u.a.: Atheisten und Polytheisten; sog. Muslime, die einen Pflichtteil des Islam aberkennen; gottgläubige Juden oder Christen, welche die Prophetenschaft des Gesandten Muhammad ... und den Quran als die Offenbarung ALLAHs nicht anerkennen; gottgläubige Menschen, die nicht nach dem Islam leben, usw.“ (Zaidan 1999, S. 4).

²⁶⁵ Kultusministerium Hessen 2001, S. 2.

6.5 Islamrat für Rheinland-Pfalz

Über das Faktum seiner bloßen Existenz hinaus, liegen kaum Informationen über den *Islamrat für Rheinland-Pfalz* vor.²⁶⁶ Der Name lässt bereits auf Beziehungen zum in Bonn ansässigen *Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland* schließen. Seit dem Jahr 2000 wird er unter der Kategorie selbständiger Landesverbände in der Mitgliederliste dieses muslimischen Spitzenverbandes in Deutschland geführt.²⁶⁷ Er steht damit in einer Reihe von Organisationen, die unter der Bezeichnung der Islamischen Föderationen als Landesverbände der IGMG gelten. Für eine Nähe zu diesem Verband spricht auch, dass der Vertreter des *Islamrates für Rheinland-Pfalz*, Yusuf Hocasade, seit Anfang des Jahres 2002 das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden des *Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland* bekleidet. Als Ergebnis dieser Wahlen konnte die IGMG ihren Einfluss in dem von ihr dominierten Islamrat noch stärker ausbauen.²⁶⁸

6.6 Zentralrat der Muslime in Baden-Württemberg e.V.

Anders als im vorhergehenden Fall hat diese Organisation strukturell nichts mit dem in Köln ansässigen Bundesverband gleichen Namens zu tun. Der *Zentralrat der Muslime in Baden-Württemberg e.V.* ist im April 1994 entstanden und hat seinen Sitz in Stuttgart. Nach eigenen Informationen gehören ihm 60 Mitgliedsvereine mit insgesamt 50.000 Personen an. Seiner Satzung zufolge versteht er sich als eine islamische Religionsgemeinschaft und strebt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes an (§ 1). Er sieht seine Aufgabe darin, „den Muslimen in Baden-Württemberg die Ausübung ihrer Religion zu gewährleisten“ (§ 2). Hierunter sollen vor allem strukturelle Angelegenheiten muslimischer Religionsausübung fallen, wie die Einrichtung von Kindergärten und Schulen, die Einführung islamischen Religionsunterrichts, die Schaffung eines entsprechenden religionspädagogischen Ausbildungssystems, die Gründung sozialer und mildtätiger Einrichtungen und anderes mehr. Eine Mitgliedschaft im Verband können sowohl eingetragene Vereine als auch natürliche Personen erwerben (§ 3). Für letztere gilt dies einschränkend jedoch nur, wenn es an ihrem Wohnort keinen Mitgliedsverein gibt. Erwähnenswert ist die Regelung, dass die Mitglieder der einzelnen Vereine zugleich Mitglieder des Zentralrates sind, was sich aus den jeweiligen Satzungen ergeben muss. Diese Regelung, die Satzungsänderungen bei den angeblich 60 Mitgliedsvereinen nach sich ziehen müsste, versucht den Erfordernissen zu genügen, die an den Körperschaftsstatus gestellt sind.²⁶⁹ Zur Umsetzung der satzungsgemässen Aufgaben des Zentralrates kann sein Vorstand Fachausschüsse einberufen (§ 8). Derzeit gibt es nach eigenen Angaben acht Fachausschüsse, die sich den wesentlichen Anliegen des Zusammenschlusses widmen. Zu nennen sind nur die Ausschüsse für islamischen Religionsunterricht, für Seelsorge, für Schule und Kindergarten sowie für Jugend und Bildung. Erwähnenswert ist ein eigener Ausschuss zur Förderung des interreligiösen und sozialen Dialogs.

²⁶⁶ Der Versuch an Informationsmaterial zu gelangen scheiterte. Ein Anfang des Jahres 2002 an die Adresse der Organisation gerichtetes Schreiben kam als unzustellbar zurück.

²⁶⁷ Vgl. Lemmen 2002, S. 150.

²⁶⁸ Vgl. ebd., S. 137-139.

²⁶⁹ Bei der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist von einer Mitgliedschaft natürlicher Personen auszugehen. Organisationen, die sich ausschließlich aus juristischen Personen zusammensetzen, erfüllen damit nicht dieses Kriterium (Muckel 1995, S. 312).

Wie die anderen Zusammenschlüsse auf Landesebene, verfolgt auch dieser Verband mit Nachdruck die Einführung islamischen Religionsunterrichts. Zusammen mit einigen anderen Organisationen in Baden-Württemberg gehört er der sogenannten Steuerungsgruppe an, die das Kultusministerium als Beratungsorgan in der Angelegenheit geschaffen hat.

Ebenfalls wie in anderen Bundesländern, ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der Zentralrat nur einen Teil der Muslime Baden-Württembergs repräsentiert. Näherhin handelt es sich um einen Zusammenschluss von Vereinen der IGMG und der IGD. Wie im Zusammenhang mit der IGD bereits dargelegt, scheint auch in Baden-Württemberg eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen zu bestehen. Damit erscheint der Zentralrat jedoch als gemeinsames Vertretungsorgan türkischer und arabischer Islamisten.²⁷⁰

6.7 Religionsgemeinschaft des Islam – Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Mit der *Religionsgemeinschaft des Islam* existiert ein zweiter Zusammenschluss muslimischer Vereine in Baden-Württemberg. Dessen Entstehungsgeschichte erschließt sich aus einem Beitrag in einem von der Organisation herausgegebenen Magazin.²⁷¹ Demnach setzte ab dem Jahr 1987 eine schrittweise Zusammenarbeit der verschiedenen in Baden-Württemberg tätigen muslimischen Vereine und Verbände ein. Dieser Prozess führte Anfang der neunziger Jahre zur Bildung einer *Arbeitsgemeinschaft der islamischen Vereine in Baden-Württemberg*, die sich als ein verbindlicher Ansprechpartner für die Interessen der Muslime verstand. Als ihre Ziele formulierte sie unter anderem den Einsatz für eine rechtliche Gleichstellung mit anderen Religionsgemeinschaften und die Einführung islamischen Religionsunterrichts. Doch ließ sich dieses gemeinsame Bemühen nach eigenen Angaben nicht lange aufrechterhalten: „Viele vereinsinterne Probleme wurden in die AG hineingetragen und mußten gelöst werden. Gewisse materielle Vorteile, die manche Vereine sich erhofft hatten, konnten nicht erfüllt werden. Spannungen durch zu starke Kritik einzelner Personen und Verständigungsprobleme bewegten einzelne Vereine zum Verlassen der Arbeitsgemeinschaft. Auch zwang die Haltung des türkischen Konsulats einige Vereine zur Passivität. Diese natürliche Selektion von der Euphorie des Anfangs hat zu einem sinngebundenen und zweckbestimmten definitiven Zusammenschluß geführt.“²⁷² Aus diesen Entwicklungen ging im Juni 1995 die *Religionsgemeinschaft des Islam* hervor, die sich zunächst aus den Vereinen und Gemeinden der ATİB, des VIKZ und der Nurculuk-Bewegung in Baden-Württemberg zusammensetzte. Doch scheint ein weiterer Selektionsprozess eingetreten zu sein, der letztlich dazu führte, dass die Organisation sich schließlich auf die Nurculuk-Bewegung konzentrierte. Damit hat sie jedoch ihre Bedeutung als landesweite Vertretung der Muslime eingebüsst.

Als Ergebnis der Beteiligung eines Vertreters der *Religionsgemeinschaft des Islam* an einer Konferenz der *World Islamic Peoples Leadership (WIPL)* im Tschad im Februar des Jahres 2000, verzeichnete die in Libyen ansässige internationale Organisation den regionalen Verband von Muslimen in Baden-Württemberg als eines ihrer Mitglieder.²⁷³ Die Teilnahme war auf Einladung des *Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland* erfolgt, dessen Name ebenfalls im Mitgliederverzeichnis zu finden war.²⁷⁴ Die WIPL mit Sitz in Tripolis betrachtet sich

²⁷⁰ Vgl. Pazarkaya 2001.

²⁷¹ Vgl. Religionsgemeinschaft des Islam – Landesverband Baden-Württemberg 1996.

²⁷² Ebd. S. 10.

²⁷³ Vgl. Yeşilhark 2002.

²⁷⁴ Vgl. WIPL-Member Profiles, in: <http://www.wipl.org/profiles/profile.htm> (aufgerufen am 19. Oktober 2001).

als eine Sammlungsbewegung zur weltweiten Vertretung der Interessen der Muslime unter libyscher Führung. Nachdem diese Beziehungen Anfang des Jahres 2002 bekannt geworden waren, distanzierte sich die *Religionsgemeinschaft des Islam* von einer vermeintlichen Mitgliedschaft in der WIPL und deren Zielen. Sie betonte demgegenüber ihre Unabhängigkeit.²⁷⁵

6.8 Islamrat für Bayern

Seit dem Jahr 2000 verzeichnet die Mitgliederliste des *Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland* eine bayerische Landesorganisation.²⁷⁶ Über diese Organisation liegen, wie beim *Islamrat für Rheinland-Pfalz*, kaum weitere Informationen vor.²⁷⁷ Unklar ist auch, in welchem Verhältnis sie zu der als Landesverband der IGMG zu betrachtenden *Islamischen Föderation in Bayern* steht.

6.9 Islamische Religionsgemeinschaft Bayern e.V.

Die *Islamische Religionsgemeinschaft Bayern e.V.* ist am 19. August 2001 in Ingolstadt gegründet worden. Es handelt sich um einen bemerkenswerten Zusammenschluss, insofern an der Gründung nicht nur lokale Gemeinden der großen Verbände (DITIB; IGMG; VIKZ) zusammen mit kleineren Gruppierungen beteiligt waren, sondern auch die beiden nationalen Spitzenverbände (Zentralrat und Islamrat) durch ihre Vertreter mitwirkten.²⁷⁸ Diese Kombination ist bislang einzigartig und verleiht der *Islamischen Religionsgemeinschaft Bayern* nach außen großes Gewicht. Über die formelle Mitgliedschaft hinaus, nehmen die beiden Spitzenverbände ihre Interessen in dem Zusammenschluss offenkundig durch lokale Vertreter wahr.²⁷⁹

Dem Gründungsprotokoll zufolge hat „die Notwendigkeit einer Religionsgemeinschaft zur Einführung von Islamischem Religionsunterricht“ den Ausschlag zur Gründung gegeben. Demnach war diese Erkenntnis das Ergebnis des Diskussionsstands beim „Runden Tisch“ zum islamischen Religionsunterricht. Wie andere Bundesländer, so hat auch Bayern einen „Runden Tisch“ zur Klärung der Voraussetzungen zur Einführung islamischen Religionsunterrichts geschaffen. An diesem Forum sind neben Vertretern der muslimischen Organisatio-

²⁷⁵ In einem Schreiben vom 5. Februar 2002 heißt es: „Wir sind eine unabhängige Organisation in Baden-Württemberg und gehören keinem weiteren Zusammenschluss in Deutschland oder dem Ausland an.“

²⁷⁶ Vgl. Lemmen 2002, S. 150.

²⁷⁷ Ein an die Adresse der Organisation gerichtetes Schreiben ist mehrfach als unzustellbar zurückgekommen.

²⁷⁸ Folgende Mitgliedsvereine sind bekannt: Akademiker Verein Erlangen; Das Islamische Zentrum der Exil-Afghanen in Bayern e.V. München; Diyanet – Türkisch Islamischer Kultur Verein e.V. Augsburg; Diyanet – Türkisch Islamischer Kultur Verein e.V. München; Islamische Gemeinschaft Balkan e.V. München; Islamische Gemeinschaft Dschemat Fedžr in München e.V.; Islamische Gemeinschaft Dzemat Tevhid e.V. München; Islamische Gemeinschaft Dzemat Sabur e.V. München; Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. München; Islamische Gemeinschaft Dzemat Sabur e.V. München; Islamisches Zentrum der Albaner El Furkan e.V.; Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland; Nur Cemaati München e.V.; Salih Sanlı Stiftung für Förderung des Islams und Koranschulung von Jugendlichen – Deutsch-Islamisches Kulturzentrum e.V. München; Türkische Gemeinschaft Fürth; Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. Zweigstellen Bamberg, Ingolstadt, Nürnberg; Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.

²⁷⁹ Während die Satzung von den beiden Vorsitzenden unterschrieben wurde, verzeichnet das Versammlungsprotokoll die Namen zweier lokaler Vertreter, die beide dem Vorstand des neuen Zusammenschlusses angehören. Der Vertreter des Zentralrates, Tilmann Schaible, bekleidet das Amt des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des *Islamrates für Bayern*, Samet Temel, wurde zum Generalsekretär gewählt.

nen auch Vertreter des Landes beteiligt. Die Empfehlung, einen einheitlichen und verbindlichen Kooperationspartner zu bilden, entspricht dem staatlichen Interesse in dieser und anderen Angelegenheiten. Allem Anschein nach hat das Land sich somit fordernd und fördernd in den Prozess einer Institutionalisierung der bayerischen Muslime eingebracht.

Als Hauptaufgabe des Vereins nennt die Satzung „die religiöse Betreuung der in Bayern lebenden Muslime“ (§ 2 Abs. 5). Darunter fallen eine Reihe grundsätzlicher Angelegenheiten, die zu Glaubenslehre und –leben der Muslime gehören. Ferner hat der Verein sich die Förderung der Einheit der Muslime in Deutschland zum Ziel gemacht (§ 2 Abs. 6) und strebt eine Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen an (§ 2 Abs. 7). Ausdrücklich nennt die Satzung auch das Ansinnen nach Einführung islamischen Religionsunterrichts (§ 2 Abs. 8). Eine ordentliche Mitgliedschaft können juristische Personen erwerben, die vorwiegend der islamischen Religionsausübung dienen und sich aus natürlichen Personen zusammensetzen (§ 4 Abs. 1). Mit der Aufnahme erwerben letztere zugleich die Mitgliedschaft in der Islamischen Religionsgemeinschaft Bayern (§ 4 Abs. 4). Ferner kennt die Satzung die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für Vereine, die nicht ausschließlich religiöse Ziele verfolgen, und eine passive Mitgliedschaft für natürliche Personen (§ 4 Abs. 2). Die Mitglieder nehmen ihre Rechte vor allem in der Vertreterversammlung wahr, in der jedes Mitglied über mindestens eine Stimme verfügt. Bei Mitgliedern, „die Gemeinden als Zweigstellen eingerichtet haben, ist jede Zweigstellengemeinde mit einer Stimme vertretungsberechtigt“ (§ 8 Abs. 3). Diese Regelung räumt den großen Verbänden mit ihren Gemeinden eine entsprechende Repräsentanz gegenüber Vereinen ein, die sich allein auf eine einzige Moschee beziehen. Eigens erwähnt die Satzung, dass die Vertreterversammlung nicht über theologische Fragen oder Lehrentscheidungen abstimmen kann (§ 8 Abs. 8). Die Beratung darüber fällt vielmehr in die Kompetenz eines religiösen Beirates, den der Vorstand zu diesem Zweck einberuft (§ 11).

Die eindrucksvolle Gründung und Ausstattung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die *Islamische Religionsgemeinschaft Bayern* bislang nur einen Teil der bayerischen Muslime repräsentiert. An der Gründung waren lediglich drei VIKZ-Gemeinden, zwei DITIB-Vereine und ein IGMG-Verein neben einer Reihe einzelner Moscheevereine beteiligt. Die Tatsache der bloßen Mitgliedschaft von Zentralrat und Islamrat sagt noch nichts über die tatsächliche Beteiligung aus.²⁸⁰ Es wird sich daher zeigen müssen, ob das staatlich begünstigte Zweckbündnis auf Dauer Bestand haben wird und tatsächlich durch die Beitritte weiterer Vereine zu einer repräsentativen Vertretung anwächst.

²⁸⁰ Würde man die Regelung wörtlich nehmen, dass die natürlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine gleichzeitig Mitglieder der *Islamischen Religionsgemeinschaft Bayern* werden, dann hätte diese Organisation durch Zentralrat und Islamrat mehr Mitglieder außerhalb Bayerns als im Freistaat selbst.

7. Muslimische Spitzenverbände in Deutschland

Zeitlich vor der Gründung der Zusammenschlüsse auf Landesebene liegt die Herausbildung von Spitzenverbänden zur Wahrnehmung muslimischer Interessen auf Bundesebene. In diesem Zusammenhang sind die beiden folgenden Organisationen kurz darzustellen.²⁸¹

7.1 Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischer Weltkongress Deutschland e.V.

Der *Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland*, so lautete die ursprüngliche Bezeichnung, entstand am 21. November 1986 in Berlin. Gründungsmitglieder waren neben dem VIKZ, die *Jama'at un-Nur Köln e.V.*, die sufische Gemeinschaft *Les amis de l'Islam e.V.* und der *Islamische Weltkongress / Deutsche Sektion e.V.* Eng mit ihm verbunden war das Islam-Archiv-Deutschland in Soest, das die Verwaltung übernahm. Aufgrund interner Differenzen verließ der VIKZ den Islamrat bereits zwei Jahre später wieder. Der 1990 erfolgte Beitritt der damaligen AMGT bewahrte ihn damals vor der Bedeutungslosigkeit.

Der Islamrat besaß zunächst nicht die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins, sondern bezog seiner Verfassung nach seine Rechte aus denen seiner Mitglieder (Art. 1 Abs. 1). Dies änderte sich durch den 1997 vollzogenen Zusammenschluss mit dem *Islamischen Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V.*, wodurch der Islamrat unter einem neuen Namen rechtsfähig wurde.²⁸² Indem er in die Rechtstradition des bestehenden Vereins eintrat, ging auch die besagte *altpreußische Tradition* auf ihn über, die er in seinem Wappen auf der linken Seite mit der Hälfte des deutschen Kaiseradlers und auf der rechten Seite mit der Hälfte eines Halbmonds mit Stern sinnfällig zum Ausdruck bringt.

Als seine Ziele formuliert der Islamrat unter anderem die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 5) und die Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (§ 2 Abs. 13). Als Grundlagen seiner Tätigkeit betrachtet er sowohl die auf Koran und Sunna basierende islamische Lehre als auch die auf dem Grundgesetz und den Länderverfassungen beruhende freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands (§ 2 Abs. 2). Als ein zusätzliches Vereinsorgan hat der Islamrat neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung noch eine sogenannte Geistliche Verwaltung mit einem Shaikh ul-Islam an der Spitze (§ 6). Durch verschiedene Ergänzungen der Verfassung von 1993 (Art. 7/a+b) ist damit eine aus dem Osmanischen Reich bekannte Institution in seine Struktur inkorporiert worden.

Derzeit gibt der Islamrat die Zahl der Mitgliedsorganisationen mit insgesamt 30 an, wodurch der Eindruck entsteht, dass es sich um einen Zusammenschluss handelt, der zahlreiche Organisationen und entsprechend viele Muslime vertritt. Eine genaue Analyse der einzelnen Mitglieder kann jedoch zeigen, dass viele von ihnen direkt oder indirekt zur IGMG gehören und

²⁸¹ Vgl. Lemmen 1998b.

²⁸² Die Genese dieses Zusammenschlusses ist überaus kompliziert: Am 8. März 1997 beschloss die Mitgliederversammlung des Islamischen Weltkongresses eine Neufassung der Satzung des Vereins unter dem Namen: *Islamischer Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) / Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.* Aufgrund formeller Beanstandungen des Amtsgerichts Soest verzögerte sich die Eintragung zunächst. Da der Verein mittlerweile auch eine Verlegung seines Sitzes nach Bonn anstrebte, kam es am 29. November 1997 zu einer erneuten Mitgliederversammlung. Dabei wurden die Neufassung der Satzung, diesmal unter dem Namen *Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischer Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V.*, und die Vorstandswahl wiederholt sowie die Sitzverlegung beschlossen. Die Eintragung dieser Beschlüsse erfolgte aufgrund erneuter Beanstandungen und eines Kompetenzgerangels zwischen den beteiligten Amtsgerichten erst am 8. Oktober 1998 in Soest und am 23. Oktober 1998 in Bonn (Lemmen 2001, S. 117f.). Das Anhängsel „altpreußischer Tradition (apT)“ ist 1999 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Namen gestrichen worden.

sich daher der Schluss ziehen lässt, „dass der Islamrat zu einem erheblichen Umfang von der IGMG dominiert wird.“²⁸³

Dem Islamrat gehören die folgenden Organisationen an:²⁸⁴

1. Bund Moslemischer Pfadfinder Deutschlands (BMPD)
2. Dachverband der Türkisch-Islamischen Vereine in Deutschland
3. Deutsch-Afrikanische Transfer Agency (DATA)
4. Ehsan Hilfsorganisation
5. Gemeinschaft der Ahl-Al-Beyt Vereine in Europa
6. Gemeinschaft der Ahl-Al-Beyt Vereine in Deutschland
7. Gesamtverband der türkischen Gemeinden und Vereine in Düsseldorf e.V.
8. IGMG – Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V.
9. IGMG-Jugendverband
10. Informationszentrum für Ost-Turkestan e.V.
11. Islam-Info e.V.
12. Islamische Föderation Baden-Württemberg
13. Islamische Föderation Berlin
14. Islamische Föderation Bremen
15. Islamische Föderation Hamburg
16. Islamische Föderation Hessen
17. Islamische Föderation in Bayern
18. Islamische Föderation Niedersachsen
19. Islamische Gemeinschaft Jama‘at un-Nur
20. Islamisches Informations- und Kulturzentrum e.V.
21. Islamisch-Pädagogisches Institut
22. Islamrat für Bayern
23. Islamrat für Rheinland-Pfalz
24. Muslimischer Sozialbund e.V. (MSB)
25. Union Marokkanischer Imame
26. Verband der Islamischen Gemeinden der Bosniaken
27. Verband der Islamischen Jugendzentren
28. Verein für neue deutsche Muslime – Haqqani Trust
29. Vereinigte Somalische Frauen

²⁸³ Lemmen 1999b, S. 28; zu den Einzelheiten: ebd. S. 28-40.

²⁸⁴ Vgl. Mitgliedsverbände, in: <http://www.islamrat.de/selbstd/mitglied.html> (abgelesen am 2. August 2002). Die Schreibweise der Namen folgt der Mitgliederliste des Islamrates.

Trotz der offenkundigen Beziehungen zur IGMG hat der Islamrat eine gewisse Resonanz als Ansprechpartner in Fragen der Muslime in Deutschland gefunden. Fortdauernde interne Auseinandersetzungen haben ihn jedoch zunehmend unglaubwürdig und handlungsunfähig werden lassen.²⁸⁵

Als Resultat eines heftigen Streits richtete der frühere Geschäftsführer und Generalsekretär, Ghulam D. Totakhyl, schwerwiegende Vorwürfe an die Adresse des Islamrates. In einem Brief an das Amtsgericht Bonn vom 5. Juni 2001 ist zu lesen: „Im vorigen Jahr erfuhr ich, daß der Vorsitzende seit 1989 als Generalsekretär der ‚World Islamic Peoples Leadership / World Islamic Call Society‘, Tripolis (WICS/WIPL) diese Organisation in Deutschland vertritt; ebenfalls im vorigen Jahr hat der Vorsitzende den Islamrat zum Mitglied der WIPL gemacht, ohne dies mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu beraten. Ebenfalls hat er sich im vorigen Jahr in den siebenköpfigen Vorstand dieser Organisation wählen lassen und eine Mitarbeiterin des Islamrates mit Arbeiten für diese Organisation beauftragt. Der Islamrat wurde und wird von dieser Organisation teilfinanziert.“ Die Beziehungen des Islamrates und seines Vorsitzenden Hasan Özdoğan zu Organisationen des libyschen Staates sind seit längerem bekannt gewesen.²⁸⁶ Totakhyl verlangte gegenüber dem Vorstand eine Aussprache bei der kommenden Mitgliederversammlung und verband damit die Forderung nach einer Klärung der finanziellen Angelegenheiten des Islamrates und der angeblich missbräuchlichen Vergabe sogenannter Halal-Zertifikate.²⁸⁷ Die Mitgliederversammlung lehnte diesen Antrag am 2. Juni 2001 mit großer Mehrheit ab. Gleichzeitig beschloss sie eine neue Satzung und wählte einen neuen Vorstand, dem Totakhyl nicht mehr angehörte. Daraufhin hat der abgewählte Generalsekretär die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefochten, was dazu führte, dass das Amtsgericht die Anmeldung des neuen Vorstandes sowie der neuen Satzung einstweilen zurückwies. Dieser Streit zog sich bis zum Jahreswechsel hin und endete damit, dass der Islamrat sich dank seiner geschickten Argumentation letztlich weitgehend durchsetzen konnte.

Dennoch fand am 26. Januar 2002 erneut eine Mitgliederversammlung statt, die wiederum einen neuen Vorstand bestellte. An die Stelle des öffentlich umstrittenen Özdoğan trat der bisherige Generalsekretär der IGMG, Ali Kızılkaya. In diesem Schritt kann man tatsächlich den zielstrebigem Versuch erkennen, den Islamrat aus seiner zunehmend schwierigen Situation zu befreien. Es spricht vieles dafür, dass dieses Vorgehen von der mächtigen IGMG ausgegangen und mit den Stimmen der Vertreter ihrer Organisationen durchgesetzt worden ist. Damit aber – und darin sind sich die Kommentatoren der Ereignisse einig – ist der Islamrat noch enger an die ihn bisher bereits dominierende IGMG gerückt.²⁸⁸

²⁸⁵ Vgl. Lemmen 2002, S. 134-144.

²⁸⁶ Die *World Islamic Call Society (WICS)* ist eine von Libyen finanzierte Missionsorganisation, die vor allem in Afrika und Europa tätig ist. Özdoğan bekleidet seit 1989 das Amt des Generalsekretärs der deutschen Sektion und gehört seit 2000 dem *World Council of Islamic Call* an. Die WICS hatte 1999 eine vom Islamrat und der *Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCRP)* gemeinsam durchgeführte Konferenz in Bad Neuenahr finanziert. Bei der *World Islamic Peoples Leadership (WIPL)* handelt es sich um eine unter libyscher Führung stehende weltweite muslimische Interessenvertretung. Der Islamrat hatte in dieser Organisation die Mitgliedschaft erworben.

²⁸⁷ Dabei handelt es sich um Bescheinigungen zur Bestätigung der rituellen Reinheit der untersuchten Nahrungsmittel. Diese Zertifikate sollen angeblich verkauft worden sein.

²⁸⁸ Für diese Interpretation spricht, dass mit Kızılkaya „ein enger Vertrauter des Milli-Görüş-Vorsitzenden Mehmet Sabri Erbakan“ (Pressemeldung des ZMD vom 31. Januar 2002) an die Spitze des Islamrates getreten ist. Darüber hinaus haben wichtige Funktionäre der IGMG die entscheidenden Sitzungen geleitet, die Protokolle verfasst und die Korrespondenz mit dem Amtsgericht geführt. Schließlich verfügt die IGMG durch ihre Unterorganisationen über eine ausreichende Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung, um zu entsprechenden Ergebnissen zu gelangen.

Der erwartete Erfolg ist jedoch ausgeblieben, da auch die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung Gegenstand einer heftigen juristischen Kontroverse geworden sind. Einer der abgewählten drei stellvertretenden Vorsitzenden, Rüstem Ülker von der Jama'at un-Nur, legte gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2002 Widerspruch ein. Der Streit konzentriert sich nunmehr auf die Fragen, ob überhaupt alle Mitgliedsorganisationen eingeladen worden sind, ob die anwesenden Vertreter ordnungsgemäß bevollmächtigt waren und ob die Stimmabgabe für die einzelnen Organisation rechtmässig erfolgte.²⁸⁹ Da in den strittigen Punkten keine Klärung herbeigeführt werden konnte, hat das Amtsgericht Bonn das Eintragungsverfahren am 21. Juni 2002 ausgesetzt und Rüstem Ülker aufgefordert, die Unwirksamkeit der Beschlüsse auf dem Klageweg feststellen zu lassen. Der abgewählte stellvertretende Vorsitzende ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat mittlerweile Klage eingereicht. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung, deren Ende vollkommen offen ist, ruht das Eintragungsverfahren. Der Verein befindet sich damit in einem Zustand juristischer Handlungsunfähigkeit, da keiner der bisher eingetragenen Vorstandsmitglieder dem neuen Vorstand angehört. Im Verlauf der gerichtlichen Entscheidungsfindung dürfte es dem Islamrat ferner schwer fallen, die ins Feld geführten Argumente gegen die Gültigkeit der besagten Beschlüsse überzeugend zu widerlegen.²⁹⁰

7.2 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)

Als Vorgänger des ZMD entstand im Jahre 1988 der *Islamische Arbeitskreis in Deutschland (IAK)* als ein loser Zusammenschluss islamischer Organisationen. Er ist damals aus dem Bemühen hervorgegangen, in Fragen der Einführung des islamischen Religionsunterrichts und des betäubungslosen Schächtens nach islamischem Ritus eine gemeinsame Position gegenüber der deutschen Öffentlichkeit zu vertreten. Dem IAK gehörten sowohl die großen türkisch-islamischen Verbände (VIKZ, AMGT, DITİB, ATİB) als auch die bedeutenden Zentren in Hamburg, Aachen und München an. Er konnte daher tatsächlich als repräsentative Vertretung der in den meisten Organisationen zusammengeschlossenen Muslime gelten. Diese breite Basis zerbrach letztlich mit dem Austritt der AMGT am 14. September 1993 und der Weigerung der DITİB, Ende 1994 die Umwandlung des IAK in den ZMD mit zu vollziehen.²⁹¹

Nachdem der IAK sich am 27. November 1994 in ZMD umbenannt hatte, strebte er durch die Errichtung einer Satzung am 26. März 1995 die Rechtsform eines eingetragenen Vereins an. Seiner Satzung nach sieht er seine Aufgabe darin, die ihm angehörenden Organisationen in den Muslime betreffenden Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Hierzu kann er die Tätigkeiten seiner Mitglieder koordinieren und gemeinsame Aktivitäten entfalten (§ 2). Grundlage seiner Arbeit sind der Präambel der Satzung zufolge sowohl die in Koran und Sunna enthaltene islamische Lehre als auch das Grundgesetz und die Rechtsordnungen

²⁸⁹ Beim dritten Punkt geht es darum, dass die Stimmabgabe satzungsgemäß nach einem gestaffelten Stimmrecht erfolgt. Den einzelnen Mitgliedsorganisationen können entsprechend ihrer Größe bis zu 30 Stimmen zustehen. Die IGMG und ihr Jugendverband haben ihr Stimmrecht mit jeweils 30 Stimmen ausgeübt und damit den Ausgang der Vorstandswahlen nachhaltig beeinflusst. Die klagende Partei bestreitet, dass beide Organisationen tatsächlich entsprechend viele Mitglieder haben.

²⁹⁰ Nach bisheriger Kenntnis kann der Islamrat die genaue Zahl seiner Mitgliedsorganisationen angesichts ständig sich verändernder Mitgliederlisten nicht schlüssig darlegen. Gleiches gilt für die Frage der Bevollmächtigung der Vereinsvertreter bei der Mitgliederversammlung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmabgabe ist festzuhalten, dass eine der fraglichen Organisationen – der Jugendverband der IGMG – nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins besitzt und daher überhaupt nicht stimmberechtigt sein kann (Lemmen 2002, S. 141-144).

²⁹¹ Da die damalige Verfassung des Islamrates eine Doppelmitgliedschaft in einem anderen Gremium ausschloss, entschied die AMGT sich für den Verbleib im Islamrat. Die DITİB legte bei der Gründung des ZMD ausdrücklich auf die Feststellung Wert, kein Mitglied des neuen Zusammenschlusses zu sein.

Deutschlands. Seinem Selbstverständnis nach versteht der ZMD sich als Zusammenschluss von Verbänden, weshalb – abgesehen von den Gründungsmitgliedern – keine einzelnen Vereine oder Moscheen eine Mitgliedschaft erwerben können (§ 4 Abs. 2). Neben der Vertreterversammlung und dem Vorstand gehören ein islamischer Gutachterrath für religiöse Fragen (§ 8) und ein Beirat zur Beratung und Durchführung bestimmter Projekte (§ 8a) zu den Vereinsorganen.

Dem ZMD gehören derzeit 19 Mitglieder an. Anders als beim Islamrat lässt sich bei einer genauen Betrachtung feststellen, dass sich dieser Zusammenschluss durch eine Vielfalt unterschiedlicher Nationalitäten, konfessioneller Ausprägungen und gesellschaftspolitischer Ausrichtungen auszeichnet. Sein Erscheinungsbild wird daher nicht von einem Verband und seinen Ablegern bestimmt, sondern der ZMD lässt tatsächlich ein weites Spektrum unterschiedlicher Organisationen in Deutschland erkennen.²⁹² Seine Mitglieder sind:²⁹³

1. Bundesverband für Islamische Tätigkeiten e.V.
2. Deutsche Muslim-Liga Bonn e.V. (DML-Bonn)
3. Deutsche Muslim-Liga e.V. (DML-Hamburg)
4. Haqqani Trust - Verein für neue deutsche Muslime e.V.
5. Haus des Islam e.V. (HDI)
6. Islamische Arbeitsgemeinschaft für Sozial- und Erziehungsberufe e.V. (IASE)
7. Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD)
8. Islamische Gemeinschaft in Hamburg (IGH)
9. Islamische Religionsgemeinschaft Berlin
10. Islamisches Bildungswerk e.V.
11. Islamisches Zentrum Aachen e.V. (IZA)
12. Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)
13. Islamisches Zentrum München (IZM)
14. Muslimische Studentenvereinigung in Deutschland e.V. (MSV)
15. Union der in Europäischen Ländern Arbeitenden Muslime e.V. (UELAM)
16. Union der Islamisch Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)
17. Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATİB)
18. Union Muslimischer Studenten Organisation in Europa e.V. (UMSO)
19. Vereinigung Islamischer Gemeinden der Bosniaken in Deutschland (VIGB) e.V.

Der ZMD hat mit der Zeit gesellschaftliche Anerkennung gewinnen können, wozu vor allem die zahlreichen öffentlichkeitswirksamen Auftritte seines Vorsitzenden beigetragen haben. Es ist jedoch zu fragen, ob der Spitzenverband tatsächlich in der Lage ist, die an ihn gestellten Erwartungen zu erfüllen.²⁹⁴

²⁹² Vgl. Lemmen 1999b, S. 40-57.

²⁹³ Vgl. Derzeitige Mitglieder des Zentralrates, in: <http://www.islam.de/?site=zmd/mitglieder.html> (abgelesen am 2. Dezember 2002). Die Schreibweise der Namen folgt der Mitgliederliste des Zentralrates.

²⁹⁴ Vgl. Lemmen 2002, S. 129-132.

Zunächst ist festzuhalten, dass er in quantitativer Hinsicht keineswegs mehr die organisierten Muslime in Deutschland repräsentieren kann. Mit dem am 30. August 2000 bekanntgegebenen Austritt des VIKZ hat der ZMD eines seiner Gründungsmitglieder und den mitgliederstärksten Verband insgesamt verloren. Damit hat sich die Zahl der in ihm zusammengeschlossenen Moscheegemeinden mehr als halbiert. Es ist davon auszugehen, dass der Spitzenverband insgesamt kaum 200 Gemeinden vertritt, was einer Zahl von weniger als 10% der organisierten Muslime entspricht. Die Eigenangabe von 500 Gemeinden mit jeweils 1.200 Mitgliedern hält keiner Überprüfung stand. Es mag daher zutreffend sein, den ZMD als Kopf ohne Körper zu betrachten, wohingegen der Islamrat sich gegenwärtig als ein Körper ohne Kopf darstellt.

Ferner ist zu beobachten, dass die Grenzziehungen zwischen Zentralrat und Islamrat verwischt sind. So gehören mehrere Mitgliedsorganisationen (VIGB; Haqqani Trust – Verein für neue deutsche Muslime e.V.; IGD) direkt oder indirekt beiden Zusammenschlüssen an. Der Vorsitzende der VIGB, Mustafa Klanco, war von Juni 2001 bis Januar 2002 Generalsekretär des Islamrates. Die enge Verbindung von IGMG und IGD spiegelt sich personell in der MSV wider, die auch dem ZMD angehört. Dem Vorsitzenden der MSV, Ibrahim Farouk El-Zayat, wäre es im Frühjahr 2001 beinahe gelungen, das Amt des Generalsekretärs zu bekleiden. Ein weiteres Mitglied des ZMD, die *Islamische Religionsgemeinschaft e.V.*, steht in direkter Nähe zur IGMG.

Schließlich ist zu fragen, inwieweit der Spitzenverband überhaupt für die Tätigkeit seiner Mitglieder von Bedeutung ist. Wie der VIKZ sich zur Zeit seiner Mitgliedschaft nicht dem ZMD untergeordnet hat, kann dies von den anderen Organisationen mit nennenswerter Größe ebenfalls nicht erwartet werden. Die Mitgliedsorganisationen lassen sich in ihren primären Aufgaben nicht einschränken. Sie sind daher für Positionen des ZMD nur solange zu gewinnen, wie diese der eigenen Verbandspolitik entsprechen. Das bestätigt die Erfahrung, dass der ZMD bei gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Trägern kaum Muslime aus den Reihen seiner Mitglieder mobilisieren kann.

Im Verlauf des Jahres 2002 sind zwei Ereignisse eingetreten, die für die öffentliche Wahrnehmung des ZMD von hoher Bedeutung waren.

Am 20. Februar 2002, wenige Tage vor dem muslimischen Opferfest, überraschte der ZMD die Öffentlichkeit durch die Vorlage der sogenannten *Islamischen Charta*. Hierbei handelt es sich um eine Grundsatzerklärung zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft, die die Delegiertenversammlung des ZMD am 3. Februar 2002 dem Vernehmen nach einstimmig verabschiedet hat. Als Grund für diese Erklärung heißt es im Vorwort: „Die Mehrheitsgesellschaft hat Anrecht darauf zu erfahren, wie die Muslime zu den Fundamenten dieses Rechtsstaates, zu seinem Grundgesetz, zu Demokratie, Pluralismus und Menschenrechten stehen. Obwohl die Muslime diese Themen des öfteren behandelten, blieben sie der Mehrheitsgesellschaft eine umfassende, klar formulierte und verbindliche Antwort schuldig.“ In insgesamt 21 Punkten will die *Islamische Charta* diesen Anspruch erfüllen.²⁹⁵

Die Resonanz auf das Dokument ist in Teilen der Öffentlichkeit sehr gut gewesen. Besonders hat das Bekenntnis zum Grundgesetz und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (11) positive Würdigung gefunden. Prinzipiell ist es zwar zu begrüßen, dass der ZMD damit einen Schritt auf Gesellschaft und Staat zuzugehen versucht. Jedoch ist die *Islamische Charta* von ihrem Anspruch her „eine umfassende, klar formulierte und verbindliche Antwort“ zu sein, in den Blick zu nehmen. Eine kritische Betrachtung wird zum Ergebnis kommen müssen, dass

²⁹⁵ Dem Vorwort folgen zunächst Ausführungen zu fundamentalen Glaubensaussagen und ethisch-moralischen Prinzipien (1-9). Daran schließen sich Fragen muslimischen Lebens in der Diaspora (10-19) an. Das Dokument endet mit konkreten Forderungen an die Mehrheitsgesellschaft (20) und einem Schlußwort (21).

sie diesem Anspruch nicht genügen kann und letzten Endes mehr Fragen aufwirft, als sie Antworten bereit hält.²⁹⁶

Zunächst ist festzuhalten, dass der ZMD aufgrund der dargestellten Größenverhältnisse überhaupt nicht in der Lage ist, die Haltung *der* Muslime in Deutschland in den betreffenden Fragen zum Ausdruck zu bringen. Er kann letztlich nur für die Muslime sprechen, die seinen insgesamt 19 Mitgliedsorganisationen angehören. Dass die *Islamische Charta* auch innerhalb dieses Bezugsrahmens keine verbindliche Geltung besitzt, zeigt sich daran, dass ein prominenter Vertreter einer Mitgliedsorganisation vehement Kritik vorgetragen hat. Die in der Zeitschrift *Al-Islam* veröffentlichten kritischen Anmerkungen von Ahmad von Denffer vom IZM gehen mit Absicht und Inhalt der *Islamischen Charta* hart ins Gericht: „Diese ‚Islamische Charta‘ wurde ohne Rücksicht auf die allermeisten in Deutschland lebenden Muslime gemacht.“²⁹⁷ Was den Umfang des Dokumentes angeht, kann ferner nicht von einer umfassenden Antwort auf die drängenden Fragen nach dem Verhältnis der Muslime zu Gesellschaft und Staat die Rede sein. Wer eine ausführliche und umfassend begründete Stellungnahme erwartet, wird enttäuscht sein. Die wesentlichen Ausführungen beschränken sich auf knappe Formulierungen, denen großzügig gesetzte Überschriften vorangestellt sind. Alles in allem kommt der Text mit acht Druckseiten aus, die teilweise nicht mehr als zur Hälfte beschrieben sind. Was den Inhalt angeht, fällt an einigen Stellen eine erklärungsbedürftige Mehrdeutigkeit der Formulierungen auf. So ist zum Beispiel davon die Rede, dass zwischen dem islamischen Verständnis der Menschenrechte und „dem Kernbestand der westlichen Menschenrechtserklärung“ (13) kein Widerspruch bestehe. Abgesehen davon, dass die Menschenrechte nicht in ihrem universalen Charakter zur Sprache kommen, bleibt vollkommen offen, worin der Kernbestand beider Systeme besteht und wie mit Divergenzen umzugehen ist. Wenn die Charta sich an anderer Stelle ausdrücklich auf den „vom Koran anerkannten religiösen Pluralismus“ (14) bezieht, ist damit letztlich allein eine Anerkennung von Judentum, Christentum und Islam gemeint. Weder andere Religionen noch säkulare oder atheistische Lebensentwürfe finden in diesem Konzept einen Platz. An anderen Stellen des Dokumentes kann der Eindruck entstehen, dass die gemachten Aussagen unter einem impliziten Vorbehalt des islamischen Rechts stehen. So betont die Charta die Verpflichtung der Muslime zur Anerkennung der jeweiligen Rechtsordnungen, wenn sie in der Diaspora leben (10). Indem der Text die entsprechenden Regelungen aber als Gegenstand von „Verträgen“ charakterisiert, nimmt er eine Einschränkung vor. Denn nur jene Angelegenheiten sind dem islamischen Recht zufolge auf der Grundlage von Verträgen zu regeln, die nicht dem Recht an sich widersprechen. Ein ähnliches Problem taucht an der Stelle auf, an der die umfassende Einheit des Islam als „Glaube, Ethik, soziale Ordnung und Lebensweise zugleich“ (8) zwar zur Sprache kommt, aber der Text mit keinem Wort auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf die pluralistische Gesellschaft eingeht. Eine positive Würdigung muss hingegen die grundsätzliche Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie das Bekenntnis zur Religionsfreiheit in positiver und negativer Hinsicht finden (11). Fraglich ist jedoch, ob es über die faktische Anerkennung der gegebenen Verhältnisse hinaus zu einer verinnerlichten Akzeptanz derselben gekommen ist.²⁹⁸ Selbst wenn der ZMD mit dem Dokument eine positive Grundhaltung zum Ausdruck bringen will, bleibt der Eindruck bestehen, dass die gewünschte Wirkung allein auf die nichtmuslimischen Adressaten zielt. Abgesehen von der Kritik von Denffers hat

²⁹⁶ Als Beispiel einer kritischen Auseinandersetzung vgl. Kandel 2002.

²⁹⁷ Denffer 2002, S. 7.

²⁹⁸ Eine Anmerkung von Denffers ist in diesem Zusammenhang aufschlussreich: „Natürlich anerkennt jeder Mensch, der in Deutschland lebt, die Tatsache als Realität an, dass er hier in einer säkularen Demokratie lebt. Aber das bedeutet doch nicht, wie der ZMD es hier behauptet, dass damit die Tatsache und Realität als begrüßenswert oder gar erstrebenswert anerkannt wird. Im Gegenteil ist diese Einsicht für die Muslime ein Ansporn, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, diese Gesellschaft in eine islamgemäße umzuwandeln“ (Ebd. 8).

die *Islamische Charta* innerhalb der muslimischen Gemeinschaft in Deutschland keine nachhaltigen Ergebnisse zur Folge gehabt.

Die öffentliche Reputation des ZMD rührt zu einem erheblichen Teil daher, dass er lange Zeit als ein unabhängiger Repräsentant muslimischer Interessen in Deutschland galt. Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Zusammenschluss von Gruppierungen unterschiedlicher Nationalitäten, konfessioneller Ausprägungen sowie gesellschaftspolitischer Ausrichtungen handelt und keine Bindung an eine politische Organisation im Ausland zu erkennen war, konnte er sich das Image eines unabhängigen Gesprächspartners erwerben. Diese Einschätzung hat durch ein weiteres Ereignis eine deutliche Korrektur erfahren müssen.

In der Zeit vom 17. bis zum 22. Juni 2002 hielt sich eine hochrangige Delegation der in Mekka ansässigen *Islamischen Weltliga* zu Gesprächen mit Vertretern von Politik, Kirchen und Gesellschaft in Deutschland auf. Die *Islamische Weltliga* ist 1962 in Mekka gegründet worden und versteht sich als eine internationale Organisation zur Wahrnehmung muslimischer Interessen.²⁹⁹ Schwerpunkte ihres Wirkens sind unter anderem die Förderung muslimischer Minderheiten in der Diaspora und die Verbreitung des Islams durch missionarische Tätigkeiten. Zu diesen Zwecken hat sie innerhalb ihrer Strukturen eine eigene Abteilung für muslimische Minderheiten sowie eine Moschee- und eine Missionsdirektion geschaffen. Auf der Tagesordnung der jährlichen Vollversammlung in Mekka stehen Berichte zur Situation der Minderheiten und der Missionstätigkeit. Als eine zusätzliche Organisationseinheit ist der von der *Islamischen Weltliga* abhängige *Oberste Rat der Moscheen* zu nennen. Er ist zuständig für die Schaffung und den Unterhalt von Moscheen, die Ausbildung von Imamen, die Verbreitung der islamischen Lehre sowie die Herausgabe religiösen Schrifttums. Auch diese Unterorganisation richtet sich mit ihrem Bemühen schwerpunktmässig an muslimischen Minderheiten. Die *Islamische Weltliga* steht unter dem direkten Einfluss des saudischen Staates, der durch die zuständigen Ministerien in weiten Teilen die Finanzierung ihrer Arbeit gewährleistet. Damit ist die Organisation als Vertreterin eines strengen Islam wahhabitischer Ausrichtung ausgemacht.

Seit einiger Zeit ist bekannt, dass die *Islamische Weltliga* auch in Deutschland durch die Förderung bestimmter Projekte und Unternehmen tätig ist. So hat der Islamrat im April 2001 mit ihrer Unterstützung in Bonn eine Fachtagung zum Bild des Islam in deutschen Schulbüchern durchgeführt.³⁰⁰ Auch die Ergebnisse dieser Tagung konnten mit Hilfe der *Islamischen Weltliga* veröffentlicht werden. Eine Verbindung der Organisation zum Zentralrat hat sich erst im Zusammenhang der erwähnten Deutschlandreise erschlossen. In deren Verlauf ist bekannt geworden, dass der Vorsitzende des ZMD, Nadeem Elyas, Mitglied der offiziellen Delegation der *Islamischen Weltliga* ist. Angesichts des Charakters der betreffenden Organisation sind erhebliche Zweifel an der stets behaupteten Unabhängigkeit des ZMD angebracht.

²⁹⁹ Vgl. Ferré 1984.

³⁰⁰ Vgl. Özdoğan 2001, S. 7; Aries 2001, S. 9.

8. **Auswertung: Handlungsmöglichkeiten für Politik und Verwaltung**

Was kann das bisher Gesagte für den Umgang mit Muslimen in Deutschland auf politischer Ebene bedeuten?

Es dürfte deutlich geworden sein, dass das Bild des Islams in Deutschland äußerst vielschichtig ist. Muslime haben sich hierzulande in Vereinen und Verbänden ganz unterschiedlicher Ausrichtung zusammengeschlossen, um ihre Interessen zu vertreten. Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, dass die im Laufe der Jahre entstandenen Organisationen innerhalb der muslimischen Gemeinde in einem Legitimationsdilemma stehen. Einerseits hat diese Form der Organisation im Islam keine Tradition, andererseits besteht die Notwendigkeit, sich in den Gegebenheiten dieser Gesellschaft Gehör zu verschaffen.

Wenn vorsichtige Schätzungen davon ausgehen, dass nur etwa 15% der hier lebenden Muslime Mitglieder in Vereinen sind, dann bedarf diese Zahl einer behutsamen Bewertung. Sie besagt nämlich nicht, dass die überwältigende Mehrheit kein religiöses Interesse hätte, noch, dass die religiösen Einrichtungen und Dienste der Vereine nicht auch von einer, nicht weiter zu verifizierenden Anzahl von Nichtmitgliedern besucht und genutzt würden. Hinsichtlich der grundsätzlichen theologischen Positionen darf man annehmen, dass der von den Organisationen vertretene islamische Blickwinkel sicher von mehr Menschen, wenn auch gegebenenfalls in abgeschwächter Form, geteilt wird, als nur denen, die Vereinsmitgliedschaften erworben haben.

Mit dem Verweis darauf, dass 15% eine gering erscheinende Zahl ist, lassen sich die Interessen der Verbände daher sicher nicht zurückweisen. Auch wenn der Vergleich in mancher Hinsicht hinkt, sei darauf verwiesen, dass die durchschnittliche Zahl der sonntäglichen Gottesdienstbesucher in der Katholischen Kirche sich hierzulande auf etwa entsprechendem Niveau bewegt.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft kann sicher nicht erschöpfend daran gemessen werden, wie hoch der Observanzgrad bei der Erfüllung religiöser Gebote ist.

Den Verbänden kommt daher sicher kein Alleinvertretungsanspruch hinsichtlich dessen zu, was die Vertretung und Formulierung religiöser Interessen hier lebender Muslime betrifft. Aber eben so wenig darf darüber hinweggesehen werden, dass diejenigen Muslime, die sich ihnen angeschlossen haben, sich sehr wohl von ihnen vertreten fühlen. Wenn auch keine Organisation für sich in Anspruch nehmen kann, die Gesamtheit der Muslime in Deutschland zu vertreten, so ist doch ernst zu nehmen, dass jede Organisation die Interessen einer Anzahl von Menschen repräsentiert. Gleiches gilt für die zu beobachtenden Zusammenschlüsse von Organisationen, wenn es um die Vertretung vereinsübergreifender Anliegen geht.

Diesen Menschen die Wahrnehmung ihrer legitimen religiösen Belange zu verwehren, würde gegen das für alle hier lebenden Menschen geltende Grundrecht der Religionsfreiheit verstoßen. Mithin kann man sich also nicht auf den Standpunkt zurückziehen, die große Mehrheit der Muslime werde durch die Forderungen der Verbände nicht erfasst, denn von Staats wegen kann niemand gezwungen werden, religiöses Interesse zu bekunden. Auch Muslime unterliegen den Regeln von Meinungsbildungsprozessen, wie sie das Zusammenleben hierzulande hervorgebracht hat. Die „schweigende Mehrheit“ der Muslime kann somit nicht dazu herangezogen werden, berechnigte Ansprüche muslimischer Organisationen gleichsam im Ansatz auszuhebeln.

Daran schließt sich die Frage an, wie sich der Umgang mit den Organisationen gestalten kann. Die Darstellung hat gezeigt, dass die Akzente, die von den unterschiedlichen Organisationen gesetzt werden, ein sehr breites Spektrum abdecken. Die Berichte des Verfassungsschutzes

geben ein beredtes Zeugnis dafür ab, dass zuweilen der Rahmen des Religiösen um ein weites überschritten wird. Daher gilt es, die politischen und/oder wirtschaftlichen Implikationen, die auftreten, sehr wohl im Blick zu haben.

Im Einzelfall das rechte Maß zu finden, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die es erfordert, sich auch tatsächlich den Gegebenheiten im ganz konkreten Einzelfall zu widmen. So macht es sicherlich wenig Sinn, bestimmte Organisationen mit dem Verweis auf die Beobachtung durch den Verfassungsschutz generell von Gesprächen auszuschließen. Zwar sollte man um die Zusammenhänge und Ausrichtungen detailliert wissen, dieses Wissen im Einzelfall jedoch sehr umsichtig in Entscheidungsprozesse einbringen. So sollte etwa bei allen berechtigten Bedenken, die sich aus der politischen Position etwa der IGMG ergeben, nicht der vor-eilige Schluss gezogen werden, dass alle Muslime, die dem Verein als einfache Mitglieder angehören oder dessen Moscheen aufsuchen, die Machenschaften der Funktionäre kennen oder gar gutheißen würden. Einer solchen Gruppe von Muslimen dann in einem begründeten und religiösen Anliegen die Gesprächsbereitschaft zu verweigern, könnte sich letztlich zum Bumerang entwickeln. Die Erwähnung durch den Verfassungsschutz kann sicher nicht als Gegenargument dienen, wenn eine Gemeinde eines genannten Vereines vor Ort beispielsweise ein islamisches Grabfeld einrichten möchte. Unverständnis und mangelnde Kooperationsbereitschaft von seiten deutscher Politiker und Behörden sind trefflich dazu geeignet, das Vertrauen in dieselben zu schwächen und die Hinwendung zu extremistischen Standpunkten, die es ja eigentlich zu verhindern gilt, noch zu fördern. Pauschalverurteilungen könnten die Radikalisierung bestimmter Gruppen zur *self-fulfilling prophecy* werden lassen. Gerade die Einbindung solcher Gruppen und das Gespräch mit ihnen bieten die Chance, sie in demokratische Strukturen zu integrieren.

Indem man den Muslimen die Möglichkeit gibt, aus der Religionsfreiheit erwachsende Rechte wahrzunehmen, legt man ihnen auch entsprechende Pflichten auf. Wenn etwa Organisationen sich um die Erlaubnis bemühen, Anstaltsinsassen in religiöser und sozialer Hinsicht zu betreuen, bietet ihnen das auch die Gelegenheit, in dieser Gesellschaft Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

Bei all dem muss jedoch gelten, dass die Gesprächsbereitschaft ihre Grenzen dort hat, wo das Bemühen um Verständigung und Zusammenarbeit zu politischen Zwecken instrumentalisiert wird. So ist es fraglich, inwieweit kirchliche und politische Repräsentanten an interreligiösen Veranstaltungen teilnehmen sollten, an denen gleichzeitig Repräsentanten ausländischer politischer Parteien oder internationaler islamischer Organisationen beteiligt sind, von denen allseits bekannt ist, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht nur ablehnen, sondern in den Kontext „westlicher“ Verschwörungstheorien stellen.

Wenn die besondere Geschichte des Islams in Deutschland eine Situation großer Unübersichtlichkeit hervorgebracht hat, so ist dies nicht zuletzt den Versäumnissen hiesiger Politik zuzuschreiben. Die Schwierigkeiten bedürfen beiderseitiger Anstrengungen, um zu einer vertrauensvollen und offenen Begegnung zu kommen. Ein Etappenziel könnte sein, sich im Wissen um die Vielfalt der Organisationen, ihre Rückbindung an die Heimatländer, die zuweilen festzustellenden extremistischen Positionen, die von einzelnen Organisationen vertreten werden, für die Verwirklichung der Religionsfreiheit im Rahmen des für alle geltenden Rechts auch für Muslime vorbehaltlos einzusetzen.

9. Literaturverzeichnis

- Abdullah, Muhammad Salim (1978): Die Präsenz des Islams in der Bundesrepublik Deutschland, CIBEDO Dokumentation Nr. 1, Frankfurt am Main.
- Abdullah, Muhammad Salim (1979): Weshalb Koranschulen?, CIBEDO Dokumentation Nr. 3, Frankfurt am Main.
- Abdullah, Muhammad Salim (1980a): Die Nurdschuluk-Bewegung, CIBEDO Texte Nr. 2, Frankfurt am Main.
- Abdullah, Muhammad Salim (1980b): Drei muslimische Dachverbände in der Bundesrepublik Deutschland, CIBEDO Texte Nr. 6, Frankfurt am Main.
- Abdullah, Muhammad Salim / Gieringer, Franz (1980c): Die Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland II, CIBEDO Dokumentation Nr. 9, Frankfurt am Main.
- Abdullah, Muhammad Salim (1981): Geschichte des Islams in Deutschland, Islam und westliche Welt Bd. 5, Graz-Wien-Köln.
- Abdullah, Muhammad Salim (1987): Und gab ihnen sein Königswort. Berlin - Preußen - Bundesrepublik. Ein Abriß der Geschichte der islamischen Minderheit in Deutschland, Altenberge.
- Abdullah, Muhammad Salim (1993): Was will der Islam in Deutschland?, Gütersloh.
- Abdullah, Muhammad Salim (1994): Jochen Klepper doch eine „echte“ Quelle, in: Moslemische Revue, 1, S. 12-16.
- Ahmed, Munir D. (1975): Ausschluss der Ahmadiyya aus dem Islam. Eine umstrittene Entscheidung des pakistanischen Parlaments, in: ORIENT, 1, S. 112-143.
- Ahmed, Munir D. (1990): Ahmadiyya: Geschichte und Lehre, in: Munir D. Ahmed u.a.: Der Islam III, Die Religionen der Menschheit Band 25/3, Stuttgart-Berlin-Köln, S. 415-422.
- Amt für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main (1996): Religionen der Welt. Gemeinden und Aktivitäten in der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.
- Anderson, Philip (1996): Muslime in München, hrsg. von der AusländerInnenbeauftragten der Landeshauptstadt München, München.
- Antwort der Bundesregierung (2000): Islam in Deutschland, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/4530.
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Duisburg / Stadt Duisburg (ohne Jahr): Islam in Duisburg, Duisburg.
- Arbeitsgruppe Islam der Hauptabteilung Gemeindefarbeit des Bischöflichen Generalvikariats Aachen (Hrsg.) (2001): Christen und Muslime im Bistum. Analyse des Zusammenlebens und der Beziehungen von Christen und Muslimen sowie konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Beziehungen und des Dialogs, Aachen.
- Aries, Wolf D. Ahmed (2001): Warum diese Schulbuchtagung?, in: Islam im Schulbuch. Dokumentation zur Fachtagung: „Das Bild des Islam in deutschen Schulbüchern“, veranstaltet vom Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland 3. bis 5. April 2001 in Bonn, Kandern im Schwarzwald, S. 9-18.

- Arikan, Hasan (1998): Der kurzgefaßte Ilmihal. Illustriertes Gebetslehrbuch. Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, hrsg. vom Verband der Islamischen Kulturzentren e.V., Köln.
- Aslan, Fikret / Bozay, Kemal u.a. (1997): Graue Wölfe heulen wieder. Türkische Faschisten und ihre Vernetzung in der BRD, Münster.
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2002): Daten und Fakten zur Ausländersituation, Berlin – Bonn.
- Beauftragter für ausländische Einwohner (1996): Islamische Vereinigungen in Mannheim, Mannheim, 2. Auflage.
- Becker, Hildegard (1996): Jesus ging nach Kaschmir, in: Publik-Forum, Nr. 17 vom 13. September 1996, S. 40.
- Binswanger, Karl / Sipahioğlu, Fethi (1988): Türkisch-islamische Vereine als Faktor deutsch-türkischer Koexistenz, München.
- Binswanger, Karl (1990a): Ökonomische Basis der Fundamentalisten, in: Bahman Nirumand, S. 81-93.
- Binswanger, Karl (1990b): Fundamentalisten-Filz - Getrennt marschieren, vereint schlagen?, in: Bahman Nirumand, S. 129-148.
- Blumenwitz, Dieter (1985): Aufenthaltsgenehmigung für Imame in Deutschland, CIBEDO Texte Nr. 35, Frankfurt am Main.
- Borek, Abdullah Leonhard (1997): Islam im Alltag. Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime, Hamburg.
- Buchta, Wilfried (1997): Die iranische Schia und die islamische Einheit 1979-1996, Deutsches Orient-Institut, Hamburg.
- Bulut, Faik (1997): Tarikat Sermayesinin Yükselişi. İslam Ekonomisinin Eleştirisi, Ankara, 2. Auflage.
- Bundesministerium des Innern (2002): Verfassungsschutzbericht 2001, Berlin.
- Denffer, Ahmad von (1995): Moscheeführer Islamisches Zentrum München, Schriftenreihe des Islamischen Zentrums München Nr. 25, München.
- Denffer, Ahmad von (1997): Leicht erkennbar „interessengeleitet“. Anmerkungen zum Arbeitspapier des Deutschen Orient-Instituts „Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland“, in: Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland, 2, S. 12-18.
- Denffer, Ahmad von (2002): Kritische Anmerkungen zu „Islamische Charta“, in: Al-Islam. Zeitschrift von Muslimen in Deutschland, 2, S. 7f.
- Doedens, Folkert (2002): Dialogisch orientierter „Religionsunterricht für alle“ in Hamburg, in: Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hrsg.): Vom Dialog zur Kooperation. Die Integration von Muslimen in der Kommune, Dokumentation eines Fachgespräches, Berlin – Bonn 2002, S. 39-52.
- Dortmunder Kontaktgruppe der Kirchen mit Moscheevereinen (Hrsg.) (2001): Moscheen in Dortmund, Dortmund.
- Dreßler, Markus (1997): Sufismus in Deutschland, in: Michael Klöcker / Udo Tworuschka (Hrsg.): Handbuch der Religionen, IV-2.

- Elsas, Christoph (1994): Religionsfreiheit für die türkisch-manichäisch-(pseudo)muslimischen Aleviten, in: Holger Preißler / Hubert Seiwert (Hrsg.): Gnosisforschung und Religionsgeschichte. Festschrift für Kurt Rudolph zum 65. Geburtstag, Marburg, S. 79-93.
- Ende, Werner / Steinbach, Udo (Hrsg.) (1996): Der Islam in der Gegenwart, München, 4. Auflage.
- Ende, Werner (1996): Der schiitische Islam, in: Werner Ende / Udo Steinbach, S. 70-89.
- Erbakan, Necmettin (1991): Gerechte Wirtschaftsordnung, Ankara.
- Erbektaş, Sinan (1998): Auf dem Weg zu einem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts, in: Die Stimme der Aleviten, 26, S. 28-39.
- Feindt-Riggers, Nils / Steinbach, Udo (1997): Islamische Organisationen in Deutschland. Eine aktuelle Bestandsaufnahme und Analyse, hrsg. vom Deutschen Orient-Institut, Hamburg.
- Feindt-Riggers, Nils (1999): Die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen und ihr Antrag zur Erteilung und Betreuung von islamischem Religionsunterricht im Lande Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, Wiesbaden, hrsg. vom Deutschen Orient-Institut, Hamburg.
- Ferré, André (1984): Ligue du monde musulman, in: Les organisations islamiques internationales, Etudes Arabes Dossiers Nr. 66/1, Rom, S. 24-75.
- Finkensiep, Frank (2001): Die Islamisten im Internet, in: WR vom 6. Oktober 2001, S. 6.
- Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e.V. (2000): Stellungnahme zum islamischen Religionsunterricht und zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Islamische Föderation Berlin, Köln, 2. März 2000.
- Forstner, Martin (1983): Die Muslimbrüder I, CIBEDO Texte Nr. 24, Frankfurt am Main.
- Forstner, Martin (1984): Die Muslimbrüder II, CIBEDO Texte Nr. 25, Frankfurt am Main.
- Frese, Hans-Ludwig / Hannemann, Tilman (1995): Wir sind ja keine Gäste mehr. Religiöse Einrichtungen Bremer Muslime, hrsg. von der Bremischen Evangelischen Kirche, Bremen.
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1976): Beschluß: Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft, in: Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg-Basel-Wien, 2. Auflage, S. 375-410.
- Gerlach, Samuel (1883): Collectaneen, in: Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge III. Theil, Potsdam, S. 33-282.
- Gesellschaft Muslimischer Sozial- und GeisteswissenschaftlerInnen e.V. (1997): „Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland“. Anmerkungen zu einem Arbeitspapier des Orient-Instituts, in: Newsletter der Gesellschaft Muslimischer Sozial- & GeisteswissenschaftlerInnen, 2, S. 11-14.
- Gür, Metin (1993): Türkisch-islamische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.
- Hagemann, Ludwig (1996): Bestimmen die Islamisten die politische Richtung? Der türkische Islam im Aufwärtstrend, in: Ludwig Hagemann / Adel Theodor Khoury / Werner Wanzura (Hrsg.): Auf dem Weg zum Dialog. Festschrift für Muhammad Salim Abdullah

zum 65. Geburtstag, Religionswissenschaftliche Studien Bd. 37, Würzburg-Altenberge, S. 103-125.

Halm, Heinz (1988): Die Schia, Darmstadt.

Heine, Peter (1997): Halbmond über deutschen Dächern. Muslimisches Leben in unserem Land, München-Leipzig.

Heitmeyer, Wilhelm / Müller, Joachim / Schröder, Helmut (1997): Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland, Frankfurt am Main.

Heller, Hartmut (1996): Muslime in deutscher Erde: Frühe Grabstätten des 14. bis 18. Jahrhunderts, in: Gerhard Höpp / Gerdien Jonker, S. 45-62.

Hobohm, Mohammad Aman (1994): Neuanfänge muslimischen Gemeindelebens in Berlin nach 1945 - Erinnerungen, in: Moslemische Revue, 1, S. 28-40.

Höpp, Gerhard (1990/91): Zwischen Moschee und Demonstration. Muslime in Berlin, 1922-1930, in: Moslemische Revue, 3, S. 135-146; 4, S. 230-238; 1, S. 13-19.

Höpp, Gerhard (1994a): Muslime unterm Hakenkreuz. Zur Entstehungsgeschichte des Islamischen Zentralinstituts zu Berlin e.V., in: Moslemische Revue, 1, S. 16-27.

Höpp, Gerhard (1994b): Arabische und islamische Periodika in Berlin und Brandenburg 1915-1945. Geschichtlicher Abriß und Bibliographie, Forschungsschwerpunkt Moderner Orient / Förderungsgesellschaft Wissenschaftliche Neuvorhaben mbH, Arbeitshefte Nr. 4, Berlin.

Höpp, Gerhard (1996a): Tod und Geschichte oder Wie in Berlin prominente Muslime bestattet wurden, in: Gerhard Höpp / Gerdien Jonker, S. 19-43.

Höpp, Gerhard (1996b): Die Wünsdorfer Moschee: Eine Episode islamischen Lebens in Deutschland, 1915-1930, in: Die Welt des Islams, 2, S. 204-218.

Höpp, Gerhard / Jonker, Gerdien (Hrsg.) (1996): In fremder Erde. Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Zentrum Moderner Orient / Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V., Arbeitshefte Nr. 11, Berlin.

Höpp, Gerhard (1997): Muslime in der Mark. Als Kriegsgefangene und Internierte in Wünsdorf und Zossen, 1914-1924, Zentrum Moderner Orient / Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V., Studien Nr. 6, Berlin.

Huber-Rudolf, Barbara (1999): Angst vor Hodschas im Staatsdienst. Streit um islamischen Religionsunterricht in Hessen und Berlin, in: Herder Korrespondenz, 1, S. 37-40.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (1997): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 1996, Düsseldorf.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (1998): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 1997, Düsseldorf.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2002): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2001, Düsseldorf.

Islamische Föderation Berlin e.V. (o.J.): Selbstdarstellung, Berlin.

Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (1996): Selbstdarstellung, Köln.

Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (1999): Selbstdarstellung, Köln.

- Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (o.J.): Stellungnahme zu den Religionsgemeinschaften der Aleviten und Ahmadiyya, Frankfurt am Main.
- Islamischer Arbeitskreis Hessen (1995): Selbstdarstellung, Frankfurt am Main.
- Islamischer Weg e.V. (2001): Bücherliste, Delmenhorst.
- Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. (1990a): Selbstdarstellung, Aachen.
- Islamisches Zentrum Aachen (Bilal-Moschee) e.V. (1990b): Antworten auf noch offenstehende Fragen, Aachen, 19. November 1990.
- Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (o.J.): Das Islamische Zentrum Hamburg stellt sich vor, Hamburg.
- Jonker, Gerdien / Kapphan, Andreas u.a. (1999): Moscheen und islamisches Leben in Berlin, hrsg. von der Ausländerbeauftragten des Senats, Berlin.
- Jonker, Gerdien (2002): Eine Wellenlänge zu Gott. Der „Verband der Islamischen Kulturzentren“ in Europa, Bielefeld.
- Kahleyss, Margot (1998): Muslime in Brandenburg. Kriegsgefangene im 1. Weltkrieg. Ansichten und Absichten, Veröffentlichungen des Museums für Völkerkunde, Neue Folge Bd. 66, Berlin.
- Kandel, Johannes (2002): Die Islamische Charta. Fragen und Anmerkungen, hrsg. von der Akademie der Politischen Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.
- Karakaşoğlu, Yasemin (1996): Die Bestattung von Muslimen in der Bundesrepublik aus der Sicht türkisch-islamischer Organisationen, in: Gerhard Höpp / Gerdien Jonker, S. 83-105.
- Kaweh, Silvia (1997): Sunnitischer und schiitischer Islam, in: Michael Klöcker / Udo Tworuschka, IV-1.
- Kehl-Bodrogi, Krisztina (1993): Die „Wiederfindung“ des Alevitums in der Türkei. Geschichtsmythos und kollektive Identität, in: ORIENT, 2, S. 267-282.
- Khoury, Adel Theodor (1988): So sprach der Prophet. Worte aus der islamischen Überlieferung, Gütersloh.
- Klöcker, Michael / Tworuschka, Udo (Hrsg.) (1997): Handbuch der Religionen. Religionen und Glaubensgemeinschaften in Deutschland, Landsberg am Lech.
- Klüver, Reymer (1995): Gesellschaft mit beschränkter Weltsicht, in: SZ vom 28. April 1995, S. 3.
- Kommission für islamischen Religionsunterricht (KIRU) (1997): Konzept der Islamischen Religionsgemeinschaft in Hessen (IRH) über die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Hessen, in: CIBEDO, 2+3, S. 83f.
- Kramer, Heinz (1996): Die türkischen Wahlen vom 24.12.1995. Bestätigung der politischen Kräfteverhältnisse bei unveränderter Instabilität der Lage, in: KAS Auslandsinformationen, 2, S. 3-26.
- Kultusministerium Hessen (2001): Hessen lehnt IRH als Partner für Islamischen Religionsunterricht ab, Pressemeldung vom 19. September 2001.
- Landesamt für Verfassungsschutz (2000): Verfassungsschutzbericht Hamburg 1999, Hamburg.

- Lange, Andreas (1994): Islamisierende Architektur in Deutschland vom 17. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Wolfgang Schwanitz (Hrsg.), *Jenseits der Legenden. Araber, Juden, Deutsche*, Berlin, S. 27-44.
- Lemmen, Thomas (1998): *Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland. Eine Handreichung*, Altenberge.
- Lemmen, Thomas (1999a): *Islamische Bestattungen in Deutschland. Eine Handreichung*, Altenberge, 2. Auflage.
- Lemmen, Thomas (1999b): *Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat*, Altenberge.
- Lemmen, Thomas (2000): *Islamische Organisationen in Deutschland*, hrsg. vom Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Lemmen, Thomas (2001): *Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*, Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung Bd. 46, Baden-Baden.
- Lemmen, Thomas / Miehl, Melanie (2001a): *Miteinander leben – Christen und Muslime im Gespräch*, Gütersloh.
- Lemmen, Thomas / Miehl, Melanie (2001b): *Islamisches Alltagsleben in Deutschland*, hrsg. vom Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Lemmen, Thomas (2002): *Aktuelle Entwicklung innerhalb islamischer Organisationen in Deutschland*, in: André Stanisavljević / Ralf Zwengel (Hrsg.): *Religion und Gewalt. Der Islam nach dem 11. September*, Potsdam 2002, S. 129-156.
- Lier, Thomas (1992): *Muslime und Moscheen in Köln. Bestandsaufnahme und Organisationsformen*, Köln.
- Meier, Max Georg / Schmidt, Lars Peter (1996): *Die türkischen bürgerlichen Parteien und die Wohlfahrtspartei*, in: KAS *Auslandsinformationen*, 10, S. 59-77.
- Miehl, Melanie / Lemmen, Thomas (1999): *Islam - Glaube und Leben*, in: *Die Besonderheiten der Arzt-Patienten-Beziehung in der multikulturellen Gesellschaft*, hrsg. von der Katholischen Ärztarbeit Deutschlands, Ostfildern, S. 58-83.
- Mihçiyazgan, Ursula (1990): *Moscheen türkischer Muslime in Hamburg. Dokumentation zur Herausbildung religiöser Institutionen türkischer Migranten*, hrsg. von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hamburg.
- Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (1998a): *Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Zwischenbericht 1998*, Düsseldorf.
- Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (1998b): *Islamischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen. Instrumentalisierung der Religion für politische Zwecke*, Düsseldorf.
- Muckel, Stefan (1995): *Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, 8, S. 311-317.
- Müller, Herbert Landolin (2001): *Islamistische Organisationen in Deutschland. Eine Herausforderung der Demokratie?*, in: *Materialdienst EZW*, 10, S. 322-329; 11, S. 361-371.

- Müller, Norbert (2000): Ein Jahr „Schura“ in Hamburg, in: Moslemische Revue, 3, S. 182-191.
- Nagel, Tilman (1983): Der Koran. Einführung-Texte-Erläuterungen, München.
- Nielsen, Jørgen (1995): Islam in Westeuropa, Hamburg.
- Nirumand, Bahman (Hrsg.) (1990): Im Namen Allahs. Islamische Gruppen und der Fundamentalismus in der Bundesrepublik Deutschland, Köln.
- Oeckl, Albert (1996/97): Taschenbuch des Öffentlichen Lebens Deutschland, Bonn.
- Oeckl, Albert (1998/99): Taschenbuch des Öffentlichen Lebens Deutschland, Bonn.
- Özcan, Ertekin (1992): Türkische Immigrantorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung politischer Organisationen und politischer Orientierung unter türkischen Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West, Berlin, 2. Auflage.
- Özdoğan, Hasan (2001): Grußwort, in: Islam im Schulbuch. Dokumentation zur Fachtagung: „Das Bild des Islam in deutschen Schulbüchern“, veranstaltet vom Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland 3. bis 5. April 2001 in Bonn, Kandern im Schwarzwald, S. 7f.
- Pazarkaya, Utku (2001): Verfassungsschutz warnt vor Dialog mit Islamisten, in: Stuttgarter Nachrichten vom 6. Dezember 2001.
- Peters, F.E. (1994): A Reader on Classical Islam, Princeton, New Jersey.
- Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Türkischen Republik (1999): Schlussempfehlungen des II. Religionsrates der Türkei, in: CIBEDO, 4, S. 147-152.
- Radtke, Bernd (1996): Der sunnitische Islam, in: Werner Ende / Udo Steinbach, S. 54-69.
- Reissner, Johannes (1996): Die militant-islamischen Gruppen, in: Werner Ende / Udo Steinbach, S. 630-645.
- Religionsgemeinschaft des Islam – Landesverband Baden-Württemberg (1996): Muslime und ihre Vereine und Vereinigungen. Entwicklung in Baden-Württemberg, in: Evidenz. Magazin der Muslime in Baden-Württemberg, S. 7-10.
- Rothe, Frida (1995): Orientalische Kirchen - Religion und Religionsausübung, in: Schmalz-Jacobsen / Hansen 1995, S. 361-367.
- Rumpf, Christian (1989): Das Präsidium für Religionsangelegenheiten, in: Zeitschrift für Türkeistudien, 1, S. 21-33.
- Schiffauer, Werner (1993): Der Weg zum Gottesstaat. Die fundamentalistischen Gemeinden türkischer Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik, in: Historische Anthropologie, 3, S. 468-484.
- Schiffauer, Werner (1998): Ausbau von Partizipationschancen islamischer Minderheiten als Weg zur Überwindung des islamischen Fundamentalismus?, in: Heiner Bielefeldt / Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.): Politisierte Religion. Ursachen und Erscheinungsformen des modernen Fundamentalismus, Frankfurt am Main, S. 418-437.
- Schiffauer, Werner (2000): Die Gottesmänner. Türkische Islamisten in Deutschland. Eine Studie zur Herstellung religiöser Evidenz, Frankfurt am Main.
- Schleißmann, Ludwig (1999): Sufi-Gemeinschaften in Deutschland, in: CIBEDO, 1, S. 12-22.

- Schmalz-Jacobsen, Cornelia / Hansen, Georg (Hrsg.) (1995): *Ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Lexikon*, München.
- Schmalz-Jacobsen, Cornelia / Hansen, Georg (Hrsg.) (1997): *Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland*, München.
- Schmucker, Werner (1996): *Sekten und Sondergruppen*, in: Werner Ende / Udo Steinbach, S. 663-683.
- Schütt, Peter (1998): *Demokratie ist für sie kein Teufelswerk*, in: FAZ vom 17. Juli 1998, S. 8.
- Schütt, Peter (2000): *Allahs Rufer in der Wüste*, in: Rheinischer Merkur, Nr. 5 vom 4. Februar 2000, S. 22.
- Seidel, Eberhard (2000): *Lügen im Namen Gottes*, in: TAZ vom 21. Februar 2000, S. 18.
- Seidel, Eberhard – Dantschke, Claudia – Yıldırım, Ali (2001): *Politik im Namen Allahs. Der Islamismus – eine Herausforderung für Europa*, hrsg. von Ozan Ceyhun, o.O.
- Şen, Faruk – Aydın, Hayrettin (2002): *Islam in Deutschland*, München.
- Şenyurt, Ahmet (1998): *Angst vor dem „Siegel des Propheten“* (unveröffentlichtes Manuskript).
- Şenyurt, Ahmet (2000): *Der Schatz der Gastarbeiter*, Manuskript für WDR 3 „Kritisches Tagebuch“ vom 28. Januar 2000.
- Spuler, Ursula (1973): *Nurculuk. Die Bewegung des ‘Bediüzzaman’ Said Nursi in der modernen Türkei*, in: Otto Spies (Hrsg.): *Studien zum Minderheitenproblem im Islam I*, Bonner Orientalische Studien, Neue Serie Bd. 27/1, Bonn, S. 100-183.
- Spuler, Ursula (1977): *Nurculuk - eine moderne islamische Bewegung*, in: Wolfgang Voigt (Hrsg.): *XIX. Deutscher Orientalistentag, ZDMG Supplement III/2*, Wiesbaden, S. 1246-1252.
- Spuler, Ursula (1981): *Zur Organisationsstruktur der Nurculuk-Bewegung*, in: Hans R. Roemer / Albrecht Noth (Hrsg.): *Studien zur Geschichte und Kultur des Vorderen Orients. Festschrift für Bertold Spuler zum 70. Geburtstag*, Leiden, S. 423-442.
- Spuler-Stegemann, Ursula (1996): *Der Islam in ausgewählten Staaten: 2. Türkei*, in: Werner Ende / Udo Steinbach, S. 232-246.
- Spuler-Stegemann, Ursula (1997): *„Sag den gläubigen Männern und Frauen, sie sollen die Augen niederschlagen!“ Beobachtungen zur Körpersprache bei einem Symposium von Islamisten in Istanbul im Herbst 1992*, in: Reiner Mahlke / Renate Pitzer-Reyl / Joachim Süß (Hrsg.): *Living Faith - Lebendige religiöse Wirklichkeit. Festschrift für Hans-Jürgen Greschat*, Frankfurt am Main u.a., S. 241-250.
- Spuler-Stegemann, Ursula (2002): *Muslimen in Deutschland. Informationen und Klärungen*, 3. Auflage, Freiburg-Basel-Wien.
- Statistisches Bundesamt (1990): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Volkszählung vom 25. Mai 1987, Fachserie 1, Heft 6 (Religionszugehörigkeit der Bevölkerung)*, Stuttgart.
- Steinbach, Udo (1993): *Flucht in die Geschichte? Zur Genesis und Wirkung islamistischer Strömungen*, in: Michael Lüders (Hrsg.): *Der Islam im Aufbruch? Perspektiven der arabischen Welt*, München, 2. Auflage, S. 76-93.

- Steinbach, Udo (1996): Die Türkei im 20. Jahrhundert. Schwieriger Partner Europas, Bergisch Gladbach.
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (o.J.): Selbstdarstellung, Köln.
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (1994): Presseerklärung vom 15. Dezember 1994, Köln.
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (1999): Wir über uns. Selbstdarstellung vom 5. Mai 1999, Köln.
- Ucum, Ufuk (1998): Wirtschaftsethik im Christentum und Islam. Eine volkswirtschaftliche Analyse und ein finanzwirtschaftliches Wettbewerbskonzept, Frankfurt am Main u.a.
- Ulfkotte, Udo (2002): Ajatollah Chamenei und der öffentliche Dienst, FAZ vom 16. August 2002, S. 1f.
- United Muslim Students Organization in Europe (1991): Selbstdarstellung, Bonn.
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (1997): Gemeinden des Verbandes der Islamischen Kulturzentren in Europa, Köln.
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (1998a): Stellungnahme des VIKZ zu der Studie „Islamische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, eine aktuelle Bestandsaufnahme und Analyse“ von Prof. Dr. Udo Steinbach, Köln.
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (1998b): Stellungnahme zu dem Artikel „Sekten, Mystik aus dem Morgenland“ in der SPIEGEL-Ausgabe Heft 12 / 1998, Köln.
- Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (1998c): Selbstdarstellung des Verbandes der Islamischen Kulturzentren und dessen Gemeinden, 3. Auflage, Köln.
- Watt, W. Montgomery / Welch, Alford T. (1980): Der Islam I, Religionen der Menschheit Band 25/1, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz.
- Weiß, Wolfram (2000): Der Hamburger Weg – Dialogisch orientierter „Religionsunterricht für alle“, in: Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (Hrsg.): Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland, Praxis – Konzepte – Perspektiven, Dokumentation eines Fachgespräches, Berlin – Bonn, S. 25-48.
- Wiesmann, Helmut (1999): Der II. Religionsrat in Ankara (23. bis 27. November 1998). Perspektiven des Interreligiösen Dialoges, in: CIBEDO, 4, S. 138-146.
- Yeşilhark, Talha (2002): Report on a journey: The 3rd. General Congress of the World Islamic People's Leadership (WIPL), Stuttgart, 5. Februar 2002.
- Yonan, Gabriele (1993): Einheit in der Vielheit. Weltreligionen in Berlin, hrsg. von der Ausländerbeauftragten des Senats, Berlin, 2. aktualisierte und ergänzte Auflage.
- Zaidan, Amir (1996): Fiqh-ul-'ibadat. Einführung in die islamischen gottesdienstlichen Handlungen, Frankfurt am Main.
- Zaidan, Amir (1999): Wer ist Muslim? Wer ist Nicht-Muslim? Was bedeutet der Begriff „Kafir“? Sind Juden und Christen Ungläubige?, in: Freitagsblatt. Zeitung von Muslimen in Hessen, Nr. 8, S. 4.
- Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland (1994): Gutachten: Situation der AMGT als religiöse Gesellschaft oder politische Vereinigung, in: Moslemische Revue, 3, S. 195-210.

Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (2002): Islamische Charta. Grundsatzerklärung des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) zur Beziehung der Muslime zum Staat und zur Gesellschaft, Berlin, 20. Februar 2002.

Zentrum für Türkeistudien (1995a): Studie über „Islamische Organisationen der türkischen, marokkanischen, tunesischen und bosnischen Minderheiten in Hessen“, hrsg. vom Büro für Einwanderer und Flüchtlinge im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Wiesbaden.

Zentrum für Türkeistudien (1995b): Moscheevereine in Essen. Ein Kurzgutachten im Auftrag der Geschäftsstelle Ausländerbeirat der Stadt Essen, Essen.

Zentrum für Türkeistudien (1996): Presseauswertung Milli Gazete von Dezember 1995 bis zum 9. Juli 1996, Essen.

Zentrum für Türkeistudien (1997): Türkische Muslime in Nordrhein-Westfalen. Endbericht zur Studie „Dialog mit einer neu etablierten religiösen Minderheit in NRW, türkische Muslime und deutsche Christen im Gespräch unter besonderer Berücksichtigung einer Bestandsaufnahme des christlich-islamischen Dialogs und der türkisch-islamischen Dachorganisationen“, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 3. völlig überarbeitete Auflage.

Übersicht: Verbindungen zwischen türkisch-islamischen Organisationen in der Türkei und in Deutschland

Profil:	Organisation in der Türkei:	Zielsetzung:	Organisation in Deutschland:
nationalistisch	Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP)	Türkisch-islamische Synthese	1. Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF) 2. Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATİB)
	Große Einheitspartei (BBP)	National-islamistische Ausrichtung	Föderation der Weltordnung in Europa (ANF)
islamistisch	Partei der Glückseligkeit (SP)	Islamisierung - Errichtung einer „Gerechten Ordnung“ auf der Grundlage der „Nationalen Sichtweise“	Islamische Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG)
		Errichtung des Kalifatsstaates	[Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (İCCB)] – verboten –
staatlich	Präsidium für Religionsangelegenheiten (DİB)	Verkörperung des türkischen Staatsislams bei gleichzeitig zunehmender Islamisierung	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)
	CEM Vakfi	Sunnitisierung der Aleviten	CEM-Stiftung
sufisch	Süleymanî-Bewegung	Verwirklichung des traditionell-orthodoxen Islam im Rahmen der laizistischen türkischen Staatsordnung	Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) Jama'at un-Nur Köln e.V.
	Nurculuk-Bewegung		
laizistisch	Aleviten	Erhalt der laizistischen Staatsordnung	Föderation der Aleviten Gemeinden in Europa e.V. (AABF)

